This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HG
156
B944

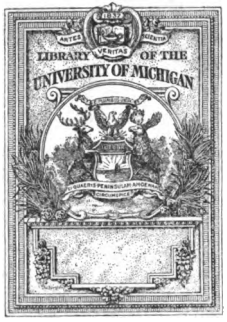

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

5, 12, 5, 1.
11925

Vorschlag

wie

in jedem Staate

ein auf

ächten Nationalcredit fundirtes Geld

geschaffen werden könnte,

bestehend aus hypothekarisch versicherten, neben der Conventions-Münze und dem Papiergelde coursirenden Anweisungen auf Conventions-Münze, wornach diese Anweisungen eine stets gleiche und feste Valuta mit der Conventions-Münze behaupten müßten, und wodurch eine allzugroße Masse coursirenden Papiergeldes nach und nach vermindert werden könnte, ohne Bedrückung des Einzelnen, und ohne eine Stockung im Handel und Industrie nach sich zu ziehen.

Vom

Grafen Georg von Buquoy.

Leipzig, bei Breitkopf und Härtel.
1819.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Digitized by Google

Digitized by Google

5.12.5.1.

Vorwort.

Tief erschüttert durch die sich mir aufdringenden Schauderscenen; empört durch die Maßregeln, die ich so oft aus Gewalt, List oder selbst Unbeholfenheit hervortreten sehe, ich mag in der Geschichte des Finanz- und Credit-Wesens die Vergangenheit oder die Gegenwart befragen; und hiernach heftig verlangend nach einem bessern Schicksale für die Zukunft; — solch eine Stimmung des Gemüthes war es, die mich dringend aufforderte, der Sache ernstlich nachzudenken, und nach einem Bessern zu sinnen.

Digitized by Google

Ich glaube, es gefunden zu haben; und was ich hier vorschlagen werde, ist, meiner Ueberzeugung nach, ein unfehlbares, practisch ausführbares, wenigen Schwierigkeiten unterliegendes, einfaches, von Jedermann klar aufzufassen mögliches Mittel, ein Geld zu schaffen, das auf ächtem Nationalcredite beruht, und sogar (welches die Aufgabe ungemein erschwert) in solchen Staaten auf ächtem Nationalcredite beruht, welche keine repräsentative Verfassung haben, in der sich der Wille und das gegebene Wort der Nation aussprechen könnte.

Dies Mittel ist weder mit erhöhten Auflagen, noch mit irgend einer jener bedrückenden, den Gewerbfleiß und die höhere Menschenentwickelung niederdrückenden Anstalten, welche so gewöhnlich zu Herstellung des Creditwesens als Heilungsmittel angewendet werden, verbunden, von wel-

Digitized by Google

chen aber in vielen Fällen gesagt werden könnte: le remede est pire que le mal. Auch ist jenes Mittel keine der beliebten Taschenspielerkünste, wodurch der Nation ein aus Sophismen aufgerüsteter Credit vorgehalten würde, der aber nur so lange von einigem Bestande seyn kann, bis die reifer und allgemeiner gewordene Ueberlegung die gebrechlichen Bestandstücke eines solchen Luftgebäudes auf ihr Nichts verwiesen, oder bis aus dem durchsichtigen Schleier der Schalk hervorgeblicket hat. Nein! was ich hier vorschlage, ist vielmehr von der Art, daß der sich hierauf stützende Credit in dem Maße wachsen muß, als der Plan hiezu sich vor Jedermanns Auge klarer entwickelt; so wie überhaupt die Wahrheit um so mehr einleuchtet, je nackter, von allem Nebengepräge bloßer Redensarten oder Bilder befreit, sie sich darstellt.

Digitized by Google

Daher ich auch beflissen war, Alles im populärsten Style, mit möglichster Vermeidung aller Kunstworte vorzutragen; damit ich von allen Jenen gefaßt, und zu einer bessern und weitläuftigern Umarbeitung des Gegenstandes belehrt werden möchte, welche, gelehrt oder ungelehrt, geschäftskundig oder nicht, sich eines gesunden Sinnes erfreuen, und, nicht in dumpfer Sorglosigkeit eine niederträchtige Existenz dahin schleppend, sich mehr als ein Mal heftig von dem Wunsche ergriffen fühlten: Möchte es doch ein Mittel geben, wodurch einem Uebel vorgebeugt werden könnte, das schon an sich verderblich wirkt, gewöhnlich aber noch überdies zu Maßregeln verleitet, die vollends das Fundament des National-Reichthums, der Moralität, des öffentlichen Zutrauens untergraben.

Digitized by Google

In der That führt auch gewöhnlich eine allzugroße Masse discreditirten Papiergeldes selbst keine so verheerenden Folgen nach sich, als die Maßregeln, wodurch der Credit solcher Papiere wieder hergestellt, und wodurch deren Masse vermindert werden soll; wobei überdies die traurige Ueberzeugung eintritt, daß in den meisten Fällen, trotz der mit Selbsterschöpfung dargebrachten Opfer zu Herstellung des Papiercredits, in Kurzem wieder der alte Mißcredit eintreten könne, da ja in nicht-constitutionellen Staaten gar Nichts besteht, wodurch der Willkühr der Regierung Schranken gesetzt würden; so, daß der Staat unaufhörlich aus dem zerrütteten Finanzzustande zur Schmerzenskur, und von dieser zu einem abermals zerrütteten Finanzzustande übergeht, und daher das erbärmliche Bild eines sich stets erneuernden Kranken- und Operationshauses darstellt.

Digitized by Google

Nun zur Sache, selbst, die, will man sie ja eine Bankanstalt nennen, eine Bank ohne Geld ist, folglich nie Gefahr läuft, daß mit ihrem Fonds willkührlich verfügt werden könne. Der Fonds meiner Bank ist das gesammte Vermögen der betriebsamen, dem Grunde und Boden verwandten kräftigsten Volksmasse, und daher ein der Willkühr gänzlich entzogener Fonds; das Palladium ächten Nationalreichthums.

Digitized by Google

Vorschlag.

Es bestehe in der Hauptstadt oder an dem vorzüglichsten Handelsplatze jeder Provinz *) eine Hypothekenbank, welche besser ein Anweisungsbüreau genannt werden möchte, für diese Provinz. Diese Bank oder dieses Büreau bestehe aus folgenden Mitgliedern: Einem adelichen Gutsbesitzer aus jedem Kreise,

*) Unter Provinzen verstehe ich hier die größern Hauptabtheilungen eines Staates, wie z. B. Böhmen, Ober- und Unter-Oesterreich, Mähren, ... am österreichischen Kaiserstaate, so wie ich die Hauptabtheilungen jeder Provinz allgemein durch das Wort Kreise, und die Unterabtheilung jedes Kreises durch den Ausdruck Aemter bezeichne, es möge nun in einem Staate die Jurisdiction in solchen Aemtern den adelichen Gutsbesitzern zukommen oder nicht.

Digitized by Google

zwei bürgerlichen Grundbesitzern aus jedem Kreise, drei stark begüterten Bauern aus jedem Kreise. Alle diese Mitglieder heißen Bevollmächtigte an der Hypothekenbank *). Ihre Hauptverrichtung sey die Aufsicht über den genauen Vollzug der Bank- oder Büreaugeschäfte, und Berathungen bei vorkommenden zweifelhaften Fällen. Diesen Berathungen wohne allemal ein von der Regierung beauftragter Kommissair bei, und jeder Rathschluß werde erst durch Sanction der Regierung zum Statute des Anweisungsbüreau. Die Rathschläge werden bis auf allerhöchste Genehmigung per majora geschöpft, und zwar nach folgendem Schema: dreien Individuen aus dem Bauerstande komme zusammen genommen eine Stimme zu, zwei Bürgern zusammen genommen eine Stimme, einem Adelichen zwei Stimmen, so daß also alle Adelichen zu-

*) Die hier angesetzten Zahlen sollen nur für das Verhältniß der verschiedenerlei Stände gegen einander angenommen werden, und wären überhaupt in jeder einzelnen Provinz nach eigenthümlichen Lokalumständen zu bestimmen; daher jene Zahlen nur beispielweise gelten.

Digitized by Google

sammen eben so viele Stimmen hätten, als alle Bürger und Bauern zusammen.

Die Wahl der Bevollmächtigten geschähe folgendermaßen: Zu einer festgesetzten Frist jedes Jahrs versammeln sich in jedem Kreise die aus den Aemtern dieses Kreises zur Wahl nach der Kreisstadt Deputirten, und diese wählen durch Stimmenmehrheit drei bevollmächtigte Individuen aus dem Bauernstande*).

An einem andern festgesetzten Tage jedes Jahrs möchten sich in der Kreisstadt die aus den größern Munizipalstädten abgesandten Wahldeputirten versammeln, z. B. aus jeder der Munizipalstädte ein Bürger, der hiezu auf dem Rathhause seiner Stadt durch Stimmenmehrheit gewählt worden wäre.

Die Wahl der adelichen Bevollmächtigten geschähe auf dem Landtage an einem bestimmten Tage jedes Jahrs.

Aus allen Bevollmächtigten zusammen genommen wäre jährlich ein Präsident des Anweisungsbüreau zu wählen, und zwar

---

*) Die Wahl der Deputirten wäre von den Dorfgemeinden jedes Amtes auf den Aemtern selbst vorzunehmen.

Digitized by Google

per majora. Dieser könnte adelich, bürgerlich oder vom Bauernstande seyn, vorausgesetzt, daß er die zu einem solchen Amte erforderlichen Kenntnisse besäße.

Die Bevollmächtigten an dem Anweisungsbüreau wären nicht von demselben oder von der Regierung zu besolden; sondern müßten, nach einem festgesetzten Normale, von ihren Gemeinden selbst unterhalten werden. Die adelichen Bevollmächtigten erhielten Nichts, sondern müßten für ihre Ehre dienen.

Das Anweisungsbüreau hätte allein die Fähigkeit und Befugniß, die (weiter unten zu erklärenden) Hypothek-Anweisungen zu prägen und auszufertigen. Diese wären geprägte Kupfermünzen, welche ihren Werth in Conventions-Münze in Ziffern ausgedrückt hätten, oder allenfalls auch Papier, welches jedoch leichter verfälscht werden könnte.

Die Hypothekenbank, oder, besser ausgedrückt, das Anweisungsbüreau finge damit an, diese Münzen zu prägen und anzuhäufen, ohne davon Etwas ins Publikum kommen zu lassen, und zwar nicht unterhalb des Werthes von 100 Gulden Conventions-Münze, da jenes Geld nicht für den täglichen Verkehr, sondern blos für größere Handelsgeschäfte bestimmt wäre.

Digitized by Google

Bestünde einmal jener Vorrath an dieser Münze, der für den ersten Anfang der Operation hinreichend wäre, so würde nach dem Steuergulden auf alle Grundbesitzer (deren wirkliche oder fingirte Steuer sich über eine gewisse Summe hinaus erhebt) die ganze Summe in dem coursirenden Papiergelde oder auch in Conventions-Münze repartirt, welche von jenen größern Grundeignern bei dem Anweisungsbüreau abzuführen käme. Dies ist so zu verstehen: Gesetzt, es sey der an dem Anweisungsbüreau angehäufte Fond an Hypothekanweisungen gleich einer Million Gulden Conventions-Münze, und es würde der Einlösungscours nach dem wirklich bestehenden Course der Papiere auf 400 angenommen, so wären 4 Millionen in coursirendem Papiergelde auf die größern Grundbesitzer zu repartiren *). Diese brächten ihre

*) Die Besitzer steuerfreier Güter hätten mit zu konkurriren; es wäre daher rücksichtlich ihrer Güter eine Grundsteuer zu fingiren, die den Gütern angemessen wäre, und diese ausfallenden Beträge würden den Maßstab geben, wornach sie bei der Hypothekenbank zu konkurriren hätten, sammt allen übrigen Besitzern steuerbarer Gründe.

Digitized by Google

4 Millionen des coursirenden Papiergeldes an das Anweisungsbureau, und erhielten dafür sogleich eine Million an Hypothekanweisungen, welche ganz dem Conventions-Gelde gleich kämen, (wie weiter unten gezeigt werden wird) wodurch also die Grundeigner an ihrem Vermögen weder gewonnen noch verloren hätten. Es wäre eben so viel, als ob sie bei einem bestehenden Course von 400 die Summe von 4 Millionen des coursirenden Papiergeldes mit einer Million an Conventions-Münze eingekauft hätten.

Die von dem Anweisungsbüreau eingetauschten 4 Millionen des coursirenden Papiergeldes würden öffentlich verbrannt, und so könnte diese Operation von dem Anweisungsbüreau mit jedesmaliger Genehmigung und unter Controlle der Regierung mehrmalen wiederholt werden, je nachdem es die Umstände erfordern, wie dies a priori sich nie berechnen läßt, sondern blos mit dem Fortgange der Zeit und mit Berücksichtigung aller Umstände von Periode zu Periode, mit der Umsicht und Klugheit echter Bevollmächtigter der Nation, unter der Obhut einer weisen Regierung bestimmt werden müßte.

Die von den größern Grundeignern einge-

Digitized by Google

lösten Hypothekanweisungen (durch kupferne Münzen oder Papier repräsentirt), wären vom Augenblicke der Einlösung an, das neben dem coursirenden Papiergelde und dem Conventions-Gelde circulirende, das Conventions-Geld vollkommen repräsentirende Geld, denn jeder Besitzer derselben wäre eben so gesichert, er möchte dieses Geld wann immer ausgeben, als besäße er den gleichen Nennwerth an Conventions-Münze, wie dies sogleich gezeigt werden soll. Eben so wäre jeder Gläubiger, dessen Forderung auf Hypothekanweisungen lauten möchte, ganz so gesichert, als ginge die Forderung auf denselben Nennwerth an Conventions-Münze. Und dies zwar nach folgender zu treffender Verfügung:

Ein Monat nach der Einlösung der Hypothekanweisungen könnte Jedermann zu jeder Zeit die in Händen habenden Hypothekanweisungen gegen jene Summe von coursirendem Papiergelde oder von Conventions-Münze einwechseln, als besäße er Conventions-Münze selbst. Wer z. B. eine Hypothekanweisung zu 100 Gulden besäße, könnte zu jeder Zeit 100 Gulden Conventions-Münze, oder in deren Ermangelung 300 Gulden des coursirenden Papiergeldes dafür erhalten, wenn der Cours des

Digitized by Google

coursirenden Papiergeldes gegen Conventions-Münze zur Zeit der Zahlung der Hypothekanweisung gleich 300 wäre, und dies zwar nach den neuesten Börse-Zetteln, welche an der Bank und andern öffentlichen Orten täglich zu Jedermanns Kenntniß angeschlagen würden. Wäre daher Jedermann versichert, mit 100 Gulden Hypothekanweisuugen dieselbe Summe an Conventions-Münze oder an coursirendem Papiergelde jederzeit zu erhalten, als er für dieselbe Summe Conventions-Münze nach dem jedesmaligen Course einwechseln könnte; so hätte für ihn die Hypothekanweisung ganz denselben Werth als Conventions-Münze; denn Jeder, der Güter oder Fabriken besitzt, oder irgend einen Handel oder ein Gewerbe treibt, und der daher mit dem Geldwesen practisch bekannt ist, wird mir zugestehen, daß alle Geschäfte, die in Conventions-Münze abgethan werden, eben so gern im coursirenden Papiergelde dann abgethan werden, wenn man sich verbindet, beim Verfalle der Zahlungsfrist nach dem jedesmaligen Course zu zahlen. So macht z. B. kein Großhändler im Oesterreichischen die geringste Schwierigkeit Surinam-Baumwolle gegen dreimonatlichen Kredit zu überlassen, wenn der Käufer sich verbindet,

Digitized by Google

am Ende der 3 Monate die bedungene Summe entweder in Conventions-Münze oder nach dem Cours in Einlösscheinen zu bezahlen.

Wie wird aber der Eigenthümer einer Hypothekanweisung, mit voller Zuversicht darauf zählen können, jederzeit nach der erwähnten Weise befriedigt zu werden? Dies wollen wir hier erklären: Die Hypothekanweisung wäre nichts anderes, als ein a vista zahlbarer Wechsel, welcher auf Conventions-Münze oder auf coursirendes Papiergeld nach dem jedesmaligen Course lauten möchte, ein Wechsel, der keine bestimmte Verfallzeit hätte, und hiedurch geeignet wäre, als Geld unaufhörlich zu cirkuliren. Dieser Wechsel wäre weit vorzüglicher, als jeder auf das solideste Handelshaus trassirte; denn er würde nicht auf eine Person, sondern auf Grund und Boden lauten, und hätte im Verweigerungsfalle der Zahlung die erste Priorität vor allen Gläubigern. Die Leistung der Zahlung würde auf die Präsentation der Hypothekanweisung nach dem strengen Wechselrechte exequiret, durch Sperrung der Einkünfte, und wo es Noth thäte, durch Veräußerung der Grundstücke, oder durch Uebergabe des Nutzgenusses an den Gläubiger, bis derselbe befriedigt wäre.

Digitized by Google

Wer eine Hypothekanweisung nach dem Course in coursirendem Papiergelde einzuwechseln wünschte, hätte sich nicht unmittelbar und nach Belieben an diesen oder jenen Grundbesitzer zu verwenden, da sonst zu große Summen an kleinere Grundbesitzer gelangen könnten, wohl auch manche Chicane Statt finden möchte, ja selbst die Geldverlegenheit manches Grundbesitzers vorsetzlich vom Inhaber einer Hypothekanweisung benützt werden könnte, um die weiter unten zu erörternden Vortheile aus der Zahlungssäumniß zu ziehen. Diesen Mißbräuchen vorzubeugen, bestünde folgende Einrichtung:

Das schon erklärte Anweisungsbüreau führte unter der strengsten Controle der aus der Nation gewählten, mit dem Zutrauen der Nation beehrten Bevollmächtigten, das Hypotheken-Buch und die hiernach in steter Evidenz zu erhaltenden Anweisungs-Register.

Das Hypothekenbuch enthielte nach einer bestimmten Klassifikation alle jene liegende Güter, welche ursprünglich von dem Anweisungsbüreau die Hypothekanweisungen eingewechselt hätten, und nach Maßgabe der von demselben eingelösten Hypothekanweisungen erschienen sie im Hypothekenbuche als Schuldner, auf welche die Hypothekanweisungen wie Wechsel lauten

Digitized by Google

möchten. Wer z. B. 1000 Gulden Conventions-Münze in Hypothekanweisungen ursprünglich eingelöst hätte, erschiene im Hypothekenbuche eben so, als hätte er einen Wechsel a vista auf 1000 Gulden Conventions-Münze ausgestellt. Dieser Wechsel lautete aber nicht auf ihn, er würde nur nebenher mit angesetzt, sondern der Wechsel lautete auf sein Gut. Dies Hypothekenbuch wäre bei allen vorfallenden Veränderungen mit den Grundstücken in steter Evidenz zu erhalten, und es müßte darin Alles so klar und detaillirt ausgewiesen seyn, daß nie das geringste Aufhalten in Einwechselungs- und Anweisungs-Geschäften entstehen könnte; denn jede Stockung würde der hier vorgeschlagenen Anstalt den Kredit, und hiermit ihr ganzes Daseyn rauben *).

Die Anweisungs-Register hätten zum Zwecke, fortwährend in denselben zu ersehen, wie, chronologisch, der Zeitfolge gemäß, dieses oder jenes Gut zur Acceptation von Hypothek-

*) Diese Einrichtung wäre vorzüglich in Böhmen sehr leicht zu treffen, wo das Cadastral-Wesen auf einem so hohen Grade der Vollkommenheit steht.

Digitized by Google

anweisungen gelangt wäre; daher diese Register auf dreifache Art zu führen kämen: 1. als Journal; 2. als alphabetischer Ausweis nach den Namen der Güter; 3. als chronologischer Ausweis, woraus ersichtlich würde, welche Güter Tag vor Tag zur Acceptation angewiesen worden wären.

Die Führung dieser Bücher würde eigenen Bankbeamten übergeben, und zwar unter ihrer Dafürhaftung und strengsten Bestrafung bei jeder auch der geringsten Vernachlässigung. Die Controle dabei führten täglich drei der Bevollmächtigten, welche mit Ehre und Vermögen für jeden Fehler zu haften hätten, und beim Vorkommen eines solchen der öffentlichen Beschimpfung preis gegeben würden, indem sie sogleich aus dem Kollegium der Bevollmächtigten auszustoßen wären, und in Zukunft nie mehr hinzu gewählt werden dürften, auch selbst zu Wahldeputirten öffentlich als unfähig erklärt würden.

Nach den erwähnten Anweisungs-Registern wäre nun allemal zu bestimmen, welchen Gütern eine Acceptation vom Anweisungsbüreau aufzutragen käme, und zwar mit der wesentlichen Rücksicht, daß allemal diejenigen verschont blieben, welche am spätesten eine solche Accep-

Digitized by Google

tation geleistet hätten; daß hingegen diejenigen zur Acceptation angewiesen würden, welche seit der längsten Zeit her acceptirt hätten. Uebrigens wäre jedem Grundbesitzer gestattet, welcher wünschte, sein coursirendes Papiergeld gegen Hypothekanweisungen einzuwechseln, sich in einem eigenen Vormerkungsbuche an dem Anweisungsbüreau pränotiren zu lassen *); wornach vom Anweisungsbüreau bei Anweisungen auf Acceptation solche pränotirte Güter ganz vorzüglich zu berücksichtigen kämen.

Wer nun z. B. seine auf 10000 Gulden Conventions-Geld lautenden Hypothekanweisungen in jenes Geld einzuwechseln wünschte, das nicht nur (wie die Hypothekanweisungen) zum Großhandel bestimmt ist, sondern auch zum Detailverkehr, also in Conventions-Münze oder in coursirendes Papiergeld, der ginge an

*) Dieser Fall möchte sehr häufig eintreten, da Jedermann, der nicht sogleich mit seinem Vorrathe an coursirendem Papiergelde, eine Unternehmung machen, oder Conventions-Münze einkaufen könnte, sehr gern Hypothekanweisungen einkaufen würde, da er durch diese für den Betrag seiner Baarschaft für alle Coursereignisse gesichert wäre.

Digitized by Google

das Anweisungsbüreau und begehrte eine Einlösungsanweisung in einer oder in mehreren Posten auf Conventions-Münze oder auf coursirendes Papiergeld nach dem jedesmaligen Course für 10000 Gulden Conventions-Münze. Von dem Anweisungsbüreau würde nun aus den Vormerkungsbüchern ausgehoben, entweder die Summe von 10000 Gulden, oder wenn die pränotirten Posten nicht zureichen möchten, eine kleinere Summe, und die noch erforderliche Summe würde aus den Anweisungs-Registern ergänzt, unter den schon erwähnten Rücksichten, es erhielte nämlich der Besitzer der Hypothekanweisungen, lautend auf 10000 Gulden Conventions-Münze von dem Anweisungsbüreau folgende Einlösungs-Anweisungen:

Einlösungs-Anweisung auf das Gut A.
per . . . . . 1000 G. Conv.-Geld
nach dem Cours des Zahlungstages;
ferner: Einlösungs-Anweisung auf das Gut B.
per . . . . . 500 G. Conv.-Geld
nach dem Cours des Zahlungstages u. s. w.

Facit 10000 Gulden Conv.-Geld.

Digitized by Google

Mit dieser Anweisung allein erhielte noch Niemand Etwas, eben so wenig als mit Hypothekanweisungen an und für sich. Wer wirklich einwechseln wollte, müßte beide zugleich an dem die benannten Güter betreffenden Amte vorweisen, oder die Präsentation auf eine legale Art demselben annonziren lassen *), da dann das Amt den benannten Gütern die Auswechselung obiger Hypothekanweisungen aufzudringen hätte. Der Präsentant begehrte weiter nichts, als eine Bestätigung vom Amte, oder vom Expeditamte, daß er jene zwei Anweisungen an dem zu bemerkenden Tage des Monats und Jahrs in gesetzlicher Form präsentirt habe, behielte aber seine zwei Anweisungen vorläufig bei sich, welche auch coursiren könnten, jedoch ohne von einander, noch von obiger Bestätigung getrennt zu werden. Wer nun immer obige zwei Anweisungen sammt der Bestä-

*) Hiezu könnte dem Anweisungsbüreau ein eigenes Expeditamt beigefügt seyn, das den Aemtern die an sie angewiesenen Hypothekanweisungen annonzirte, welches eben so viel wäre, als hätte der Präsentant seine Hypothekanweisung sammt Einlösungsanweisung bei dem Amte selbst präsentirt.

Digitized by Google

tigung besäße, wäre gesichert, in 14 Tagen nach dem Dato einer solchen Bestätigung, entweder in Conventions-Münze, oder in coursirendem Papiergelde nach dem Course des Zahlungstages, bezahlt zu werden, welcher Cours in allen Kreisstädten und größern Städten der Provinz täglich öffentlich angeschlagen wäre; oder ein solches die Einwechselung begehrende Individuum wäre gesichert, im Verzögerungsfalle, auf eine Art entschädigt zu werden, die ihm nur einen bedeutenden Nutzen bringen könnte, so daß jeder Präsentant wünschen müßte, es möge ihm die Zahlung verweigert werden, wie wir bald zeigen wollen.

Erscheint am 14. Tage der Präsentant oder sein Bevollmächtigter beim Amte oder Expeditamte, so wäre ihm die von den angewiesenen Gutsbesitzern eingesandte gebührende Summe sogleich einzuhändigen oder nicht. Im ersten Falle entrichtete der Präsentant seine drei Stücke beim Amte oder Expeditamte, welches blos die Hypothekanweisungen an den Acceptanten sendet, hingegen die Bestätigung zurückbehalten möchte, und die Einlösungsanweisungen an das Anweisungsbüreau einzuschicken hätte; und so wäre denn Alles auf eine Weise abgethan, daß der Acceptant dabei nichts verloren

Digitized by Google

hätte; denn er hätte z. B. für 1000 Gulden Conventions-Geld, die er in Hypothek-Anweisungen erhalten hat, an courſirendem Papiergelde die Summe von 3000 F. hingegeben, wenn am Zahlungstage der Cours 300 geweſen wäre. Auch ſtünde es in ſeiner Macht, ſich ſogleich an das Anweiſungs-Büreau zu wenden, und eine Einlöſungs-Anweiſung auf Papiergeld zu begehren, die ihm eben ſo wenig verweigert werden könnte, als dem vorerwähnten Präſentanten.

Iſt es aber einmal allgemein bekannt, daß jeder Präſentant in der gehörigen Friſt nach dem Courſe des Zahlungstages befriedigt wird, ſo läßt es ſich nicht einmal mehr Jemand einfallen, ohne Noth die Einlöſung zu begehren, eben ſo wenig, als in der Hamburger Bank derjenige von dem deponirten Gold und Silber jenen Antheil begehrt, der ihm in den Bank-Büchern zugeſchrieben iſt. Dem Kaufmanne gilt eine ſolide Anweiſung auf Geld eben ſo viel als das Geld ſelbſt.

In dem Falle, wo dem Präſentanten am 14. Tage die angewieſene Summe nicht ausge-

Digitized by Google

folgt würde, dürfte er darüber gar nicht besorgt seyn, denn ein jeder Zeitverlust wäre ein wahrhafter Gewinn für ihn, und zwar nach folgender Verfügung: Er behielte die Summe von auszuwechselnden Hypothek-Anweisungen in Händen, und disponirte damit nach Willkühr, machte Handlungsspekulationen oder andre gewinnvolle Unternehmungen; es stünde in seiner Willkühr, auf Execution, welche ihm nach dem strengen Wechselrechte augenblicklich gestattet würde, zu dringen, und das sogleich oder in einer beliebigen Zeit nach dem erwähnten 14ten Tage. Zugleich aber liefe ihm von diesem 14ten Tage an bis zu dem Tage, an welchem er befriedigt würde, 1 pro Cent per mese in Conventions-Münze oder in coursirendem Papiergelde nach dem Cours. Wer daher einige Monate hindurch nicht befriedigt würde, und sein, in mit Einlösungsanweisungen und mit Bestätigung versehenen Hypothekanweisungen bestehendes Kapital nur zu ein halb pro Cent per mese, z. B. durch Darleihen seiner Hypothekanweisungen benutze, der könnte sagen, er benutzte sein Kapital mit ein und ein halb pro Cent per mese, und das ohne sich die geringste Mühe zu geben. Welchem Wucherer

Digitized by Google

möchte dieser ansehnliche Gewinst nicht reizen? Damit jedoch die Grundbesitzer nicht etwa durch wucherische Spekulationen des Präsentanten unbilligerweise Schaden leiden möchten, so wäre auch der Präsentant verbunden, die Summe in courstirendem Papiergelde nach dem Course zu empfangen, sobald es dem Grundbesitzer beliebte, und dafür binnen 3 Tagen die präsentirte Summe in Hypothek-Anweisungen dem Grundbesitzer zu übergeben (nämlich auf vorbesagte Weise durch das Amt oder Expeditamt). In solchen Fällen liefen dem Präsentanten $\frac{1}{10}$ pro Cent für jeden Tag vom vorerwähnten 14ten Tage an, bis zum Tage der eingehändigten Summe in courstirendem Papiergelde. Hiebei würde alles am Tage der Auszahlung entweder in Conventions-Münze oder in courstirendem Papiergelde nach dem Course des Zahlungstages bestimmt. Auch wäre es Jedermann gestattet, statt des in Zahlungssäumniß stehenden Grundbesitzers, die Zahlung an den Präsentanten der Hypothekanweisung zu leisten, wofür jener an dem Grundbesitzer 1 pro Cent als Abfertigung zu fordern hätte (welche Berichtigung abermals auf obenbemeldete Weise durch das Amt oder Expeditamt zu geschehen hätte). Durch diese Verfügung

Digitized by Google

würde den allzuhäufigen Executionen der Grundbesitzer vorgebauet *).

Erläuternde Betrachtungen über die hier vorgeschlagenen hypothekarisch versicherten courfirenden Geldanweisungen in einem Gespräche zwischen A. und B.

A. Ich habe Dir aufmerksam zugehört und glaube, den Geist des Vorschlages richtig gefaßt zu haben. Allein je mehr ich nun darüber nachdenke, desto mehr kommt es mir vor, als wäre doch das Ganze nichts Anders, als ein allenfalls sinnreiches Sophisma, das sich bei kalter Ueberlegung auf nichts Reelles reduzirt.

---

*) Um diese Berücksichtigungsmethode zu bezeichnen, welche bald zu einer der vorzüglichsten Spekulationen für große Geldkapitalisten werden müßte, könnte täglich in den öffentlichen Blättern angezeigt werden, welche Güter und zu welchen Posten unter dem jedesmaligen Monatstage vom Anweisungsbüreau zur Execution angewiesen worden wären.

Die Hypothek-Anweisungen sollen einen eben so unwandelbaren Geldwerth darstellen, als Conventions-Münze, und dies soll dadurch bewirkt werden, daß sie ihren Werth durch das dafür zu erhaltende höchst wandelbare coursirende Papiergeld behaupten. Wie kann aber eine Sache als feststehend betrachtet werden, wenn sie selbst auf einer schwankenden Basis beruht?

B. Es ist falsch, daß nach meinem Vorschlage der Werth der Hypothekanweisungen durch den Werth von coursirendem Papiergelde bestimmt werde; jener wird allemal nur durch den Werth der Conventions-Münze bestimmt. Das dafür zu erhaltende coursirende Papiergeld ist nur ein Mittelglied zwischen Hypothekanweisung und Conventions-Münze. Beweis: Wenn ich 100 Gulden Hypothekanweisung besitze, und sie ein Jahr lang in der Kasse unbenutzt liegen lasse, so habe ich das ganze Jahr hindurch unhänderlich 100 Gulden Conventions-Münze, wohl aber in verschiedenen Zeiten einen verschiedenen Werth in coursirendem Papiergelde. Ich kann also nicht sagen: der Werth meiner Hypothekanweisung beruht auf dem Werthe des coursirenden Papiergeldes, sondern er beruht auf dem Werthe des Conventions-Geldes.

Digitized by Google

A. Ich sehe nun wohl ein, daß, wenn der Vorschlag mit der gehörigen Strenge und Genauigkeit ausgeführt wird, die Hypothekscheine jedem Besitzer so viel werth seyn müssen, als Conventions-Münze, ja noch mehr, indem er dabei im Falle der Zahlungssäumniß nach dem 14ten Tage 1 pro Cent per mese beziehen kann, ein Gewinst, der bei Conventions-Münze nicht Statt findet. Allein das große Publikum wird diesen Vortheil anfänglich nicht einsehen, sondern wird den Werth der Hypothekanweisungen immer nur auf das dafür einzuwechselnde coursirende Papiergeld beziehen, und auf diese Weise wird im Publikum der Begriff einer fixen Valuta für die Hypothekanweisungen nicht entstehen, und der ganze Werth dieser Münze hängt doch nur von der öffentlichen Meinung ab.

B. Der große Haufe richtet sich in dergleichen Dingen immer nur nach dem Handels- und Gewerbsstande. Sieht er, daß der Kaufmann denselben Werth darauf legt, als auf das Conventions-Geld, daß Geldmäkler und Juden gierig darnach greifen, daß das Ganze von einer Bank geleitet wird, die aus Gliedern der Nation besteht, die aus deren Mitte gewählt sind; hört er von den strengen Executio-

Digitized by Google

nen sprechen, in Folge welcher der Besitzer der Hypothekanweisungen allemal schnell zu seiner Forderung gelangt, so wird selbst der große Haufe diese Hypothekanweisungen als ein Palladium betrachten, das jedem Besitzer Vortheil bringt, und es wird jeder Einzelne einen Vorzug darein setzen, solche Hypothekanweisungen zu erwerben, mit welchen er gegen die von ihm so sehr bencideten Grundbesitzer als ein unerbittlicher Gläubiger nach dem strengsten Rechte verfahren kann.

Allein gesetzt auch, das große Publikum möchte auf die Hypothekanweisungen nicht den gehörigen Werth legen, so kömmt es darauf wesentlich gar nicht an; denn erstens hiervon hängt der Kredit des Geldes nicht ab, und zweitens für das große Publikum und dessen täglichen Verkehr sind die Hypothekanweisungen gar nicht bestimmt; denn der gemeine Mann handelt in seinem täglichen Verkehre nicht mit dem Werthe von 100 Gulden Conventions-Münze, und unterhalb dieses Werthes werden keine Hypothekanweisungen geprägt. Dieses Geld ist blos für den größern Verkehr, für Handel, Gewerbe und andere größere Unternehmungen bestimmt.

Digitized by Google

A. Wäre es denn aber nicht einfacher gewesen, sogleich festzusetzen, daß jeder Präsentant einer Hypothekanweisung von dem als Acceptanten erscheinenden Grundbesitzer unmittelbar mit dem Werthe an Conventions-Münze befriedigt werde, welcher durch die Hypothekanweisung ausgedrückt ist? — Denn entweder kann man für das coursirende Papiergeld, welches der Grundbesitzer nach dem Cours des Zahlungstages hergibt, den durch die Hypothekanweisung ausgedrückten Betrag an Conventions-Münze im Lande wirklich erhalten, oder nicht; im ersten Falle kann der Grundbesitzer sich eben so gut das Conventions-Geld beischaffen, als der Präsentant, der die Absicht hat, sich dasselbe mit dem erhaltenen coursirenden Papiergelde zu verschaffen; im zweiten Falle wäre der ganze Vorschlag ohnehin verwerflich; denn die Hypothekanweisungen haben nur dann einen gleichen Werth mit Conventions-Geld, wenn man für das dafür angeldste coursirende Papiergeld denselben Betrag an Conventions-Geld erhalten kann, der durch die Hypothekanweisungen ausgedrücket ist.

B. Ich hätte gern diese einfachere Methode gewählt, und blos theoretisch betrachtet scheint sie auch die zweckmäßigste zu seyn. Uebergehen

wir aber auf die einzelnen Verhältnisse so mancher Länder, vorzüglich da, wo beinahe durchgehends Papiergeld coursirt, und die Conventions-Münze nur zur Ausnahme in der totalen coursirenden Geldmasse gehört; so unterliegt die Ausführung obiger Methode allzugroßen Schwierigkeiten.

Da nicht allen Besitzern der Hypothekanweisungen im ganzen Lande zu gleicher Zeit einfallen wird, dieselben zu präsentiren, und für das eingewechselte coursirende Papiergeld sich Conventionsgeld zu kaufen; so darf man annehmen, daß gegen das eingewechselte coursirende Papiergeld nach dem jedesmaligen Course Conventions-Münze erhalten werden könne, wodurch also die Hypothekanweisungen ihren Werth al pari behaupten. Allein, wenn gesagt wird, daß im Lande für das jedesmal durch Hypothekanweisungen eingewechselte coursirende Papiergeld der entsprechende Werth an Conventions-Münze gekauft werden könne; so heißt dies nicht, daß allenthalben, und vorzüglich auf dem platten Lande dieser Einkauf an Conventions-Münze ohne große Unbequemlichkeiten geschehen könne. Das Geldwesen ist allenthalben vorzüglich in den Händen des Handelsstandes. Diejenigen, welche Hypothek-

dieselben repartirten Last verglichen werden. Auch wird die Schwierigkeit für die Grundbesitzer, sich die nach der Acceptation erforderliche Summe von coursirendem Papiergelde zu verschaffen, nicht so groß seyn, als man dies beim ersten Anblicke glauben sollte, und zwar aus folgendem Grunde: Die Gewinnsucht so mancher, selbst auf dem platten Lande wohnender, mit Grundstücken zu kärglich betheilter Individuen wird dieselben anspornen, aus der Beischaffung der jedesmal erforderlichen Summe von coursirendem Papiergelde gegen Provision ein Gewerbe zu machen, und da eine Konkurrenz unter denselben entstehen wird, so werden die Provisionen ziemlich mäßig ausfallen. Doch gesetzt auch, es wäre dies nicht allemal der Fall, sondern es würde hie und da die Einlösung von Hypothekanweisungen den Grundbesitzern Unkosten und Umtriebe veranlassen, so ist dies als der Tribut zu betrachten, womit dem Lande, dem allgemeinen Besten ein unentbehrliches Civil-Bedürfniß erkaufet wird, nämlich geregeltes Geldwesen, das auf den innern Bestand des Landes, auf dessen Flor und Industrie einen so wesentlichen Einfluß hat, und das dem Grundbesitzer wesentlich am Herzen liegen muß, da er gleichsam an den Boden

Digitized by Google

geheftet alle Schicksale seines Landes empfindlich fühlet, indem er nicht, wie der Kaufmann und Kapitalist, im schlimmsten Falle auswandern kann.

Auch die Kriegslasten fallen beinahe gänzlich auf den Grundbesitzer. Wer ist aber auch bei der Vertheidigung des Landes mehr interessirt, als er? Und läßt es sich nicht behaupten, daß der Grundbesitzer über jene ihn zwar einigermaßen drückende Verfügungen, welche zur Herstellung des Geldwesens eintreten, eben so wenig unwillig werden dürfe, als über jene Verfügungen, welche die Abwehrung feindlicher Invasionen erfordern? Ist nicht das Eine für ihn eben so wichtig als das Andere? — Ich glaube, man kann noch mehr behaupten: — Feindliche Invasionen sind vorübergehende Uebel, welche durch gesegnete Ernte und verdoppelten Fleiß der produzirenden Klassen bald wieder ersetzt werden; dagegen ist ein zerrüttetes Geldwesen ein Uebel, das unaufhörlich am Nationalwohl nagt, und demselben nie seine vollkommene Entwickelung gestattet. Dabei darf auch nicht vergessen werden, daß diese Nachtheile, welche dem Grundbesitzer durch Einführung der Hypothekanweisungen erwachsen, reichlich durch jene Vorzüge ersetzet werden, welche

Digitized by Google

ausschließlich seiner Klasse zu Theil werden, nämlich daß aus der Mitte der Grundbesitzer vorzugsweise vor allen übrigen Bürgerklassen die Bevollmächtigten der Bank, die leitenden Oberhäupter des National-Kredits auserwählt werden, und daß ihnen hiedurch ein Rang eingeräumt wird, auf den Jeder, in welchem nicht gänzlich aller nationale Sinn erloschen ist, stolz seyn muß.

A. Ist denn aber nicht zu befürchten, daß das coursirende Papiergeld durch Einführung eines bessern Geldes, wie diese Hypothekanweisungen eines sind, allen Werth verlieren werden, und daß endlich hiedurch auch die Hypothekanweisungen ohne Werth seyn werden, da man für dieselben immer nur coursirendes Papiergeld erhält? —

B. Das coursirende Papiergeld wird immer einen schwankenden Cours behaupten, wenn nicht ganz eigene Verfügungen mit demselben getroffen werden. Doch dieser schwankende Cours des coursirenden Papiergeldes ist kein Unglück, wenn es nur neben demselben eine zureichende Quantität eines Geldes gibt, welches gegen das Geld des Welthandels eine fixe Valuta behauptet, wie die Hypothekanweisungen ein solches Geld wären.

Digitized by Google

Der schwankende Cours des coursirenden Papiergeldes schadet, im Allgemeinen genommen, dem innern Verkehre der Produktion aus inländischen rohen Stoffen den arbeitenden Klassen nichts; denn diese gleichen sich gegen einander aus. In dieser Hinsicht wäre es auch gar nicht nothwendig für das Geldwesen, irgend eine Veränderung zu veranstalten, und es läßt sich vielmehr behaupten, daß gerade der schwankende Cours des Oesterreichischen Papiergeldes eine mächtige Triebfeder der Oesterreichischen Industrie war, vorzüglich für Landwirthschaft und inländische Gewerbe, als worauf die Kraft und politische Selbstständigkeit Oesterreichs, eines von der See nicht umgebenen Landes, beruht. Der schwankende Cours des Oesterreichischen Papiergeldes hat dem Gelde in Oesterreich seine wahre Bestimmung verliehen. Niemand ließ es sich einfallen, dasselbe anzuhäufen; es mahnte jeden Besitzer desselben dringend, es, seiner eigentlichen Bestimmung gemäß, der Zirkulation hinzugeben. Die Kapitalisten sahen das Prekäre des bloßen Geldreichthums auf eine pragmatische Weise ein; sie fühlten die Nothwendigkeit, ihr Geld in Dinge von reellem Werthe zu verwandeln; sie sahen sich nothgedrungen, aus der Klasse sorgenloser und müßiger Kapi-

Digitized by Google

talisten in jene ämsiger Unternehmer überzutreten, und so gewann Oesterreich eine große Anzahl von Producenten, die ehedem als bloße Kostgänger der Nation betrachtet werden durften. Nichts desto weniger gibt es auch im Oesterreichischen manche Umstände, welche erforderlich machen, daß nebst dem Papiergelde (welchem Oesterreich Vieles zu danken hat, das den Kosmopolitismus und Egoismus mit ächtem Bürgersinne vertauschet) eine verhältnißmäßige Menge von Conventions-Münze, oder wenn dies sich beizuschaffen zu schwierig wird, eine Geldsorte zirkulire, welche letztere mit der Conventions-Münze, als dem Gelde des Welthandels, fortan gleichen Werth hält. Dies betrifft vorzüglich die fixen Besoldungen in Geld, die Kapitalisten, welche bei dem allzusehr schwankenden Course des coursirenden Papiergeldes auf eine unbillige Weise leiden, endlich den Handel mit dem Auslande, welcher beim Oesterreichischen Staate zwar nicht als Hauptsache betrachtet werden kann, aber doch immer eine zu berücksichtigende Nebensache bleibt.

Nach dieser Digression komme ich zur Beantwortung deines Einwurfes: Das coursirende Papiergeld wird durch die hier vorgeschlagene Operation in seinem Werthe nicht schwan-

Digitized by Google

kender und nicht geringer werden, als ehedem; denn die Geldmasse auf Conventions-Geld reducirt, wird durch die Einführung der Hypothekanweisungen nicht vermehrt, weil das von der Bank nach Cours ursprünglich eingelöste coursirende Papiergeld sogleich zu vernichten wäre. Ferner würde das coursirende Papiergeld für den innern und täglichen Verkehr eben so unentbehrlich seyn, als bisher, da keine Hypothekanweisung unter dem Werthe von 100 Gulden Conventions-Münze ausgeprägt würde. Ferner bleibt das coursirende Papiergeld wie bisher zur Abzahlung der Schulden und Entrichtung der Interessen, wo nicht eigene Abfindungen zwischen Schuldner und Gläubiger Statt fänden; endlich würde auch die Steuer in coursirendem Papiergelde wie bisher entrichtet. Alles dies zusammengenommen läßt vielmehr auf eine gegründete Weise erwarten, daß das vor Einführung der Hypothekanweisungen in einem Lande coursirende Papiergeld durch Einführung der Hypothekanweisungen im Werthe steigen müsse. Denn erstens wird das coursirende Papiergeld seiner Masse nach vermindert; zweitens ist eine beträchtliche Anzahl desselben erforderlich, um die präsentirten Hypothekanweisungen stets augenblicklich zu berichtigen, und es wird

Digitized by Google

daher das coursirende Papiergeld von Geldspekulanten angehäuft werden, um bei Zahlungssäumniß der zur Acceptation angewiesenen Güter sogleich als Zahler auftreten zu können, und durch bloße Einwechselung sogleich ein pro Cent zu gewinnen.

A. Ein Hauptzweck des Conventions-Geldes wird durch die Hypothekanweisungen vermuthlich doch nicht erreicht werden, nämlich ein lebhafterer Verkehr mit dem Auslande; denn ich zweifle sehr, daß die Hypothekanweisungen in den entferntern Gegenden des Auslandes eben so, wie Conventions-Münze betrachtet werden möchten, da sie doch keinen innern Werth haben, und es vielleicht nie gelingen wird, das Ausland von der Solidität dieser Wechsel zu überzeugen.

B. In wie fern es vortheilhaft sey, bei einem Kontinentalstaate, wie z. B. Oesterreich, das sorgfältig jede Abhängigkeit vom Auslande vermeiden muß, selbst mit Hintansetzung eines augenblicklichen höhern Wohlstandes, eines schimmernden prekären Reichthums, den Handel mit dem Auslande zu begünstigen; dies, ist ein Gegenstand, der in die allgemeine Staatswirthschaft gehört, demnach hier nicht

Digitized by Google

abgehandelt werden kann. Allein auch diese Rücksicht bei Seite gesetzt, wollen wir doch einmal fragen: wie macht sich denn der Handel mit dem Auslande? Wer sich denselben nach den kleinlichen eingeschränkten Ansichten abstrahirt, die sich allenfalls auf das tägliche Einkaufen bei Bäckern, Fleischern und Gewürzkrämern beziehen, der hat von dem Welthandel einen sehr schiefen Begriff. Wer eine Partie Färbestoff vom Auslande sich beischaffen will, braucht eben nicht auf dem ausländischen Marktplatze mit Geldsäcken versehen zu erscheinen, sondern er schließet den Handel ab, gewöhnlich auf einen z. B. dreimonatlichen Kredit, und läßt die Bezahlung durch einen inländischen Wechsler, oder irgend ein großes Handelshaus besorgen. Die Zahlungen vom Inlande nach dem Auslande hin, und umgekehrt, geschehen größtentheils durch Wechsel, durch Zu- und Abschreiben in den Handelsbüchern; wie wäre es sonst auch möglich, den Großhandel mit der dem kultivirten Europa so eigenthümlichen Raschheit zu treiben, wenn jede Waare auf eine mechanische Weise mit klingender Münze selbst bezahlt werden sollte. Das Vermögen des Kaufmanns besteht immer größtentheils in soliden Aktiv-Forderungen, und nicht so sehr in angehäuften

Digitized by Google

Geldsäcken; denn was möchte er auch mit diesem todten Schatze anfangen?

Geht es aber im Welthandel auf die eben erwähnte Weise zu, so ist wahrhaftig eine Nationalmünze sehr fähig dazu, die im Inlande von Jedermann als Weltmünze betrachtet wird, nämlich als ein Geld, dessen Nennwerth Jedermann als den Nennwerth jenes Geldes ansehen kann, das im Welthandel allgemein als solches angesehen wird; denn es handelt sich hier blos darum, die soliden inländischen Handelshäuser sicher zu stellen, daß sie für jeden trassirten Wechsel schadlos gehalten werden. Für den inländischen Großhändler ist aber der ihm entrichtete Betrag an Hypothekanweisungen eben so viel, als hätte er Conventions-Münze empfangen, welches bei coursirendem Papiergelde nicht der Fall ist; denn gesetzt auch, ich entrichte ihm in coursirendem Papiergelde nach dem Cours die Summe, die er in Conventions-Münze im Auslande für mich bezahlet, so muß er wegen der Gefahr des fallenden Courses des coursirenden Papiergeldes dieselben sogleich in Conventions-Münze einwechseln, welches ihm nicht allemal sogleich möglich wird. Empfängt er hingegen die Summe in Hypothekanweisungen, so kann er bei gelegener Zeit dieselben in

Digitized by Google

Conventions-Münze einwechseln, da der schwankende Cours auf dieselben keinen Einfluß hat.

A. Von Zeit zu Zeit müssen sich ja aber doch die Wechselhäuser und in Verrechnung stehenden Handelshäuser des Inlandes und Auslandes gegen einander abfinden und sich quittiren? — Dies kann aber nur durch Conventions-Münze geschehen; was nützen hiezu die Hypothekanweisungen?

B. Kann der ganze Handel eines Landes mit dem Auslande nicht so geführt werden, daß nicht, im Ganzen genommen, wenigstens so viel herein zu bezahlen kömmt, als hinaus; so liegt in dem merkantilischen Verhältnisse ein Fundamentalfehler, welcher ein Land, auch bei dem größten Reichthume an Conventions-Münze, endlich erschöpfen müßte, denn es müßte endlich ein Mangel an Geld entstehen. Kann daher der auswärtige Handel nicht durch bloße Verrechnung mit dem Auslande geschehen, so ist das kommerzielle System jenes Landes mit dem Auslande an sich falsch, und die hieraus entspringenden Gebrechen müssen nicht im Geldzustande dieses Landes gesucht werden, sondern im Uebergewichte des Nominalwerthes der Einfuhr über die Ausfuhr. Der obige Einwurf gehört also nicht hieher; bleibt aber für die

Digitized by Google

Beurtheilung des kommerciellen Zustandes eines Landes, von großer Wichtigkeit. Hiedurch wird aber noch nicht behauptet, es solle in einem Lande neben den Hypothekanweisungen nicht auch Conventions-Münze zirkuliren. Kann jedoch durch ein neu geschaffenes Geld von eben so unabänderlichem Werthe als Conventions-Münze, die Conventions-Münze für den innern Verkehr entbehrlich gemacht werden, so kann ja eine größere Menge derselben im auswärtigen Handel zirkuliren, und so gewinnt durch die Einführung der Hypothekanweisungen der auswärtige Handel auch in der hier betrachteten Rücksicht.

A. Ich will über die Wirkung Deines Vorschlages auf den unwandelbaren Geldwerth der Hypothekanweisungen mit Dir nicht weiter rechten, und nehme an, es sey alles wirklich so beschaffen, wie Du mir erläutert und vordemonstrirt hast. Doch muß ich dabei sehr bedauern, daß dieser Vorschlag die schreiendste Ungerechtigkeit mit sich führt.

Der jedesmalige Präsentant einer Hypothekanweisung tritt mit dem Betrage seiner Forderung in die erste Priorität, und geht allen andern viel ältern Gläubigern, die auf dem Gute hypothekarisch versichert sind, vor. Daß

Digitized by Google

dieses seyn müsse, wenn Dein Vorschlag gelingen soll, begreife ich sehr wohl; denn nur dadurch ist jeder Inhaber einer Hypothekanweisung für seine Befriedigung vollkommen gesichert, und nur hiedurch kann erreicht werden, daß der Besitzer einer Hypothekanweisung auf diese letztere ganz denselben Werth lege, als auf die Summe an Conventions-Münze, welche durch seine Hypothekanweisung ausgedrückt ist. Ich kann aber eben darum Deinen Vorschlag nicht billigen. Denn eine, des allgemeinen Wohles wegen getroffene Verfügung darf keine Ungerechtigkeit in sich fassen; da der letzte Endzweck des Staates darin besteht, Sicherheit der Person, des Eigenthums und der Rechte jedem Einzelnen zu verschaffen.

B. Das in Deinem letzten Worte ausgesprochene Princip betrachte ich als ein Axiom bei allen öffentlichen Verfügungen, und erkläre jede derselben als schlecht, dem Zwecke des Staates zuwider, wo Ungerechtigkeiten mit eintreten müssen. Allein ich fühle mich im Stande, Dir zu beweisen, daß Dein Einwurf blos sophistisch ist, und daß er nur bei einer oberflächlichen Ansicht des Gegenstandes einen Grad von Wahrscheinlichkeit in sich fasset, welche je-

doch gänzlich verschwindet, sobald man der Natur des Gegenstandes tiefer nachspüret.

Niemand wird bezweifeln, daß die Regierung in allen Fällen, in welchen das öffentliche Wohl bedrohet ist, nicht blos das Recht, sondern sogar die Verbindlichkeit habe, und daß es also Pflicht von ihrer Seite sey, die gewöhnlichen öffentlichen Auflagen nach gehörigen Repartition in jenem Maße zu erhöhen, damit sie hiedurch jene Summe aufbringe, welche erforderlich ist, um mit Kraft und Nachdruck dem Uebel zu begegnen, das dem Staate droht. Der auf jeden Einzelnen ausfallende Betrag an erhöhter Steuer muß geleistet werden, und möge daraus erfolgen, was da wolle; so wie jeder Einzelne das Vaterland mit Gefahr seines Lebens vertheidigen muß. Jeder Einwurf gegen diesen Grundsatz ist leere Sophisterei, die keiner praktischen Anwendung fähig ist. Es hat daher die eine erhöhte Steuer fordernde Regierung, welche in dieser Hinsicht als Gläubiger eintritt, im Falle der Zahlungsunfähigkeit das Recht und die Pflicht zur Eintreibung ihrer Forderungen im Wege der Execution, und zwar auf die Weise vorzugehen, daß sie vor allen übrigen, auch ältern Gläubigern vollkommen befriediget werde. Ihr Recht geht allen übrigen

Digitized by Google

vor; die Einzelnen verlieren alle Fähigkeit zu ihren Rechten zu gelangen, sobald der Staat ohne jene Forderungen nicht bestehen kann. Der einzelne Gläubiger kann sich in solchen Fällen auch nicht über Ungerechtigkeit beklagen; denn als er auf die Hypothek sein Geld darlieh, wußte er ja wohl, daß in außerordentlichen Fällen, bei außerordentlichen Steuern, die Regierung allen übrigen Gläubigern vorgehen würde. Der einzelne Gläubiger wagte daher beim Darleihen seiner Geldsumme diesen Unglücksfall.

Es ist überhaupt falsch, wenn man behauptet, daß derjenige, der auf ein liegendes Gut von einer Million im Werth eine Summe dargeliehen hat, den vollen Betrag einer Million als Pfand betrachten könne. Er muß von dem angesetzten Werthe einer Million allemal jenen Werth abschlagen, welcher sich ergibt, wenn man die jährlich zu entrichtende Steuer zu Kapital berechnet; denn dieses letztere ist dem öffentlichen Fond als Pfand vorbehalten, und dieses Pfand kann in der Folge der Zeit zunehmen, so wie durch die Verfügung der Regierung (die wir allemal den öffentlichen Bedürfnissen angemessen voraussetzen) in der Folge die Grundabgaben erhöht werden. Wenn ein Einzelner auf ein Gut von einer Million im Werth eine Summe darleiht, so kann er nur so viel sagen, als Pfand zur Sicherstellung meiner Forderung ist mir von dem Werthe einer Million alles dasjenige zugesichert, das nach Maßgabe der Umstände von jenem Pfan-

de übrig bleibt, welches die Regierung im Verkaufe der Zeiten von dem Gute sich zusichern wird.

Da die Einführung der Hypothekanweisungen den Zweck hat, das zerrüttete Geldwesen wieder herzustellen, folglich eine Verfügung ist, welche das allgemeine Wohl und zwar im Drange des Bedürfnisses betrifft; so ist die hiedurch etwa erfolgende Zurücksetzung der auf liegende Güter versicherten frühern Gläubiger eben so gerechtfertiget, als ob dies Letztere dadurch eingetreten wäre, daß die Regierung eine als nothwendig erachtete erhöhte Steuer ausgeschrieben hätte, und so ist denn die erwähnte Zurücksetzung der frühern Gläubiger keine Ungerechtigkeit; sie sind blos in jenes Unglück verfallen, dessen Gefahr sie beim Darleihen ihrer Summen richtig berechnet übernommen haben; denn was auf diese Weise durch die Präsentation der Hypothekanweisung geschehen kann, dies könnte gleichfalls durch eine erhöhte Steuer erfolgen.

Nun aber gehe ich weiter in der Erläuterung, und will Dir beweisen, daß die Gläubiger nicht einmal Etwas verlieren; hiezu möge folgendes Beispiel dienen:

Es bestehe ein Gut von einer Million im Werth von coursirendem Papiergelde; das zu Kapital geschlagene, darauf haftende Steuerpfand betrage 200000 Gulden coursirendes Papiergeld, so ist der reine Werth des Gutes 800000 Gulden coursirendes Papiergeld. Gesetzt, dies Gut sey ganz verschuldet, also mit 800000 Gulden. Nun langet eine Präsentation

Digitized by Google

einer Hypothekanweisung pr. 10,000 Gulden Conventions-Münze ein, oder bei einem Course von 300 eine Forderung auf 30,000 Gulden courſirenden Papiergeldes. Bei der Zahlungsunfähigkeit des Grundbeſitzers machen ſich nun ſämmtliche Gläubiger aus dem Werthe pr. 800000 Gulden bezahlt, und zwar folgendermaßen:

Der Präſentant der Hypothekanweiſung erhält 30,000 Gulden courſirendes Papiergeld, ſo bleibt für die übrigen Gläubiger noch die Summe von 770,000 courſirendem Papiergelde; da ſie aber zu dieſen noch die Hypothekanweiſung pr. 10,000 Gulden Conventions-Münze oder von 30,000 Gulden courſirendem Papiergelde erhalten, ſo haben ſie zu ihrer Befriedigung die volle Summe pr. 800,000 Gulden courſirendem Papiergelde wie zuvor. Auch der Grundeigenthümer, der exequirt würde, kann ſich nicht beſchweren, denn wenn er gleich nach der Execution nichts mehr beſitzt, ſo beſaß er ja ehedem auch nichts, indem ſein Gut von einer Million Werth dem Staate mit 200,000 Gulden, und den Gläubigern mit 800,000 Gulden zugeſchrieben war.

Ein Uebel, das vielleicht durch die Hypothekanweiſung eintreten möchte, iſt ein häufiges Exequiren derjenigen, welche ihre Güter verſchulden. Anderſeits wird aber dies die Güterbeſitzer auffordern, auf eine weniger leichtſinnige Weiſe ihre Güter zu belaſten, welches für die Cultur des Bodens von großer Wichtigkeit iſt; denn welche Verbeſſerungen kann der Beſizzer eines Gutes machen, wie iſt er im Stande,

Digitized by Google

den Landbau, die vorzüglichste Quelle des Nationalreichthums, zu heben, wenn er beinahe sein ganzes Vermögen und Einkommen auf Interessen-Zahlungen verwenden muß. Freilich fällt diese Bemerkung weg, wenn man voraussetzet, daß alle auf Güter aufgenommene Kapitalien nutzbringend in Grund und Boden verwendet werden. Allein, dies wäre eine ganz falsche Voraussetzung, da die Leichtigkeit, mit welcher der Grundbesitzer Geld aufnehmen kann, so Manchen zur Verschwendung reizet.

Und so glaube ich denn, Deinen Einwurf, der, wenn er auf einer soliden Basis beruhen möchte, meinen ganzen Vorschlag zu einer verwerflichen Operation machen würde, vollkommen widerlegt zu haben.

Späterhin nachgetragene, etwa hie und da zu verfügende Veränderung an dem hier vorgeschlagenen Plane zu hypothekarisch versicherten coursirenden Geldanweisungen.

Es wäre vielleicht für den Kredit der Hypothekanweisungen, für deren Zirkulation und freien Geldgebrauch und für den jedesmaligen Besitzer derselben in einzelnen Fällen vortheilhafter, die in obigem Plane angegebene Methode, wornach der Besitzer einer Hypothekanweisung zu der darin ausgedrückten Summe an Conventionsgeld gelangt, folgendermaßen abzuändern:

Digitized by Google

Der Besitzer der Hypothekanweisung von 100 Gulden Conventions-Münze ginge zur Hypothekenbank, gäbe derselben seine Hypothekanweisung hin, und erhielte dafür sogleich 100 Gulden Conventions-Münze, wo dann das Anweisungsbüreau selbst gegen das Gut A. als Präsentant auftreten möchte, und unter denselben Modalitäten vom Gute A. gegen Dahingabe der Hypothekanweisung, die dafür nach dem Course ausfallende Summe in coursirendem Papiergelde forderte, als dieses im ersten Plane jedem Besitzer einer Hypothekanweisung gestattet wäre.

Auf diese Weise würde die Bank fortwährend mit jener Summe von coursirendem Papiergelde versehen, deren sie bedürfte, um täglich so viel Conventions-Münze einzukaufen, als gegen präsentirte Hypothekanweisungen täglich hinausgezahlt werden müßte; indem das Anweisungsbüreau jede in coursirendem Papiergelde zum Erkauf von Conventions-Münze verwendete Summe sogleich wieder von diesem oder jenem Gute gegen Dahingabe der Hypothekanweisung an das Gut zurückerhielte.

Damit jedoch das Anweisungsbüreau in den hier vorgetragenen Operationen ohne Säumniß jederzeit fürgehen könnte, wären nachfolgende Einrichtungen dabei zu treffen:

Die Hypothekenbank verbrennte nicht die ganze Summe des ursprünglich von den Grundstücken gegen dahin gegebene Hypothekanweisungen eingetauschten coursirenden Papiergeldes, sondern nur einen Theil desselben. Sie reser-

Digitized by Google

virte sich vielmehr einen beträchtlichen Theil des besagtermaßen von den Grundstücken eingelaufenen coursirenden Papiergeldes, um mit demselben sogleich ihre Einwechselungsoperationen anfangen zu können.

Ferners wäre mit der Hypothekenbank eine Art von Börse verbunden, wohin sich alle diejenigen versammeln würden, welche Conventions-Münze gegen coursirendes Papiergeld zu verkaufen wünschten, wo dann die Conventions-Münze durch die jedesmalige Konkurrenz der Verkäufer ihren Marktpreis in coursirendem Papiergelde erhielte. Die Direction jener Börse wäre einem Ausschusse vom Handelsstande der Hauptstadt und der vorzüglicheren Handelsstädte jedes Landes zu überlassen, wobei ähnliche Maximen rücksichtlich der Wahl, Kontrole und Berathschlagungen Statt finden möchten, als im ersten Plane für die Direction der Hypothekenbank selbst vorgeschlagen wurde. Nur könnte es erforderlich seyn, daß zu gewissen Zeiten beide Directionen (nämlich die aus den Grundbesitzern erwählte Direction der Hypothekenbank, und die aus der Kaufmannschaft erwählte Direction der Börse) General-Versammlungen halten müßten u. s. w.

Ein Beispiel soll erläutern, wie auf die hier vorgeschlagene Weise irgend ein Besitzer einer Hypothekanweisung zu der darin ausgedrückten Summe an Conventions-Münze gelangen möchte, und wie die Bank in den Stand gesetzt würde, ihre Operationen ohne Erschöpfung unausgesetzt fortzusetzen, möchten auch noch so viele

Digitized by Google

Hypothekanweisungen präsentirt werden, welches Letztere aber selbst nicht zu fürchten wäre, da Niemand um die feste Valuta seiner Hypothekanweisung besorgt seyn könnte, und vielmehr die in Kredit stehende Anweisung stets ein Agio trüge, indem sie für den Handel weit bequemer wäre, als das schwere Metall.

Herr N. wünscht für seine Hypothekanweisung pr. 100 Gulden Conventions-Münze die Summe von 100 Gulden Conventions-Münze einzutauschen. Er präsentirte diese Hypothekanweisung bei dem Anweisungsbüreau, welches die Hypothekanweisung empfinge, und ihm dafür sogleich 100 Gulden in Conventions-Münze auszahlte, welche Summe das Anweisungsbüreau von der Börse z. B. um 325 Gulden coursirenden Papiergeldes erkauft hätte, wenn nämlich zur Stunde, wo Herr N. seine Hypothekanweisung an der Bank präsentirte, an der zu dieser Bank gehörigen Börse der Cours zu 325 Gulden wäre. Die Bank setzte nun sogleich die Summe von 325 Gulden coursirendem Papiergelde als Anforderung an die liegenden Grundstücke in ihren Büchern an, und von Periode zu Periode würden alle diese Anforderungen von den einzelnen Gütern eingetrieben, nach den schon erwähnten Modalitäten, versteht sich gegen Dahingabe der erhaltenen Hypothekanweisung. So hätte z. B. das Gut A. an die Bank 325 Gulden coursirenden Papiergeldes zu entrichten, und erhielte dafür die Hypothekanweisung pr. 100 Gulden Conventions-Münze.

Vielleicht ließe sich auch ein gewisses Pro-

Digitized by Google

cent bestimmen, welches dem Anweisungsbüreau gestattet würde, bei Eintreibung der ausgelegten Summe an coursirendem Papiergelde, um dem Anweisungsbüreau einen Ueberschuß zu verschaffen, womit es die Bankregie zu bestreiten hätte, und wodurch es in den Fall gesetzt würde, nie in die Verlegenheit zu gerathen, bei sich häufenden Präsentationen nicht sogleich alle Präsentanten von Hypothekanweisungen befriedigen zu können.

Die hier angegebene Abweichung von meinem ursprünglichen Plane hätte zwar das für sich, daß der Besitzer von Hypothekanweisungen dieselben bequemer in Conventions-Münze umwechseln könnte. Allein, trotz dieses Vortheils, wäre diese Veränderung nur da zu treffen, wo eine constitutionelle Verfassung die Bank vor jedem Eingriffe in ihre Fonds schützen möchte, aber wo dies nicht besteht, möchte ich nie anrathen, von meinem ursprünglichen Plane abzugehen, bei welchem ich als Fundamentalgesetz annahm: **Bank ohne geschlossenen Fond, und Vertheilung des Fonds in der Nation ohne Möglichkeit einer Conzentration des Fonds.**

Digitized by Google

Ueber

Production und Consumtion

der materiellen Güter,

die gegenseitige Wirkung von beiden

und

ihren Einfluß auf Volksvermögen

und die Finanzen.

Mit angehängtem Studienplan für künftige Staatswirthe aller höheren Klassen.

Eine

nationalökonomische Abhandlung

und

Einladungsschrift

zu den Vorlesungen der staatswirthschaftlichen Fakultät auf der Württembergischen hohen Schule in Tübingen.

Von

Friedrich Carl Fulda,

d. W. W. D., ordentl. Prof. der National- und theoretischen Staats-Oekonomie, d. Z. Decan gedachter Fakultät ꝛc.

Tübingen,

bei Buchhändler C. F. Osiander.

1820.

Digitized by Google

Digitized by Google

Innhalt.

Einleitung . . . . . Seite 1.

Erster Abschnitt . . . . . 9.

Zweiter Abschnitt . . . . . 23.

Dritter Abschnitt . . . . . 62.

Anhang, enthaltend den Entwurf zu einem Studienplan für künftige Verwaltungs-Beamte ꝛc. . . 79.

Digitized by Google

Digitized by Google

Es ist eine in jedem Staat und unter allen Klassen von Menschen anerkannte Sache, daß in Ländern und Städten, in welchen viele Menschen leben, welche durch die Arbeiten, die sie verrichten, auf die Entstehung und Vermehrung, die Vervollkommnung und Verbreitung der materiellen Güter nicht unmittelbar einwirken, und welche daher in dieser Beziehung auf die materiellen Reichthümer in der Welt oft die unproduktive Klasse genannt werden, in welchen z. B. ein Hof, Dikasterien, hohe Schulen, Militair, reiche Leute sich befinden, die blos ihre Einkünfte daselbst verzehren ꝛc. ꝛc. — daß hier eben diese sogenannten unproduktiven Klassen dennoch auf den äuseren Wohlstand der im Gegensatz sogenannten produktiven Einwohner der Städte, der umliegenden Gegenden, der ganzen Nation — mithin auf die Erhöhung des materiellen Nationalreichthums und durch diese auch der Finanzen, blos allein durch ihre Verzehrung der materiellen Güter, sehr mächtig und wohlthätig wirken können. Wenn wir durch politische Conjunkturen, sagt man in jedem gröseren oder kleineren Staat, unsere Residenz verlieren, eine Provinz eines anderen Staates werden sollten, so bekommt unsere Industrie im Ganzen einen heftigen Stoß. Sollte überdiß die Staatsanstalt ferner diese Summen kosten, welche sie bisher gekostet hat,

Digitized by Google

sollte noch ferner das Land diese Lasten tragen, welche es bisher getragen hat, so geht es seinem Verderben mit raschen Schritten entgegen, die Industrie erstikt, Abnahme des Kapitals, Stokung der Gewerbthätigkeit und Verarmung der Nationalglieder ist die Folge davon. Jezt sind die produktiven Stadt- und Landbewohner im Stand, sehr vieles durch die Verzehrungen des Hofes, der Dikasterien, aller Consumenten der Hauptstadt zu verdienen, Arbeiten zu leisten, die ohne deren Gegenwart nicht geleistet würden, und dadurch fähig gemacht, die Abgaben vermittelst ihrer Arbeit zurück zu verdienen, welche sie dem Staat dargebracht haben. „Wenn man die verschiedenen Vertheilungen der Rechte „und Abgaben zusammen nimmt, welche der grosen „Stadt Paris zur Last kommen, schrieb einst Necker „in seinem Werke über die Verwaltung des Finanzwe„sens in Frankreich (Erster Band, eilftes Kap.), so „sieht man, daß diese zwischen dem siebenten und ach„ten Theil der Contributionen des Reichs ausmachen. „Diese vielen Hülfsquellen sind eine Wirkung des gro„sen in der Stadt zusammenkommenden Reichthums, „indem sie dem grösten Theil der Rentenierer, den „Finanzbeamten, den Bothschaftern, reichen Reisen„den, grosen Landeigenthümern, und denjenigen, die „vom Hofe mit den meisten Gnadenbezeugungen begün„stigt sind, zum Aufenthalt dient, und es ist nicht un„erheblich zu bemerken, daß der König mehr Einkünfte „aus seiner Hauptstadt zieht, als die drei Reiche, Sar„dinien, Schweden und Dännemark zusammen ihren „Königen an Abgaben entrichten." Es ist hier nicht der Ort, die leztere Behauptung näher zu entwikeln, aber daß die ganze Bemerkung viele Wahrheit enthält,

Digitized by Google

läßt sich wohl nicht leugnen. Ein Blick in die Statistik bestätigt solche. Es liessen sich leicht Beispiele dieser mächtigen finanziellen Wirkung von jeder bedeutenden Stadt beibringen. „Die Universitäten, schrieb Villers „in seiner trefflichen Schrift über diese Institute Teutschlands (Blick auf die Universitäten und die Art des „öffentlichen Unterrichts im protestantischen Teutschland, „besonders im Königreich Westphalen. Marburg 1808.) „haben, von dem Ursprung ihres Daseins an, die Städte, in welchen sie errichtet wurden, blühend gemacht. „Einige hundert Studenten und 30—40 Professoren sind „hinreichend, eine kleine Stadt und die ganze sie umgebende Landschaft in Wohlstand zu versezen. Rechnet „man von 1000 jeden im Durchschnitt auf 450 Thaler, „so gibt es einen jährlichen Geldumlauf von 450,000 „Thalern in der Stadt und auf dem Lande. Wäre die „Rechnung auch übertrieben, so würde die Hälfte davon schon jährlich ein wichtiger Gegenstand für ein „Land sein. Auserdem ziehen die Universitäten eine „Menge Fremder und Reisender herbei. Man hat Grund „zu vermuthen, daß Göttingen seit mehr als 70 Jahren, „da die Universität gestiftet wurde, zum wenigsten 27 „Millionen daselbst umgesezt habe." Auch die finanzielle Wirkung leuchtet aus einer solchen Bemerkung deutlich hervor. Der durch die Consumtion bewirkte Geldsumlauf gibt den produktiven Stadt- und Landbewohnern Beschäftigung und Auskommen, und erhebt der Staat von dieser Consumtion wenige Procente vermittelst Consumtions-Auflagen, so gewährt ihm jene ein Einkommen, das zu Erhaltung mancher öffentlichen Anstalt wenigstens einen beträchtlichen Beitrag liefert. Es ist auch leicht zu erachten, daß der Staat ebendiese Summe

Digitized by Google

auf direktem statt auf indirektem Weg erheben kan, in so ferne seine Bürger durch diesen Geldsumlauf Verdienst und Auskommen erhalten, und zwar nicht nur Einzelne veranlaßt werden, einen ausergewöhnlichen Gewerbsfleiß anzuwenden und dadurch den Ertrag ihrer Gewerbe zu erhöhen, sondern derselbe ein Gemeingut, wo nicht Aller, doch der Mehrzahl wird, und ebendeswegen auch von dem Staat zu seinen Zweken in rechtlichen Anspruch genommen werden kan. Ebendiese Wirkung bringt in gewisem Grad ein jeder reiche Consumente hervor, der sich an irgend einem Orte, um seine Einkünfte daselbst zu verzehren, niederläßt. Ebendiese Wirkung erzeugt, wiewohl vorübergehend, eine jede Messe oder Markt, ein jedes Volksfest ꝛc. an einem Ort.

Menschen, welche nicht unmittelbar materielle Güter produciren — Menschen der in Beziehung auf die Entstehung und Vermehrung des materiellen Vermögens sogenannten unproduktiven Klasse also sind es, welche diese mächtige Wirkung auf Verdienst und Auskommen der produktiven Bürger und dadurch auch wieder auf die Finanzen hervorzubringen im Stande sind. Diese Wirkung entspringt zunächst blos aus der Consumtion, und ist eine Folge des gegenseitigen Einflusses der Production und der Consumtion — der Hervorbringung und der Vernichtung materieller Güter, vermittelst des Repräsentanten alles Erwerbs und Auskommens — des Geldes. Sollte hienach der Satz nicht richtig sein, den die Oekonomisten längst aufstellten: „Vermehrte Consumtion bewirkt auch eine stärkere Produktion, und Consumtion vermehrt hiemit die Nationalreichthümer?“ und wie verträgt sich

Digitized by Google

dieser Satz mit dem Grundpfeiler der Nationaldkonomie „Sparsamkeit häuft an, Verschwendung vermindert das Nationalkapital oder nur Production und Anhäufung des Producirten vermehrt, Consumtion vermindert die Nationalreichthümer?“

Der lezte Satz ist heut zu Tag in Teutschland wenig mehr bestritten, um so weniger seit Sartorius (Abhandlungen, die Elemente des Nationalreichthums und die Staatswirthschaft betreffend. Erster Theil. Göttingen 1806.) auch die hierüber beigebrachten Sophistereyen des Grafen Lauderdale (An inquiry into the nature and origin of public wealth etc. Edinburgh 1804. Auch: Ueber National-Wohlstand. Vom Grafen Lauderdale. Berlin 1808.) gründlich beleuchtet hat. Ein scharfsinniger Schriftsteller neuerer Zeit aber, ein thätiger Kaufmann, Eduard Solly, ist gleichwohl bemüht gewesen, in Schweden, England und Teutschland Ansichten über den Wohlstand der Völker, als neue Ansichten dieses Gegenstandes, in englischer und teutscher Sprache zu verbreiten (Eduard Solly's Considerations on Political Oeconomy. Betrachtungen über Staatswirthschaft. Im englischen Original und in teutscher Uebersezung. Berlin 1814. 4. Und: „Ueber die Grundlage des Nationalwohlstandes. An meine Recensenten. Von Eduard Solly. Berlin 1816. 4.“), welche den lezten Satz bestreiten und dem ersten den Rang wieder einräumen, den er behauptete, ehe noch eine Nationaldkonomie als Entwiklung der Grundbedingungen des dkonomischen Zustandes des gesellschaftlichen Menschen und als die Grundlage aller Staatsdkonomie ihre eigene von lezterer unabhängige Ausbildung erhielt. „Der Nationalwohlstand beruht im Verbrauch und durch

Digitized by Google

„Verbrauch wird Hervorbringung, durch Ausgleichung „derselben aber Verbrauch erhalten und vermehrt“ — ist die Grundbehauptung dieses Schriftstellers, aus welcher deutlich hervorleuchtet, daß und wie er sich jenem irrigen Grundsatz nur zu sehr nähert, — eine Behauptung, welche durch die daraus gezogene Folgerung noch auffallender wird, daß auch „der Verbrauch der Regie„rungen, indem er eine Hervorbringung aufrufe, wel„che sonst nicht statt gefunden haben würde, jedem Land „stets wohlthätig und nüzlich sei.“ Die Voraussezung aber, daß, je mehr man consumirt, desto mehr auch wieder producirt werde, heißt offenbar voraussezen, daß produciren eben so leicht sei als consumiren, und daß die Kräfte der Natur und der Arbeit und ihre Produkte unerschwinglich sind. In dieser Allgemeinheit hingestellt ist daher der erste obiger Sätze keines Weges zu vertheidigen, und steht mit dem leztern in geradem Widerspruch, obgleich die Wahrheit der oben genannten Beispiele und Behauptungen gleichfalls unverkennbar ist, und mithin auch in ersterem eine obgleich eingeschränkte Wahrheit liegen muß. Die Erörterung dieser Sätze und die wahre Entwiklung der Ursachen, aus welchen jene grosen Wirkungen hervorgehen, soll der Gegenstand dieser Untersuchung sein.

Der Württembergischen hohen Schule, auf welcher der Verfasser dieser kleinen Schrift zwanzig Jahre hindurch als erster und einziger Lehrer der staatswirthschaftlichen Wissenschaften, und als solcher, gleich den meisten anderen hohen Schulen Teutschlands, angeknüpft an die philosophische Fakultät aufgestellt war, ist auch in diesem Felde, wie in anderen Zweigen der Wissenschaften, eine grose Erweiterung zu Theil gewor-

Digitized by Google

den, deren wohlthätige Wirkung auf das Vaterland sich einst unverkennbar äusern muß. Es soll nach den weisen Absichten unseres Königes nicht mehr, wie bisher gröstentheils der Fall war, in dem Felde der Staatswirthschaft nur die praktische Laufbahn den künftigen Staatsdiener bilden, sondern eine neue Fakultät auf der hohen Schule des Landes soll ihn auf gleiche Art wissenschaftlich vorbereiten, wie er längst für andere Zweige des Staatsdienstes vorbereitet wird. Theorie der Staatswirthschaft, gegründet auf die Wissenschaft der Nationalökonomie, die Lehren der Privatökonomie, welche theils jenen zur Grundlage dienen, theils an und für sich selbst wichtige Gegenstände des Staatsdienstes bilden, Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Technologie ꝛc., und mit ihnen zusammenhängende und auf sie gestüzte Grundlehren der Polizei, Kameral-Rechte und Praxis künftiger Verwaltungs-Beamten aller Klassen sind das theoretische und praktische Feld, das hier eröffnet ist und hier bearbeitet werden soll. Gegenwärtige Blätter, der Erörterung obiger wichtigen Fragen gewidmet, mögen sich daher an dieses Ereigniß anreihen, und zu öffentlicher Bekanntmachung desselben ihr wissenschaftlicher Innhalt um so weniger ungeeignet erscheinen, je weniger bestimmte und ausführliche Aufklärungen man über ihn insbesondere in staatswirthschaftlichen Schriften findet. Wenn übrigens von der ersten Errichtung gedachter Anstalt an bis zu gegenwärtiger Bekanntmachung bereits zwei Jahre verflossen sind, so ist die Ursache dieser Verzögerung der leztern in der inneren Beschaffenheit eines solchen Instituts selbst zu suchen, welche dessen Gründung erfordert.

Digitized by Google

Um zugleich Denjenigen nüzlich zu werden, welche unsere hohe Schule in der Absicht der Vorbereitung zu dem Staatsdienst der genannten Arten besuchen wollen, ist ein Studienplan angehängt sowohl für Staatswirthe im weiteren Sinn, als für diejenige, die sich einzelnen der gedachten Zweige dieser Lehre ausschliessend widmen wollen, so weit als dieses bei den verschiedenen Zwecken, der Verschiedenheit der Vorkenntnisse der Einzelnen ꝛc. möglich ist.

Die vorliegende Untersuchung selbst zerfalle in folgende drei Hauptabtheilungen.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Die Ordnung in vorliegender Untersuchung erfordert, einige Erklärungen und Sätze voranzustellen, die in der Nationaldkonomie begründet sind. Nur die wenigen, welche hier die nächste Anwendung finden, mögen auch hier ausgezeichnet werden. Es sei mir erlaubt, hierüber auf den zweiten Hauptheil meiner „Grundsäze „der ökonomisch-politischen oder Kameralwissenschaften. „Zweite Auflage. Tüb. 1819." in Abschnitten und §§. um so mehr hinzuweisen, als die gegenwärtige Entwikkung ein Commentar zu §. 280. und 281. gedachter Schrift und hiemit eine der in der Vorrede zu derselben angekündigten kleinen Abhandlungen ist, deren Gegenstand dort nur Andeutungen zuließ.

a) Der Mensch sucht Befriedigungsmittel seiner physischen Bedürfnise, unterscheide man diese auch in wesentliche und eingebildete, und findet solche ursprünglich durch die Natur und vermittelst der Arbeit (§. 160.). Bedürfnisse sind der Sporn seiner Thätigkeit und ein jedes materielle Mittel zu seinem Zweck, mithin alles, was einen Werth in dieser Rükſicht in seinen Augen hat, heisse hier ein Gut — materielles Gut (§. 4.). Der Begriff von Production im Materiellen bezieht sich hienach weder blos auf Hervorbringung von Dingen an sich, noch blos auf Schaffung von Werth, sondern auf die Hervorbringung von beiden in ihrer Verknüpfung, d. i. auf Hervorbringung von Dingen, welche zu Gütern tauglich sind oder werden können, auf Erzeugung materieller Dinge von

Digitized by Google

Werth — von Brauchbarkeit, so wie umgekehrt der Begriff von Consumtion nicht blos auf Zerstörung, sondern auf Zerstörung solcher materieller Dinge von Werth — solcher Brauchbarkeit.

b) Ein jeder durch Naturkraft und Arbeit erzeugte, gesammelte und aufgehäufte Vorrath von Sachen, die einen Werth haben, mithin ein jeder gesammelte und aufgehäufte Vorrath von materiellen Gütern in dem Besiz eines einzelnen Menschen, wie grösserer oder kleinerer Gesellschaften, wie ganzer Nationen, bildet ihr Vermögen (Nationalvermögen) (§. 7.). Es läßt sich dieses in zwei Theile abtheilen, den Erzeugungsvorrath und den Verbrauchsvorrath. Der erstere bildet das Kapital, welches, nächst der Natur und der Arbeit, dem Menschen zu neuer Güterproduction behülflich ist (§. 161.). Es zerfällt in das stehende und das umlaufende Kapital (§. 222. 223.).

c) Indem die materiellen Güter Sachen von Werth in sich schliessen, so unterscheiden wir die Werthe in Tauschwerth im engeren und im weiteren Sinne und in Gebrauchswerth (§. 188. 189.). Der Gebrauchswerth (äusere Werth) ligt in allen Gütern, denn ohne ihn wären sie keine Güter (a); aber nur in der Erwartung desselben wirken wir auf ihre Hervorbringung, denn während solche durch Naturkraft und Anwendung von Arbeit und Kapitalien entstehen, erbliken wir diesen Werth nur in der Aussicht. Ob ein solches Gut einen höheren oder niederen Gebrauchswerth in sich schliessen werde, können wir nicht beurtheilen, ehe es zu der Anwendung gelangt, und selbst in dieser

Digitized by Google

wird ein jeder Mensch ihm einen besonderen — einen ihm eigenthümlichen Gebrauchswerth beilegen. Hier ist also, wie Hufeland (Staatswirthschaft I. B. S. 23.) sagte, die unumschränkte Herrschaft der Meinungen im Reiche der Güter und des Vermögens klar ausgesprochen. Der Tauschwerth der Güter im engeren Sinne (innerer Werth) besteht in den Schaffungs- und Anschaffungs-Kosten eines Guts, die wir in jeder Aussicht aufwenden, die freilich auch relativ und unter verschiedenen Verhältnissen verschieden sind, aber auf jeder Stuffe der Kultur einer Nation innerhalb bestimmter Grenzen liegen, die durch den Rückblick auf das Vergangene — auf den Bedarf während der Hervorbringung eines Guts gegeben und bezeichnet werden (§. 189.). Ein jedes Gut, durch Arbeit und Kapitalanwendung hervorgebracht, schließt diesen nothwendigen Werth oder Tauschwerth im engeren Sinn (nothwendigen Arbeitslohn und nothwendigen Kapitalgewinn) in sich (§. 186.). Der Tauschwerth im weiteren Sinne ist blos die Tauglichkeit der Güter zum Tausch.

d) Ist Vermögen der Innbegriff der materiellen Güter in dem Besiz eines einzelnen Menschen, gröserer oder kleinerer Gesellschaften wie ganzer Nationen, wie in unserer ganzen Welt (b), so hängt allerdings von der Brauchbarkeit d. i. von der Tauglichkeit dieser Güter für unsere Zwecke oder ihrem Gebrauchswerth dieses Vermögen ab. Diese Brauchbarkeit der materiellen Güter aber kommt unter zweierlei Gesichtspunkten in Betrachtung: 1) ob wir unsere physischen Bedürfnisse geschickt

Digitized by Google

mit ihnen befriedigen können, Verbrauchswerth; und 2) ob sie unmittelbar oder mittelbar geeignet und wirksam sind, uns zu neuer Erzeugung oder Anschaffung von Gütern behülflich zu sein, Erzeugungswerth (b). Unter dem ersten Gesichtspunkt mögen wir uns wohl reich und bei gleich bleibender Gütermasse aber erhöhter Brauchbarkeit dieser Art wohl reicher erachten, denn zuvor. Wo aber nur dieser Reichthum statt findet, bleiben wir im Stillstand und es nimmt mit dem nach und nach erfolgenden Verbrauch dieser Güter auch unser Genuß ab. Unter dem leztern Gesichtspunkt aber erfolgt Erhaltung und kann selbst Vermehrung des Vermögens erfolgen. In diesem Fall liegt die ökonomische Brauchbarkeit, welche hier allein in Betrachtung kommt, auf welche aber auch die erstere, die geschickte Befriedigung unserer Bedürfnisse mittelbar hinwirken kan und wird. Nur unter diesem leztern Gesichtspunkt entscheidet der Werth (Gebrauchswerth) im Oekonomischen über Vermögen, Reichthum und seine Fortschritte; unter dem ersten entscheidet er nur über vorübergehenden Lebensgenuß. Wahre ökonomische Brauchbarkeit der Güter ligt darin, daß sie uns mittelbar oder unmittelbar behülflich sind, neue Güter hervorzubringen, denen, wenn sie einmal da sind, diese Brauchbarkeit mittelbar oder unmittelbar auch wieder zukommt. Unter diesem Gesichtspunkt nur ist der Gebrauchswerth Bedingung des Nationalreichthums. Unter seiner Einwirkung vermehrt sich die Masse — der Innbegriff der Güter, wodurch mehrere Bedürfnisse befriedigt werden kön-

Digitized by Google

nen, und finden wir diese Güter zu Befriedigung dieser Bedürfnisse besser geeignet denn zuvor, so muß auch diese Eigenschaft wieder auf jene Vermehrung zurückwirken, u. s. f. Das Stück Eisen, dem Boden abgewonnen und in eine Maschine verwandelt, welche die Arbeit von zehn Menschen in einer Gesellschaft ersezt, kan in dieser Anwendung nur alsdann den Reichthum dieser Gesellschaft vermehren, wenn die Maschine die Folge nach sich zieht, daß diese zehn Menschen andere Arbeiten finden, vermittelst deren sie gleichfalls auf die Hervorbringung neuer Güter wirken, denn sollten diese künftig blos von dem vorhandenen Vorrath zehren oder von den übrigen Gliedern der Gesellschaft unterhalten werden, so ligt in jener Maschine noch keine wahre ökonomische Brauchbarkeit für die Gesellschaft. Das Nationalproduct bleibt dasselbe. Die Schaffungs-Kosten der Güter, zu deren Herstellung jene Maschine behülflich ist, werden erniedrigt, aber dasjenige, was durch diese Erniedrigung erspart werden könnte, wird unter diesen Umständen gleichwohl von jenen zehn Menschen vernichtet, ohne dem National-Kapital zu gut zu kommen. Daher erfolgt der grose Nuzen der Maschinen in neu aufblühenden Staaten und daher der gerechte oder ungerechte Eifer gegen sie in bevölkerten Ländern, je nachdem sie müsige Hände veranlassen, die, ohne zu produciren, mehr consumiren, als die Maschine an Consumtion erspart, oder je nachdem sie diese Folge nicht haben. Nur die Rückwirkung auf Vermehrung der der Güter bleibt es hienach, welche den materiellen

Digitized by Google

Reichthum vermehren kan. Da wir den Gütern keinen bestimmten Gebrauchswerth, keine Grade desselben beilegen können, ehe sie zum wirklichen Gebrauch gebracht und hiemit vorhanden sind (c), so heißt auch materielle Production nicht Schaffung von Werth (willkührlichem Werth), sondern Schaffung von Gütern d. i. Dingen, in welchen die Menschen diesen Werth erwarten (a), oder deren ökonomische Brauchbarkeit erst die Folge ausweisen muß. Hiemit bleiben es am Ende (zwar unmittelbar abgesehen von jeder folgenden willkührlichen oder äusern Werthschäzung (Gebrauchswerth) aber gleichwohl unter Einwirkung derselben) die Güter an sich oder der Innbegriff der Sachen von Tauglichkeit für menschliche Zwecke, was mit Recht hier nur Vermögen, in einem Ueberfluß vorhanden, Reichthum genannt werden kan, und in jeder Folge darunter verstanden wird. Immer ist es erst die Folge, die über Wachsthum oder Abnahme der Production und damit über Zu- oder Abnahme des stehenden materiellen Reichthums entscheidet. Der in jedem angenommenen Zeitpunkt stehende Reichthum aber beruht unmittelbar auf jenem Innbegriff.

e) Ein jedes materielle Gut, es sei denn ein bloses Geschenk der Natur (§. 213.), schließt seine Schaffungs- und Anschaffungs-Kosten d. i. seinen nothwendigen inneren Werth in sich (c). Gelangt es zum Tausch, und findet mithin eine Vergleichung des Werths von verwechselten oder zu verwechselnden Gütern statt, so ist dasjenige, was der Hervorbringer oder Verbreiter solcher Güter in dem

Digitized by Google

Austausch über diesen inneren Werth (Kostenpreis) erringen kan, ein Gewinn aus dem Tausch für ihn (§. 187.). Die Grösse dieses Gewinns hängt ab von der Nachfrage. Angebot und Nachfrage bestimmen den verglichenen Tauschwerth — den wirklichen Preis der Güter (§. 198. ꝛc.). Die Nachfrage heisse nach Stewart (Staatswirthschaft. II. Buch. 2. Kap.) gros, wenn eine grose Quantität von Gütern verlangt wird, klein, wenn die verlangte Quantität klein ist; hoch, wenn ein hohes Aequivalent, ein hoher Preis gebotten wird, niedrig, wenn so wenig nach ihnen gefragt wird, daß ihr Preis herunter muß. Ein bloses Geschenk der Natur schließt diesen nothwendigen inneren oder Tauschwerth nicht in sich, wohl aber den Tauschwerth im weiteren Sinn (c). Der Tausch an sich aber unter den Gliedern einer Gesellschaft vermehrt das Vermögen derselben (d) nicht, und jener Gewinn ist kein Zusaz zu diesem Vermögen, indem er in den Gütern zuvor vorhanden sein mußte, ehe sie zum Tausch gelangten. Nur Herabsezung der Schaffungskosten oder Kostenpreise durch Sparsamkeit bei Anwendung der Kapitalien und im Genuß verbunden mit ökonomischer Verwendung des Ersparten, so wie die auf den Tausch folgende zweckmäsige Benuzung des Vertauschten ist es, was auf die Erhöhung des gesellschaftlichen Vermögens zurückwirken wird, und umgekehrt auf die Erniedrigung. Nicht dadurch, daß die Menschen in gesellschaftlichen Verbindungen, in einem Ort, in einer Gegend ꝛc. viel unter einander vertauschen, oder daß sie ihre be-

Digitized by Google

reits vorhandenen Güter in willkührlichen höheren oder niederen Preisen unter einander umtreiben, werden sie reicher; sie können dabei im vorigen Zustand bleiben, auch selbst verarmen, sondern dadurch, daß die verwechselten Güter und dabei errungenen Gewinnste zweckmäsig benuzt werden, ein groser Theil derselben zu dem Erzeugungsvorrath gelangt, wo er auf Erweiterung des jährlichen Volkseinkommens hinwirken kann, entsteht Volksreichthum, im entgegengesezten Fall Armuth (§. 221. ꝛc.)

f) Der Zwek aller Arbeiten und aller stehenden und umlaufenden Kapitalien (Erzeugungsvorräthe) ist Güter zu irgend einem Gebrauch d. i. zu Erzeugung anderer Güter, zur Benuzung oder zum wirklichen Verbrauch zu gewinnen, daher unterscheidet Hufeland (Staatswirthschaft §. 31.) nach den Zweken seiner Zergliederungen Erzeugungswerth, Benuzungswerth und Verbrauchswerth der Güter. Verschaffe ich mir vermittelst meiner Arbeit und meines bereits gesammelten Kapitals neuen Grund und Boden, neue Maschinen ꝛc., so haben diese, wie mein bereits vorhandenes Kapital, das mir zu meinen bisherigen Erzeugungen und meiner Vermögens-Erwerbung behülflich war, einen Erzeugungswerth, aber ich verschaffe mir diese Grundstüke, Maschinen ꝛc. aus keiner anderen Absicht, als um damit wieder Güter zur Benuzung oder dem Verbrauch zu gewinnen, die wohl vermittelst ihres Umtriebs alsdenn auch wieder in neuen Erzeugungswerth verwandelt werden können. Habe ich Wohngebäude, Kleidung ꝛc., so haben diese als zu

Digitized by Google

längerem Gebrauch bestimmt, Benuzungswerth; Lebensmittel ꝛc. haben Verbrauchswerth. Da aber das Benuzen und Verbrauchen hierin nur durch die längere oder kürzere Dauer unterschieden ist, daher, ohne Rücksicht auf diese, beides unter der Benennung von Verbrauch begriffen werden kann, so bleibt am Ende der Zweck einer Sache von Erzeugungswerth kein anderer als Sachen von Verbrauchswerth damit zu gewinnen, und aller Zweck der stehenden und umlaufenden Kapitalien ist kein anderer, als Güter zum Verbrauch damit zu erzielen (b). Alle materiellen Güter, sie mögen dem Erzeugungsvorrath (Kapital) oder dem Verbrauchsvorrath einverleibt sein, sind aber am Ende dem Verbrauch überhaupt d. i. der Vernichtung, als Güter, schneller oder langsamer ausgesezt, und nur in so ferne ist, wie Solly wohl richtig bemerkte, der Gebrauch der Sachen (Güter) allein durch den Verbrauch zu machen.

Indessen gibt es Ein Gut in jeder Gesellschaft, dem zwar, bestehe es aus einer Materie aus welcher es wolle, auch ebendiese Eigenschaft aller materiellen Güter zukommt, das auch an sich einen Theil des umlaufenden Kapitals jeder Gesellschaft bildet und, als solcher, mittelbar zu Erzeugung anderer Güter behülflich sein kan, das aber zugleich das Triebrad des Umlaufs der übrigen Güter — das allgemeine Tauschvehikel ist, das weder dem stehenden Kapital noch dem Verbrauchsvorrath zugewandt werden kan, ohne diese seine Grundbestimmung zu verlieren, Triebrad des Umlaufs der übrigen Güter zu sein. Es ist dieses das Geld.

Digitized by Google

Es hilft das Geld weder unmittelbar neue Güter zu erzeugen, wie Grund und Boden, Maschinen ꝛc. als Theile des stehenden Kapitals, noch ein unmittelbares Bedürfniß zu befriedigen, mithin zu einem Verbrauch zu dienen, wie Lebensmittel, Kleidung, Wohnung ꝛc., ohne aufzuhören, Geld zu sein. In ihm, als solchem, erlangen wir nie ein Genuß- oder unmittelbares Erwerbsmittel, sondern (abgesehen von seiner Materie) nur eine Anweisung auf Waaren. Ihm kommt, als solchem, ausschliessend nur Tauschwerth im weiteren Sinn zu (c). „Es „ist," wie Büsch (Vom Geldsumlauf. 2. Buch.) sagte, „eine Waare ganz anderer Art, als alle an„dere verkäufliche Dinge, denn es ist keine Waare „zum Verbrauch, aber eine Waare von unendlich „allgemeinerem Gebrauch als alle anderen verkäufli„chen Dinge." Durch das Geld und in dem Geld erhält ein jeder das Mittel in die Hände, vermittelst dessen er ohne Umwege seine Bedürfnisse jeder Art befriedigen und der Erfordernisse zu der Erhaltung und Erweiterung seiner Kapitalien ohne Umwege theilhaftig werden kan. Durch seinen Zwischentritt können Arbeiten gewekt werden, die ohne seine Gegenwart nicht leicht zum Vorschein gebracht würden; durch ihn wird die Theilung der Arbeiten erweitert, der Tausch vervielfältigt und in Kauf und Verkauf verwandelt (§. 196. 255.). Wo es sich anhäuft, kan es neue und erweiterte Arbeiten und neue Gütererzeugungen veranlassen. Es kan aber gleichwohl auch diesen Dienst versagen, und wo es ihn versagt, da wird mit seiner Anhäufung zwar das materielle Vermögen der Gesellschaft ver-

Digitized by Google

mehrt, unter welcher diese Anhäufung statt findet (in so fern es aus einer Materie besteht, welcher ein Gebrauchswerth zukommt, wenn es aufhören sollte, Geld zu sein, oder in so fern und so lange es gegen materielle Güter von Gebrauchswerth umgetauscht werden kan); aber, so lange es, als Geld, unter der Gesellschaft bleibt, wird alsdenn nur das Verhältniß dieses Ausgleichungsmittels zu der bereits vorhandenen Gütermasse von Erzeugungs- und Verbrauchswerth verändert, und sein Zutritt an sich äusert unter diesen Umständen auf die weitere Vermehrung dieser Gütermasse und mithin auf die weitere Erhöhung der Reichthümer keine rückwirkende Kraft (d), sondern vermag wohl diese durch die Aenderung jenes Verhältnisses selbst zu hemmen. Wo Fleiß und Industrie herrscht, und diese, statt gehemmt zu werden, in der Freiheit des Erwerbs und des Umtriebs der Güter Ermunterung finden, da wird es jene erste Wirkung nicht versagen.

g) Ein jeder Mensch lebt von einem Einkommen in materiellen Gütern, welches er als Rente, als Gewinn von seinem Kapital oder als Lohn seiner Arbeit bezieht (§. 182.), und reicht dieses zu seiner Consumtion nicht hin, so zehrt er von seinen stehenden oder umlaufenden Kapitalien. Er verwandelt damit Güter von Erzeugungswerth in Güter zum Verbrauch, und vernichtet diese schneller oder langsamer. Verbraucht er aber das Einkommen aus den erstgenannten Quellen nicht ganz, sondern schlägt er einen Theil desselben zu seinen stehenden oder umlaufenden Kapitalien, so liefert

Digitized by Google

er damit einen Beitrag zu Vermehrung der Güter von Erzeugungswerth und wirkt eben damit auf die Vermehrung des unter der Gesellschaft befindlichen Vorraths von Sachen zu Tauglichkeit für menschliche Zwecke, also zu Erhöhung des vorhandenen Vermögens und Reichthums. Verbraucht er sein ganzes Einkommen, so läßt er für seine Person das Volksvermögen im vorigen Zustand. Zerstört er aber durch seine Consumtion einen Theil seiner stehenden und umlaufenden Kapitalien, so wirkt er auch durch diese Consumtion, als solcher, auf Verminderung des National- oder Volks-Kapitals, in so ferne ein Theil desselben, der in der Folge zu weiterer Production geeignet gewesen wäre, unter den nuzbaren Gütern der Nation sich nicht mehr befindet.

h) Wie bei Individuen, eben so verhält es sich in seiner Art auch bei Nationen, wie bei allen gröseren oder kleineren Gesellschaften. Besteht das jährliche ganze oder rohe Einkommen einer Gesellschaft (National- Volks ꝛc.- Einkommen) in dem Innbegriff der Güter jeder Art, welche jährlich neu d. i. ohne zuvor schon unter der Gesellschaft vorhanden gewesen zu sein, unter dieselbe oder in ihr Gebiet, sei es durch Production im Innern oder durch Herbeischaffung von Aussen, eingetragen werden (§. 242.); die jährliche wirkliche Ausgabe der Gesellschaft (National ꝛc.-Ausgabe) aber in dem Innbegriff der Güter, welche sie jährlich vernichtet, und an andere — an Auswärtige weggibt, und welche für sie hiemit aufhören Güter zu sein; so kan das jährliche reine National- oder Gesellschafts-

Digitized by Google

Einkommen nur in dem jährlichen Ueberschuß der National-Einnahme über die National-Ausgabe bestehen. Ist das jährliche National-Einkommen grösser denn die jährliche National-Ausgabe, so wächst der National-Reichthum, um so mehr, je schneller und zweckmäsiger der Ueberschuß des ersten über die leztere dem Erzeugungsvorrath zugewandt wird. Ist das Nationaleinkommen gleich der Nationalausgabe, so bleibt das Vermögen im vorigen Zustand; und übersteigt die Nationalausgabe das Nationaleinkommen, so kommt nicht nur kein reines Einkommen der Gesellschaft zum Vorschein, sondern es wird von ihrem Kapital gezehrt oder der Erzeugungsvorrath in Verbrauchsvorrath verwandelt, und Abnahme des erstern, mithin Verminderung des National- oder gesellschaftlichen Vermögens ist die natürliche Folge (§. 269.). Auf diese Art ist es unter jeder Gesellschaft das jährliche Verhältniß der Hervorbringung und Anschaffung zu der Vernichtung und Hinweggebung (welche für sie auch als Vernichtung erscheint) der materiellen Güter, als Güter, oder mit einem Wort: „die Bilanz der jährlichen Production zu der jährlichen Consumtion," welche über den Reichthum der Gesellschaften, seine Fortschritte und seine Abnahme entscheidet.

Diese Erklärungen und Sätze mögen zu Begründung der folgenden Untersuchungen hinreichen.

Anmerk. So klar diese Ansicht von Volksvermögen, seinen Fortschritten und seinen Rückschritten ist, wie sie in dem zweiten Haupttheil meiner Grundsäze ausführlich entwikelt wurde, so viel bestritten ist sie gleichwohl. Der

Digitized by Google

ganze Streit dreht sich am Ende um die Punkte herum, ob der Innbegriff der materiellen Güter an sich oder ihr Tauschwerth (Hufeland ꝛc.) oder ihr Gebrauchswerth (Krehl Beiträge zur Bildung der Steuerwissenschaft. Stuttg. 1819. S. 46. ꝛc.) über die wirklichen materiellen Reichthümer eines Volks, wie in unserer Welt überhaupt entscheide. Ich sage: Keines für sich allein, sondern der Innbegriff unter Rücksicht auf seinen Tauschwerth und Gebrauchswerth. Je tiefer der Tauschwerth im engeren Sinn (Kostenpreis) heruntergesezt wird, desto mehr Güter können erübrigt, unmittelbar oder verwandelt durch Veräuserung, zu Kapital geschlagen und zu neuer Vermehrung jenes Innbegriffs genüzt werden. Je zweckmäsigeren Gebrauch wir von den Gütern machen können, je mehr Genuß sie selbst oder die dafür eingetauschten uns gewähren, desto reicher sind wir; aber auch dieser Genuß muß eine Rückwirkung äusern auf den Innbegriff, sonst bleiben wir im Stillstand oder verarmen. Gebrauchswerth und Tauschwerth also entscheiden nur unter solchen Rückwirkungen. „Nach der Ansicht des Verf., sagte der Rec. meiner Grundsäze ꝛc. (Leipz. Litt. Zeit. 1817. nr. 273), von der Art und Weise, wie sich das Vermögen vermehren mag, verdient der Verkehr ganz und gar keine Rücksicht, und doch ist wirklich in der lezten Analyse nur er das Moment, um dessentwillen die Sparsamkeit als ein Mittel zu Vermehrung des Vermögens angesehen und empfohlen werden mag. Sparen sezt seinem Wesen nach immer Dinge voraus, die der Sparer nicht braucht und die also eigentlich für ihn keinen Werth haben ꝛc.“ — Ich glaube nur auf lezteres hier antworten zu dürfen: aber doch für andere in der menschlichen Gesellschaft, und also in so fern auch für ihn, als er für ihn werthvolle Dinge dagegen eintauschen kan. Wie sollte schon unter diesem Gesichtspunkt der Verkehr nach der erwähnten Ansicht keine Rücksicht verdienen?! —

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

1. Zu genauer Zergliederung und Erklärung obiger Erscheinungen ist nun zunächst zu unterscheiden zwischen A) denjenigen Personen, welche ihr Einkommen, das sie an einem Orte ganz oder zum Theil verzehren, aus eigener Erwerbsquelle, aus Rente oder aus einem Kapital ziehen, welches sie anderen produktiven Erwerbern als Darlehn gereicht haben ꝛc.; B) denjenigen, welche es durch eigene Arbeit und angelegtes Kapital unter der Gesellschaft selbst sich verschaffen; und C) denjenigen, welche ein Einkommen verzehren, das sie von der Gesellschaft, in welcher sie leben, als Lohn ihrer in genannter Rücksicht unproduktiven Arbeit erhalten. Obgleich ein Individuum diese drei Klassen in sich vereinigen kan, so ist doch diese getrennte Ansicht zu folgender Entwicklung erforderlich.

2. Setze man zuerst den Fall (A), ein reicher Mann lasse sich an einem Orte nieder, um daselbst blos seine Einkünfte zu verzehren, so entsteht hier wieder die Frage: „Bringt Er ein Kapital mit, das er hier produktiven Arbeitern darleiht und dessen Zinse die Einkünfte sind, die er seiner Consumtion widmet oder steht dieses Kapital an einem andern Ort und verzehrt er hier blos seine Interessen, oder, was in Rücksicht auf den Ort seines Aufenthalts mit dem leztern übereinkommt, lebt er hier von einer Rente, Pension ꝛc., die ihm aus einer andern Gegend in Geld zufließt?

3. Bringt der Consumente sein Kapital nicht mit (2), sondern verzehrt er hier blos seine Einkünfte,

Digitized by Google

die ihm in Geld aus einer anderen Gegend zufliessen, so wird er vermittelst seiner Consumtionen ein Abnehmer der Erzeugnisse produktiver Gewerbe. Er bringt Geld mit, vermittelst dessen er, als eines Guts von den oben (f) erwähnten Eigenschaften, das zuvor in der Gesellschaft nicht vorhanden war, das jährliche Einkommen dieser Gesellschaft um diesen Betrag vermehrt, welchen er jährlich in diesem Geld aus der Ferne an sich zieht. Er hat verschiedene Bedürfnisse, verschiedene Zwecke, zu deren Erreichung er gegen das Geld, das er darbringt, in den ihn umgebenden Gütern von Verbrauchswerth Mittel sucht. Er sucht verschiedene Befriedigungsmittel der wesentlichen und luxuriösen Bedürfnisse, und die erste Wirkung dieses seines Suchens wird eine grose Nachfrage (e) nach solchen Gütern sein. Da aber eine diesen seinen Bedürfnissen entsprechende, und hiemit in Vergleichung mit der bisherigen Nachfrage grösere Quantität solcher Güter nicht sogleich vorhanden sein kan, die Quantität solcher Güter nicht schnell vermehrt und die Qualität eben so wenig sogleich erhöht werden kan, so wird nur die Nachfrage hoch (e), oder es wird ein hohes Aequivalent, mehr Geld denn zuvor, dafür geboten, und Steigerung der Preise aller Befriedigungsmittel seiner Bedürfnisse ist die nächste Folge seiner Niederlassung. Auch eine Steigerung der Preise der Quellen, aus welchen diese Befriedigungsmittel fliessen, Grundstücke ꝛc., kan diese Niederlassung nach sich ziehen. Unter dieser Steigerung leiden alle diejenigen, welche bisher auch, als Consumenten des Orts, Güter von Erzeugungs- und Verbrauchs-Werth suchten, folglich sowohl produktive als unproduktive Arbeiter. Obgleich die ersten ihren Arbeitslohn oder ihre Kapitalgewinnste

Digitized by Google

erhöht sehen, so müssen sie doch alles dasjenige, was sie von anderen gebrauchen, auch gegen ein höheres Aequivalent erkaufen; jene Erhöhung ist nur eine Erhöhung des nothwendigen Arbeitslohns und Kapitalgewinnstes oder der Kostenpreise der Güter, indem mit denselben Gütervorrath von Erzeugungs- und Verbrauchs-Werth in der Gesellschaft, wie zuvor, nun die Bedürfnisse von mehreren gestillt werden sollen, und nur Einschränkungen, die sie sich auferlegen, und daraus erfolgende Wieder-Herabsezung der Kostenpreise der Güter, die sie erzeugen, werden ihnen Gewinnste verschaffen und Ersparnisse bei ihnen anhäufen können, die in der Folge auf neue Erhöhung des Orts- (Volks-) Reichthums zu wirken geeignet sein können. Geschieht auch dieses nicht, so ist die Wirkung des Consumenten nachtheilig, indem Denjenigen, welche die Preise ihrer Erzeugnisse nicht zu gleicher Zeit steigern können, in so fern die Nachfrage nach ihnen nicht erhöht worden ist, durch die Erhöhung der Preise anderer Güter, die sie bedarfen, der Gewinn von ihrem Gewerbe geschmälert und mithin ihr Auskommen erschwert wird, so wie das Auskommen aller derjenigen in gleichen Graden erschwert werden muß, die bisher von festen Renten oder Geldeinkünften lebten. Die Bilanz der Production zu der Consumtion (h) der Güter von Erzeugungs- und Verbrauchs-Werth in der Gesellschaft ändert sich, indem, wenn noch gleiche Production derselben, wie zuvor, statt findet, d'. Consumtion vermehrt wird. Die Bilanz neigt sich daher, wenn sie zuvor günstig war, dem ungünstigen Stand oder erreicht lezteren wirklich.

Man denke sich den Inbegriff der materiellen Gü-

ter, welcher an einem Ort oder in irgend einem Umkreis in einem gewisen Zeitraum z. B. jährlich producirt oder überhaupt neu herbeigeschafft wird, unter den Ausdruck X; den Innbegriff solcher Güter, der an demselben Ort oder in demselben Umkreis in ebendiesem Zeitraum consumirt, vernichtet oder von der Gesellschaft weggegeben wird (so wenig auch an sich dieser wie jener gleichförmig ist und in einer Zahl sich darstellen läßt), unter dem Ausdruck Y; so kan offenbar das Kapital dieses Orts oder dieser Gegend nur alsdann wachsen, wenn X größer ist denn Y, und der Ueberschuß des erstern über lezteres wirklich zu Kapital geschlagen wird. Wenn aber Y wächst, ohne auch ein Wachsthum von X nach sich zu ziehen, so folgt Verarmung (h). Kommen nun ein oder mehrere Consumenten in diesem Ort zu den bisherigen hinzu, so wächst Y. Bringen sie das Mittel mit sich, vermittelst dessen sie sich ihren Bedarf erkaufen können, so wächst auch X. Es umfasse dieses Mittel jährlich in Geld die Größe x, so wird das Ortseinkommen X+x. Nun aber ist x ein Gut oder eine Waare, welcher weder Erzeugungs- noch Verbrauchs-Werth, sondern einzig Tauschwerth im weiteren Sinn zukommt, welche als das Ausgleichungsmittel der Güter von Erzeugungs- und Verbrauchs-Werth entweder wirklich auf Vermehrung dieser Güter wirken, oder auch nur das Verhältniß dieser bereits vorhandenen Güter zu dem gleichfalls bereits vorhandenen Ausgleichungsmittel durch seinen Zutritt zu lezterem ändern kan (g). Ob nun gleich in beiden Fällen das jährliche Einkommen der Gesellschaft um die Größe x erhöht wird, so wirkt doch im leztern Fall diese Erhöhung nicht auf die Erweiterung des Reichthums der

Gesellschaft in Gütern von Erzeugungs- und Verbrauchs-Werth und mithin des Lebensgenusses der Gesellschaft, oder macht sie nicht fähiger ihre Bedürfnisse jeder Art besser zu befriedigen, oder mehr zu ihrem Kapital zu schlagen, denn zuvor, wohl aber im erstern. Bringt also ein neuer Consumente ebendieses x mit sich in den Ort, und gibt dasselbe den Producenten für dasjenige, was er erkauft, als Ersatz, so kan dieser Ersatz entweder zu neuer Arbeit und Anlegung neuer Kapitalien Veranlassung geben, und hiemit dahin wirken, daß auch X in Gütern von Erzeugungs- und Verbrauchs-Werth wächst, oder nicht. Im leztern Fall, welcher unter gegenwärtigem Gesichtspunkt angenommen wird, bewirkt der Consumente nur, daß nun dasselbe X unter mehrere Theilnehmer vertheilt werden muß. Wenn aber Mehrere ebendasselbe suchen und begehren, so vermehrt sich die Concurrenz der Nachfrage, und wo sich diese vermehrt, steigt der Preis der Güter. Diese Steigerung wirkt nachtheilig auf die Verbraucher der Güter, indem sie solche mit einem höheren Aequivalent erkaufen müssen. Sie kan vortheilhaft wirken auf die Hervorbringer. Da aber alle Hervorbringer auch wieder Verbraucher sind, so kommt ihnen dieser Vortheil auf die Dauer nicht zu gut, sondern die natürliche Folge wird sein, daß auch die Hervorbringungskosten, die Kostenpreise der Güter, entweder gesteigert werden müssen, oder nur mit Nachtheil für die Hervorbringer ebendieselben, wie zuvor, bleiben können. Nur wenn X gleichförmig mit Y in Gütern von Erzeugungs- und Verbrauchs-werth wächst, kan der Zustand der vorige bleiben.

Bewirkt also ein Consumente, der sich an einem

Digitized by Google

Ort niederläßt, in demselben blos eine hohe Nachfrage nach Gütern, so ist seine Gegenwart dem Ort selbst und der umliegenden Gegend wo nicht wirklich schädlich, doch ohne Nuzen, und diese Wirkung wird immer die erste Folge seiner Niederlassung sein, da seine eigene Consumtion stets eine Zerstörung der Güter von Verbrauchswerth ist, und die kleinen Gewinnste, welche sie in andere Hände verbreitet, nur wenig oder gar nicht erspart und zu Kapital geschlagen werden können, indem der Lebensgenuß der meisten Einwohner durch die erhöhte Nachfrage erschwert worden ist. Ist dieser Zustand von Dauer, so ist auch die schädliche Wirkung seiner Gegenwart fortdauernd.

4. Indessen läßt sich wohl erwarten, daß dieser Zustand bei seiner fortdauernden Gegenwart auch nicht von Dauer sein kan. Das Verlangen, Ersparnisse zu machen, und durch diese Vermögen und Reichthum zu erwerben, ist eine in jedem Menschen wirkende sehr mächtige Triebfeder. „Sind, wie Hufeland sagte, Mehrere da, die Zwecke haben und in den sie umgebenden Gütern Mittel zu denselben suchen, so werden sich auch die Güter vervielfältigen und durch das Verlangen, etwas von andern zu erwerben, und die Erweiterung dieses Verlangens wird das Bestreben, Güter hervorzubringen, erhöht werden.“ Viele produktive Arbeiter werden sich bestreben, auch gegen den geringst-möglichen Ersatz ihrer angewandten Arbeit und ihres angelegten Kapitals, den Wünschen des Reichen zuvorzukommen. Es werden Güter producirt, die ohne die Gegenwart dieses Abnehmers nicht producirt würden; die Thätigkeit wird steigen, auch der Kunstfleiß wird erhöht werden. Werden die Preise aller Güter und Genußmittel durch

Digitized by Google

die Gegenwart des reichen Consumenten gesteigert, so entsteht zwar die Frage, ob der Arbeiter diese Steigerung bei den dadurch erhöhten Preisen der Befriedigungsmittel seiner eigenen Bedürfnisse als einen Gewinn ansehen und zu seinem Kapital bringen kan (3). Wenn aber dieser Gewinn vermittelst der erweiterten oder grosen Nachfrage beträchtlich erhöht worden ist, und nicht die Preise aller übrigen Erzeugnisse in gleichem Grad und mit gleicher Geschwindigkeit erhöht werden können, so bleibt doch immer die Wahrscheinlichkeit für ihn, daß ihm Ersparnisse zu neuer produktiven Wirksamkeit möglich werden, und wo dieses der Fall ist, da werden bald Mehrere gereizt werden, ihre Kapitalien auf gleiche Weise anzulegen, die Gewinnste des Einzelnen werden sinken, aber mehrere kleine Gewinnste unter vielen Arbeitern von gleicher Art gleichförmig vertheilt werden. Arbeiten, anstatt eines Einzelnen, der 12 Procent Gewinn gezogen hat, nun vier, die sich mit 3 Procenten begnügen, so treten die Preise wieder herunter, die Summe der kleinen Ersparnisse ist gleich der grosen des Einzelnen, und da es überdieß wahrscheinlich ist, daß unter Mehreren auch mehrere sind, die sich dem Sparen und der produktiven Verwendung des Ersparten ergeben, so sind in solchen Fällen die Ersparnisse, obgleich kleiner für Einzelne, dennoch sicherer als Ersparnisse zu betrachten, die, in Güter von Erzeugungswerth verwandelt, die Bilanz der Production und der Consumtion der Güter von Erzeugungs- und Verbrauchs-Werth auf die günstige Seite neigen und damit auf Vermehrung des Reichthums in der Folge wirken können. Sind also die Arbeiter genügsam an kleinen Gewinnsten und in Mehrzahl vorhanden, so fallen die Preise ihrer

Digitized by Google

Erzeugnisse wieder herunter. Der Nachtheil, der wohl im Anfang für andere produktive Arbeiter wie für jeden anderen Consumenten aus der Gegenwart des Reichen entsprang, wird wieder vermindert, und nimmt man viele Erwerber an, die in gleichen Graden Gewinnste durch die Consumtion des Reichen erringen, so wachsen auch die Ersparnisse in gleichen Schritten.

Ebendiese Wirkung, welche die Consumtion eines Reichen auf die städtische Industrie erzeugt, wird sie auch auf die ländliche in der Umgebung hervorbringen. Auch hier ist die wirksame Nachfrage das, was den Ertrag des Bodens in Gütern von Erzeugungs- und Verbrauchs-Werth vermehrt, was den wahren Gewinn aus dem Boden und damit die Landrente steigen macht, was den Landmann zur Production reizt, wodurch er kleine Gewinnste in die Hände bekommt, die sich nach und nach anhäufen, und die unter viele Hände verbreitet, sorgsam zusammengehalten und zu erhöhter Cultur des Bodens verwendet, in ihrer Summe bald so viel ausmachen, als die Consumtion des Reichen, und hiemit dasjenige reichlich ersezen können, was jährlich durch seine Verzehrung zernichtet wird.

Man denke sich unter X und Y dieselbe Gebsen, wie in (3); so wird und muß der Reichthum wachsen, wenn das Wachsthum von Y auf eine stärkere als blos gleichförmige Erhöhung von X wirkt. Die Vermehrung von Y kan aber nur auf die weitere Vermehrung von X wirken, wenn die hier bezeichneten Umstände eintreten, unter welchen durch die Aequivalente, welche der Consumente dem Producenten reicht, der leztere zu Anwendung neuer Arbeit und zu Anlegung neuer Kapita-

Digitized by Google

ken oder zu Erweiterung und Vervollkommnung der vorhandenen ermuntert wird.

So bewirkt Consumtion erhöhte Production und damit Vermehrung des Volks- (Orts-) Vermögens, indem eine stärkere Nachfrage nach Genußmitteln durch Vermehrung der Anzahl der Verzehrer oder durch Erweiterung ihrer Verzehrung entsteht, und ebendiese Nachfrage auch eine Vermehrung der Genußmittel selbst und der Erwerbsmittel nach sich zieht. Geschieht diese Nachfrage mit einemmal und zu heftig, so wird sie hoch; geht es langsam, so wird sie gros. Das erste wird für einige gut, für andere unangenehm und beschwerlich sein. Klassen fleisiger und sparsamer Arbeiter wird es zur Ermunterung dienen, aber der einheimische bloße Verzehrer materieller Güter wird, als solcher, mit Grund sich beschweren.

Die guten Wirkungen der Niederlassung des reichen Consumenten auf die Fortschritte des Reichthums des Orts durch die Consumtion seines Einkommens werden indessen größer oder geringer sein, je nachdem seine Consumtion auf Gegenstände fällt. Sie werden gänzlich hinwegfallen, wenn die Arbeiter, in deren Hände die genannten Gewinnste fliessen, sie selbst wieder verschwenden. Sie werden meistens geringer sein, wenn sein Aufwand auf Gegenstände fällt, die sich schnell consumiren, als wenn er zu dauerhaften Gütern dieser Art sich wendet. Die Arbeiter des Orts können vielleicht von den beiderlei Arten dieses Aufwands gleich viele Gewinnste ziehen und zu Kapital bringen, aber bei ihm selbst, als Mitglied der Gesellschaft, werden im ersten Fall die Güter zernichtet, sobald sie in seine Hände kommen, im leztern dauern sie lang in seinen eigenen Hän-

Digitized by Google

den und hiemit auch in der Masse des Ortsvermögens fort; sie können zu Verschönerung des Orts und der Gegend beitragen, wieder andere Fremde herbeiziehen, die ihre Einkünfte hier verzehren, und den Einwohnern kleine Gewinnste zurücklassen, und gewähren in allen Fällen dem Besizer wie den Ortseinwohnern einen dauerhaften Genuß, wogegen derselbe im ersten Fall nur schnell vorübergeht. Ueberdieß gelangen solche dauerhafte Güter gemeiniglich mit der Zeit an die unteren Volksklassen, die sie wohlfeil zu Kauf bekommen und dadurch aufs neue fähig werden, mehr, denn zuvor, zu ihren Gewinnsten zu schlagen.

Verzehrt der Reiche auf die genannten Arten nicht nur sein ganzes Einkommen in jedem Jahr, sondern zieht er auch noch nach und nach sein Kapital herbei, wenn er von den Zinsen eines solchen lebte, und widmet dieses gleichfalls solchen Consumtionen, so wird er mit zunehmender gänzlicher Vernichtung desselben auch gänzlich verarmen, sein Kapital geht für ihn und den Ort, an welchem es bisher gestanden ist, verlohren; hingegen werden, wie mit der Consumtion seines Einkommens, so auch mit der Consumtion seines Kapitals die kleinen Gewinnste der produktiven Erwerber an dem Ort zunehmen, dem er es zu seinem Schaden zum Opfer bringt. Geht diese Consumtion langsam, und sind die Einwohner sparsam, so können die einzelnen Ersparnisse mit ihrer nach und nach daraus erfolgenden produktiven Verwendung und den Gewinnsten, die wieder daraus entspringen, die Summe des zernichteten Kapitals vielleicht ersezen, und ersezen sie es nicht, so geht wohl das Kapital oder ein Theil desselben gänzlich verlohren, aber nicht dem Ort, in welchem er sich aufhält.

Digitized by Google

Dieser hat immer den Vortheil, Gewinnste herbeigezogen, und wenn sie zweckmäßig benuzt wurden, seinen Erzeugungsvorrath vermehrt zu haben. Die Entfernung und Verarmung des reichen Consumenten kann zwar immer auch für den Ort selbst ein Verlust bleiben, in so fern seine jährliche Consumtion auf gleiche Art dauerhaft hätte fortwirken können, aber daß und wie der Ort einmal durch ihn an Wohlhabenheit gewonnen hat oder hat gewinnen können, bleibt unverkennbar. Wendet sich der Reiche früher mit seinem vollen Einkommen von dem Ort, so ist der Verlust, den der Ort erleidet, ebenso einleuchtend als der fortdauernde Gewinn bei seinem längeren Aufenthalt.

5. Bringt der reiche Consumente, der sich an einem Orte niederläßt, auch sein Kapital dahin mit (2), und leiht dieses hier gegen die Zinse, von welchen er lebt, an einen oder mehrere Unternehmer in dem Landbau, der Fabrikation oder dem Handel dar, so verschafft er dem Ort ein neues Kapital: er vermehrt damit in demselben die Güter von Erzeugungswerth, welche wieder Güter von Verbrauchswerth hervorbringen, in so ferne der Entlehner sein Darlehn in Güter erster Art verwandeln muß, wenn eine produktive Anwendung davon gemacht werden soll. Er vermehrt also die stehenden und umlaufenden Kapitalien in dem Ort, vermittelst deren ein jeder Unternehmer sein Auskommen erhalten, Arbeiter beschäftigen und Gewinnste erringen kan. Er begünstigt hiemit die Industrie des Orts, sein Kapital mag einen neuen Erwerbszweig veranlassen oder nur die vorhandenen Gewerbe erweitern und verbessern. Mag er immer sein ganzes Einkommen verzehren, so wirkt er mit diesem und wird er ohnfehlbar

Digitized by Google

mit diesem so wohlthätig wirken, wie bisher erwähnt wurde, aber er wirkt auch zugleich durch sein Kapital; mag er auch immer selbst nichts arbeiten und die ganze Anwendung seines Kapitals Unternehmern überlassen, so wird doch die Thätigkeit derselben und durch diese die Thätigkeit mancher Arbeiter geweckt, da Kapital zu Erwerbung wesentliche Bedingung ist. Es werden Güter hervorgebracht werden, die ohne sein Kapital hier nicht zum Vorschein gekommen wären, Gewinnste von den Unternehmern und ihren Arbeitern errungen werden, die, zu Kapital geschlagen, eine neue und weit höhere Vermehrung des Orts-Vermögens hervorbringen können, als seine bloße Consumtion je zu bewirken vermag, und die Wohlthätigkeit seiner Gegenwart in bloßer Rücksicht auf das materielle Ortsvermögen erscheint in einem mehr als verdoppelten Licht.

Verschwendet dieser Mann sein Kapital, das er hieher brachte, und zieht es hiemit zurück aus den Unternehmungen, denen es hier gewidmet war, so erfolgt auch hier dasjenige, was (4) zulezt erwähnt wurde. Neben dem Schaden, den Diejenigen dabei haben können, welche anfiengen, sich dieses Kapitals zu ihren Unternehmungen zu bedienen, ist es hier eben so, als hätte er sein Kapital nicht mitgebracht, sondern blos der Consumtion es hier gewidmet. Ob jener Schaden durch die Gewinnste, welche seine Consumtion hervorrufte und durch die angefangenen Unternehmungen ersezt werde, wird von Zufällen und der schnelleren oder langsameren Zernichtung seines Kapitals abhängen, und seine Wohlthätigkeit für den Reichthum des Orts wird immer nur darin bestehen, daß er ihm ein Kapital und dessen Einkünfte opferte, vermittelst deren die Einwohner durch

Digitized by Google

zweckmäßige Verwendungen und Ersparnisse mehr oder wenigere Gewinnste, als Zusäze zu ihrem zuvor vorhandenen Vermögen, erwerben konnten.

6. Auf diese Art wirkt oder kan der Reiche durch die bloße Consumtion seines Einkommens auf den äußeren Wohlstand eines Orts und einer Gegend wirken, und unter diesen Gesichtspunkt muß der Satz der Oekonomisten gebracht und verstanden werden: „Consumtion bewirkt Production.“ Man sieht daraus, daß allerdings vermehrte Consumtion erhöhte Production bewirken kan, aber auch unter welche Einschränkung dieses zu fassen ist. Je mehrere und brauchbarere Güter von Erzeugungs- und Verbrauchswerth producirt und je wenigere consumirt werden, oder je mehr von den jährlichen Einkünften aller einzelnen erwerbenden Individuen zu den stehenden und umlaufenden Kapitalien geschlagen oder, anstatt verbraucht zu werden, den Gütern von Erzeugungswerth zugelegt wird, je günstiger die Bilanz der Production und der Consumtion überhaupt ist, desto mehr kan auch wieder erzeugt werden, desto mehr also der Reichthum sich vermehren. Sparsamkeit häuft an, Verschwendung vermindert den Reichthum eines jeden Individuums wie ein jedes Orts- und National-Kapital, und wenn auch Sparsamkeit an sich keine direkte Güterquelle ist, indem das zu Ersparende vorhanden sein muß, ehe es erspart werden kan, so kan doch jede Ersparniß auf Gütervermehrung durch produktive Anwendung zurückwirken; Verschwendung, als solche, wirkt niemals dahin, sondern sie muß erst bei Andern Ersparnisse veranlassen, die diese Wirkung hervorbringen; aber Consumtion und selbst Verschwendung des Einen wirkt sehr häufig auf Ersparniß und zweckmäßige Nuzung

Digitized by Google

des Ersparten oder Production des Andern, und hiemit indirekt zu Schaffung neuer Güter und Erhöhung des Reichthums, der ohne jene oft nicht zum Vorschein gekommen wäre. Vermehrte Consumtion an sich bewirkt auch nicht eine fortdauernde Nachfrage nach Gütern und hiemit deren Production, sondern nur vermehrte Consumtion desjenigen, der bereits im Besiz der Mittel ist, vermittelst deren er die Gegenstände seiner Consumtion erkaufen kan. Nur wer diese Mittel mit sich bringt und vermittelst derselben und ihrer Vertheilung in Arbeitslohn und Kapitalgewinn die in (4) und (5) erwähnten Folgen herbeiführt, kan ohne nachtheilige Wirkung auf bereits vorhandenen materiellen Reichthum viel consumiren. Er kan dadurch eine wirksame Nachfrage veranlassen, vermittelst deren Arbeiten bezahlt, Productionen gewekt und neue Kapitalien zum Vorschein gebracht werden. Wenn also einst Say (Traité d'écon. politique etc. Paris 1803. T. II. p. 366.) behauptete, „die wahre Hülfsquelle des Armen liege in seiner eigenen Thätigkeit," so findet dagegen kein Zweifel statt. Wenn er aber hinzusezte, „daß er zu Ausübung derselben nicht die Consumtion des Reichen, sondern blos allein sein Kapital nöthig habe," so ist diese Behauptung zu allgemein, denn schon die blose Consumtion des Reichen kan nach und nach bei dem Armen Kapitalien schaffen (4), obgleich weit langsamer, als wenn auch sein Kapital dazu mitwirkt (5).

7. Der Reiche, der sich an einem Orte niederläßt, widme auch in demselben sein mitgebrachtes Kapital selbst einer produktiven Unternehmung (1) (B), so kan in diesem Fall die Wirkung seiner Consumtion ebendieselbe, wie die der bisher gedachten Consumenten

Digitized by Google

sein (4), und er beschäftigt neben dieser Wirkung produktive Arbeiter, wie sie in (5) der Unternehmer beschäftigt hat. Der Ertrag aus dem Gewerbe nach Abzug der Erhaltungskosten des Kapitals, der mithin dem Verbrauch, ohne jenes zu schwächen, gewidmet werden kan, und der in jenem Fall zwischen ihm und den Unternehmern getheilt werden mußte, verbleibt in diesem Fall ganz in seinen Händen und zu seiner Verfügung. Consumirt oder vernichtet er diesen ganzen Ertrag, so consumirt oder vernichtet er eben so viel, als vorhin der müsige Consumente und die Unternehmer oder Benuzer seines Kapitals der Consumtion widmen konnten, und die produktiven Arbeiter in seiner Unternehmung so wie diejenigen, die vorhin durch die Consumtionen lebten, können gleiche Arbeit finden und gleiche Ersparnisse machen. Er gleicht in dieser Hinsicht dem reichen Consumenten, der sein Kapital im Orte hat (5), nur mit dem Unterschied, daß er selbst den produktiven Unternehmer oder Arbeiter macht, wo jener die Procente, welche sein Kapital zur Consumtion abwarf, mit den Unternehmern theilte, denen er die Anwendung desselben überließ. Da sich nun erwarten läßt, daß unter ebendiesen Unternehmern Mehrere sind, welche sparsam leben, und hiemit den ihnen zur Consumtion zufliessenden Antheil nicht ganz verzehren, sondern einen Theil desselben zu Kapital bringen, wo hier, der Voraussezung gemäs, die ganze Consumtion jenes Ertrags gewis ist, so wird im gegenwärtigen Fall nicht leicht so viel zu Erhöhung des Reichthums oder zu Vermehrung der Güter von Erzeugungswerth und deren fernerer Wirkung beigetragen, als in dem vorigen durch einen reichen und müsigen Consumenten, der an demselben

Digitized by Google

Ort sein Kapital Unternehmern darleiht und nur die ihm davon zufallenden Interessen consumirt. Jener gab Unternehmern Verdienst und Auskommen und konnte dadurch Ersparnisse zu Erhöhung produktiver Wirksamkeit bei ihnen veranlassen, dieser widmet selbst und wohl auch mit Hülfe anderer den ganzen jährlichen Ertrag der Vernichtung.

8. Anders verhält es sich, wenn ein solcher Unternehmer sein ganzes Einkommen nicht verzehrt, sondern jährlich einen Theil desselben zurüklegt und neuer produktiven Unternehmung, der Erhöhung seines eigenen stehenden oder umlaufenden Kapitals, der Vermehrung seiner eigenen Gewerbthätigkeit selbst widmet. Der jährliche Ertrag, den sein Gewerbe zum Verbrauch abwirft, und der unter bisherigen Voraussezungen zwischen ihm als Kapitalisten und den Unternehmern zu ihrem beiderseitigen Lebensunterhalt getheilt werden mußte, oder (7) durch ihn selbst ganz der Consumtion zufiel, bleibt auch hier ganz in seinen Händen, aber ein Theil desselben wird erspart oder alles dasjenige, was der müssige Consumente bisher zu seiner Consumtion hinwegnahm, kan hier mit jedem Jahr neuer produktiver Unternehmung gewidmet werden, und ist dadurch der Consumtion zunächst in allen Fällen entzogen. Seine Sparsamkeit häuft an und wirkt schnell auf Erhöhung des Nationaleinkommens zurück, seine produktive Unternehmung gibt andern produktiven Arbeitern in zunehmenden Graden Verdienst und Auskommen und seine Consumtion kan gleichfalls bei Andern Production und durch diese Ersparnisse und deren Rückwirkung veranlassen. Seine Wirkung auf Erhöhung des Ortsreich-

Digitized by Google

thums ist wohl die mächtigste, mächtiger als die aller vorhin genannten.

Entfernt sich ein solcher von dem Ort und zieht sein Kapital mit sich hinweg, so ist der Nachtheil dieser Entfernung, der Verlust derer, die Verdienst und Auskommen von ihm und durch ihn gezogen haben, eben so einleuchtend ꝛc.

* Die bisherigen Betrachtungen sezen immer voraus, daß der Reiche alle Befriedigungsmittel seiner physischen Bedürfnisse aus dem Orte und der Gegend selbst bezieht, welche er bewohnt. Geschieht dieses nicht, so nehmen an den Gewinnsten, die aus seiner Consumtion und seiner Gewerbsamkeit entspringen, auch Auswärtige Antheil; um so weniger, je mehr er sich hierin auf den Aufenthaltsort beschränkt.

9. Eine allgemeine formelle Darstellung mit Beispielen in Zahlen mag diese verschiedenen Wirkungen der Production und der Consumtion auf die Fortschritte des Reichthums mehr verdeutlichen, wobei aber nicht aus der Acht gelassen werden muß, daß blos die Wirkungsart jeder Production und Consumtion im Allgemeinen mit mehrerer Deutlichkeit daraus ersehen werden soll, niemals aber die Wirkung selbst nach Zahlen daraus zu erkennen ist, und diese überhaupt, bei den unendlich manchfaltigen in dem Menschen liegenden Triebfedern zur Sparsamkeit wie zur Verschwendung und bei dem immerwährenden Wechsel von Volksmenge und vorhandenem Vermögen, in Zahlen darzustellen stets unmöglich bleiben muß. Genug, daß sie im Allgemeinen nach den vorigen und folgenden Entwiklungen erkannt werden kan.

Digitized by Google

? Sehr richtig ist es schon oft bemerkt worden, daß in dem Gang der Betriebsamkeit eines Volks nicht Kräfte nach Gesezen folgen, die sich berechnen lassen, sondern sich hier moralische Kräfte offenbaren, deren Wirkung keiner Berechnung unterworfen werden kan. Eben so richtig aber hat auch schon Hufeland bemerkt, daß diese Gründe nicht geltend sind, wenn mit den Zahlen nur Beispiele gegeben oder durch die Formeln nur die Ansicht selbst versinnlicht und anschaulicher gemacht werden soll.

10. Das Kapital, von dessen Interessen der reiche Consumente (4) in einem Ort lebt, sei P. Es trage aP an Interessen, wovon der Unternehmer an dem entfernten Ort die Hälfte zu seinem Genuß ziehen mag, so ist mithin das Einkommen des erstern in Geld, das er jährlich hieher bringt, und dessen Werth in Verbrauchs-Gegenständen er jährlich hier consumirt, es mdge nun wirklich aus einem solchen Kapital und dessen Anwendung fliessen oder auch ihm als Rente, Pension ꝛc. zukommen $= \frac{aP}{2}$. Das jährliche Volks- (Orts) Einkommen wird um die Grdse $\frac{aP}{2}$ vermehrt. Es ist $\frac{aP}{2} = x$ in (3), welches nach dortiger Entwiklung (3 u. 4.) nur auf die Erhdhung des Ortsvermögens wirken kan, wenn das Wachsthum von Y, welches daraus hervorgeht, die Anwendung neuer Arbeit und die Anlegung neuer Kapitalien oder die Erweiterung und Vervollkommnung der bereits vorhandenen und damit auch ein Wachsthum von X in Gütern von Erzeugungs- und Verbrauchswerth nach sich zieht, indem es Ersparnisse und zweckmäßige Anwendung derselben bei anderen bewirkt, die ohne seine Gegenwart nicht zum Vorschein

Digitized by Google

gekommen wären. Widmet also der Consumente an dem Ort seines Aufenthalts diese $\frac{aP}{2}$ dem jährlichen Verbrauch, so fließt diese Summe den verschiedenen Arbeitern des Orts zu, welche seine manchfaltigen Bedürfnisse mit ihrer Arbeit und ihren erzeugten Gütern befriedigen. Werden diese Arbeiter dadurch veranlaßt zusammen $\frac{1}{n}$ dieses ihres Einkommens zu ersparen, so ist

1) ihre durch seine Consumtion bewirkte Ersparniß im ersten Jahr $= \frac{aP}{2n} = A$.

und mithin die Summe, welche sie von ihrem gesamten hieraus entspringenden Einkommen selbst consumiren

$$= \frac{aP}{2} - \frac{aP}{2n} = A(n-1).$$

2) Im zweiten Jahre liefert der Consumente den Arbeitern die Summe $\frac{aP}{2}$ wieder in die Hände, und sie ersparen dadurch gleichfalls den Theil A. Es mag aber auch die vorjährige Ersparniß A, indessen zu Kapital geschlagen, in diesem Jahr ihre Interessen getragen haben, die sie zu ihrer Consumtion nicht verwenden, wenn die Summe A(n—1), wie im ersten Jahr, zu derselben hinreicht. Diese Interessen seien tA, so ist ihre Ersparniß von diesem Jahr

$$= A + tA = A(t+1)$$

und die aufgesammelte Ersparniß von zwei Jahren

$$= A + A(t+1) = A(t+2).$$

3) Im dritten Jahre trägt die letztgenannte Summe wieder ihre Zinsen $= tA(t+2)$; die Arbeiter

Digitized by Google

ersparen gleichfalls die Summe A; folglich ist ihre Ersparniß von diesem Jahr

$$= A + tA(t+2) = A(t+1)^2$$

und die aufgesammelte Ersparniß von drei Jahren

$$= A(t+2) + A(t+1)^2 = A(t^2+3t+3)$$

u. s. f.

Stellt man solche Resultate zusammen, so erhellt sowohl I. nach welcher Reihe die besonderen Ersparnisse innerhalb eines jeden Jahres, als II. nach welcher ihr Totalbetrag im Verlauf der Jahre fortschreiten oder die sämtlichen Ersparnisse der vorhergehenden Jahre zusammen betragen können, und wie mithin der Erzeugungsvorrath oder das Kapital der OrtsEinwohner wachsen kan, dessen Wachsthum alsdenn auch die Bilanz der Production und der Consumtion auf die günstige Seite neigen und damit auf die Vermehrung der OrtsEinkünfte zurückwirken wird (h. u. 4.).

Jahre	I.	II.
1.	A.	A.
2.	$A(t+1)$	$A(t+2)$
3.	$A(t+1)^2$	$A(t^2+3t+3)$
4.	$A(t+1)^3$	$A(t^3+4t^2+6t+4)$
.	.	.
.	.	.

Oder: Da $t+2 = \frac{t^2+2t+1}{t} - \frac{1}{t} = \frac{(t+1)^2-1}{t}$;

$t^2+3t+3 = \frac{t^3+3t^2+3t+1}{t} - \frac{1}{t} = \frac{(t+1)^3-1}{t}$;

u. s. f.

Digitized by Google

so erscheinen die Fortschritte unter folgender Form:

Jahre	I.	II.
1.	A.	A.
2.	$A(t+1)$	$A\left[\frac{(t+1)^2-1}{t}\right]$
3.	$A(t+1)^2$	$A\left[\frac{(t+1)^3-1}{t}\right]$
4.	$A(t+1)^3$	$A\left[\frac{(t+1)^4-1}{t}\right]$
.	.	.
.	.	.

und die Ersparnisse im mten Jahr, mithin innerhalb eines jeden Jahres, und die Ersparnisse von m Jahren, mithin in ihrer Anhäufung, sind in diesen Fällen unter folgender allgemeiner Form begriffen:

Jahr	I.	II.
m	$A(t+1)^{m-1}$	$A\left[\frac{(t+1)^m-1}{t}\right]$

Ist $P = 100000$; der Ertrag 10 prozent; folglich $a = 0{,}1$ und $\frac{aP}{2} = 5000$. Die Arbeiter, welchen diese Summe zufließt, werden dadurch veranlaßt 4 prozente d. i. $200 = A$ ihres hieraus fliessenden Verdienstes zu ersparen, so ist $n = 25$. Sie nützen diese Ersparniß in dem zweiten und in den folgenden Jahren zu 8 proz., so ist $t = 0{,}08$, und es folgen:

1.	200.	200.
2.	216.	416.
3.	233,28.	649,28.
4.	251,94.	901,22.

11. Es sei wieder das Kapital, von dessen Zinsen der Consumente in dem Ort lebt $= P$. Er bringe aber

Digitized by Google

dieſes Kapital ſelbſt mit ſich hieher (5), und reiche es einem oder mehreren Unternehmern hier als Darlehn zu ihren produktiven Unternehmungen. Es werfe dem Kapitaliſten und den Unternehmern aP an Intereſſen zu ihrem Verbrauch ab. Die Hälfte derſelben flieſſe dem Unternehmer, die andere Hälfte dem Eigenthümer zu ihrer Conſumtion mit $\frac{aP}{2}$ zu. Die Unternehmer conſumiren aber dieſen ihren Antheil nicht gänzlich, ſondern erſparen davon in dem erſten Jahr $\frac{1}{r}$, und wenden dieſes in dem folgenden zu ihrem produktiven Kapital oder ihrem Erzeugungsvorrath, ſo iſt

1) ihre Erſparniß im erſten Jahr

$$= \frac{aP}{2r} = B.$$

und mithin die Summe, welche ſie der Conſumtion widmen:

$$= \frac{aP}{2} - \frac{aP}{2r} = B(r-1).$$

2) Im zweiten Jahr iſt das produktive Kapital der Unternehmer $= P + B$; Es trage $a(P + B)$ an Intereſſen, wovon den Unternehmern ihr Betrag mit $\frac{aP}{2} + aB = B(a + r)$ zukommt. Ihre Conſumtion ſei, wie im vorigen Jahre, $= B(r-1)$, ſo iſt ihre Erſparniß von dieſem Jahr

$$= B(a + r) - B(r-1) = B(a + 1).$$

und die von ihnen aufgeſammelte Erſparniß von zwei Jahren:

$$= B + B(a + 1) = B(a + 2).$$

3) Im dritten Jahr iſt das produktive Kapital der Unternehmer $= P + B + B(a+1) = P + B(a+2)$.

Digitized by Google

Die Interessen, welche dieses Kapital den Unternehmern tragen kan, sind

$$= \frac{aP}{2} + aB(a+2) = B(a^2+2a+r).$$

Ist ihre Consumtion, wie vorhin, $= B(r-1)$; so kan ihre Ersparniß von diesem Jahr sein

$$= B(a^2+2a+r) - B(r-1) = B(a+1)^2$$

und die aufgesammelte Ersparniß von drei Jahren:

$$= B + B(a+1) + B(a+1)^2 = B(a^2+3a+3)$$

u. s. f.

Die Vergleichung der Fortschritte I. von jedem einzelnen Jahr und II. in ihrer Anhäufung nach Verlauf einer jeden Reihe von Jahren ergibt sich daher gleichfalls unter folgendem allgemeinem Ausdruck (10):

Jahr	I.	II.
m	$B(a+1)^{m-1}$	$\left[\frac{(a+1)^m-1}{a}\right]$

Ist $P = 100000$; $a = 0{,}1$, und die Unternehmer ersparen $\frac{1}{10}$ ihres Einkommens, folglich $r = 10$, und $B = 500$, so folgen:

1.	500.	500.
2.	550.	1050.
3.	605.	1655.
4.	665,5.	2320,5.
.	.	.
.	.	.

12. Auch die Unternehmer sind Consumenten, und widmen ihrer jährlichen Consumtion nach obiger Annahme (11) die Summe $= B(r-1)$. Diese Unternehmer vermögen daher mit dieser Consumtion bei denjenigen Arbeitern, welche die Güter ihres Genusses liefern, wohl auf gleiche Art zu wirken, wie der Kapitalist,

Digitized by Google

der die Summe $\frac{aP}{2}$ dem jährlichen Verbrauch widmet (10). Werden diese Arbeiter veranlaßt $\frac{1}{u}$ ihres hieraus entspringenden Einkommens zu ersparen, so ist ihre durch jene Consumtionen bewirkte Ersparniß im ersten Jahr

$$= \frac{B(r-1)}{u} = C.$$

und mithin die Summe, welche sie von ihrem Einkommen selbst vernichten:

$$= B(r-1) - C = C(u-1).$$

Die Fortschritte werden auch hier nach derselben Reihe gehen, wie vorhin, wenn auch diese Arbeiter ihre Ersparnisse zu t an Interessen nützen (10). Folglich können die Ersparnisse I. innerhalb jeden Jahres und II. in ihrer Anhäufung unter folgender Form begriffen sein:

Jahr	I.	II.
m	$C(t+1)^{m-1}$	$C\left[\frac{(t+1)^m-1}{t}\right]$

Ist wie oben $P = 100000$; $a = 0{,}1$; $r = 10$; $t = 0{,}08$; $B = 500$, und die Arbeiter werden auch hier veranlaßt 4 procente ihres Einkommens zu ersparen (10), folglich $u = 25$, so ist $C = 180$, und es folgen

1.	180	180
2.	194,4	374,4
3.	209,95	584,35
4.	226,74	811,09
	.	.
	.	.

13. Die Unternehmer beschäftigen endlich mit ihren Unternehmungen mehr oder weniger Arbeiter, welche durch diese neue Erwerbsquelle eine Gelegenheit zu

Digitized by Google

Arbeiten finden, die ihnen zuvor nicht eröffnet war, oder welche, auch wenn sie zuvor auf anderen Wegen beschäftigt waren; doch ihre Arbeit erweitert und ihren Arbeitslohn erhöht sehen und dadurch gleichfalls zu neuen Ersparnissen veranlaßt werden können. Wollte man mit Say (Econ. polit. 1803. Liv. V. chap. III.) annehmen, daß die Klasse der Manufakturarbeiter nach Eröffnung eines solchen Erwerbszweigs ihren Lohn auf das Dreifache der Einnahme des Unternehmers rechnen könne, so mag auch bei sparsamer Lebensart ihr Gewinn, den sie zu Kapital bringen kan, das Dreifache des Gewinns der Unternehmer ausmachen. Man nehme hier, wo im Allgemeinen produktive Arbeit in Betrachtung kommt, das Doppelte an, so mögen die Ersparnisse der Arbeiter dieser Art sowohl vermöge der Zunahme des produktiven Kapitals der Unternehmer, das sie beschäftigt, als ihrer eigenen Sparsamkeit I. in jedem einzelnen Jahr und II. in ihrer Anhäufung nach Verlauf einer jeden Reihe von Jahren, nach denselben Stufen wachsen, nach welchen die Ersparnisse des Unternehmers zunehmen (11):

Jahre m	I. $2B(a+1)^{m-1}$	II. $2B\left[\frac{(a+1)^m-1}{a}\right]$
1.	1000.	1000.
2.	1100.	2100.
3.	1210.	3310.
4.	1331.	4641.
.	.	.
.	.	.

Digitized by Google

14. Stellt man, da alle bisher erwähnten Wirkungen zugleich statt finden können, die Anhäufungen im Verlauf einer jeden Reihe von Jahren I. bei den Erwerbern vermittelst der Consumtion des Reichen (10); II. bei den Unternehmern und den Arbeitern der Unternehmung (11) (13); und III. bei den Arbeitern für die Consumtion der Unternehmer (12) zusamen; so erfolgt:

Jahre m	I. $A\left[\frac{(r+1)^m-1}{t}\right]$	II. $3B\left[\frac{(a+1)^m-1}{a}\right]$	III. $C\left[\frac{(t+1)^m-1}{t}\right]$
1.	200	1500	180
2.	416	3150	374,4
3.	649,28	4965	584,35
4.	901,22	6961,5	811,09
.	.	.	.
.	.	.	.

Zieht man die neben einander stehenden Zahlen zusamen, so erhellt daraus, wie die Folge der Niederlassung eines reichen Consumenten in einem Ort, der zwar sein ganzes Einkommen jährlich verzehrt, aber ein Kapital von 100000 mit sich bringt, und dieses einem oder mehreren Unternehmern hier darleiht, welche selbst sparsam sind, und wieder fleisige und sparsame Arbeiter beschäftigen, diese sein kan, daß das gesamte Ortskapital oder der Erzeugungsvorrath im Verlauf einer Reihe von Jahren bei übrigens gleich bleibender Consumtion und nicht rasch fortschreitender Bevölkerung in folgenden Stuffen wachsen kan, ohne zu rechnen, daß ein jeder Arbeiter wieder andere Arbeiter beschäftigt, diese wieder Gewinnste ersparen können, u. s. f.

Digitized by Google

Jahre	
1.	1880.
2.	3940,4.
3.	6198,63.
4.	8675,81.
.	.
.	.

15. Das Kapital, welches ein Reicher in den Ort bringt, und hier selbst einer produktiven Unternehmung widmet (7), sei P. Es werfe, wie oben, aP an Interessen ab, die ohne Verminderung des Kapitals zum Verbrauch bestimmt werden können, und von dem Kapitalisten und Selbstunternehmer auch wirklich demselben gewidmet werden, so ist mithin das Einkommen, welches er jährlich hier verzehrt = aP. Da dieses Einkommen das Doppelte des Einkommens des Consumenten (10) ist; so vermag der gegenwärtige wohl auch das Doppelte obiger Ersparnisse bei denjenigen zu bewirken, denen es vermöge seiner Consumtion zufließt. Die Ersparnisse, welche seine Consumtion veranlaßt, können daher I. innerhalb eines jeden Jahres und II. in ihrer Anhäufung unter folgender allgemeinen Form in folgenden Stuffen gehen (10):

Jahr m	I. $2A(t+1)^{m-1}$	II. $2A\left[\frac{(t+1)^m-1}{t}\right]$

Ist wie oben $P = 100000$; $a = 0{,}1$; $n = 25$; folglich $A = \frac{aP}{2n} = 200$ und $t = 0{,}08$; so folgen:

Digitized by Google

1.	400	400
2.	432	832
3.	466,56	1298,56
4.	503,88	1802,44
.	.	.
.	.	.

16. Der gegenwärtige Kapitaliste und Unternehmer beschäftigt mit seinem Kapital mehr oder wenigere Arbeiter auf gleiche Weise, wie der vorige Unternehmer (11). Da aber das Kapital selbst durch ihn nicht vermehrt wird, mithin in den folgenden Jahren nicht mehr Arbeiten geleistet oder mehrere Arbeiter beschäftigt werden, denn in den vorhergehenden, so können die Arbeiter nur durch Ersparnisse, welche sie an ihrem jährlich gleich fortgehenden Lohn machen, ihren Wohlstand erhöht sehen. Indessen mögen sie, um hier etwas anzunehmen, vermöge ihrer eigenen Sparsamkeit dieselbe Ersparnisse machen und zu Kapital bringen, wie es oben (13) die Arbeiter vermöge der Sparsamkeit und des wachsenden Kapitals vermochten, obiges Resultat also auch hier angenommen und nicht wiederholt werden.

17. Stellt man nun beide Resultate, das hier (15) gefundene und dasjenige (13), in ihrer Summe zusamen, so erhellt daraus, wie die Folge der Niederlassung eines reichen Kapitalisten in einem Ort, der sein mitgebrachtes Kapital von 100000 selbst in eine Unternehmung stekt, das ganze davon zum Verbrauch fallende Einkommen aber auch selbst consumirt, diese sein mag, daß das Vermögen des Orts im Verlauf der Jahre in folgenden Stuffen wachsen kan, ohne auch hier zu gedenken, daß seine produktiven Arbeiter wieder andere

Digitized by Google

Arbeiter beschäftigen, und auch diese wieder Gewinnste ersparen können u. s. f. Die Vergleichung des gegenwärtigen Erfolgs mit dem (14) bestätigt, bei der Gleichheit beider Kapitalien, die (7) aufgestellte Behauptung.

Jahre	
1.	1400.
2.	2932.
3.	4608,56.
4.	6443,44.
.	.
.	.

18. Das Einkommen aP, welches das Kapital P seinem Eigenthümer und Unternehmer zu seinem Verbrauch gewährt, werde nicht ganz diesem Verbrauch gewidmet (8), sondern der Eigenthümer begnüge sich, seinen Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten oder seiner Consumtion nur einen bestimmten Theil desselben zu opfern, den übrigen aber mit jedem Jahr seinem Kapital oder seinen Gütern von Erzeugungswerth beizulegen, und dieser lezte Theil sei gleich in dem ersten Jahr $\frac{1}{r}$ seines Einkommens, so ist

1) seine Ersparniß vom ersten Jahr

$$= \frac{aP}{r} = A.$$

2) Im zweiten Jahr ist sein Kapital

$$= P + \frac{aP}{r} = \frac{P(a+r)}{r};$$

die Interessen sind $= aP + \frac{a^2P}{r} = A(a+r)$.

Seiner Consumtion widmet er im gegenwärtigen, wie in dem vorhergehenden und den nachfolgenden Jahren,

Digitized by Google

die Summe $= aP - \frac{aP}{r} = A(r-1)$. Mithin ist seine Ersparniß von diesem Jahr,

$$= A(a+r) - A(r-1) = A(a+1)$$

und die aufgesammelte Ersparniß von zwei Jahren

$$= A + A(a+1) = A(a+2)$$

u. s. w.

Die Fortschritte werden daher I. innerhalb der Jahre und II. im Verlauf derselben unter folgender allgemeiner Form (10) stehen:

Jahr	I.	II.
m	$A(a+1)^{m-1}$	$A\left[\frac{(a+1)^m-1}{a}\right]$

Ist, wie bisher, $P = 100000$; $a = 0{,}1$, und der Eigenthümer begnüge sich mit derselben Consumtion, welche oben (10) der bloße Consumente seinen Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens widmete, so ist $r = 2$, mithin $A = 5000$, und es folgen:

1.	5000.	5000.
2.	5500.	10500.
3.	6050.	16550.
4.	6655.	23205.
.	.	.
.	.	.

19. Dieser Kapitaliste und Unternehmer widmet, als Consumente, nach obiger Voraussezung (18.) seiner jährlichen Consumtion $A(r-1)$; er vermag daher vermittelst dieser Consumtion bei denjenigen, welche ihm die Güter seines Genusses liefern, auf gleiche Ersparnisse zu wirken, wie der Unternehmer als Consumente (12). Ist ihre Ersparniß im ersten Jahr $\frac{1}{u}$ dieser ihrer Ein-

Digitized by Google

nahme $= \frac{A(r-1)}{u} = B$, und werden diese Ersparnisse in den folgenden Jahren zu t an Interessen genüzt, so mögen diese Ersparnisse I. innerhalb der einzelnen Jahre und II. in ihrer Anhäufung, wie oben (12), in folgender Reihe wachsen:

Jahre m	I. $B(t+1)^{m-1}$	II. $B\left[\frac{(t+1)^m-1}{t}\right]$

Ist $P = 100000$; $a = 0{,}1$; und wie (12) $t = 0{,}08$; $u = 25$, und wie (18) $r = 2$, so ist $B = 200$, folglich:

1.	200	200
2.	216	416
3.	233,28	649,28
4.	251,94	901,22
.	.	.
.	.	.

20. Dieser Kapitalist und Unternehmer beschäftigt gleichfalls viele Arbeiter mit seinem produktiven Kapital, um so mehr, je mehr er mit jedem Jahr dasselbe vergrößert. Rechnet man auch hier deren Ersparnisse nach dem Doppelten des Unternehmungsgewinns (13), so steigen dieselbe in jedem Jahr und in ihrer Anhäufung in verdoppelten Stuffen obiger Reihe (18).

21. Stellt man, da die (18) (19) und (20) erwähnten Wirkungen zugleich hier statt finden können, dieselbe in ihrer Summe zusamen, so erhellt daraus die mögliche Wirkung der Niederlassung eines reichen Unternehmers irgend einer Gewerbthätigkeit an einem Ort, der dieser seiner Unternehmung gleichfalls ein Kapital von 100000 widmet, sich aber nach dem erwähnten Bei-

Digitized by Google

spiel mit derselben Summe zu seiner Consumtion begnügt, welche der bloße Consumente (10) derselben jährlich widmete. Ohne auch hier weiter zu berükſichtigen, daß die produktiven Arbeiter, welche sein Kapital und seine Consumtion beschäftigt, wieder andere Arbeiter beschäftigen u. s. w., kan das materielle Vermögen des Orts im Verlauf der Jahre sich in folgenden Stuffen anhäufen:

Jahre	
1.	15200.
2.	31916.
3.	50299.
4.	70516.
.	.
.	.

22. Diese Beispiele mögen zur Unterscheidung derjenigen bloßen Consumenten und Kapitalisten genügen, welche mehr oder weniger, schneller oder langsamer zu Erhöhung des Volksreichthums beitragen können, in so fern Ersparniß jeder Art auf Vermehrung der Güter oder Erzeugungswerth zurückwirken, und diese Vermehrung alsdenn auch eine Vermehrung der Volkseinkünfte nach sich ziehen muß (h), obgleich alle kleine Ersparnisse und ihre Verwendungen bei dem Umtausch unendlicher Art, welchen die Gewerbe wie die Consumtionen veranlassen, nicht in besondere Betrachtung zu ziehen sind, und überhaupt hier nochmals bemerkt und wiederholt werden mag, daß aus den angezogenen Beispielen nur die mögliche Wirkungsart jeder Production und Consumtion, niemals die Wirkung nach Zahlen erkannt werden soll. Auf diesem Wege aber müssen die materiellen Volks- (Orts-) Einkünfte und Vermögen wach-

Digitized by Google

sen, wofern nicht Verschwendungen auf anderen Seiten diesem Wachsthum entgegen wirken.

Seze man den Fall, auch der blose Consumente (10) vernichte oder verzehre nicht sein ganzes Einkommen, sondern lege einen Theil desselben zurück und schiesse ihn, um sein eigenes Vermögen zu vermehren, irgend gewerbthätigen Gliedern des Orts gegen Interessen vor, so bewirkt er für seine Person ebendas, was oben (11) und (18) der Unternehmer gethan hat. Die Wirkung auf das Ortsvermögen wird, ob sie gleich gradweise verschieden sein kan, immer dieselbe bleiben; nur die Personen sind verwechselt; oder wenn auch die Unternehmer selbst, denen er seine ersparten Einkünfte zu produktiver Anwendung überläßt, Ersparnisse machen, so wird nur jene Wirkung davon erhöht erscheinen. Ein Theil der Einkünfte, welche bisher consumirt wurden, wird nun, zu Kapital gebracht, selbst produciren und Gewinnste erzeugen, die ihre Rückwirkung auch auf die Vermehrung der Ortsreichthümer äusern. Die Arbeiter für die Consumtion werden einen Theil ihrer Einkünfte verlieren, welchen andere produktive Arbeiter, die nun das vermehrte Kapital beschäftigt, an sich ziehen. Die Leztern können gleiche Gewinnste erringen, wie die erstern, aber die Güter, welche bisher für den Consumenten nur Benuzungs- und Verbrauchswerth hatten, sind nun für ihn und für den Ort seines Aufenthalts in Erzeugungswerth verwandelt. Der Sparsame häuft immer an, der Verschwender kan nur Gewinnste bei denjenigen bewirken, die seine Gelüste befriedigen.

23. Auf eine ähnliche Weise, wie der Consumente (4) (10) vermag denn auch Derjenige, der ein Einkommen verzehrt, welches er von der Gesellschaft als Lohn

Digitized by Google

für seine in der längst bezeichneten Beziehung sogenannte unproduktive Arbeit erhält (1) (C), — vermag denn auch ein jeder öffentlicher Diener dieser Art auf den Reichthum des Orts zu wirken, in welchem er dieses Einkommen verzehrt. Es findet hier zwischen beiden nur der Unterschied statt, daß der lezte sein Einkommen nicht aus eigener Quelle, sondern aus den Händen der Nation zieht, von welcher die Einwohner des bezeichneten Orts selbst Mitglieder sind, daß also auch diejenigen einen Theil dazu beigetragen haben, welche nun die Gegenstände seiner Consumtion liefern, und daß sie hiemit durch den Gewinn, den sie vermittelst dieser Lieferungen machen können, einen Theil desjenigen wieder zurück zu erwerben im Stande sind, was sie zuvor abgegeben haben, ohne einen Ersaz in materiellen Gütern zu Befriedigung ihrer physischen Bedürfnisse oder zu unmittelbarer Erhaltung und Vermehrung ihrer Kapitalien dafür zu bekommen. Der Diener dieser Art wird von der Gesellschaft mit den materiellen Gütern seiner Bedürfnisse oder den Mitteln mehr oder weniger reichlich versorgt, für welche er solche erkaufen kan. Dasjenige, wovon er lebt, und was er hiemit consumirt, wie auch dasjenige, was er selbst, als solcher, gewinnen kan, kommt aus den Händen der produktiven Glieder der Nation; er leistet ihr dagegen immaterielle Dienste, aber er ist nicht in unmittelbarem Besiz von nuzbaren Gütern, welche die physischen Bedürfnisse des Menschen befriedigen oder besizt, als solcher, kein Kapital, vermittelst dessen er selbst oder durch andere solche Güter hervorbringen kan.

24. Sieht man ab von dem Gegendienst, den ein solcher Diener dem produktiven Arbeiter leistet, der die

Digitized by Google

Gegenstände seines Genusses liefert, so erscheint seine Wirkung auf die Vermehrung der Ortsreichthümer natürlich weit unbedeutender als diejenige des blosen Consumenten seiner eigenen Einkünfte (4). Der Leztere veranlaßt diejenigen produktiven Arbeiter, die ihn mit den Gütern seiner Consumtion versorgen, zur Arbeit und Kapital-Anwendung, lohnt ihnen diese mit den Aequivalenten, die er ihnen dagegen reicht, vollständig, und kan sie zugleich veranlassen, einen Theil desjenigen zu ersparen, was er ihnen vermittelst seiner Consumtion von seinen Einkünften in die Hände gespielt hat. Der Erstere veranlaßt diejenigen produktiven Arbeiter, die ihm die Gegenstände seines Genusses liefern, gleichfalls zur Arbeit und Kapital-Anwendung, aber, indem diese Arbeiter und Kapitalisten selbst ihren Beitrag zu demjenigen geben, was derselbe consumiren kan, lohnt er ihnen diese Arbeiten und Kapital-Anwendungen nicht vollständig. Die Gesellschaft erhebe von dem produktiven Arbeiter 100; sie reiche diese ihrem Diener, und dieser biete sie zurück an diesen Arbeiter gegen materielle Güter, die seine Consumtion verlangt; der Arbeiter werde dadurch veranlaßt 10. zu ersparen, so ist es in der Wirkung auf das Ortsvermögen ebenso, als hätte er zu den unproduktiven Zwecken der Gesellschaft nur 90. abzugeben, denn er schaft durch seine Arbeit und Kapital-Anwendung einen Theil dieser Abgabe, jene 10., zu produktiver Verwendung in materiellen Gütern wieder herbei. Seine ganze Arbeit und Kapital-Anwendung lohnt sich hier mit 10, wo sie in der Arbeit für den Consumenten 100. getragen hätte. In diesem Verhältniß stehen die öffentlichen Diener, welche für den produktiven Bürger und für die Na-

Digitized by Google

tionen ohne Nuzen sind; sie werden von den produktiven Bürgern umsonst ernährt; diese leisten für ihren Unterhalt die Arbeiten, und sie geben ihnen nur weniges davon als Gewinn wieder zurück zu verdienen. Natürlich sind von dieser Wirkung Diejenige der öffentlichen und Privatdiener wesentlich verschieden, welche dem produktiven Bürger wie der ganzen menschlichen Gesellschaft immaterielle Gegendienste leisten, — Gegendienste, die keiner Berechnung zu unterwerfen, sondern über jede Berechnung erhaben sind.

Je weniger indessen die Bewohner eines Orts selbst, in welchem ein solcher Diener lebt und wirkt, zu seinem Unterhalt contribuiren, desto mehr gleicht er in seiner Wirkung auf das materielle Vermögen dem blosen Consumenten, der ein Einkommen hier verzehrt, das er aus einer anderen Gegend bezieht (4) (10), mit dem Unterschied des Dienstes, den er leistet und den der leztere, als solcher, nie gewährt. Daß aber ein solcher Diener zugleich Kapitalist, auch wohl selbst Unternehmer sein kan und, als solcher, nicht nach gegenwärtigen, sondern ganz nach obigen Regeln (5) (7 ꝛc.) zu beurtheilen ist, bedarf kaum einer Erwähnung.

25. Es sei die Besoldung eines Staatsdieners, welche er in einem Ort consumirt = p; die produktiven Ortseinwohner selbst tragen dazu bei $\frac{p}{z}$; folglich sei derjenige Theil, der aus anderen Gegenden dazu fließt = $\frac{p(z-1)}{z}$. Die produktiven Ortseinwohner werden durch die Consumtion von p veranlaßt $\frac{p}{n}$ jährlich zu ersparen, so ist, da sie $\frac{p}{z}$ selbst beitragen, die wirk-

Digitized by Google

liche aus seiner Consumtion erfolgende Ersparniß vom

erſten Jahr $= \frac{p}{n} - \frac{p}{z} = \frac{p(z-n)}{nz} = A$

Fließt dem Ort von dem Staatsdiener die Summe p im zweiten und in den folgenden Jahren wieder zu; die Arbeiter erſparen gleichfalls den Theil A, und nützen dieſe jedesmaligen Erſparniſſe in ihrer Anhäufung zu t an Intereſſen, ſo ſtehen hier, wie oben (10) die Erſparniſſe I. von jedem einzelnen Jahr und II. in ihrer Anhäufung unter der allgemeinen Form:

Jahr	I.	II.
m	$A(t+1)^{m-1}$	$A\left[\frac{(t+1)^m - 1}{t}\right]$

Es liegen in einem Ort 1000 Mann in Garniſon. Einer in den anderen komme in ſeiner täglichen Conſumtion oder Zernichtung materieller Güter auf den Werth von 10 kr., folglich ſei die tägliche Conſumtion = 166,6 fl., und mithin die jährliche p = 60833,3. Der Ort ſelbſt contribuire dazu $\frac{1}{100}$; ſo iſt $\frac{p}{z} = 608,33$.

Von der Summe p = 60833,3.., welche den Einwohnern des Orts zufließt, erſparen ſie 4 procente, welche zu ihrem produktiven Kapital gelangen, ſo iſt n = 25, folglich A = 1825. Sie nützen die Erſparniſſe in den folgenden Jahren zu 8 proz., ſo iſt t = 0,08. und es folgen

1.	1825	1825.
2.	1971	3796.
3.	2127,9	5913.
4.	2281,25	8212.
.	.	.
.	.	.

Digitized by Google

Ist $\frac{p}{z} = 0$. d. h. tragt der Ort zu dem Unterhalt des öffentlichen Dieners nichts bei, so ist $A = \frac{p}{n}$; Er wirkt hier gänzlich wie der Consumente (10), und die Reihe folgt wie daselbst.

Ist $\frac{p}{z} = p$, mithin $z = 1$, d. h. wird der öffentliche Diener von den produktiven Ortseinwohnern ganz unterhalten, so folgt $A = \frac{p}{n} - p = \frac{p(1-n)}{n}$.

Ist $p = 100$; $n = 10$, so folgt $A = \frac{p(1-n)}{n} = -90$. (vergl. 24.).

26. Wenn nach den bisherigen Erörterungen ein jeder der (1) bezeichneten Erwerber und Consumenten bei Andern Ersparnisse veranlassen und selbst Gewinnste erringen kan, welche vermittelst ihrer zweckmäßigen Verwendung wieder neue Gewinnste hervorrufen, so ligt endlich auch die finanzielle Wirkung, welche ein jeder hervorbringen kan, deutlich vor Augen. Erhebt der Staat einen gewiesen Theil der Gewinnste, mag er sie auf direktem oder indirektem Wege suchen, so kan sein Einkommen, wenn es einer Vermehrung bedarf, mit der Vermehrung der Gewinnste wachsen, ohne, bei möglichst gerechter Vertheilung nach den Gewinnsten, bereits vorhandene Kapitalien zu zerstören, und ohne die unmittelbaren Erwerber materieller Güter ihres früher gewohnten Lebensgenusses zu berauben.

Erhebt der Staat z. B. $\frac{1}{5}$ des Gewinnstes oder reinen Ertrags, so kan sein Einkommen nach den bisher gewählten Beispielen I. blos vermöge der Consum-

Digitized by Google

tion des Reichen (10); II. vermöge der vereinigten Wirkung dieser seiner Consumtion und seines Kapitals (10) (11) (12) (13); III. vermöge des Kapitals und der Consumtion des Unternehmers (15) (16); IV. des Kapitals und der Consumtion des Unternehmers (18) (19) (20); und V. vermöge der Consumtion des öffentlichen Dieners (25) in folgenden Stuffen wachsen:

Jahre	I.	II.	III.	IV.	V.
1.	40	376	280	3040	365
2.	43,2	412	306,4	3343,2	394
3.	46,6	451,5	335,3	3676,6	425,4
4.	50,3	494,6	366,7	4045,3	456,2
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

27. Eine jede der (1) bezeichneten Klassen von Menschen vermag also auf die bisher erwähnte Art und Weise, vermittelst ihres Kapitals und ihrer Unternehmungen, so wie vermittelst ihrer Consumtion, auf das materielle Vermögen der Einwohner des Orts und dessen Vermehrung zu wirken, in welchem das Kapital seine Anwendung und der Consumente die Güter zu Befriedigung seiner manchfaltigen Bedürfnisse findet. Wenn wir eine jede grösere oder kleinere Stadt betrachten, so finden wir in derselben auch Menschen von einer jeden dieser drei Klassen. In Manufaktur- und Handelsstädten ist die zweite Klasse die vorherrschende, in Residenzen ꝛc. die erste und dritte. In wie weit die zweite Klasse bei geordneter Lebensart in ihrer Wirkung auf die Vermehrung des Ortsvermögens der ersten und dritten vorsteht, erhellt aus den angeführten Beispielen. Werden in eine Stadt Dikasterien ꝛc. eingesezt, deren Glieder den produktiven Einwohnern der Stadt und der umliegenden Gegend Beschäftigung und Auskommen durch ihre Consumtion geben, so werden die genannten Wirkungen der Consumtion daraus hervorgehen. Liesse sich aber eine gleiche Anzahl von Gewerbsgenossen hier nieder, welche mit ihren mitgebrachten Kapitalien vorhandene Gewerbe erweitern, neue veranlassen und zu Erhöhung der Cultur des Bodens in der umliegenden Gegend unmittelbar beitragen, so würde der physische Wohlstand allerdings mit schnelleren Schritten wachsen können; ihre Wirkung in Absicht der Consumtion könnte dieselbe, wie die der

Digitized by Google

vorigen, sein, aber die aus der Anwendung ihrer Arbeiten und ihrer Kapitalien hervorgehenden Ersparnisse und die Gewinnste, welche diese Anwendungen bei anderen wieder veranlassen, kämen noch überdiß den Kapitalien der Stadt zu gut. Aus diesen Gründen bringen es Städte, in welchen viele Consumenten sich befinden, in welchen ein Hof, Dikasterien, hohe Schulen, Garnisonen ꝛc. ihren Siz aufschlagen, wohl leicht zu einer gewiesen Wohlhabenheit, Fabrik- und Handelsstädte aber, bei sonst günstigen Conjunkturen, schnell zu Reichthum. Hier sind alle Glieder produktiv, dort ein groser Theil Consumenten materieller Güter, welche zwar, wie die ersten, bei den übrigen Gliedern des Orts materielle Productionen veranlassen, aber nicht selbst dazu unmittelbare Beiträge liefern.

28. Befinden sich in einer Stadt viele Kapitalisten und productive Unternehmer, so wird es natürlich auf die Art ihrer Unternehmungen und die Grösse und Beschaffenheit des Kapitals ankommen, das solchen Unternehmugen gewidmet wird, so wie auf die Art der Consumtion dieser Erwerber, ob eine Vermehrung des Ortsvermögens statt findet und schneller oder langsamer geht. Je mehr oder je zweckmäsiger Beide, ihre Capitalien und Consumtionen, die Menschen beschäftigen können, desto mehrere werden ihr Auskommen dadurch finden und Gewinnste erringen können, die sie wieder zu Kapital bringen, womit sie die Bilanz der Production und der Consumtion auf die günstige Seite neigen, und damit auf die Erhöhung des ganzen Nationaleinkommens zurückwirken. Ist Nachfrage nach Kapitalien vorhanden und mit dem Kapitalgewinn wirklich etwas zu erwerben, so wird der Kapitaliste sein Ka-

Digitized by Google

pital gerne zu Unternehmungen hingeben; aber die Nachfrage nach Kapitalien d. i. die Nachfrage nach Gütern von Erzeugungswerth sezt eine Nachfrage nach Gütern von Verbrauchswerth voraus, da stehende und umlaufende Kapitalien am Ende nur in der Absicht angelegt werden, um Güter zum Verbrauch damit zu gewinnen. Auch die Nachfrage nach Gütern von Verbrauchswerth bringt es daher mit sich, daß sie die Industrie aufmuntere und die nuzbaren Kapitalien vermehren helfe, und wenn sie regelmäsig geschieht, so ist die Wirkung davon, daß die Versorgung mit den verlangten Waaren gröstentheils der Nachfrage proportionirt gefunden wird, und die Gewinnste und Ersparnisse in regelmäsigen Stuffen wachsen, eine Wirkung, die für den Wohlstand eines jeden Orts weit vortheilhafter ist, als grose Gewinnste, die in kurzer Zeit errungen werden, aber mit dem Verschwinden der hohen Nachfrage auch selbst wieder verschwinden. Aus der erstern entspringt eine allmählige Verbreitung des kleinen Wohllebens im Mittelstand, und aus dieser, wie Büsch in seinen Werken vom Geldsumlauf dargethan hat, eine solide Vermehrung der Industrie, mehr als aus glänzenden Unternehmungen der Grosen. Wenn überdiß, wie bisher vorausgesezt wurde, der Unternehmer und Consumente alle Güter, welche die Erhaltung und Vermehrung seines Kapitals wie sein Genuß erfordert, aus seinem Wohnorte von den produktiven Einwohnern desselben selbst bezieht, so werden die sparsamen Bürger dabei die gröste Ermunterung zur Arbeit und zu Anhäufungen finden. Je mehr aber zu diesen Zwecken von Aussen bezogen wird, desto weniger folgereich werden solche Kapitalien und Consumtionen für den Ort sein (§. *). Da indessen ein jeder

Consumente und Unternehmer die Hülfe derjenigen, welche um ihn und neben ihm wohnen, nie ganz entbehren kan, so wird auch die wohlthätige Wirkung für den Ort seines Aufenthaltes nie ganz verschwinden können.

29. Befinden sich in einer Stadt viele blose Consumenten materieller Güter, so werden gleichfalls die möglichen Fortschritte zu Wohlhabenheit und Reichthum dieser Stadt im Ganzen mit schnelleren oder langsameren Schritten gehen, je nachdem die Consumtion auf mehr oder minder dauerhafte Gegenstände fällt ꝛc. (4), je nachdem die Consumenten unter dem oben erwähnten Gesichtspunkt ihren Bedarf aus der Stadt und Umgegend oder von Auswärtigen beziehen; sie wird die sichersten Früchten für den Ort tragen, wenn dieser selbst den gröſten Theil der Gewinnste behält, die durch die Verzehrungen seiner blos consumirenden Mitglieder hervorgerufen werden, und wenn diese Consumtion ihren gleichförmigen ununterbrochenen Fortgang hat, der dem sparsamen Arbeiter seine Gewinnste mehr versichert, als vorübergehende Verschwendungen Einzelner Weniger. Ein Geschmak auch an überflüssigen Dingen, den der Consumente findet, der ein Aequivalent dafür geben kan, wird immer die Industrie in ihren verschiedenen Zweigen befördern oder wenigstens im Gang erhalten. Ist dieser eingeführet, so wird den produktiven Einwohnern daran gelegen sein, ihn auf manchfaltige Weise zu nähren; es werden allerlei Gegenstände entdekt werden, die der Fleiß bearbeitet, woraus sich ein Gewinn für sie erwarten läßt, wenn ihnen nicht natürliche und politische Hinderniſſe im Wege stehen. Nur wo viele Menschen Zwecke kennen und achten, sagte Hufeland (Staatswirthschaft I. Th. S. 121.), und viele Andere Dinge hervorbringen, die

Digitized by Google

jene als Mittel für ihre Zwecke nüzen können, ist eine grose Gütermasse möglich, und weil eine Gütermasse von Benuzungs- und Erzeugungswerth auch Tauschwerth im weiteren Sinne (c) in sich schließt, so kan ein jeder, der Güter besizt, andere dafür verlangen, und durch dieses Begehren auf deren Erzeugung zurückwirken. „In dem jezigen Zustand Grosbritanniens, „schrieb Büsch im J. 1800 (Zusäze zu der theoretisch-„praktischen Darstellung der Handlung III. B. S. 191. „u. f.) ist der innländische Verbrauch der Kunstprodukte „ungemein viel grösser, als er in jedem anderen Staate „werden kan. Zwar hat England allein eine Million „Armer. Aber wer dort nicht arm ist, ist wenigstens „wohlhabend, und über diese Wohlhabenheit steigt der „Reichthum der Privatpersonen von allerlei Rang bis „zu einem Ueberfluß, bei welchem denen, die in dem-„selben leben, der Mittel und Wege, ihn zu verwen-„den, kaum genug sind. Die Wohlhabenheit allein ver-„schaft allen Manufakturen, die für den grosen Handel „arbeiten, der Reichthum aber allen Luxuswaaren, selbst „den kostbarsten, den sichersten Absatz ꝛc. Bei jener an-„haltenden Nachfrage nach Kunstproducten verbessern „sich die Künste fortdauernd, die dem regen Kunstfleiß „so natürliche Bemühung, immerfort das Alte zu ver-„bessern, wird dort ganz anders unterhalten und auf-„gemuntert, als wenn bei uns ein Werk der Kunst heute „und in Monaten nicht wieder verlangt wird. Die so „nüzliche Vertheilung der Arbeiten und der Hände, de-„ren jede Tag aus Tag ein nur einen Theil des Fa-„brikats macht, geht so leicht und wird die Ursache ei-„nes so wohlfeilen Preises, bis zu welchem sonst keine „Manufaktur herabgehen kan. Dann findet es sich na-

Digitized by Google

„türlich mit dem Absatz nach Aussen bei der grosen Em„pfehlung der Britischen Kunstprodukte durch Güte und „Wohlfeilheit". — Was war und ist alles dieses an„ders, als bloße Consumtion der Reichen, die bereits im Besiz der Mittel sind, vermittelst deren sie die Gegenstände ihrer Consumtion erkaufen können (6)? „Je „kleiner die Consumtion bei gleicher Production ist, desto „vortheilhafter ist es für die Vermehrung des Reich„thums." (Jakob Nationaldkonomie §. 834.). Ein wahrer Satz! Wenn aber die kleinere Consumtion auf eine kleinere Production wirkt, wenn die Einschränkungen der Consumtion der Müßigen, der öffentlichen Diener u. a. den produktiven Arbeitern ihre Gewinnste entziehen, und die eigenen Ersparnisse der erstern bei den leztern keine Anlage finden, so ist wenigstens für den Ort ihres Aufenthalts mit der verkleinerten Consumtion nichts gewonnen, und ob sie dahin wirkt, ob nach der verminderten Consumtion sogleich die bisherigen Gewinnste auf anderen Wegen gesucht und gefunden werden oder nicht, wird viel von dem Charakter des Volks und der Richtung abhängen, die seine Betriebsamkeit einmal genommen hat. Die Consumtion kan zu erhöhter Production anspornen; die Erfahrung lehrt dieses unleugbar; aber ob sie es thut, und ob jene Gewinnste bei verminderter Consumtion sogleich anderswo gesucht werden oder nicht, ist so wenig allgemein zu entscheiden, als ob Auflagen die Trägen zum Fleiß ermuntern, und ob böse Beispiele Gutes wirken oder nicht.

30. Bedürfnisse der Menschen, wesentliche und luxuriöse, erzeugen eine Nachfrage nach den Gütern, die zu ihrer Befriedigung dienen; die Nachfrage befördert die Arbeit, und Arbeit verschaft Nahrung, durch

Digitized by Google

welche der gesellschaftliche Wohlstand der Menschen, der Nationalreichthum erhöht werden kan. Arbeit und Bedürfnisse d. i. Arbeit und Nachfrage sind die gegenseitigen Waagschalen des Hebels, die nach dem Bilde, das Stewart gab (Staatswirthsch. II. B. 10. Kap.), so viel als möglich im Gleichgewicht erhalten werden müssen. Die durch Natur, Arbeit und bereits vorhandene Kapitalien verschafte Quantität von Gütern muß der durch die Nachfrage verlangten Quantität derselben oder dem, was das Bedürfniß verlangt, proportionirt sein. Ist dieses der Fall, so enthalten die wirklichen Preise der Güter die Kosten, die ihre Hervorbringung erfordert (die Kostenpreise) und einen billigen Gewinn für den Arbeiter jeder Art in sich, und dieser Zustand ist in seiner Dauer für den Arbeiter der vortheilhafteste. Vermindert sich die Nachfrage oder bekommt die Waagschale der Arbeit das Uebergewicht, so müssen die Preise der Güter sinken oder es bleibt ein Theil der verfertigten Güter ohne Abnehmer, was in der Wirkung auf die hier produktiv-arbeitende Klasse im Ganzen gleich nachtheilig ist, ihnen ihre kleinen Gewinnste entzieht und sie nöthigt, sich mit den nothwendigen, den Kostenpreisen zu begnügen. Vermehrt sich die Nachfrage oder bekommt ihre eigene Waagschale das Uebergewicht, so bleibt entweder ein Theil derselben unbefriedigt oder die Preise steigen, und führen den Arbeitern grösere Gewinnste in die Hände. Das leztere kan die Wirkung haben, daß die Gewinnste mit dem inneren Werth (c) der Waaren consolidirt werden, die Arbeiter ihre Lebensart ändern und sich einen grösseren Aufwand angewöhnen, d. i. die Kostenpreise steigen, wodurch der Gewinn, der zu Kapital gebracht werden könnte, ver-

Digitized by Google

mindert wird, und, wenn einmal die Nachfrage aufhört, der consolidirte Profit und mit ihm der Kostenpreis wieder herunter gesezt werden muß. Kümmerliche Umstände und Klagen der verwöhnten Arbeiter sind alsdenn die Folge davon; wogegen, wenn die Bilanz zwischen Arbeit und Nachfrage mäsig ist oder nur durch ein geringes wechselseitiges Steigen und Fallen hin und her schwankt, die Industrie einen glüklicheren Fortgang hat. Die fleisigen Arbeiter werden alsdenn nach Verhältniß ihres Fleises und ihrer Geschiklichkeit belohnt, der innere Werth der Waaren verändert sich nicht, der Profit schwankt nach Masgabe der Nachfrage, gewinnt aber nicht so viele Zeit, sich dem inneren Werth der Waaren einzuverleiben und den Kostenpreis zu erhöhen, aber er verschwindet auch niemals ganz und stürzt den Arbeiter nicht ins Verderben. „Eben aus Mangel einer solchen richtigen Bilanz, sagte Stewart, ist noch nie ein handeltreibender Staat, nachdem er zu einer gewisen Höhe des Glüks gelangt war, von langer Dauer gewesen. Wir finden in der Geschichte den Ursprung, das Wachsthum, die Grösse und den Verfall von Sydon, Tyrus, Alexandrien und Venedig, nähere und einheimische Beispiele nicht zu erwähnen. So lange sich diese Staaten noch im Wachsthum befanden, waren sie mächtig, sobald sie aber einmal ihre Höhe erreicht hatten, so sanken sie unter der Last ihrer eigenen Grösse".

31. Erscheinen nun in einer Stadt mit einemmal viele neue Consumenten, sie mögen Kapitalien mitbringen oder nicht, werden neue Industriezweige eröffnet, Landescollegien eingesezt ꝛc. ꝛc., so erfolgt nothwendig ebendas, was Stewart eine Stöhrung der Bilanz

Digitized by Google

zwischen Arbeit und Nachfrage genannt hat. Die Waagschale der Nachfrage bekommt das Uebergewicht, der Profit vieler produktiven Arbeiter steigt. Güter der ersten Nothwendigkeit müssen angeschaft werden, ihr Preis mag noch so hoch stehen, woraus auch die Verschiedenheit der Preise solcher Güter in verschiedenen Jahren folgt. Güter, die nicht nothwendig sind, müssen dieses nicht; daher sind auch ihre Preise, z. B. die Waarenpreise auf den Messen, weit gleichförmiger. Macht überdiß die städtische Industrie in solchen Fällen schnellere Fortschritte als der Akerbau der umliegenden Gegend, und zieht jene auch einen stärkeren Zuwachs von produktiven Einwohnern nach sich, welche gleichfalls Lebensmittel erkaufen müssen, welcher Fall immer alsdenn eintretten wird, wenn diejenigen, welche sich hier niederlassen, selbst gewerbthätig sind und Kapitalien mitbringen, die in der städtischen Gewerbsamkeit ihre Anlage finden, so gerathen sie in Concurrenz, und machen die Preise der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse hoch. Reizt dieser hohe Preis zu Vermehrung solcher Güter, zu Verbesserung der Landwirthschaft und der unentbehrlichsten städtischen Gewerbe, und wird hiemit nach einigem Schwanken die Lieferung der Arbeit stärker, so entsteht daraus keine nachtheilige Folge, sondern das Gleichgewicht wird wieder hergestellt, und es erfolgt nach und nach ein Wohlstand, der sich auf kleine aber sichere und fortdauernde Gewinnste der arbeitenden Klasse gründet; wo hingegen, wenn die Nachfrage das Uebergewicht behält, die Preise lange hoch bleiben, und endlich mit dem inneren Werth der Waaren consolidirt werden, die (30) und (3) erwähnten Folgen zum Vorschein kommen. Welche von beiden Folgen entstehe, wird auf

Digitized by Google

ken Charakter des Volks, seinen stärkeren oder schwächeren Hang zur Arbeit und Sparsamkeit vornehmlich ankommen. Die guten Folgen werden immer weit sicherer zum Vorschein kommen, wenn die Consumenten, die sich hier niederlassen, selbst Kapital und Gewerbthätigkeit mitbringen. Sie geben alsdenn den Einwohnern nicht nur durch ihr eigenes Beispiel Ermunterung zur Arbeit, sondern auch durch ihr Kapital, das in seiner Anlage Arbeiter erfordert, wo hingegen nach einer Niederlassung eines blosen Consumenten das den gemeinen Arbeiter ermunternde Beispiel leichter fehlt, und das Kapital zu Vermehrung der nüzlichen Güter durch die kleinen Gewinnste, die sich nach und nach aus der Consumtion des Reichen, des Staatsdieners ꝛc. bei den Industriosen sammeln, erst geschaffen werden muß. So grose Wirkungen also auch die blosen Consumenten nach (29) durch ihren Reichthum und ihre aus demselben folgende starke Consumtionen hervorbringen können, so muß doch eine gewise Wohlhabenheit im Ganzen durch den Fleiß und die Sparsamkeit der Vorfahren erst stufenweise geschaffen sein, wenn solche Consumtionen in ihrer Wirkung fortdauernd wohlthätig sein sollen. Ist der Wohlstand noch nicht gegründet, so schaft er sich durch die blosen Consumtionen, obgleich häufig aus der Verschwendung Einzelner mit leichter Mühe, doch im Ganzen mit langsamen Schritten, woraus sich die Beobachtung leicht erklärt, daß in Städten, wo viele Consumenten sich befinden, mehr Trägheit unter dem Volk und Hang herrschend ist, dasjenige selbst zu consumiren, was das Volk der Vermehrung seines Kapitals widmen sollte, als in solchen, in welchen grose Kapitalien und Gewerbsunternehmungen das Volk beschäf-

Digitized by Google

tigen. „In Fabrik- und Handelsstädten, schrieb Kraus (Staatswirthsch. Herausg. von H. v. Auerswald ꝛc. III. B. S. 137.), wo die unteren Volksklassen hauptsächlich dadurch unterhalten werden, daß man Kapitalien benuzt, sind sie grösstentheils fleisig, sparsam und wohlhabend. In denjenigen Residenzstädten, wo die unteren Volksklassen hauptsächlich dadurch unterhalten werden, daß man Einkommen verzehrt, sind sie mehr faul, liederlich und arm, wie zu Rom und vormals zu Versailles. Und wenn Residenzstädte, wie London ꝛc., zugleich Handelsstädte sind, d. h. Städte, deren Handel nicht blos ihren eigenen Bedarf, sondern auch den Bedarf anderer Städte und Länder zum Gegenstand hat, so verdanken sie diß ihrer Lage, die sie zu Niederlagsplätzen für eine Menge von zum Verbrauch entfernter Oerter bestimmten Gütern macht." In leztern werden beide Folgen oft in hohem Grad vereinigt erscheinen. Vergl. z. B. P. Colquhon über Londons Polizey ꝛc. Aus dem Engl. von J. W. Volkmann. Leipz. 1800.

Werden schnell viele Consumenten ꝛc. aus einer Stadt hinweggezogen, so erfolgt ebenfalls eine Störung der Bilanz zwischen Arbeit und Nachfrage, aber die Waagschale der Arbeit bekommt das Uebergewicht; der Vorrath von Waaren und Lebensmitteln wird gegen die Zahl der Consumenten zu gros; die Verkäufer sind genöthigt, sie in oder sogar unter ihren Kostenpreisen hinwegzugeben, und müssen daher auf alle Gewinnste Verzicht leisten. Die Folge kan keine andere sein, als daß die Lust zur Industrie abnimmt und der Ort in Armuth geräth, und so lange in diesem Zustand bleibt, bis ihm neue Consumenten ꝛc. zu Hülfe kommen oder ein auswärtiger Markt wieder neue Gewinnste zuführt.

Digitized by Google

32. Daß endlich bei den guten Folgen aus der Consumtion und der Gewerbthätigkeit auch die finanzielle Wirkung bedeutender Städte bedeutend sein muß, erhellt aus dem bisher erwähnten. In ihnen wird ein jeder produktiver Erwerber durch seine Ersparnisse, welche er vermöge der Kapitalien und der Consumtionen der produktiven und unproduktiven Arbeiter wie Derjenigen, die gar nichts arbeiten und der Fremden macht, die die Stadt auf kürzere oder längere Zeit besuchen, für den Staat beitragsfähig, und in so fern eine jede solche Ersparniß Erzeugungswerth enthält oder in solchen verwandelt werden kan, kan sie auch dazu beitragen, das ursprüngliche rohe und reine Einkommen der Nation zu vermehren. Nation und Staat, Volk und Regierung gewinnen durch Erhöhung der reinen Nationaleinkünfte an innerer Kraft, in so weit diese mit dem physischen Wohlstand zusammenhängt. Je gröser diese Einkünfte sind, desto weniger ist der Staat genöthigt, in die Kapitalien einzugreifen, wenn dringende Staatsbedürfnisse dem Volk grose Lasten auferlegen oder die Verschwendungen Einzelner das öffentliche Bedürfniß vermehren. Der Staat kan einen Aufwand auf öffentliche nüzliche und schöne Werke machen, die wieder Fremde herbeiziehen, welche den Unterthanen Gewinnste aus ihrer Consumtion zurüklassen. Diese Werke sind nach dem Ausdruk von Say productifs d'agrément, und können mittelbar in Rüksicht der Gewinnste, die sie den Einwohnern zuführen, productifs de produits matériels sein. Die Gränze aller solchen Unternehmungen kann nicht in runder Zahl dargestellt werden, aber sie ligt da, wo der arbeitende Unterthan alle seine Gewinnste, anstatt einen Theil derselben dem

zu Erhaltung seiner Thätigkeit erforderlichen Wohlleben zu widmen und seinem Kapital beizulegen, zu solchen Unternehmungen opfern muß. Bis zu dieser Gränze können die öffentlichen Arbeiten und Werke des Vergnügens ohne Nachtheil nicht begehrt werden, und sind die produktiven Einwohner dennoch genöthigt, sie zu schaffen oder zu lohnen, solche Werke zu erkaufen oder ausführen zu lassen, so fallen diese Ausgaben wohl endlich ihren Kapitalien zur Last, werden nicht wieder erzeugt und vermindern den Reichthum.

33. Das Werkzeug, welches diese Wirkungen der Production und der Consumtion auf den National- wie den einzelnen Orts-Reichthum und die Finanzen auf die bezeichnete Art in höheren oder niedrigeren Graden hervorbringt, ist das Geld, das allgemeine Tauschmittel, sei es Münze von innerem Gehalt oder Papier, das auf ein sicheres Unterpfand gegründet ist. Durch dieses allgemeine Mittel des Umtriebs der Güter, durch dieses Wahrzeichen der Superiorität und Herrschaft, wie Stewart es nannte, wird eine jede Anhäufung von Vermögen, ein jeder Dienst, den der Eine dem Andern leistet, ein jeder Gewinn, den der Eine von dem Andern ziehen kan, und eine jede schnelle und zweckmäßige Nuzung dieses Gewinns in gewissem Grad erst möglich. Die Operationen, welche Reichthum und seine Fortschritte bewirken, werden durch den Zwischentritt des Geldes vereinfacht, die Contrakte aber vervielfältigt und für den Beobachter schwerer zu entwikeln. Die leichte Aussicht auf Gewinn durch das Geld erhält und vermehrt die ununterbrochene Thätigkeit, welche macht, daß ein jeder Einwohner sich nüzlich beschäftigt, und welche, indem sie die Bedürfnisse eines jeden Indi-

Digitized by Google

viduums befriedigt, Allen, die ihre Fähigkeiten anwenden wollen, die Mittel darbietet, ihre Familien zu versorgen und dadurch nicht nur die Wohlfarth des Einzelnen, sondern die Wohlfarth ganzer Orte und ganzer Nationen sichert. Wenn, wie bisher dargethan wurde, der Satz seine obgleich eingeschränkte Wahrheit enthält: Consumtion bewirkt Production; so tritt das Geld darzwischen und hilft diese Wirkung erleichtern. Consumtion des Einen schafft dem Andern Geld in die Hände, und durch dieses Geld verschafft sich dieser leicht die Mittel, seine Production zu erneuern und zu erhöhen, denn Geld kan Arbeiten jeder Art weken ꝛc. (f). Alle diese in bisheriger Betrachtung unmittelbar aus Arbeit und Kapitalien und mittelbar vermittelst der Consumtion erzeugten Ersparnisse und Gewinnste erscheinen erst durch die Darzwischenkunft dieser Waare in der Grösse und Manchfaltigkeit, auf der sie uns der heutige Verkehr zeigt. Daß sich die Menschen zu mühseligen Arbeiten bequemen, um Güter hervorzubringen, die ihnen nicht unumgänglich nothwendig sind, ist dem Geld vornehmlich zuzuschreiben. Geld und Ehrgeiz spornen sie an, die Werkzeuge des Luxus zum Gebrauch anderer zu erfinden und denn auch wohl selbst zu besizen, und je geschwinder das Geld umlauft, desto bessere Gelegenheit haben die produktiven Arbeiter schnell zu Gewinnsten und durch diese zu Reichthum zu gelangen. Das Geld kommt in einem Ort, wo die Industrie blüht, beständig aus einer Hand in die andere. Wer sein Geld für consumtible Waaren zu seinem Gebrauch auslegt, wird, sobald als ein Theil von dem, was er damit erkauft hat, consumirt ist, ärmer, denn die Consumtion zernichtet gewissermasen, in Rüksicht auf ihn, das Geld,

Digitized by Google

das er zuvor hatte. Er wird ärmer und derjenige, der die consumtible Waare zu seinem Gebrauch angeschafft hat und folglich im Besiz des Geldes ist, ist in diesem Sinne reicher. Diese Verwechslung der Vermögenstheile gibt eine Bilanz des Vermögens und diese gibt in gegenwärtigem Fall zum Vortheil des leztern gegen den ersten einen Ausschlag. Da nun viele Menschen von der Anschaffung consumtibler Güter leben, so besteht ein Nuzen des Geldes darin, daß es gleichsam denjenigen Theil solcher Güter, der zur eigenen Consumtion der Arbeiter, welche sie hervorbringen, überflüssig ist, indem er für sie in Geld verwandelt wird, unconsumtibel macht. Durch diese Operation kommt alles Ueberflüssige der Arbeiter in andere Hände, welche es consumiren, und das Geld, welches jene dafür empfangen, ertheilt ihnen das Mittel zu Befriedigung aller ihrer Bedürfnisse nach ihrer Neigung. Diese Schwankung der Bilanz des Vermögens besteht daher in den Veränderungen, welche täglich in den gegenseitigen Verhältnissen der Reichthümer zwischen einzelnen Personen vorgehen, und da diese Schwankung allein hervorgebracht werden kan, wenn das Geld, welches einer besizt, für ihn verschwindet, ohne daß er dagegen, weil er die dagegen eingetauschten Güter schneller oder langsamer consumirt, im Besiz eines reellen Aequivalents bliebe, welches er für eben diesen Preis wieder veräusern kan, so folgt hieraus, daß sich diese Bilanz beständig auf die Seite derjenigen neigt, welche ihre Güter zum Verbrauch, ihre Dienstleistungen oder Arbeiten gegen Geld verkaufen. Diese Bilanz werden sie in demselben Verhältniß behalten, in welchem ihr Gewinn ihren eigenen Aufwand, die Kosten der Erhaltung ihres Kapitals

Digitized by Google

und ihre eigene Consumtion übersteigt. Auf diese Art muß der zunehmende Wohlstand und Reichthum der produktiven und industriösen Erwerber aus der Consumtion Anderer vermittelst des Gelds folgen, und diesen Gang, wie den der oben angeführten Beispiele, wird jedem Beobachter die Erfahrung bestätigen.

34. Menschen, die von erworbenen Geldeinkünften leben, oder denen der Ueberfluß des Landmanns, der reine Ertrag des Bodens (Landrente) zugehört, können wohnen, wo sie wollen; diejenigen aber, welche ihren Unterhalt von täglichen Arbeiten und Diensten erkaufen, müssen wohnen, wo sie können, d. i. wo sie Arbeit und Abnehmer ihrer Arbeit und durch diese Unterhalt finden. Der Wohnsiz der Verzehrer bestimmt daher sehr häufig den Wohnsiz derjenigen, welche das, was verzehrt werden soll, verschaffen müssen. Je mehr die ersten sich in einem Ort zusammenziehen, desto mehr müssen die lezten ihnen folgen, und je nachdem der Staat gut findet, die Regierungs-Verwaltung oder Zweige derselben ꝛc. an einen gewisen Ort zu verlegen, müssen diejenigen, denen diese Verwaltung ꝛc. aufgetragen ist, mit allen von ihnen abhängenden Personen daselbst zusammen ihren Wohnsiz aufschlagen. Hierauf beruht ein Hauptgrund der anwachsenden Größe der Städte, der Hauptstädte wie mancher kleineren Städte. Da nun, wie Stewart dargethan hat, der erste Stoß, welcher die Industrie in Bewegung sezt, einen auserordentlichen Zufluß von Geld erfordert, welcher in den meisten Ländern nur durch den auswärtigen Handel entstehen kan, so gibt gerade im Kleinen auch der Zusammenfluß der Reichen, der Besoldeten ꝛc. in größeren Städten und ihr Geld, das sie dahin mitbringen, der Industrie den ersten

Digitized by Google

Stoß. Dieſes Geld kommt gegen conſumtible Waaren in die Hände der induſtriöſen Arbeiter der Stadt und der umliegenden Gegend, wendet hiemit die Bilanz des Vermögens mehr oder weniger ſchnell auf ihre Seite (33), und fortgeſezter Fleiß und Sparſamkeit häufen ihre Gewinnſte, neigen die Bilanz der Production und der Conſumtion der materiellen Güter von Erzeugungs- und Verbrauchs-Werth überhaupt auf die günſtige Seite, und führen auch damit zur Wohlhabenheit und Reichthum.

Digitized by Google

Anhang.

Es sind in der neuen staatswirthschaftlichen Fakultät auf der Württembergischen hohen Schule zu Tübingen, ursprünglich angeordnet vermöge höchsten Rescripts vom 17. October 1817. (s. Königl. Württemb. Staats- und Regierungs-Blatt v. J. 1818. nro. 1.), gegenwärtig fünf Lehrstühle errichtet:

1) ein Lehrstuhl der Landwirthschaft; 2) ein Lehrstuhl der Forstwissenschaft; 3) ein Lehrstuhl der Technologie, und der verwandten Wissenschaften; 4) ein Lehrstuhl der Nationalökonomie und Theorie der Staatsökonomie; und 5) ein Lehrstuhl der Polizei, Kameral-Rechte und Praxis künftiger Verwaltungs-Beamten.

Die philosophische und medicinische Fakultäten bieten die beste Gelegenheit zu Erlernung der Hülfskenntnisse, die Erste der philosophischen, historischen, mathematischen und physikalischen Wissenschaften, die Leztere der naturhistorischen, chemischen ꝛc. Wissenschaften, so wie die juridische Fakultät zu Erlernung derjenigen Zweige der Rechtswissenschaft dar, welche den künftigen Verwaltungs-Beamten höherer Klasse zu erwerben nüzlich und nothwendig sind. Auch die äußeren Hülfsmittel,

Digitized by Google

die Universitäts-Bibliothek, der botanische Garten, die naturhistorischen Sammlungen, das chemische Laboratorium, die Modellsammlung ꝛc. sind mit Fonds ausgestattet, welche ihre baldige und reichliche Vermehrung und Vervollkommnung auch für die hier vorliegenden Zwecke gestatten. Die Universitäts-Kameral-Verwaltung eröffnet Gelegenheit zur Einsicht in die Kameralpraxis.

Eine systematisch geordnete Uebersicht über das theoretische und praktische Feld, das hier eröffnet ist, mag folgende Tabelle geben: s. Beil.

Digitized by Google

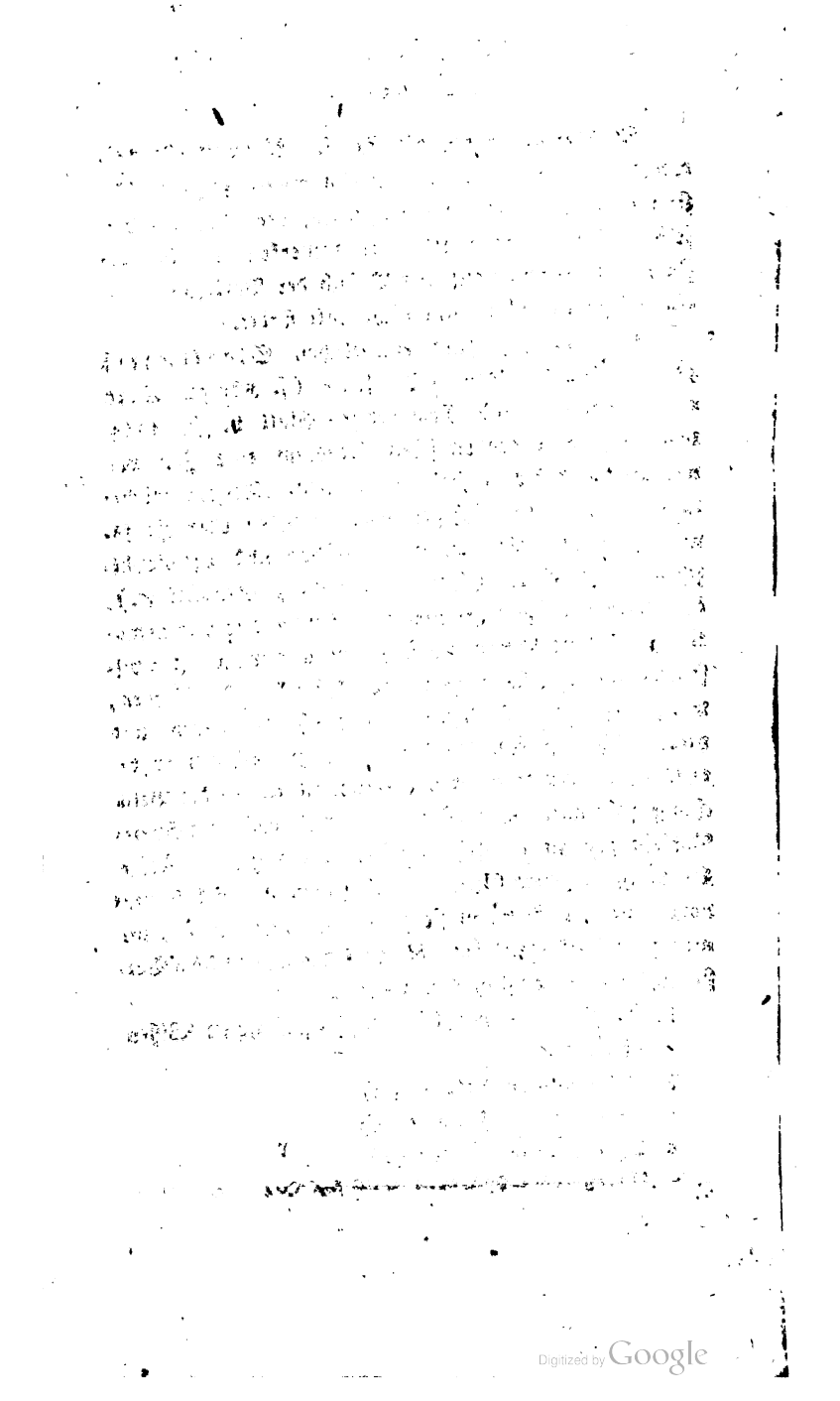
Digitized by Google

In Beziehung auf die Studien künftiger Verwaltungs-Beamten besonderer Klassen mögen folgende Bestimmungen zu mehrerer Sicherung der Richtung derselben dienen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß ein Zwang in Hinsicht auf den Besuch der Vorlesungen — ein Lehrzwang überhaupt nicht statt findet.

a) Wer sich zum eigentlichen Staatswirth höherer Klasse bilden will, sollte (s. Königl. Württemb. Staats- und Regierungs-Blatt v. J. 1818. nro. 40.) dem academischen Studium eine Zeit von wenigstens 3 bis 4 Jahren widmen. Diesem möchte nun — auser den nöthigen vorbereitenden oder Hülfswissenschaften, als den philologischen und philosophischen, historischen (Staatengeschichte, Statistik ꝛc.), den mathematischen (reiner und angewandter Mathematik, praktischer Geometrie ꝛc.) und allgemein naturwissenschaftlichen (Naturgeschichte, Physik ꝛc.) Fächern, welche ihm die Vorlesungen der philosophischen und mediciniſchen Fakultäten darbieten, je nachdem er bereits mehr oder weniger vorbereitet ist ꝛc. — die Besuchung folgender in vorstehendem Entwurf bezeichneter Vorlesungen zu empfehlen sein, deren genaue Folge-Ordnung in jedem Semester sich jedoch weder bestimmt vorzeichnen, noch wenn sie je vorgezeichnet würde, immer genau befolgen läßt, die aber dennoch in dem Vorstehenden schon zimlich klar vorligt.

1. Encyklopädie der ökonomisch-politischen Wissenschaften (1)
2. Oekonomische Botanik (2)
3. Oekonomische Zoologie (3)
4. Agronomische Chemie (4)
5. Angewandte Württ. Statistik (6)

Digitized by Google

6. Landwirthschaft (7)
7. Encyklopädie der Forstwissenschaft (8) (19)
8. Specielle Technologie (13)
9. Grundlehren der Baukünste (15)
10. Nationalökonomie (17)
11. Finanzwissenschaft (20)
12. Steuerwissenschaft insbes. (21)
13. Staatsverwaltungspraxis (22)
und Kameralrecht (25)
14. Polizeiwissenschaft (18) (24)
15. Rechnungswesen insbes. (23)

Aus den Vorlesungen, welche die juridische Fakultät darbietet, möchten ihm Encyklopädie der Rechtswissenschaften, Institutionen und vaterländisches Recht (Württemb. Landrecht), auch Naturrecht, allgemeines Staatsrecht ꝛc. zu empfehlen sein.

Dieses wären — die obigen vorbereitenden Vorlesungen eingerechnet — etlich und zwanzig; man seze 24 in 3 Jahren, mithin in jedem Semester vier Vorlesungen, welche die eigentlichen Staatswirthe (künftige Regiminal- und Finanz-Beamten) besuchen möchten.

Die am Ende der akademischen Laufbahn bei der betreffenden Fakultät vorzunehmende Prüfung vaterländischer Candidaten (s. Königl. Württemb. Staats- und Regierungs-Blatt 1818. nro. 40.) erstrekt sich, der Natur der Sache nach, vornehmlich über die in der Fakultät selbst liegenden hier verzeichneten Hauptfächer.

b) Wer sich ausschliessend der Forstwissenschaft widmet und höhere wissenschaftliche Ausbildung beabsichtigt, möchte, nachdem er eine Anschauung des praktischen Betriebs auf einem Forst vorangehen ließ, sich zunächst des Studiums der Mathematik (insbesondere reiner Ele-

Digitized by Google

mentar-Mathematik; praktischer Geometrie und Planzeichnen ꝛc.) und der Naturwissenschaften (allgemeiner Naturgeschichte, Pflanzen-Physiologie, Physik ꝛc.) befleisen, welche ihm die Vorlesungen der philosophischen und medicinischen Fakultäten darbieten, und unter den in vorstehendem Entwurf bezeichneten Vorlesungen besuchen:

1. Encyklopädie der ökonomisch-politischen Wissenschaften (1)
2. ökonomische Botanik (2)
3. agronomische Chemie (4)
4. angewandte Württ. Statistik (6)
5. Landwirthschaft (7)
6. specielle Technologie (13)
7. Baukünste (15)
8. theoretisch-praktische Forstwissenschaft (9) verbunden mit Forstpolizei insbes. (19)
9. Kameral-(Forst-)Recht (25)

Vergl. hierüber „F. C. Hundeshagen Methodologie und Grundriß der Forstwissenschaft. Tüb. 1819. 8."

c) Wer ausschliessend die theoretische Vorbereitung auf den öffentlichen Dienst in dem Bergbau, Salinenwesen ꝛc. während der akademischen Laufbahn bezwekt, möchte sich insbesondere des Studiums der Mathematik und der Naturwissenschaften (Mineralogie, Physik, Chemie ꝛc.) befleisen, welche die philosophische und die medicinische Fakultäten darbieten, und unter den in vorstehendem Entwurf bezeichneten Vorlesungen besuchen:

1. Technische Chemie (5)
2. Maschinenlehre (14)
3. Bergbaukunde in beiden Theilen (10) (11)
4. allgemeine und specielle Technologie (12) (13).

Digitized by Google

d) Wer ausschliessend die theoretische Vorbereitung auf dereinstige praktische Einsicht und Ausübung der Landwirthschaft während seiner akademischen Laufbahn bezwekt und damit höhere wissenschaftliche Ausbildung beabsichtigt, möchte zunächst das Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften, gleich dem Forstwissenschaft-Beflissenen (b) ergreifen. Unter den in der staatswirthschaftlichen Fakultät und mit ihr zusammenhängenden Vorlesungen möchte er besuchen:

1. ökonomische Botanik (2)
2. ökonomische Zoologie (3)
3. agronomische Chemie (4)
4. angewandte Württ. Statistik (6)
5. Landwirthschaft (7)
6. specielle Technologie (13)
7. Baukünste (15)
8. Polizeiwissenschaft (24) (insbes. Ruralpolizei (18)).

Ausser diesem möchte ihm noch insbesondere das Studium der Thierarzneikunde zu empfehlen sein.

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Von der

Natur der Staatsschulden

und deren möglichen

Zeit- und verhältnisgemäßen Abledigung.

Von

Dr. Jos. Reubel.

München

im Jahre 1819.

Digitized by Google

Digitized by Google

Den

versammelten

Ständen des Königreichs Baiern

ehrfurchtsvollest zugeeignet

vom Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung „von der Natur der Staatsschulden und deren möglichen zeit- und verhältnisgemäßen Abledigung" hatte ich schon im Jahre 1817 fertig gearbeitet.

Ich dachte mir einen Staat, dessen Finanzkraft keinen etatmäsigen Fond zur regulären Schuldenzahlung darbiethet, und der selbst zur Aufbringung des sämtlichen jährlichen Zinsenbedarfs die möglichen Kräfte seines Finanz-Etats überschreiten muß.

In der Schwierigkeit der Aufgabe umfaßte der Gegenstand mein volles Interesse. Sie war übrigens niemal zum Druck, sondern bloß für mich selbst, und höchstens zu einem gelegentlichen Privatgebrauch bestimmt.

Um das Urtheil kompetenter Talente darüber zu vernehmen, habe ich schon im verflossenen Jahre diese Abhandlung einigen Geschäfts- und Staatsmännern vom ausgezeichnetesten Ruf und Range mitgetheilt: sie erkannten die darinn herrschenden

Digitized by Google

Ansichten als eigenthümlich und wahr und fanden in der Auflösung nichts der Gerechtigkeit und Billigkeit anstösiges.

Da sie jezt zum Druck bestimmt ist, so habe ich sie der Publizität mehr anzupassen gesucht und jenes weggelassen, was dieser nicht angehört. —

Ich habe in den vorliegenden Gegenstand Einsichten genug, um zu erkennen, daß das, was ich geleistet habe, keineswegs über alle Verbesserung erhaben sey, sondern vielmehr mancher Nachsicht der bessern Erkenntnis vorzüglich auch in der Form der Darstellung bedürfe.

Ich übergebe es daher anspruchslos und mit Bescheidenheit dem Publikum, um auch mein Urtheil, wenn gleichwohl nicht gerufen, aber deßwegen doch vielleicht nicht ganz unberufen, über den Krankheits-Zustand des allgemein geliebten Patienten und dessen nahe Krisis beizutragen.

Gott gebe, daß sie sich gut, und wo möglich vollständig entscheide, da jede Partialkrisis, wie wir leider schon lange gesehen haben, das Uebel nur schlimmer und unheilbarer macht.

München am 1ten Februar 1819.

der Verfasser.

Digitized by Google

I.

Allgemeine Betrachtung des Schuldenwesens,

dann

der Staatsschulden insbesondere.

Einleitung.

§. 1.

Um über das Schuldenwesen ein gründliches Urtheil fällen zu können, ist es nothwendig, daß vorerst, die wesentlichen, dann auch die begleitenden Verhältnisse desselben genau erkannt werden. Diese genaue Erkenntnis kann man nur dadurch erlangen, daß man in das Detail des Schuldenwesens eindringt, um in der Theorie die wesentlichen, und dann in Facto die begleitenden Verhältnisse desselben sich vollkommen anzueignen.

§. 2.

Man ist im Irrthume, wenn man glaubt, daß man die Natur der Schulden und insbesondere des Staatsschuldenwesens schon so genau kenne. Es herrschen vielmehr hievon ganz falsche Ansichten und diese sind eine vorzüglich mitwirkende Ursache,

Digitized by Google

warum die Staaten bei all ihrer Anstrengung doch nicht von ihrer Ueberschuldung sich loswinden können, wie die nachfolgende Untersuchung aufdecken wird.

§. 3.

Schulden zahlen und Schulden tilgen sind zwei sehr verschiedene Sachen. Wer Geld dazu hat und es entbehren kann, der kann seine Schulden bezahlen, wie er muß, oder soll, oder wie ihm gutdünkt, und dies ist sonach eine Handlung des gemeinen Verstandes.

Wem aber das Geld mangelt, oder wer das, was er besizt, zu nothwendigern und wesentlichern Zwecken seiner eigenen Subsistenz braucht, und es folglich nicht entbehren kann; der kann die Schulden nicht zahlen: mit jeder Anstrengung der Schuldenzahlung erschüttert er die Grundfesten seiner eigenen Subsistenz und wird dennoch seine Schuldenabzahlung niemal erzwecken können, wie es jeziger Zeit den Staaten ergehet, weil das Maximum ihres Schuldenmaases überschritten ist.

§. 4.

Solche Staaten sind demnach nicht in der Lage, ihre Schulden gemeinhin zu bezahlen: da sie aber doch nicht ewig bestehen können; so müßen sie dieselben auf eine Art tilgen, daß weder das gemeine Interesse des Ganzen, mithin die Wohlfahrt des Staates, noch jenes der betheiligten Privaten empfindlich verlezt werde, und also die Gerechtigkeit aufbei-

Digitized by Google

den Seiten bestehen könne. So wie das Schuldenzahlen eine sehr einfache Handlung ist; so ist entgegen das Schuldentilgen eine sehr künstliche Operation, die der Verstand nur aus der genauen Erkenntnis der begleitenden Verhältnisse des Schuldenwesens entnehmen und mit Evidenz durchführen kann. Um aber die Begleitende und also accidentelle Verhältnisse eines Schuldenwesens kennen zu lernen ist es nothwendig, sich zuerst die Kenntnisse der wesentlichen Verhältnisse der Schulden überhaupt zu verschaffen, welches in nachfolgender Untersuchung soviel es Ort und Zeit erlaubt, geschieht.

In diese Untersuchung muß der Leser mit einiger Geduld und Aufmerksamkeit eingehen, um so nach in der Anwendung gerüstet auf das Staatsschuldenwesen und auf die Betrachtung der begleitenden Verhältnisse desselben übergehen zu können. Diese Untersuchung würde nur dann überflüssig seyn, oder wenigst in einer gedrängtern und mehr aphoristischen Form geführt werden können, wenn man die Einheit und Richtigkeit der Begriffe über das Schuldenwesen schon voraussetzen könnte, statt daß sie hier erst in manchem Punkte berichtigt und dann festgesezt werden müßen.

Begriff der Schuld überhaupt.

§. 5.

Eine Schuld — Debitum — ist eine aus einer wechselseitig freien Rechtshandlung zwischen zwei

Digitized by Google

oder mehreren Personen entspringende Verbindlichkeit zu einer Realleistung von Seite des durch jene Handlung verbundenen an den verbindenden Theil.

Dieser wird Creditor, jener Debitor sprachüblich genannt.

Als Corolarium folgt, daß der Creditor durch eine schon geleistete Realhandlung den Debitor zur reciprozierlichen Realleistung an erstern wirklich verbunden habe.

Realhandlungen, die sich zwischen freien Personen zur wechselseitigen Verbindlichkeit bedingen, realisiren sich nicht durch bloße Worte, sondern durch Sachen, nützliche Dinge, und solche Geschäftsverichtungen, wodurch wirklich etwas geleistet wird, was durch den Willen und die That zur Gegenleistung verbindet.

Leistung und Gegenleistung, so wie sie durch den Begriff der Schuld bedingt sind, geschehen folglich nur durch wechselseitigen Realverkehr, in welchem sowohl die von dem Debitor empfangene Leistung, als die dadurch bedingte Gegenleistung für den Creditor zugleich sich decken: Deckung aber ist die Realsicherheit für Leistung und Gegenleistung, folglich für Creditor und Debitor zugleich über den ganzen Umfang der Schuld in Haupt und Nebensache.

In dem Begriff der Schuld also liegt die Nothwendigkeit der wechselseitigen Deckung an Ka-

Digitized by Google

pital und Nutzen. Der Nutze von Seite des Debitors liegt in dem aus der Realaktion des Creditors für ersteren erzielbaren Gewinn; jener von Seite des Creditors aber in dem aus der verbundenen Aktion des Debitors dem erstern zufliesenden Vortheilen oder Zinsen.

Alle wahre Schulden müßen diese wesentliche Bestimmungen ihrer Natur nach in sich enthalten; alle andere aber, denen diese Wesenheiten mangeln, sind falsche Schulden, indem sie wohl das Merkmal der Verbindlichkeit aus einer empfangenen Realleistung zur Gegenleistung, nicht aber jenes der zweifachen Deckung in sich enthalten.

Die wesentlichen Merkmale einer wahren und guten Schuld also sind: 1) eine von Seite des Creditors an den Debitor geleistete und diesen durch beiderseitigen Willen zur Gegenleistung verbindende Realhandlung; 2) Die doppelte Deckung für die verbindende wie für die verbundene Realhandlung, nehmlich für Leistung und Gegenleistung.

Die Dauer der Schuld ist die Dauer der Verbindlichkeit auf dem Ruhepunkte der Deckung; Die Verbindlichkeit aber löst sich nur auf durch die Befreiung der Deckung in dem Vollzug der Gegenleistung von Seite des Debitors an den Creditor.

Digitized by Google

Von dem Gelde als Maaß der Schuld und zugleich als allgemeines Deckungsmittel.

§. 6.

Unter dem civilisirten Völkern ist ein allgemeines konventionelles Maaß ausgeprägt, an welchem gemeinhin die Größe einer Realleistung und folglich die auf obige Weise entstehende Verbindlichkeit zu Gegenleistungen ausgemessen zu werden pflegt. Dieses Maaß ist unter verschiedenen accidentellen Modifikationen in der Hauptsache unter den civilisirten Nationen allgemein gültig und heißt Geld.

Das besondere Gepräge dieses allgemeinen Maases ist die besondere Größe desselben und heißt valor oder Werth eines besondern Geldstücks.

Eine gewisse Quantität von einerlei oder verschiedenen Sorten dieser Gepräge oder Geldstücke, ist eine gewisse Summe Geldes, wie wir wissen, nach welchen die Realleistungen und Gegenleistungen auf unendlich manigfaltige Weise bestimmt und ausgedrückt werden können.

Jede solche Verbindlichkeit zur Realgegenleistung hat demnach ihre Form und ihren Inhalt; jene bestimmt die Art und die Zeit, diese das Maaß der Leistung und ihre Materie, oder die Summe der Schuld.

Jede Schuld also verbindet den Debitor an den Creditor zu einer direkt oder indirekt bestimmten Zahlungszeit und zu einer bestimmten

Digitized by Google

Zahlungssumme in bestimmten oder unbestimmten Geldsorten.

— Die weitere formelle Ausführung dieser Materie geht den Juristen an und gehört also nicht hierher, da wir die Schulden nicht in ihrer rechtlichen, sondern in staatwirthschaftlicher finanzieller und eigentlich politischer Hinsicht berathen. —

In dieser Hinsicht sind die Schulden Gegenstand der Betrachtung von Seite ihres Einflusses auf das Gewerbs- und Erwerbswesen aller Staatsbürger im Staate und des Staates selbst in seinem Verhältnisse zu den auswärtigen Staaten.

In diesen genannten Hinsichten muß es dem Staate daran gelegen seyn, daß jede freie Rechtshandlung seiner Staatsbürger, folglich auch jene, wodurch die Verbindlichkeit zu Realleistungen und also Schulden entstehen, und die folglich das Vermögen derselben besonders betrift, sich selbst in der Sicherheit ihres Realvalors decke, d. h. auf die obenerklärte Weise dem Erwerbs- und Gewerbs-Zweck sowohl von Seite des Creditors als von Seite des Debitors entspreche, und folglich den reingeläuterten staatswirthschaftlichen finanziellen und politischen Prinzipien, die jeder Regierung klar seyn müssen, nicht entgegen sey.

Daher ist, ich wiederhohle es, das private wie das öffentliche Schuldenwesen in einem Staate in staatswirthschaftlicher finanzieller und politischer Hinsicht höchst wichtig, und in dieser dreifachen Beziehung kann der Staat durchaus nur jene oben be-

Digitized by Google

zeichnete gute Schulden als zum nothwendigen bürgerlichen Verkehr gehörend erkennen, indem nur diese den Realverkehr, also die Industrie und den Handel erzeugen und befördern und folglich den nothwendigen Credit befestigen, auf welchem der Verkehr des Fleises und der Arbeitsamkeit ruhet, und welcher zugleich die Wohlhabenheit in das Allgemeine verbreitet, und die allseitige Erklecklichkeit unter allen Volksklassen hervorbringt, wodurch jene anerkannt schädliche Anhäufung unverhältnismässiger Geldmassen in den Kassen der Wucherer, während die übrigen mehr oder weniger verarmen und theils an Arbeit, theils, in Folge des erstern, an der Befriedigung der nothwendigen Bedürfnisse Mangel leiden, sich von selbst sperrt.

Diese eben beschriebene nützliche und eigentlich gute Schulden im Staate entstehen aus Spekulation auf Sachen, aus dieser entsteht ein allgemeiner Verkehr der Sachen, aus diesem geht der Fleiß und die Industrie in alle Werkstätte und Fabriken, von da verbreitet er sich nothwendiger Weise unter das Landvolk, und bethätigt die Agrikultur und die Viehzucht, und so folgt auch Schritt für Schritt diesem begünstigten Fleise die Wohlhabenheit in alle einzelnen Familien, wo ausserdem der Mangel und die niedrige Armuth lebt.

Wohlfeilheit der Preise der Sachen ist die natürliche Folge hievon, und diese Wohlfeilheit der Preise der Sachen und allgemeine Wohlhabenheit und Erklecklichkeit in allen Familien

Digitized by Google

des Staats sind allein dauerhaft mit einander verbunden: sobald die eine dieser Schwestern vertrieben wird, flieht auch die andere gewiß.

Nähere und praktische Bestimmung des Begriffs der Deckung.

§. 7.

Es ist wohl zu ersehen, daß die oben beschriebene nützliche Schulden, die aus dem Verkehr der Sachen, welche dem allgemeinen Bedürfnisse angehören, entstehen, eigentliche Handelsschulden sind; und da von dem Verkehr der Sachen kein Staatsbürger ausgeschlossen ist, so ist auch keiner in seiner Art von diesem allgemeinen Handel ausgeschlossen, welchen, wie gesagt, jene Schulden erleichtern, den Fleis und die Industrie in allen Gliedern bethätigen und den nothwendigen Credit erzeugen, so fern sie, wie Bedingnis war, allzeit gedeckt sind.

Gedeckt aber sind diese Schulden nur unter folgenden zwei Bedingungen

a) wenn die Passivschuld dem Debitor durch seinen beabsichteten Verkehr der Sache die er schuldig ist, einen solchen Vortheil verschaft, daß ihm in demselben 1) die Zinsen, die er dem Creditor bezahlen muß, und 2) seine eigene Bemühung verhältnismäsig vergütet ist;

b) Wenn die Schuld selbst zur Verfallzeit pünktlich bezahlt werden kann.

Digitized by Google

Die Schuld ist demnach nicht gedeckt, wenn der Creditor oder der Debitor etwas davon verliert, oder verkürzt wird. Wenn z. B. der Creditor mit der sogenannten Deckung zwar pünktlich bezahlt wird, der Debitor aber die Zinsen aus seinem eigenen Vermögen vergüten muß, weil er sie im Verkehr nicht gewonnen hat, auch die Belohnung für seine gehabte Mühe entbehren muß; so genügt die Deckung nur juridisch, nicht aber finanziell, weil der Debitor dabei verlohren hat.

Diese Unterscheidung ist sehr wichtig, weil darinn nemlich in dieser falschen Deckung, der Verlust von Millionen verborgen liegt.

Von der Hypothek.

Eine Hypothek ist daher nur in so fern eine Deckung, als durch dieselbe mittelst exekutiver Gewalt dem Creditor die Schuld sammt Zinsen ungesäummt bezahlt werden könnte. Aber auch selbst in diesem Falle ist sie nur eine juridische, aber niemal eine wahre oder finanzielle Deckung, so fern durch die Exekution nicht auch dem Debitor eine völlige Schadloshaltung seines Verlusts zugehet. Denn der wahre, also finanzielle Begriff „Deckung" erstreckt sich auf die Sicherstellung des Creditors, und Debitors zugleich: und dieß ist der richtige Grund des allzeit wahr befundenen kaufmannischen Sprichworts „eine Hypothek sey keine Deckung und noch weniger sey sie Geld."

Digitized by Google

In staatswirthschaftlicher, in staatspolizeylicher, und selbst auch in staatsfinanzieller Hinsicht, d. h. die Sache an sich überhaupt und abgesehen von der Person des Creditors wie des Debitors betrachtet, ist und bleibt der Verlust ein Verlust, er mag auf Seite des einen oder des andern, oder auf beiden Seiten zugleich seyn, indem er allezeit zugleich ein Anstoß- und Hemmungspunkt in der sich selbst berechnenden Zirkulation des Universalvalors der industriösen Geschäfts-Thätigkeit im Gewerb-Staate ist, der sich auf dem Grundsatze der Deckung bricht.

Im Kleinen sieht man die Folgen das täglich sich aus Mangel finanzieller Deckung ergebenden Verlustes im Geschäfts- und Gewerb-Staate nicht, obwohl er in seiner Totalsumme sich auf Millionen berechnet, weil er im weiten Staate auf unzähligen Punkten zerstreuet ist: auffallender sind diese Folgen den Sinnen des Staats, wenn sich mehrere große und schnell aufeinander folgende Konkurse an dem Grundsatz der Deckung brechen, und sich dem Gefühl des ganzen Gewerbsstaates auf einmal mittheilen.

Daraus folgt wiederholt, daß eine Hypothek höchstens eine juridische, nemlich eine einseitige und keine allgemein finanzielle Deckung sey; welches, wie schon bemerkt worden, in finanzieller Hinsicht von großer Wichtigkeit ist.

Wenn aber die Hypothek nicht unter starker exekutiver Gewalt steht, wie dies der Fall bei den

Digitized by Google

verhypothekirten Staatsschulden ist und seyn muß, weil der Staat an sich unveräusserlich ist; so ist in derselben auch keine juridische und folglich gar keine Deckung denkbar.

Betrachtung der Staatsschulden und ihrer begleitenden Verhältnisse.

§. 8.

Diese in den beiden obigen §. §. gepflogene Betrachtung führt uns zur Untersuchung über die Natur der Staatsschulden überhaupt.

Alle Schulden, welche eine andere Natur haben, als die oben beschriebene, zehren parasitisch an dem Hauptkapital; das Hauptkapital ist immer das Vermögen des Schuldners: Staatsschulden also zehren an dem Marke des Staatskörpers, weil das Mark desselben in dem Gesammtvermögen des Staats besteht, so vieles nemlich zu allgemeinen und besondern Staatszwecken der bestehenden Constitution gemäß disponibel ist. Durch diese Zehrung wird in physischer oder finanzieller Hinsicht die Staatskraft selbst mehr oder weniger erschüttert; denn die Gesammtkraft des Staats besteht ja bekanntlich nur aus zwey Elementen, nemlich aus dem physischen oder finanziellen und aus dem moralischen Vermögen.

Ersteres ist der Finanzstand in seinem Ganzen Umfange, letzteres ist der öffentliche ursprünglich nationelle und dann gesetzlich ausgesprochene Wille:

Digitized by Google

daher dieser wieder zwei Hauptbestandtheile hat, einer Seits nemlich die Nationalität der Staatsbürger und anderer Seits die gute zweckmäsige, der Kultur und Nationalitität der Staatsbürger angemessene Gesetzgebung, welche beide, die moralische Staatskraft, so wie Staatsvermögen und Finanzverwaltung die physische Staatskraft, und so wieder moralische und physische Staatskraft in ihrer Integrität die Gesammtkraft des Staats organisch konstituiren.

In den Staatsschulden also ist die physische Staatskraft um so mehr angegriffen, als diese Schulden im wahren Begriffe niemal gedeckt sind.

Staatsschulden sind niemal gedeckt und zehren parasitisch an der physischen Staatskraft, heißt eben so viel als, Staatsschulden sind ein anomaler Zustand im Staate, so fern derselbe ohnehin nicht Verkehr treibendes Institut, sondern als Inbegriff der gesezgebenden, richtenden und exekutiven Gewalt oder als Majestät angesehen werden muß, und es folglich nie in seiner Natur liegt, Passivschulden an seine Unterthanen, am allerwenigsten aber gute und nüzliche Schulden zu haben, welche ein für allemal nur aus dem Verkehr mit Sachen, die der Fleiß und die Industrie für das Bedürfnis oder den Luxus erzeugen, entspringen können.

Wenn die Vodersätze der Verstand anerkennen muß, so müßen die Folgesätze von selbst zugelaßen werden. Es läßt sich also nichts in der

Digitized by Google

Wahrheit des vorstehenden Räsonements ändern. Z. B. durch die Einwendung: daß der Staat die durch außerordentliche Ereigniße herbeygeführten Lasten nicht immer mit baarem Gelde aus den Kassen bestreiten könne, und daß es also zur Erhaltung des Wohls und der Integrität des Staats eine unerläßliche Nothwendigkeit sey, Staatsschulden zu contrahiren; ferner daß nicht die Gegenwart allein verbunden sey, derley außerordentliche Staatslasten zu tragen, sondern auch die Nachkommenschaft daran Theil nehmen müße, zu deren gleichmäßigen Vertheilung zwischen Gegenwart und Zukunft die Schulden ein dienliches Mittel seyen.

Derley Einwendungen sind Nothbehelfe im Räsonement, wie die Schulden selbst Nothbehelfe in der Natur der Sache sind. Auch bezeugt die Einwendung einer Nothwendigkeit der Staatsschulden sich nur als eine Thatsache, nicht aber als eine geschichtliche und am wenigsten als eine reine Vernunft-Nothwendigkeit, die in der Natur des Staats gleichsam als ein Postulat liegen müßte. Ueberhaupt sind derley bloß faktische und in so ferne noch keineswegs geschichtliche Nothwendigkeiten äußerst relativ, und hängen, zumal in Staatsschuldsachen, theils von dem gegenwärtigen, theils und noch mehr von dem frühern Staatshaushalt ab, und in so fern sind sie also schon in ihrem Ursprunge oft sehr prekär. So ist es z. B. gewiß eine wahre Bemerkung, daß die gegenwärtige allgemeine Staatsüberschuldung in Europa nicht eine noth-

Digitized by Google

wendige Folge ihres natürlichen Zustandes, sondern vielmehr ihrer üblen moralischen Konstitution und des daraus fließenden Zeitgeistes sammt allen damit verbundenen Zeitereignißen ist.

Dem sey aber, wie ihm wolle, und mögen die Ansichten hierüber seyn, wie sie wollen; so bleibt auf dem Grund seiner Vordersätze der Folgesatz wahr: daß Staatsschulden allemal ein anomaler Zustand im Staate, und dieß um so mehr sind, je mehr sie das Verhältniß der Bevölkerungszahl und der Summe der jährlichen Staatseinkünfte überschreiten.

Man mag die Berechnung anstellen wie man will, so ergiebt sich, daß ein Staat nie mehr Schulden haben sollte, als die er in 20 Jahren mit Bequemlichkeit bezahlen kann; was darüber ist, ist Ueberschuldung, und diese veranlaßt jeden Spekulanten den Staat zu beschwindeln. Auch ist ein Staat in einer sehr üblen Kalkulation, wenn er auf den Grund seiner liegenden Saatsfonds das Maaß seiner Schuldenfähigkeit berechnet, da dieses doch nur auf die Staats-Einkünfte zu berechnen ist, denn der Staatsfond sollte seiner Natur nach unveräußerlich seyn, weil der Staat niemal zuviele, und folglich niemal entbehrliche Fonds hat.

Staatsschulden, wenn doch welche vorhanden sind, sollen in 20 Jahren mit jenem Theil der Staats-Einkünfte bezahlt werden können, der nach Befriedigung aller übrigen Saatsbedürfniße jähr-

Digitized by Google

lich sich als Ueberfluß zeigt und folglich zum Fond des Staatsschatzes geeigenschaftet ist, und dieß schon selbst aus dem einfachen Grunde, weil Staatsschulden die Stelle des Staatsschatzes ersetzen müßen, indem das eine das andere ausschließt, und folglich beyde sich alternative setzen. — In dem eben angegebenen Verhältniße der Zahlungsfähigkeit in 20 Jahren mit dem bezeichneten Fond des Staatsschatzes ist das Maximum des Schuldenmaßes in einem Saate festgesetzt. Das Maximum des Schuldenmaßes für einen Staat von 3 ½ Million Menschen Bevölkerung und von 26 bis 28. Millionen Gulden Staatseinkünften, berechnet nach dem Maximum der Besteurung, besteht also in einer Summe zwischen 30 und höchstens 40 Millionen Gulden, die sich mit 2 Millionen Gulden jährlichen Ueberschußes an den Staatseinkünften, auf 20 Jahre berechnet, abzahlen lassen, die Zinsen mit eingerechnet, weil diese sich jährlich vermindern, und folglich die jährliche Minderungs Summe dieser wieder zum jährlichen Hauptfond des Schulden-Abledigungs-Kapitals geschlagen werden kann.

Wenn aber das Schuldenmaaß in einem Staate in einem solchen Mißverhältniß gegen die Staatskräfte sich befindet, daß bey dem Maximum der Besteurung aller Art, wie es in Europa der Fall ist, nicht nur keine Aussicht vorhanden ist, wann und wie der Staat zu einem Staatsschatz gelangen werde, (denn der Privatschatz der Regenten nützt den Staaten nichts) sondern wenn bey diesem Ma-

Digitized by Google

zimum der Besteurung auch gar nicht abzusehen ist, wann und wie das Staatsschuldenkapital abgezahlt werden könne, ja wenn bey der grösten Anstrengung selbst die Zinsen nicht ordentlich und vollständig berichtigt werden können, dann bedarf es keines weitern Beweises, daß das Maximum des Schuldenmaaßes bey weitem überschritten, und folglich die Schulden keineswegs gedeckt seyen *)

Von dem Zustande eines Staats in seiner Ueberschuldung und deren üblen Wirkung auf das Staats-Finanzwesen.

§. 9.

Zu diesem kömmt noch die Betrachtung, daß Schulden, welche nicht gedeckt sind, mit dem Fond der ordinären Renten auch nicht bezahlt werden können.

Wenn nun kein anderer extraordinärer Rentenfond zur Zahlung der Schulden aufgebracht werden kann, oder wenn der aufzubringende extraordinäre Fond schon aufs höchste gespannt und gesteigert ist, und zur regulären Schuldenzahlung in ei-

*) Man muß hier nicht das beliebte Beyspiel von England anführen; denn ein Staat, dessen ganzes Daseyn auf dem Handelsprinzip erwachsen und festgegründet ist, hat eine andere Politik und andere Finanzprrinzipien, als ein Kontinental- und Ackerbauender Staat. Die Verhältniße beyder sind so verschieden, wie die des Landmanns von jenem des Kaufmanns: ersterer würde sehr übel operiren, wenn er statt sein Land zu bauen und die Viehzucht zu fördern, Stahlfabriken errichten oder Wechselgeschäfte treiben wollte.

Digitized by Google

nem ergiebigen Maaße dennoch nicht hinreicht; so erschöpft sich der Staat als Komunschuldner an der Zinsenzahlung ins Ewige und dennoch fruchtlos; die Zinsen verzehren seine Kraft völlig, er fängt allmählig an für mehrere Schuldklaßen die Zinsenzahlung ganz einzustellen, und schreibt dennoch neue Anlehen aus, er nöthigt sich für die andern Klassen die Zinsen, und um den Credit etwas zu erhalten, selbst kleine Parzellen am Kapital zu zahlen; nebenbey reducirt er einzeln und kleinlich an Kapital und Zinsen, verschiebt zur andern Zeit die garantirte Zahlung an Hauptkapitalien unter allerhand Vorwand, stellt andere Obligationen unter andern Zahlungsbedingungen dagegen aus, wie es in Staaten mehrmal und unter andern auch mit Cassa-Tratten, dann späterhin mit Kassawechseln, wodurch die Schulden allemal vermehrt, statt vermindert werden, der Fall war. Bey solchen mittelmäßigen Maaßregeln entfernt er sich unter solchen fruchtlosen Anstrengungen, nachdem er noch zuvor mehrere Fonds und Anstalten theils empfindlich zu berühren, theils sie der Wohlfahrt des Ganzen völlig zu opfern sich gezwungen fand, von der Zahlungs-Möglichkeit des Kapitalstocks seiner sämtlichen Schuldenlast alle Jahre im umgekehrten Quadratverhältniß, wie sich der fallende Stein von der Höhe mit wachsender Schnelligkeit entfernt und sich der Tiefe nähert.

Endlich wenn der Staat fortfährt zur Schuldenzahlung sich über seine Kräfte anzustrengen, so

Digitized by Google

erlöscht auch früher oder später — und je weniger man es glaubt, desto sicherer geschieht es — der Fond zur Zinsenzahlung, nachdem zuvor das Land aufs höchste und zwar fruchtlos angestrengt worden ist, und es die Last der Schulden dennoch nicht von sich wälzen konnte.

Gewaltsame Reduktion, oder gar Cassation vieler tausend Schuldurkunden sind dereinst die sichere Folgen dieser Wahrheit, wie uns das Beyspiel hievon von mehreren europäischen Staaten schon aufgestellt worden ist.

Wenn nun der Staat durch eine, seine natürlichen Kräfte übersteigende, Anstrengung zur Zahlung des Schuldenkapitals nothwendig auch die Kräfte des Zinsenfonds erschöpfen müßte; so wäre die nächste und leicht einzusehende Folge des jetzt geschilderten Zustandes des Staats und der Staatsschulden diese, daß das Schuldenkapital als aktiv betrachtet, weder für den Staat als allgemeines Wesen — res publica — noch für die Staatsgläubiger mehr vorhanden ist: es ist daher ein fingirtes Nominalkapital, welches materialiter gar nicht mehr mehr existirt, weil eine Schuld ohne Deckung im Kapital, und ohne Zinsenfluß finanziell völlig tod ist. —

Wenn nun ein solcher Staat in die Lage kommt, in die er sicher kommen muß, neue Schuldanlehen zu negoziren, so muß er unendliche Provisions-Summen verschwenden, um einige Negozianten reich zu machen, seinen eigenen Finanzzustand aber auch Kosten des allgemeinen Wohls

Digitized by Google

desto sicherer in den unvermeidlichen Untergang zu stürzen.

So haben wir die Natur der Staatsschulden in ihren üblen Folgen für das unmittelbare Staatsfinanzwesen und folglich zunächst für das Staatsärar betrachtet, welche sich aufs Höchste verschlimmern müßten, wenn der Staat sich für ein Schuldenzahlungssystem entscheiden würde, welches seine natürlichen Kräfte übersteigt, und bey dem Maximum der Besteurung selbst den Zinsenfond im Verfolg empfindlich erschüttern müßte. — Wir wollen in diesem §. noch ihre schädliche Einwürkung, unserm oben aufgestellten Grundsatz zu Folge, auf das allgemeine Wohl etwas beleuchten.

Von den üblen Folgen ungedeckter Staatsschulden auf das allgemeine Staatswohl.

§. 10.

Staatsschulden werden allzeit Gegenstand des Handels. Weil aber diese Schuldobligationen selbst ohne Deckung sind, so können sie auch im Handel wieder keine Deckung gewähren: sie sind also als Handelsgegenstand ungeeignet, und der Kurs, den sie haben, ist oft keineswegs Folge des Staatscredits, wie man sich leicht bereden möchte, sondern ein zufälliger Werth, den die Speculation des Wuchers aus Gewinnsucht jetzt steigen, jetzt ungewöhnlich niedrig fallen läßt.

Darum greift dieser Handel niemal in den Verkehr der übrigen Handelsgegenstände ein; Mil-

Digitized by Google

lionen dieser Staatspapiere laufen als Handelsgegenstand durch die Kassen der Reichen, und dennoch behauptet dieser Handel nicht den mindesten Einfluß auf die Wohlfeilheit oder Theuerung aller übrigen Handelsgegenstände.

Die Ursache hievon liegt in dem, was wir oben gesagt haben, daß sie nemlich aus Mangel wahrer Deckung niemal als allgemeiner Handelsgegenstand, auch nicht als Handelsmittel oder Geld geeigenschaftet sind.

Darinn liegt auch der weitere Grund verborgen, warum der Verkehr dieser Saatsobligationen nur durch die Kassen der Negozianten und reichen Wucherer rollirt, und niemal in den allgemeinen bürgerlichen Verkehr übergehen kann; wenn sie aber in parziellen Summen an einen gewerbtreibenden Privatmann von einem wuchernden Negozianten abgegeben werden, so muß er sie als unbrauchbar für die übrige Commerzwelt an den nächsten Negozianten mit bedeutendem Verlust wieder zurück geben, wie es die Geschichte des Tages beweißt. Die Wucherer hängen diese Papiere den Privaten im vollen oder beinahe vollen Nominalwerth an, diese müßen selbe — weil sie keine Deckung in sich gewähren — wenigst um $\frac{1}{3}$ Theil Verlust wieder an Wucherer verkaufen, und dann zur Verfallzeit im ganzen Nominalwerth bezahlen.

So flieſen die an Private und Gewerbsleute abgegebenen Staatsobligationen allzeit wieder in die Kassen der Reichen zurück, nachdem sie zuvor $\frac{1}{3}$

Digitized by Google

Theil des Kapitals von dem bürgerlichen Gewerbs-Vermögen gewonnen und an sich gerissen haben.

Dies ist der Nachtheile einer, welchen der allgemein verbreitete Wucher, der mit den Staatspapieren getrieben wird, im Einzelnen dem gemeinen bürgerlichen Gewerbsvermögen zufügt, und nebenbei die Papiersummen doch wieder in seine Kasse zurück erhält.

Dadurch aber, daß sie als Handelsgegenstand ihrer Natur nach allein nur in den Kassen der reichen Wucherer rolliren können, und als Verkehrsmittel oder als Geld, nehmlich als Deckung (denn was ist das Geld anders als Deckung) ihrer Natur nach zum ausgebreiteten Sachenverkehr im Einzelnen unbrauchbar sind, entsteht dem allgemeinen Wohl ein allgemeiner Schade, der weit größer ist als der eben beschriebene einzelnen, und von dem es sich bei näherer Einsicht bezeugt, daß er in seinen Folgen gar nicht zu berechnen ist.

Ich beleuchte dies nur mit wenigen Worten auf folgende Weise.

Es ist doch ein allgemein gültig angenommenes Axiom, welches sich durch die Erfahrung allzeit bewahrheitet, daß, je mehr Geld, d. i. jemehr Deckung oder Verkehrsmittel in einem Staate, und je schneller dieses durch die einzelnen Theile circulirt, desto mehr blühen auch in allen einzelnen Theilen der Fleiß, die Arbeitsamkeit, die Industrie, die Wissenschaften und die Künste, und mit

Digitized by Google

diesen blühet auch neben der damit nothwendig verbundenen Wohlfeilheit der Sachen die Wohlhabenheit und der Wohlstand in allen einzelnen Gliedern. *) Ein solcher Staat ist bekanntlich glücklich, und er ist vollkommen glücklich, wenn er dabei eine gute Gesezgebung genießt.

Wenn nun angenommen werden wollte, daß ein Staat 100 Millionen fl. Staatsschulden hat, so muß in dieser Proportion auch sicher angenommen werden, daß davon nur 30 Millionen fl. in den Händen der Privaten und ursprünglichen Creditoren, 70 Millionen fl. aber in den Händen der Negozianten und der reichen Wucherer sind. Diese 70 Millionen fl. nun rolliren, wie schon gezeigt wurde, als Handels-Gegenstand (also nicht als Verkehrs- oder Deckungsmittel) ganz allein in den Kassen der Negozianten und Wucherer, abgeschieden von allem übrigen nüzlichen Comerzwesen im Staate. Aber auch die übrigen allenfalls in den Händen der Privaten sich befindenden

*) Theurung oder Wohlfeilheit der Bedürfsmittel sind Beziehungsbegriffe auf Verhältnisse. Theurung und Wohlfeilheit der Sachen stehen demnach im Verhältniß der Sachen zu dem allgemeinen Deckungsmittel — Geld. Giebt es viele Sachen, so werden sie wohlfeil seyn, so wie im Gegentheile theuer. Ob aber eine Sache viele oder wenige Gulden kostet, dadurch werden die Begriffe Theurung oder Wohlfeilheit an sich nicht bestimmt. So kann z. B. ein Schaff Korn wohlfeil seyn, wenn es 20 fl. kostet, und es kann zur andern Zeit theuer seyn, wenn es nur 10 fl. kostet: nemlich im ersten Falle wird eine große Geldmasse in Zirkulation seyn, im zweyten eine geringe.

Digitized by Google

10 Millionen, mithin alle 100 Millionen sind als ungedeckte Schuldsummen allem nützlichen Geschäfts- und Sachen-Verkehr entzogen und allem bürgerlichen Geschäfts- und Gewerbsleben, mithin der gesammten Nationalindustrie abgestorben.

Die Banquiers, reiche Negozianten, und Wucherer haben Hunderttausende, halbe und ganze Millionen in ihren Kassen, und treiben Handel damit nur unter sich selbst ohne alle Beziehung auf Sachen und Bedürfnisse, mithin ohne alle Beziehung auf Arbeitsamkeit, Fleiß, Fabrik- und Commerzindustrie, kurz ohne alle Beziehung auf das gesammte National Commerz- und Gewerbswesen.

Welch eine ungeheure Summe sind 70 oder gar 100 Millionen, und welch eine ungeheure Summe ist in denselben der Circulation für alle Gewerb- und Commerz-treibende Klassen, für die Industrie der ganzen Nation, wozu das Geld als allgemeines Deckungsmittel doch einzig bestimmt ist, ganz und gar verschlossen!

Dieser Nachtheil, der dem allgemeinen Wohl durch diesen ausserordentlichen Papierhandel zugefügt wird, ist unberechenbar in seinen Folgen, weil er in einem Staate, besonders wenn er nur mittlerer Größe wäre, unermeßlich ist. Einen einzigen Fall giebt es, der diesen Nachtheil auf das Gewerbswohl im Staate zum Theil vermindert, wenn nemlich der Staat nicht an seine Unterthanen, sondern an das Ausland schuldet. Dadurch wird das materielle Geld-

Digitized by Google

und Circulations-Verhältniß im Staate, wenn sonst die Schuldenmasse verhältnißmäsig ist, nicht gestört, sondern das eine temporär vermehrt und das andere befördert. Schon in dieser, aber auch noch in vielen andern politischen Rücksichten, sollte der Staat seine Schulden, wenn sie doch Noth thun, allzeit im Auslande, und niemal im Inhalte negoziren, und zugleich durch ein Gesetz verbieten, daß im Inlande für auswärtige Staatsanlehen nicht concurrirt werden dürfe. Dadurch wird das Geld im Lande erhalten, und auswärtiges hereingebracht. Oestreich, Rußland und jetzt auch Preußen negociren ihre Millionen Anlehen meistens im Auslande.— Diese Ansicht ist wichtig und verdiente eine größere Ausführung.

Ganz anders verhält es sich mit dem Wechselgeschäft welches dem Unkundigen auch ein Papier-Handel zu seyn scheint. Denn das Wechselgeschäft existirt nur in Beziehung und auf dem Grunde des Sachen-Verkehrs im großen, wobei der Wechsel ein, diesen Verkehr in die Ferne und von der Ferne erleichterndes und dienlicheres Deckungsmittel ist, als das baare Geld. Darum gehört der Wechsel unter die oben beschriebene nützliche Schulden, der aus dem Realcredit entsteht, und in Beziehung auf den realen Sachenverkehr, allzeit die Deckung entweder mit sich führt, oder in sich selbst schon enthält, daher den Fleiß, die Industrie und das Commerz fördert.

Digitized by Google

Ein anderes Wechselgeschäft ausser der Beziehung auf den Sachenverkehr giebt es in der soliden Welt nicht, sondern nur unter Schwindlern, die das Wechselgeschäft misbrauchen und muthwillige Banqueroute erzeugen. — Dies ist wohl auch der Grund, warum nach dem baierischen Wechselrechte nur Handel- und Gewerbstreibende Personen als wechselfähig erkannt werden.

Es ließe sich davon noch viel Gründliches sagen, gehört aber nicht hieher und folglich kehren wir zum Schluße unserer Betrachtung des allgemein schädlichen Einflusses des Staatspapier-Handels auf das allgemeine Wohl zurück.

Es ist leicht zu ersehen, daß der Papierhandel in Staatsobligationen, indem durch denselben so viele Millionen der allgemeinen Circulation entzogen sind, das rege Leben der tausendfältigen Industrie und selbst den Aufschwung der Wissenschaften und Künste hemmen, unverhältnißmäsigen Reichthum unter einzelnen Wucherern erzeugen, aber auch unverhältnißmässige Armuth unter den Gewerbsklassen hervorbringen müße, und eine sehr wirksame Miturſache sey von dem so vielfach erscheinenden Concurs braver und thätiger Gewerbs-Männer und von den Banqueroutirungen sonst solider und ehrlicher Handels-Häuser.

Wenn diese 100 Millionen Gulden, welche durch die Staatsobligationen in den Kassen der Wucherer der Realspeculation und folglich der Circulation verschlossen sind, ja wenn nur 50 Millio-

Digitized by Google

nen davon dieser wohlthätigen Realspeculation auf Sachen und also durch diese der allgemeinen Circulation wieder geöffnet werden könnten; welche Würkung würde diese Geldmasse auf das allgemeine Wohl, auf alle Staatsglieder erzeugen! Fleiß, Arbeitsamkeit, Industrie würde sie in den Werkstätten, in den Fabriken, bei allen arbeitenden Bürgern, im ganzen Commerzwesen erwecken, und folglich Verdienst, Gewinn und Wohlhabenheit bei allen Einzelnen nach sich ziehen; aufblühen müßte der niedergedrückte Wohlstand, und unter so glückseliger Befruchtung würde durch den dadurch erweckten Betrieb der Realspeculation und des Sachenverkehrs, der allzeit durch alle Glieder der Staatsbürger gehen muß, die Geldmasse zu den Reichen wieder zurückfliessen, und von da diese Circulation immer wieder von neuem beginnen. Freudig würde jeder Unterthan seine Abgaben an den Staat pünktlich verreichen, weil er ihm die Mittel gewährt, sie geben zu können; Vergantungen und muthwillige Banqueroute würden selten erscheinen, und letztere könnten zweckmäsig und nachdrücklich bestraft werden.

Wohlfeilheit der Preise der Sachen müßte von selbst die natürliche Folge davon seyn, weil viel und allseitig bethätigter Fleiß viele Produktion erzeugt, und Fülle des Vorraths Wohlfeilheit nach sich zieht und auch Güte, weil das Schlechte keinen Absatz finden würde.

Digitized by Google

Viele Millionen würden für fremde Fabrikate nicht ins Ausland wandern müßen, und also noch obendrein auch diese Summen dem Staate erspart werden, weil die Nationalindustrie, durch die oben geschilderte Geldcirculations-Vergrößerung begünstigt, sie selbst, zumal bei wohlfeileren Lebens- und Fabriks-Hilfsbedürfnissen, erzeugen könnte und würde, besonders wenn unter so begünstigten Umständen die Regierung eine einsichtsvolle Commerzkammer und eine gute physikalischpolizeiliche Oberaufsicht zur Leitung und Berathung der Nationalindustrie constituiren würde.

Demnach sind Staatsschulden an dem allgemeinen Staatswohl ein Krebsschaden, der wie immer möglich und thunlich ist, selbst unter empfindlichen Schmerzen, ausgerottet werden muß, und ich glaube, es ist bei der so gewonnenen Einsicht, wie sie die vorhergehende §. §. und besonders §. 8. und 9. gewähren nicht schwer sich zu überzeugen, daß die Papierhandelnde Negozianten und Wucherer, wenn ihnen diese Staatspapiere auf eine gute und übrigens gerechte Weise aus der Hand gewunden werden, sich von selbst gezwungen finden müßen, ihre Speculation, die sie vorhin in diesem verderblichen Papierhandel beschäftigten, nunmehr auf Sachen, folglich auf allgemein nützlichen Sachenverkehr zu wenden; wodurch sie der beschriebenen Nationalindustrie und der allgemeinen Cirkulation sammt allen ihren nützlichen Folgen von selbst in die Hände fallen müßen.

Digitized by Google

II.

Nähere Bestimmung der Aufgabe.

Rekapitulation der schädlichen Beziehungen ungedeckter Staatsschulden.

§. 11.

1) Staatsschulden sind also verderblich für das höchste Staatsärar, wenn sie zu einer Höhe herangewachsen sind, daß sie mit dem ordinären Renten-Fond weder in den Zinsen noch auch zur Verfallzeit im Kapital bezahlt werden können, weil sie dasselbe in diesem Falle einem materiellen Banquerout aussetzen.

Da nun der Banquerout wesentlich in der Zahlungsunfähigkeit besteht, so ist derselbe materialiter da vorhanden, wo diese de facto eintritt. Denn bei Staaten kommt es nicht wohl zum formellen oder juridischen Banquerout, weil es an der richtenden und exekutiven Gewalt fehlt.

Es ist nur noch zu unterscheiden: stellt das Aerarium die Zahlung über alle seine Schulden-Klassen ein, so ist der Banquerout offen und universell; zahlt es aber theilweiß an einigen Schuldenklassen, und stellt die Zahlung der übrigen Klassen stillschweigend, oder mittelst förmlicher Ausschreibung ein; so ist der Banquerout partiell, und hinter demselben gewöhnlich eine allgemeine Zahlungsunfähigkeit versteckt, welche mit den partiellen Zahlungen bloß masquirt werden will. Auf alle Fälle

Digitized by Google

aber steht ein solcher Staat bei unvermuthet eintretender Noth oder sonstigem Unglück in Gefahr, seine Finanzbilanz vollends und ganz verlieren, und den verborgenen Banquerout offen an den Tag legen zu mußen.

2) Staatsschulden sind der Natur und Würde des Staats als höchsten Inbegriff's der gesezgebenden, richtenden und exekutiven Gewalt unangemessen, und sollten daher stets nur als Antizipationen gesetzlicher Staatsauflagen nicht aber als gemeine Schulden behandelt werden.

Der Staat soll bei guter Verwaltung niemal in die Lage kommen, Schulden kontrahiren zu mußen. Denn welch anomaler Begriff ist es für die Vernunft, daß die Staatsregierung und folglich die formelle Erhaltung desselben mehr kosten soll, als der ganze Staat mit den angestrengtesten Abgaben aufzubringen und materialiter zu decken vermag!

3) Staatsschulden sind verderblich weil sie nie gedeckt sind, und in ihren Obligationen selbst wieder keine Dekung gewähren können.

4) Staatsschulden sind verderblich, weil sie zum Realverkehr, dem einzig soliden Geschäftsbetrieb im Staate, wovon dessen Wohlfahrt und Stärke abhängt, ungeeignet sind.

5) Staatsschulden sind verderblich, weil sie in dem durch sie begünstigten Papierhandel der allgemeinen Circulation so viele Millionen Gulden ver-

Digitized by Google

sperren, welche ihrer natürlichen Bestimmung nach dem realen Sachenverkehr angehören, und dadurch die Nationalindustrie niederhalten, den Fleiß, die Arbeitsamkeit unthätig machen, im allgemeinen Armuth erzeugen, im einzelnen den Reichthum des Wuchers unverhältmäsig vermehren, und folglich dem reelen Staatswohl unübersehbare Nachtheile zufügen. *)

Nach dieser kurzen Rekapitulation der schädlichen Einflüsse des Staatsschulden auf das höchste Staatsärar wie auf das allgemeine Staatswohl gehen nebst der wiederholten Ueberzeugung nur von der Nothwendigkeit »daß dieselben, wenn auch auf eine schmerzliche Weise getilgt, und deren schädlicher Handel den Händen der Wucherer entrissen werden müße» folgende Aufgaben hervor.

a) wie ist der Staat bei Bestimmung der Aufgaben eines Schuldentilgung-Planes von der Gefahr des Banquerouts und von der durch die Staats-

*) In einem Staate, der sich in sich selbst so verschuldet hat, daß die Schuldenpapiere Münze geworden sind, und der Beamte, wie der arbeitende Bürger damit bezahlt wird, wo also die allgemeine Schuld leider! selbst in das Gewerbs-Leben übergepflanzt werden müßte; in einem solchen Staate ist das Verhältniß anders, als wir oben beschrieben haben. Doch kann dieser Zustand der Dinge nur auf einige Zeit, und zwar nur in einem solchen Staate möglich seyn, wo eine feste Integrität großer und vielfältiger Produktionen auf reiche Quellen des nöthigen Materials im Lande selbst gegründet ist. Aber die Zeit wird dereinst die Deckung für die verzehrten Produkte dennoch rächend vindiziren.

Digitized by Google

schulden entstehenden sich immer vergrößernden Entkräftung zu retten;

b) wie viel kann von der ganzen Nominalschuldenkapitalssumme wieder aktiv revivisirt werden;

c) wie kann diese Reaktivirung geschehen, durch welche Mittel und in welchen Jahren; und folglich

d) wie können die Staatsschulden getilgt und das reactivirte Realkapital, oder das wieder gewonnene reale Deckungs-Quantum dem bürgerlichen Gewerbsfleiß und der gesammten National-Volks-Industrie in dem Betrieb des Sachenverkehrs wieder zugewendet und zugleich das Staatsärar von den Schulden nach und nach befreiet werden?

Bestimmung der zur Schuldentilgung disponiblen Fonds.

§. 12.

Die Unterthanen mit einer Vermehrung der Auflagen zu belästigen, ist eine Unmöglichkeit und wäre gefährlich. Neue Anlehen zu eröffnen und Kapitalien aufzunehmen, widerspricht der Aufgabe, und vermehrt die Schuldenlast in Kapital und Provision. Extraordinäre Hilfsmittel sind keine vorhanden; mithin ist kein Mittel zur Disposition übrig als der bisherige Zinsenfond, dann die Summe, welche bisher zu jährlichen partiellen Zahlungen an Hauptkapitalien verwendet wurde.

Digitized by Google

Diese genannten sind die einzigen Zahlungmittel, welche dem Staate, vorausgesetzt, daß er in der Lage ist, die wir beschrieben, zu Gebothe stehen, und besonders der Zinsenfond ist das vorzüglich hilfreiche Brett, auf dem sich der Staat mit Klugheit und entschlossenem Muthe von dem erlittenen Schiffbruch retten kann, wenn er in dieser diskriminösen Lage eine ausserordentliche, aber rettende und radical heilende Maaßregel anzuwenden sich nicht scheut.

§. 13.

Da also der Fond, der bisher zur Zinsen-Tilgung der Staatsschulden jährlich bestimmt und verwendet wurde, das einzig vorzügliche Mittel, ist, die unter §. 11. aufgestellte Aufgaben zu lösen; so entsteht jetzt die Frage:

Wie kann mit den jährlichen Zinsen das Staatsschulden-Kapital selbst getilgt werden?

Es ist leicht einzusehen, daß die Lösung dieser jetzt näher bestimmten Aufgabe nicht wenig schwierig, und in Facto nicht auf einmal, wohl aber in successiver Jahresfolge zu realisiren sey.

Ehe man aus diesen bisher gepflogenen Betrachtungen zu einem Resultat für die mögliche Ablegung der Staatsschulden hinüberschreitet, sollte man, um sich der Anwendung zu nähern, die Untersuchung aus dem Allgemeinen in das Besondere herüber führen, und also, um ein Beyspiel zu ha-

Digitized by Google

ben, das Schuldenwesen eines bestimmten Staates sich vor Augen stellen; dadurch wird sich noch näher entwickeln, wer denn eigentlich dermal die Staatsgläubiger seyen, an die der Staat seine ungeheure Kapitals-Summen schuldig ist.

Wenn es nun erlaubt ist, zur Aufstellung eines solchen Beyspiels das Staatsschuldenwesen des Königreichs Baiern in Betrachtung zu ziehen; so kann dies allerdings nur auf eine ziemlich unvollkommene Weise geschehen, da dem Verfasser das Verzeichnis sämmtlicher Schuldenklassen mangelt: jedoch wird eine summarische Benennung mit gänzlicher Umgehung des Summenbetrags zu dem vorliegenden Zwecke genügen.

Summarische Benennung der Staatsschulden in Baiern.

Die ursprünglichen baierischen Staatsschulden zur Zeit der damals noch existirenden Landschaft entstanden wohl meistens durch Negoziationen und öffentliche Anlehns-Eröffnungen; dann andere durch besondere Rechts- und Entschädigungsverhältnisse an Private und Unterthanen.

Später kamen die öffentliche und auch liquidirte Schulden der neu acquirirten Länder, Reichsstädte und eingezogenen Klöster hinzu.

Nebenbei sind alle zweibrückische und rheinpfälzische Schulden noch vorhanden.

Die früher durch Bethmann, Schmalz, und

Digitized by Google

Seeligmann negocirten Anlehen mögen dem Staate eine nicht geringe Provision gekostet haben.

In der neueren Zeit kamen die freiwillige und gezwungene Landanlehen, dann die verzinßlich- und unverzinßlichen Lotterie-Loose hinzu.

Wenn nun zu diesen obigen noch jene Summe hinzu gerechnet wird, welche der Staat im Drange der Noth nach und nach aus dem Stiftungs-Kirchen- und Gemeinde-Vermögen genommen, und zur Deckung dringender Staatsbedürfnisse verwendet haben mag; so wird im allgemeinen das baierische Staatsschulden-Wesen ziemlich umfaßt seyn.

Von allen diesen genannten Staatsschulden-Obligationen, seyen sie au porteur gestellt oder nicht, sind nur wenige, die nicht cursiren, und sich noch in den Händen ihrer ursprünglichen und ersten Besitzer, oder respec. Darleiher befinden: die übrigen alle sind in den Händen der öffentlichen und Privatwucherer, mit Ausnahme derer, die in den Kassen der Stiftungs- und Kirchen-Administrationen und wie schon gesagt, in den Gemeinde-Kassen bei einigen Landgerichten deponirt sind.

Wie sind nun diese Geschäftsleute, Negozianten, im Stillen Geschäfttreibende Kapitalisten, und andere Wucherer, Private und Angestellte, zu dem Besitz dieser Staatsschulden Obligationen gekommen?

Die Art ihrer Acquisition ist vor unsern Augen geschehen und geschieht noch täglich, darum ist sie auch leicht zu wissen.

Digitized by Google

Die Hoffnung des Gewinns, und der faktisch gute Erfolg hat alle jüdische und christliche Mäckler in alle Winkel des Reichs getrieben, um die Staatsobligationen aufzusuchen, und sie unter die Hälfte ihres Nominalwerthes einzuhandeln.

Dies ist ein Faktum welches der Zeitgeschichte offen da liegt, wovon jeder Zeitgenosse weiß und was folglich keiner Erörterung bedarf. Was an Staatsschulden-Papieren und besonders an Lotterie-Loosen und Landanlehen sich noch in den Händen der Privaten und in den Gemeinde-Kassen befand, dies wurde vor 3 und 4 Jahren von den Papierspekulanten fast alles aufgesucht, und um wohlfeile Prozente vollends angekauft.

Ehe die au porteur gestellten Obligationen aufkamen, trieben diese Leute den Wucher-Handel mit den übrigen Staatspapieren, nachdem aber jene erschienen, fanden sie selbe zum leichtern Umtausch und zum Rolliren bequemer, suchten daher sie alle an sich zu kaufen, und nachdem die Karste der sogenannten förmlichen Geschäftsleute und Negozianten sie alle ziemlich beisammen hatten; so suchte es die nicht au porteur gestellten Obligationen an die minder klugen Wucherer und Geschäftstreibenden Kapitalisten abzugeben und ließ sie in ihren vorher errungenen Curse fallen: die au porterur gestellten aber behielt sie unter sich, und steigerte den Curs derselben, um ihre Gewinnsucht zu befriedigen, und freien Spielraum sich zu geben, zuerst von 40 procent auf 45 (um diesen Preis ha-

Digitized by Google

den sie selbe meistens anfänglich eingehandelt) dann von 45 auf 50, nach und nach auf 60, dann auf 70 und endlich gegen 80 Procent hinauf.

Diese Steigerung geschieht nun keineswegs in Folge des Staats-Credits, wie schon früher bemerkt wurde, sondern lediglich in Folge ihrer wuchernden Gewinsucht. — Der Ausgang dieser Wuchersucht ist folgender, daß sie, sobald sie die Papiere durch ihre kaufmännische Operationen im Curs nicht mehr weiter zu steigern, und sonst nichts mehr daran zu gewinnen wissen, wo möglich sich nach und nach davon loßzumachen und um die hohen Procente des stehenden Curses an Private mittelst verschiedener Kunstgriffe abzugeben suchen werden, dann den Curs sinken lassen, um sie späterhin von den Privaten, welche sie, wie oben schon erörtert ist, unter sich zu ihrem Betrieb und Sachenverkehr nicht gebrauchen können, um wohlfeile Procente wieder an sich zu handeln, und dann ihre Gewinnsucht denselben Weg der Steigerung des Curses aufs neue durchlaufen lassen.

So ist die geschichtliche Beschaffenheit des dermaligen Besitzstandes der Wucherer in Absicht der Staatsschulden-Obligationen und des damit beschäftigten Ganges der Gewinnsucht in Baiern, welcher die oben beschriebene Nachtheile auf das allgemeine Wohl wiederholt bestättigt.

Hier genügt es unterdessen zu wissen, daß die primären Staatsgläubiger oder Darleihet im allgemeinen nicht mehr die Besitzer der Staatsschul-

Digitized by Google

den-Obligationen sind, und wir wissen ferner daß die dermaligen Besitzer jene Wucherer sind, welche das Staatsschulden-Kapital unter der Hälfte des Nominalwerthes an sich gebracht und nachher erst diese Staatspapiere im Cursfür ihre Gewinnsucht gesteigert haben.

Zugleich dringt sich dem gesunden Menschen-Verstande die Ueberzeugung auf, daß der Staat eben so viel Pflicht als Recht für sich habe, das, was diese Wucherer als jetzige Staatsgläubiger zum Nachtheil des allgemeinen Wohls an den Staatsschulden gewinnen, durch staatswirthschaftliche und billige Maaßregeln zu seinem eigenen Nutzen und zum Wohl des allgemeinen Besten zu wenden, und dadurch nebenbei die wohlthätige Absicht zu erreichen, daß die Papierspekulanten durch Entziehung des Papierhandels, wodurch freylich das Interesse vieler Einzelnen jener Kaste nicht befriedigt wird, unter sich indirekte gezwungen werden, ihre angehäufte Millionen auf den Sachenverkehr und Realhandel zu verwenden, so, indem sie sich nützen, zugleich die Wohlfahrt des allgemeinen Besten befördern müßen.

Digitized by Google

III.

Grundzüge einer möglichen Schulden-Tilgungs-Operation vermittelst des Zinsen-Fonds.

§. 14.

Selbsterhaltung des Staats, seiner Freiheit und der dazu nothendigen Kräfte ist das erste Postulat aller öffentlichen Thätigkeit und so mit aller öffentlichen Handlungen im Staate.

Kein Unternehmen und keine Handlung im Staate darf dieses Postulat verletzen, weil darinn der Wille des Regenten und des Volkes vereinigt ist und vereinigt seyn muß.

Diesem souverainen Willen ist als oberstem Postulate alles, und folglich auch ein zeitliches Schuldentilgungs-System im Staate unterworfen; es darf niemal die Kräfte des Staats erschüttern oder auch nur gefährden, welche zu seiner Selbsterhaltung und zur würdigen Handhabung seiner innern und äussern Freiheit nothwendig sind.

§. 15.

Das Schuldentilgungs-System muß also nach den sichern Kräften des Staats ermessen seyn. Gut ist es, wenn seiner Zeit der Staat mehr leisten kann, als er zuerst in ein besonnenes Ausgaben-System aufnehmen durfte; schlimm aber ist es, wenn er in der Folge seine Kräfte aufzehren muß, um das öffentlich versprochene zu leisten; aus einer

Digitized by Google

Verlegenheit in die andere sich stürzt, und es doch nicht leisten kann. Dadurch wird der Staat gefährdet, und der Staat ist das Vaterland. Ja mit dem Vaterland werden alle Stände desselben dadurch gefährdet. Der Staatshaushalt wird erschüttert, die Angestellten und Staatsbeamten aller Art müßen Beschränkung ihrer Besoldungen; der Wehrstand, der das Ansehen der Staatsfreiheit vorzüglich nach aussen zu behaupten hat, muß Reduktion seiner Kräfte; der Nährstand, Bürger und Bauer und jeder Landeigenthümer den Druck unerschwinglicher Abgaben, und das Ganze eine unwürdige Schwäche und einen allgemeinen Unmuth befürchten, der niemal den Staaten zuträglich war und niemal seyn wird.

Nur ein mißverstandener Staatskredit und eine auf Kösten der Staatswohlfahrt geängstigte Privatrechtlichkeit können ein Schuldentilgungs-System erzeugen, welches in der Länge der Dauer zu obigen Folgen führen und anstatt den Staatskredit zu befestigen, denselben unfehlbar zerstören muß.

§. 16.

Staatsschulden können demnach nur mit jenem wohlerkannten Fond getilgt werden, der nach Deckung aller nothwendigen Staatsbedürfnisse sich zum Staatsschatze eignen würde, wenn keine Schulden vorhanden wären.

Digitized by Google

— Staaten, welche diese Grundsätze von der Natur der Staatsschulden, von dem zulässigen Fonds zu ihrer Abledigung und von der genauen Anwendung der Methode erkennen und streng beobachten würden, könnten durch die Begebenheiten der Zeitläufe niemal zur Ueberschreitung des Maximum ihres Schuldenmaases gedrängt werden, indem bis zur Wiederkehr des Mehrbedarfs oder des Vorschusses die frühere Antizipation jederzeit ziemlich ausgeglichen seyn würde *) —

Wir haben zur Lösung unserer Aufgabe den äußersten Fall angenommen, nemlich, daß ausser dem jährlichen Zinsenbetrag kein Tilgungs-Fond weder schon vorhanden sey, noch auf irgend eine Weise, ohne den Staat und das Gesammtwohl empfindlich zu verletzen, aufgebracht werden könne.

Unsere Aufgabe ist also, wie oben bestimmt wurde, folgende:

» Wie kann mit dem jährlichen Zinsenbetrag die Kapitalschuld selbst sammt den Zinsen in einer successiven Jahres-Folge abgeledigt werden? oder wenigstens — wie kann auf diesem Wege die Staats-Ueberschuldung von beiläufig 100 Millionen Gulden Schuldenlast auf ein der Staatsbevölkerung und den Staatseinkünften angemessenes Verhältnis von 30 oder 25 Millionen Gulden zurückgeführt, mithin die

*) Diese inzidente Bemerkung wird am Schlusse der Abhandlung methodisch ausgeführt werden.

Digitized by Google

ganze Schuldenlast um 70 bis 75 Millionen Gulden verringert werden?

Zur Lösung dieser Aufgabe müßen die begleitenden Verhältnisse der Staatsschulden in Ansehung ihrer schädlichen Einflüsse besonders

a) auf das Staatsärar,
b) auf das einzelne,
c) auf das allgemeine Staatswohl im

Gewerbswesen der gesammten National-Volks-Industrie in Bezug auf die so eben aufgestellten Grundsätze der Selbsterhaltung des Staats, seiner Freiheit und der dazu nöthigen Kräfte im genauen Ebenmaaß gehalten werden, dann wird sich die Aufgabe ungefähr auf nachfolgende Weise lösen lassen.

§. 17.

Wenn der Gesammtbetrag der Kapital-Schuldenlast in einem Staate, unserer (anfänglichen Voraussetzung gemäß, in Hundert Millionen Gulden besteht, und wenn diese Kapitalssumme nur mit fünf vom Hundert, eins in das andere gerechnet, verzinßt werden muß; so verbraucht ein solcher Staat als jährlichen Zinsenbedarf die Summe von fünf Millionen Gulden.

Wenn der in abstracto gedachte Staat aber selbst zur Aufbringung des Zinsenfonds von jährlich fünf Millionen Gulden sich über das natürliche Ebenmaaß seiner Kräfte anstrengen müßte, so daß seine Finanz-Bilanz auch dadurch sich gefähr-

Digitized by Google

den würde; so darf, dem aufgestellten Princip zu Folge, selbst der ganze Zinsenbedarf nicht zur Kapitals-Abledigung verbraucht werden.

In diesem Falle müßen die zur Aufbringung des sonstigen Zinsenbedarfs bestimmten Staatsauflagen um eine oder anderthalb Millionen Gulden so viel es nemlich das Ebenmaaß der Staatskräfte erfodert, relaxirt werden: denn aus dem oben aufgestellten Postulat fließt, der Erfahrung ganz entsprechend, der Grundsatz »daß nur diejenige Summe zum haltbaren und sichern Schuldentilgungs-Fond geeigenschaftet sey, welche der Staat aus sichern und wohlerkannten Quellen ohne alle Ueberschreitung des Ebenmaases seiner Kräfte pünktlich aufbringen kann.«

In diesem Falle müßen wir unserm Grundsatze zu Folge, und um nicht in die gewöhnlichen Fehler der vielfältig verunglückten Schuldentilgungs-Plane zu verfallen, annehmen, daß in dem gedachten Staate nicht alle fünf Millionen Gulden des jährlichen Zinsenbetrags, sondern nur drey und eine halbe Million Gulden als Tilgungs-Fond für Hundert Millionen Gulden Kapital und jährlich fünf Millionen Gulden Zinsen verbraucht werden könne und dürfe.

§. 18.

Nachdem nun jetzt durch den unablässigen Verfolg der Sache unter Festhaltung unseres aufgestellten Postulats und unter der Leitung der da-

Digitized by Google

raus hervorgehenden sichern Ansichten unsere Aufgabe selbst stets enger, spitzer und schwieriger, aber auch im gleichen Maaße bestimmter geworden ist; so können wir nun in steter Beziehung auf das, was wir in der ersten und zweiten Abtheilung dieser Abhandlung und besonders von dem grösten Theile der jetzigen Besitzer der Staatsschulden-Obligationen und deren Erwerbungs-Art gesagt haben, unmittelbar zur Angabe der Grundzüge der Schuldenabledigungs-Operation selbst schreiten.

Angabe der Maaßregeln und Methode der Schulden-Abledigung im Sinne der oben aufgestellten Grundsätze.

1) Die Tilgung aller Staatsschulden ohne Ausnahme soll von nun an nach einem und dem nemlichen System und nach einer und der nemlichen Methode geschehen.

2) Es wird zu diesem Ende ein Zentralkomite für das ganze Reich errichtet, bestehend aus zwei Regierungs-Mitgliedern, zwei ständischen Kommissären und einen vom Regenten delegirten Vorstand, unter welchem die Leitung des ganzen Schuldenwesens stehet, und das mit dem Vollzug der von den Ständen begnehmigten und von dem Regenten dekretirten Maaßregeln beauftragt ist.

3) Dem neuen Schuldentilgungs-System zu Folge bleiben alle Staatsgläubiger ungekränkt in dem Besitzstand ihrer Schuldurkunden, so weit derselbe rechtlich ist. Es wird ihnen daher

4) von Staatswegen neuerdings garantirt,

Digitized by Google

daß sie an ihren Staatsschuldurkunden weder an dem Kapital noch an den Zinsen, so weit letztere gleichfalls rechtlich und den bestehenden Gesetzen nicht entgegen sind, eine Reduktion erleiden werden.

5) Alle bisherige Zahlungsart aber der Staatsschulden sowohl an Kapital als Zinsen ist von nun an eingestellt, und wird statt selber folgender den Kräften des Staats allein angemessener Zahlungs- und Abledigungs-Typus festgesetzt. Nemlich

6) Alle Jahre wird an der sämtlichen Staatsschuld Eine Million am Kapital baar abgezahlt.

7) Es muß aber durch das Looß entschieden werden, welche Staatsschulden-Urkunden jedes Jahr zum Zug kommen. Daher muß

8) zu dem Endzweck der Verloosung ein nominatives und numeratives Verzeichnis aller Schuldurkunden mit Angabe des dermaligen Besitzers hergestellt werden, weßwegen die betreffenden Staatsgläubiger durch ein Edikt aufzufodern sind, daß sie sich bei ihren respektiven Untergerichten zu melden, und ihre Schuldurkunden, von welcher Art sie seyn mögen, vorzuweisen haben, damit diese die Listen aufnehmen und dann zum Zentralschulden-Tilgungs-Komite' einsenden können, wo erst das allgemeine nominative — Benennung der Schuldurkunde — und numerative — Benennung der Schuld-Größe — Verzeichniß hergestellt wird.

9) Die also verzeichneten Urkunden sämtlicher Hundert Millionen Staatsschulden werden dann

Digitized by Google

von dem Zentralkomite' in 5 Hauptklassen eingetheilt, so daß alle 5 Jahre eine dieser Hauptklassen, wovon eine jede anfänglich 20 Millionen enthält, dergestalt zur Verloosung kommen muß, daß aus derselben am Schlusse des Etats-Jahres für Eine Million Gulden gezogen, und 8 Tage nach der Ziehung bei der anzuweisenden Kasse gegen Einhändigung der mit Name und Numern verzeichneten Orginal-Schuldurkunden sammt etwa beiliegenden Cessions-Instrumenten sogleich ausbezahlt wird.

10) Auch darüber muß das Looß entscheiden, in welcher Ordnung jede der 5 Hauptklassen zur Verloosung kommt. Nach jedesmal zurückgelegtem 5ten Jahre wird die Verloosungs-Ordnung der 5 Klassen aufs neue vorgenommen, so daß keine Partheilichkeit statt haben kann, sondern das Schicksal die Billigkeit austheilt, und dadurch alle Schuldurkunden gleichen Werth durch gleiche Begünstigung erlangen.

11) Wird verfügt, daß nach der bei den Untergerichten geschehenen Einregistrirung der Schuldurkunden in das nominative und numerative Verzeichniß — Kataster — auf den Namen des zeitlichen Besitzers keine derselben mehr anders verkauft, verwechselt, oder wie immer abgetretten werden kann, als durch eine förmliche Zession, welche bei Unsiegelfähigen gerichtlich seyn und der Urkunde jedesmal beigelegt werden muß.

12) Die Zinsen der Staatsschulden werden alle Jahre, und, unter Beziehung auf vorstehenden

Digitized by Google

Artikel Nr. 4. in demselben Maaße, wie bisher, fortan jedoch in der Regel nicht mit klingenden Geldsorten, sondern mit Zinsscheinen und zwar nur auf Vorweisen der Original-Urkunden, und wo bisher Zinscoupons üblich waren, gegen Einlieferung derselben, zur bestimmten Zeit bezahlt werden.

Die Zinsscheine werden mit der Nro. und dem Lit. ihrer Orginalurkunden samt dem Folio des allgemeinen Schuldenkatasters und mit der ausdrücklichen Bezeichnung des Zinsjahrs, doch ohne den Namen des Zinsempfängnes, versehen. Alle Zinsscheine werden daher au porteur gestellt, und können ohne Zession an jedermann verwechselt und abgetretten werden.

13) Die Zinsscheine sind bei allen Staatskassen auf folgende Art gültig:

a) erkaufte Staatsrealitäten können von nun an mit denselben zu $\frac{2}{3}$ Theilen nebst $\frac{1}{3}$ Theil baarem Gelde bezahlt werden; auf gleiche Weise kann

b) für Lehengüter, wenn die Belehnten auf gesetzliche Weise den Consens zur Allodifizirung derselben erhalten haben, die Allodifikations-Summe mit zwey Drittheilen Zinsscheinen und ein Drittel baarem Gelde; und endlich

c) können Aerarial-Gefälle und Abgaben jeder Art, wenn sie der Staat nach Jahr und Tag über ihre Verfallzeit im Ausstand belassen hat, ganz mit Zinsscheinen bezahlt werden.

Digitized by Google

14) Für diejenige Million Gulden Kapital aber, welche alle Jahre durch die Verlooſung zur baaren Abzahlung entſchieden wird, werden auch zugleich die Zinſen für das Verlooſungsjahr baar bezahlt, welche alſo jährlich zu fünf vom Hundert, eins ins andere gerechnet, noch ſonderheitlich 50000 fl. betragen.

15) Da es aber Staatsgläubiger geben mag, die ihr Kapital nicht höher als um 4 oder um noch geringere Prozente verzinslich dem Staate, alſo in guter Abſicht, aus patriotiſchem Eifer freywillig und keineswegs um ihn zu bewuchern, mögen vorgeliehen haben; ſo iſt es billig, daß dieſe ausnahmsweiſe nach Verhältniß der Staatskräfte in der Zinſenzahlung begünſtiget werden. Weil aber die Kräfte des gedachten Staates keine allgemeine Begünſtigung zulaſſen, ſo kann ſie nur demjenigen Staatsgläubiger dieſer Art gegönnt werden, welcher ſich legal ausweiſen kann

a) daß er — Beſitzer einer ſolchen Obligation — entweder der erſte Darleiher an den Staat de facto ſelbſt, oder daß die fragliche Obligation von dem erſten Darleiher an ihn, dermaligen Beſitzer, unmittelbar und ohne käufliche Dazwiſchenkunft, vererbt worden ſey;

b) daß der Beſitzer einer ſolchen Staatsobligation oder deſſen Familie von den Zinſen dieſes Kapitals entweder ganz oder doch größtentheils leben müße, und auſſer deſſen keine Suſtentation nachweiſen könne.

Digitized by Google

Die Begünstigung für die Besitzer der eben besprochenen Obligationen, welche sich zugleich über die beiden Punkte a und b legal ausweisen können, soll darinn bestehen, daß ihnen die betreffende Zinsen in baarem Gelde — nicht in Zinsscheinen — jährlich vergütet werden.

Von dieser Begünstigung sind aber alle jene Staatsschuldobligationen der eben genannten Art ausgeschlossen, wenn sie von den ersten Darleihern inzwischen schon verwechselt und abgetreten waren, und erst durch Rückkauf in den Besitz dieser zurückgekommen sind. — Diese Bestimmung ist nothwendig, damit zur Erschleichung dieser Begünstigung mit dergleichen Obligationen kein Unterschleif geschehen kann, welchem ohnehin durch das neu zu fertigende nominative und numerative Staatsschuldenkataster und durch die Verfügung, daß alle Schuldurkunden ohne förmliche Zession nicht mehr gültig abgetreten werden können, schon zuvor gesteuert ist.

Wenn nun unter den hundert Millionen Staatsschulden sich dreyßig Millionen Gulden, die nur zu 4 und noch geringeren Prozenten verzinset werden, befinden; so darf zuverläßig angenommen werden, daß von dieser Summe nicht der dritte Theil, folglich von allen dreyßig Millionen Gulden höchstens zehn Millionen Gulden sind, deren Besitzer sich über die beiden obigen mit a und b bezeichneten Punkte zugleich legal ausweisen können. Also betragen die, für die aus obiger Rück-

Digitized by Google

sicht ausnahmsweise begünstigte Schuldobligationen, in klingenden Geldsorten zu bezahlende Zinsen im äussersten Falle jährlich gegen 350000 fl., indem sie darum die vollen 400000 fl. nicht completiren können, weil viele dergleichen ältere Staatsanleihen nur zu 3 und manche nur zu 2 ½ Prozent verzinset werden.

Damit aber diejenigen Besitzer der Staatsschulden-Papiere, welche dieselbe nicht bis zu der durch das Loos bestimmbaren Zahlungszeit behalten wollen oder können, Gelegenheit haben, sie nach Bedürfniß von Zeit zu Zeit um den jedesmaligen Kurs abzusetzen und zu versilbern; so soll in dem gedachten Staate

1) eine Diskonto-Kasse errichtet und unmittelbar dem Zentral-Schulden-Tilgungs-Komite untergestellt werden, welche jährlich mit zwei Millionen Gulden aus dem oben aufgestellten Zinsenfond beschlagen, und zur jedesmaligen Honorirung der Staatsschuldenpapiere, in der Regel mit 50 Prozent Diskonto, disponibel gestellt wird.

Da der öffentliche Geschäfts-Markt der Papierhändler, welcher nachgewiesener Maßen so nachtheiligen Einfluß auf das allgemeine und besondere Staatswohl äußert, durch die Verfügung der obigen Maaßregeln sehr beschränkt und zum Theil gesperrt wird; so müßen jene suchen, ihren angehäuften Papiervorrath nach und nach um den möglichen Kurs an die Diskonto-Kasse abzugeben, und ihre Millionen in die Realspekulation und in den

Digitized by Google

Sachenverkehr zu verwenden, um, anstatt der papiernen Zinsen, aus denselben wieder silberne zu gewinnen; denn der Wucher liebt nur dann papierne Kapitalien, wenn er seine Gewinnsucht in Silber damit befriedigen kann.

Betrachtung der vorzüglichsten Resultate obiger Maßregeln, in Bezug auf das Staatsschulden-Abledigungswesen.

§. 19.

Der Kurs der Staatsschulden-Papiere wird durch die obigen Maasregeln eine allgemeine Veränderung erleiden. Diejenigen Staatspapiere, die für den Wucher am geeignetesten waren, und die in Folge dessen im Kurse auf 60 und 70 Prozente von den Spekulanten hinauf gesteigert wurden, weil die Zinsen in Silber floßen, und an denen dieser Steigerung wegen das meiste gewonnen wurde, werden auf 50 Prozente heruntersinken: und dies ist billig, denn nicht höher als um diesen Preis haben sie die Spekulanten von den ursprünglichen Darleihern eingekauft und folglich an Zinsen allein, zu 5 vom Hundert gerechnet, wenigstens 10 Prozente jährlich gewonnen.

Diejenige Staatspapiere, die von den dominirenden Spekulanten im Kurse auf 40 und 30 Prozente hinuntergedrückt waren, werden auf 50 Prozente heraufsteigen, weil diese mit jenen nach unserm Tilgungsprincip einen gleichen Zahlungstypus durch das Loos und auch in den Zinsen glei-

Digitized by Google

che Verhältnisse haben: und dies ist wieder billig, weil die bloß durch Spekulation und andere ungünstige Einflüsse niedergedrückten Staatspapiere selbst ihrer Natur nach mit den übrigen gleichen Rang verdienen und auf diese Art in denselben eingesetzt werden.

Jene Staatspapiere aber, die nur mit 4 und noch geringeren Prozenten verzinßt werden, noch in den Händen ihrer ursprünglichen Darleiher sich befinden, und die einzige oder wenigst vorzüglichste Subsistenz-Quelle ihrer Eigenthümer sind, mit denen also der Staat niemal bewuchert wurde, und womit ihre Eigenthümer ausser ihren geringen Prozenten niemal etwas gewonnen haben, werden im Kurse besonders sich heben, weil ihre Zinsen in klingenden Geldsorten fließen: und dies ist abermal billig, daß jene, die den Staat mit ihren Kapitalien, die zugleich die vorzüglichsten Quellen ihrer eigenen Subsistenz sind, wahrhaft und ohne Wucher unterstützt haben, diese hier ausgesprochene und in der Natur der höchsten Billigkeit liegende Begünstigung genießen.

§. 20.

Wir haben uns veranlaßt gefunden anzunehmen, daß der gedachte Staat einen sichern und dauerhaften Fond von jährlich drey und einer halb Million Gulden zu dem allmähligen Schulden-Abledigungswesen mit Bequemlichkeit aufbringen und verwenden könne. Es ist nun in der Betrachtung der Resultate weiter zu sehen, was durch die

Digitized by Google

Verfügung obiger Maaßregeln mit diesem Fond in Abledigung der Staatsschulden wirklich erzielt wird. Dies wird sich aus der jährlichen Verwendung desselben nach der Methode unserer aufgestellten Grundsätze sogleich ergeben.

Eine Million Gulden wird zur Bezahlung der jährlich durch das Loos gezogenen Schuldurkunden in Kapital: fünfzig tausend Gulden zur Bezahlung der Zinsen für die verlooßte Million Gulden:

Drei hundert fünfzig tausend Gulden zur Zinsen-Bezahlung der begünstigten Schuldurkunden:

Und zwei Millionen Gulden werden zur Fundirung der Diskonto-Kasse jährlich verbraucht.

Die Gesammtsumme dieses jährlichen Verbrauchs besteht in »drei Millionen viermal hundert tausend Gulden.«

Ein hundert tausend Gulden bleibt also an dem jährlichen Fond über den jetzt angezeigten Verbrauch noch übrig, welcher Ueberfluß nachher seine Bestimmung erhalten wird.

Da die Diskonto-Kasse alle Staatsschulden-Papiere in der Regel zu 50 Prozent, mithin um einen Preis diskontirt, der dem gleich ist, um welchen die Papierspekulanten selbst ihre Staatspapiere aus den Händen der ursprünglichen Darleiher der Staatsschulden-Kapitalien eingekauft haben; so ergiebt sich nebst der Gleichheit der vormaligen Ankaufs-, und jetzigen Einlösungs-Preise derselben das weitere Resultat, daß die Diskonto-Kasse

Digitized by Google

mit jährlichen zwei Millionen Fond ohne allen Zwang jährlich vier Millionen Staatsschulden-Papiere im Nominalbetrag diskontire, die als völlig abgetödigt anzusehen sind. — Eine Million wird jährlich durch die regelmäsige Verloosung getilgt; somit werden fünf Millionen in Kapital alle Jahre, und in fünfzehn Jahren fünf und siebenzig Millionen Gulden Staatsschulden in Kapital auf eine Art getilgt, die den Kräften des Staats und den früher schon erörterten begleitenden Verhältnissen der dermaligen Staatsschulden rücksichtlich der möglichen Billigkeit angemessen ist.

Nach der in fünfzehn Jahren erzielten Tilgung von fünf und siebenzig Millionen Gulden der Schulden in Kapital verbleibt von dem angenommenen Gesammtschulden-Betrag von hundert Millionen Gulden noch ein Schuldenrest mit fünf und zwanzig Millionen Gulden. Dieser Schuldenrest ist dem Verhältnisse der Bevölkerungszahl und den Kräften der Staatseinkünfte angemessen, und der Staat kann sie nach obiger Methode in fünf Jahren, somit alle hundert Millionen in zwanzig Jahren entweder vollends tilgen, oder nach Beschaffenheit seines Finanzzustandes denselben eine größere Begünstigung vergönnen.

Würde der gedachte Staat aber in Behandlung seiner hundert Millionen Gulden Staatsschulden auf die gewöhnliche Art verfahren; so wird er jährlich an Zinsen fünf Millionen Gulden, und

Digitized by Google

in zwanzig Jahren hundert Millionen Gulden bloß an Zinsenbetrag bezahlen, und nach Aufopferung so ungeheurer Gelder, die der Schweiß seines Volkes sind, doch die alte Kapitalschuld noch zur Last haben. Welches Schicksal dann ein solcher Staat in der Folge der Zeit zu befürchten habe, ist in den beiden ersten Theilen dieser Abhandlung bereits schon angedeutet worden.

§. 21.

Die Aufgabe ist jetzt, so viel es schematisch geschehen konnte, eigentlich gelöst; wir wollen aber noch mit einem Blick das Verhältniß der Zinsen überschauen. — In jedem Jahre werden nach der eingeschlagenen Methode 400000 fl. Zinsen am baaren Gelde bezahlt. Die oben bemerkten restirenden 100000 fl. können in einem Staate, der unter seinen Schuldenklassen auch unverzinsliche, aber zur Verloosungs- oder Zahlungszeit mit Prämien zu honorirende Passiven hat, ganz füglich zur Berichtigung dieser Prämien verwendet, und in so fern ebenfalls als Zinsenzahlung angesehen werden, wo dann die ganze Zinsenzahlung an baarem Gelde in jährlichen 500000 fl. bestehet.

Zugleich zessiren von selbst jährlich die Zinsen mit einer Summe von 200000 fl. für jene vier Millionen Gulden Schuldkapital, welche nach der bezeichneten Methode jährlich diskontirt werden.

Der jährliche Tilgungsbetrag an bezahlten und von selbst zessirenden Zinsen besteht also in 700000 fl.;

Digitized by Google

da aber der übrige Zinsenbetrag in Zinsscheinen bezahlt wird, so ist jetzt vor allem die Summe zu suchen, welche binnen zwanzig Jahren, bis wohin die ganze Kapitalschuld getilgt ist, in diesen Zinsscheinen zirkulirt.

Dieses Zinsenverhältniß, wenn es in einem Rechnungs-Schema hergestellt ist, beweißt, daß in zwanzig Jahren nach gänzlicher Abledigung des Kapitalstocks zugleich zehn Millionen Gulden an den Zinßen getilgt sind, vier Millionen durch die Diskontirung von selbst zessiren, und 37 Millionen Gulden in den Zinsscheinen existiren.

Weil aber mit den Zinsscheinen von den Besitzern derselben bei den Staatskassen auf die oben bezeichnete dreifache Art statt baarem Gelde bezahlt werden kann, indem dieselben für rückständige Aerarialgefälle, für Lehenabledigungen und für Kaufschillingszahlungen von Staatsrealitäten gebraucht werden können; so ist anzunehmen, daß im ganzen Staate auf diesem Wege alle Jahre für 500000 fl. Zinsscheine, und also in zwanzig Jahren für zehn Millionen in die Staatskassen zurückfließen, wornach sodann nach Verfluß der zwanzig Jahre, die der Schulden-Abledigung planmäßig gewidmet werden, nur für sieben und zwanzig Millionen Gulden Zinsen in den Zinsscheinen existieren.

Findet es nun der Staat seinen Finanz-Verhältnissen angemessen, die eingeschlagene Tilgungs-Methode mit jährlich drei und einer halben Million Gulden Fond auch in Absicht der noch existi-

Digitized by Google

renden Zinsscheine also fortzusetzen, daß nun mehr, weil von nun an keine laufende Zinsen mehr zu bezahlen sind, jährlich für ein und eine halbe Million derselben durch das Loos zur baaren Bezahlung bestimmt, mit den übrigen zwei Millionen Fond aber nur drei Millionen Gulden an den Zinsscheinen discontirt, mithin vier und eine halbe Million Gulden jährlich abgeledigt werden: so sind in sechs Jahren auch alle Zinsscheine, mithin in sechs und zwanzig Jahren Ein hundert Millionen Gulden Kapitalschuld und Ein hundert Millionen Gulden Zinsen mit dem blosen Zinsen-Fond von jährlich drei und einer halben Million Gulden rein getilgt, und der Staat von einem Uebel befreiet, welches ausserdem seine Freiheit und Kraft gefährdet, ja diese ganz verzehren und jene empfindlich verletzen kann.

Ich überlasse dem Leser das Urtheil; jeder wird es nach dem Maaß seiner Denk- und Erkenntnißkraft verschieden aussprechen; aber alle werden in ihrem Urtheile darinn übereinstimmen müssen, daß das Resultat der vorgetragenen Schulden-Abledigungs-Methode groß und würdig sey, und daß ein Staat, der wegen dem Drang der Zeitereignisse das Maximum seiner Schuldenfähigkeit bei weitem überschritten und das Maximum seiner Steuerfähigkeit zugleich schon lange erreicht hat, und selbst die ordinären Staatsbedürfnisse dennoch kaum zu decken vermag, genöthigt sey, sein Schuldentilgungswesen auf Grundsätze zu bau-

Digitized by Google

en, die entweder mit den vorgetragenen ganz identisch, oder in der Wesenheit mit denselben wenigstens conform sind.

Wenn ich übrigens diese kleine Schrift über die natürlichen Grenzen ihres Inhaltes hinausdehnen wollte; so könnte ich hier noch über die Billigkeit und Rechtlichkeit der Besteurung, womit der Staat den Vorrath der baaren Gelder und der Kapitalien zur Erleichterung der Realitäten-, Gewerbs- und Dominikal-Steuer belegen könnte und sollte; dann von der künstlichen Anlegung eines Staatsschatzes ein gründliches Wort sprechen; aber es bedünkt mich, es sey weder Zeit noch Ort, und ich schließe also mit der Bemerkung, daß ich diese Schrift allerdings mehr zur geheimen Erkenntniß für Staatsregierungen, als für die Publizität geeigenschaftet halte, und daß ich in der Oeffentlichmachung derselben nur dem Geist der Zeit, gemäß dem die Staaten kein Geheimniß mehr für sich haben zu wollen scheinen, um so mehr nachgebe, da schon einige unvollkommen memorirte Gedanken aus dieser Schrift ins Publikum gekommen sind, und aus Mangel an Gründen und Methode zu Irrthum Anlaß geben können.

S. m.

Digitized by Google

Freimüthige

Betrachtungen

über

Steuerwesen und Steuer-Rectification, Staatsschulden und deren Tilgung, Kredit-Anstalten und andere wichtige Gegenstände der Staatshaushaltung.

---

den Volks-Vertretern der verschiedenen deutschen Stämme bei ihren Versammlungen auf den Landtägen zur Prüfung vorgelegt

von

einem fränkischen Landwirth.

I.

1819.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Durch das Gesetzblatt vom 1. Jänner l. J. sind die Königlich-Baierischen Landstände auf den 23. Jänner in die königliche Residenzstadt München einberufen. Die Würdigkeit der Herren Deputirten läßt nun zwar allerdings erwarten, daß sie mit dem Zeitgeiste — als ihrer eigentlichen Instruction, hinlänglich vertraut, das Wohl und Weh ihres Vaterlandes stets im Auge haben und das Glück desselben mit Muth und Kraft ohne alle Privat-Rück-

Digitized by Google

chten bey allen Vorkommenheiten fördern erden. Da indessen doch nicht alle Herren Deputirten die mehr verwickelten Verhältnisse es Staatshaushalts gründlich genug studiert nd beurtheilt haben mögten, indem sie bey nserer bisherigen Staats-Verfassung weder Interesse noch Gelegenheit hatten, sich die azu nöthigen Notizen und Vorkenntnisse zu erschaffen, so hielt ich es für nützlich und athsam, einige der wichtigsten Momente — welche muthmaßlich bey diesen Berathungen ur Sprache kommen werden, in einigen Pa-agraphen zusammen zu stellen, und alles durch eicht faßliche Beyspiele zu erörtern, — so weit es meine Kräfte und die Kürze der noch brigen Zeit erlaubten.

Die Abtragung der beträchtlichen Staats-chulden, deren Sicherstellung — ihre Ver-

Digitized by Google

theilung und Ausschlagung auf die verschiedenen Kreiße oder Länder, deren weitere Vertheilung auf die verschiedenen Landgerichte, Gemeinden und deren einzelne Mitglieder. Der dazu nöthige und rechtmäßige Steuermaaßstab und die Prüfung der verschiedenen Etats — Hof-Etat, Civil-Etat, Militär-Etat, Polizey-Etat ꝛc. ꝛc. werden wahrscheinlich die ersten und wichtigsten Gegenstände der Landstandschaftlichen Berathungen seyn; daher werde ich bestimmt, hier in einigen Bögen meine unmaßgeblichen Gedanken und Ansichten über die Natur — Rechtlichkeit und Unrechtlichkeit der verschiedenen Steuern, der Steuer-Rectification, der Schulden-Tilgungs-Methoden und deren künftigen Verhinderung, so wie über die Finanz- und Staatswirthschaft überhaupt, nach meiner innigsten Ueberzeugung, aufrichtig und bestgemeint ohne Kunst und Prunk den hohen

Digitized by Google

Ständen und dem ganzen dabey interessirten Publikum zur Prüfung und etwaigen Nutzanwendung unmaßgeblich vorlegen.

Digitized by Google

I. Von der sogenannten Grundsteuer.

§. 1.

Die Physiocraten behaupteten

1.) Daß der Grund und Boden die einzige Quelle alles Einkommens — alles Reichthums sey.

2.) Daß die Grundbesitzer, — Urproducenten — den Preiß der landwirthschaftlichen Produkte nach der Grundsteuer so wie nach dem zur Produktion nöthigen Kraft- und Kosten-Aufwande ermässigen, mithin die von ihnen gleichsam für den ganzen Staat vorgeschossene Grundsteuer sich in der Preis-Erhöhung ihrer zu verkaufenden Produkte billig vergüten lassen können und werden.

3.) Daß es also am einfachsten, kürzesten, am wenigsten kostspielig sey, nach Abschaffung aller übrigen Consumtions- und sonstigen Steuern den ganzen nöthigen Staats-Bedarf blos durch die einzige hinreichende Territorial- oder Grundsteuer, von dem reinen Ertrage sämmtlicher Grundstücke entrichten zu lassen.

§. 2.

Die englischen so wie die deutschen und französischen Schriftsteller über Staatswirthschaft und

Digitized by Google

Finanzwesen haben zwar schon geraume Zeit diese Behauptungen der Physiocraten gründlichst widerlegt: aber noch kein Schriftsteller, noch kein Finanzier ist bekannt, welcher jemals behauptete, daß die sogenannte Grundsteuer durchaus gar nicht als eine wahre gerechte Steuer passiren könne: wovon ich nun schon seit mehreren Jahren überzeugt bin, und worauf ich erst gekommen, nachdem ich mich viele Jahre mit der Prüfung aller nach und nach vorgetragenen Grundsteuer-Rectifications-Projecte sehr fleißig abgegeben hatte. Meine Gründe sind folgende:

§. 3.

Das erste und Haupt-Erforderniß zu einer gerechten Steuer gehet nach der Meinung aller Staatswirthschafts-Lehrer dahin daß jeder Staats-Einwohner zu den rechtmäsigen Staats-Bedarf nach dem Verhältniß seines unter dem Schutze des Staates zu genießenden Einkommens oder dessen Capitalwerthes zu contribuiren habe, — daß also jede Steuer eines jeden Staats-Einwohners seinem muthmaßlichen oder sichern Einkommen oder dessen Kapitalwerthe proportionirt seyn müsse.

§. 4.

Jedermann wird aber eingestehen müssen, daß das Grund-Vermögen der verschiedenen contribuirenden Staatsbürger weder das gesammte Activ-Vermögen dieser Contribuenten ausmache, weder

Digitized by Google

mit dem Gesammt-Vermögen der verschiedenen Contribuenten in einem bestimmten Verhältniße stehe. — Denn viele Staats-Einwohner haben sehr viel Grund-Vermögen, und dennoch sehr wenig Activ-Vermögen deductis deducendis, indessen viele Staats-Einwohner sehr viel Actives Vermögen bey einem sehr kleinen oder bey gar keinem Grund-Vermögen besitzen. — Mithin ist die sogenannte Grundsteuer dem Gesammt-Activ-Vermögen der verschiedenen Staats-Einwohner nicht proportionirt, — kann also auch nicht als ein gerechter Maaßstab der Besteuerung angenommen werden.

§. 5.

Jede sogenannte Grundsteuer nimmt sogleich nach ihrer Anlage, — sobald sie auf die Gründe selbst gelegt, und gleichsam auf diese Grundstücke angeheftet wird, die Natur eines Grundzinnses an, so daß diese mit der neuen Grundsteuer belasteten Grundstücke eben so viel von ihrem Kapitalwerthe oder Kaufwerthe verliehren, als der muthmaßliche jährliche Betrag dieser sogenannten Grundsteuer zu Kapital gerechnet, werth ist.

§. 6.

Mithin werden diejenigen Grundbesitzer — deren Grundstücke mit einer neuen Grundlast unter dem Namen Grundsteuer belastet werden, durch diese neue Belastung um so viel ärmer, als der Kapitalwerth dieser neuen ordinären sogenannten Grundsteuer beträgt, indem jeder nachfolgende Uebernehmer

Digitized by Google

oder Käufer dieser vorher belasteten Grundstücke den Werth der ordinären Grundsteuer eben so gut als den Werth anderer Grundzinnsen oder Grundlasten von dem Kapitalwerthe des muthmaßlich zu erwartenden reinen Ertrags dieser zu übernehmenden Grundstücke in Abzug bringet, gleichsam als wenn auf diesen Grundstücken ein eisernes Kapital haftete; welches der Uebernehmer sogleich von dem sonstigen Grund-Kapital-Werthe abzuziehen hat.

§. 7.

Wer dieses alles reiflich erwäget, wird wohl nicht mit Recht rathen können, die Grundbesitzer allesammt, oder nur einige davon mit einer neuen Grund-Abgabe — unter welchem Namen es immer sey, gleichviel unter dem Namen Grundzinnß- oder Land- oder Grundsteuer oder Grundsteuer-Rectification, blos nach dem dermahligen wahren oder nicht wahren Kapitalwerthe oder Rein-Ertrage der Grundstücke, statt nach dem Verhältnisse des Gesammtvermögens zur Deckung der nöthigen oder unnöthigen Staats-Bedürfnisse anzulegen.

§. 8.

Da aber diejenigen Grundbesitzer, (welche das Unglück haben durch eine neue Grundsteuer-Anlage eine Vermehrung ihres sonst gewöhnlichen Landzinnses, — Grundzinnses ex Titulo der Grundsteuer-Rectification zu erleben) den ganzen Kapitalwerth dieser Grund-Last-Vermehrung auf immer aufgebürdet erhalten, so sollte man sich um so

Digitized by Google

mehr hüten, den Grundbesitzern durch unzuverlässige Güter-Taxationen unverhältnißmäsige Lasten aufzuladen.

Alle bisher in Oesterreich, Böhmen, Mecklenburg, Würtenberg, Baiern ꝛc. ꝛc. versuchten oder ausgeführten Grundsteuer-Rectifications-Methoden sind sehr kostspielig und langwierig, ohne ihren Zweck einer gerechten Repartition der Staats-lasten auch nur für die Gegenwart, geschweige für die Zukunft zu erreichen.

§. 9.

Ich bin fest überzeugt und jeder unparteiische Sachverständige wird bey genauer Erwägung mir beystimmen, daß der reine Ertrag oder der darauf gegründete Werth der Grundstücke von so vielen verschiedenen Ansichten und Rücksichten a) der Zeit- und Local-Umstände, b) der Lage und Beschaffenheit der Grundstücke, c) des Vermögens- und Kraft-Aufwandes, so wie der Industrie und Intelligenz des Landwirthes, d) endlich auch von der Witterung und von der Concurrenz der Käufer und Verkäufer abhänge, daß kein Taxator in dieser Welt zu finden sey, welcher den wahren objectiven oder relativen Werth der verschiedenen Grundstücke, der verschiedenen Grundbesitzer nur für die gegenwärtige Zeit noch weniger für die etwas weiter entfernte Zukunft mit Zuverläßigkeit angeben könnte. Würde ein einziger sehr geschickter, sehr thätiger, sehr rechtschaffener Mann alle Grundstücke eines ganzen Staates nach den nehmlichen Grundsätzen eintari-

Digitized by Google

ren, oder einschätzen, so würde schon dadurch die Schätzung der verschiedenen Grundstücke sehr ungleich und unverhältnißmäßig ausfallen, weil der nehmliche Mensch zu verschiedenen Zeiten mehr oder weniger gut gelaunt und aufgelegt ist, alle und alle zu einer gründlichen Beurtheilung aller Beschaffenheiten und Nebenbedingnisse der verschiedenen Taxations-Gegenstände gleich gut zu erwägen und zu würdigen. Noch unzuverlässiger und schwieriger wird aber dieses Taxations-Geschäft durch die verschiedene Kenntniß, Geschicklichkeit und Moralität der dazu nöthigen sehr vielen verschiedenen Taxatoren und ihrer Gehülfen und Handlanger.

§. 10.

Daher mag man auch der Selbst-Falsion der eigenen Grundbesitzer den Vorzug vor den Taxationen, welche von Regierungs-Kommissarien und Taxatoren erhalten werden, gegeben haben. Andere — zum Beyspiel Herr von Arretin, schlugen den Kaufschilling zum Maaßstab der Grund-Steuer-Rectification vor, um die Schuld sonstiger Ungerechtigkeiten von der Regierung wegzubringen: nach dem Sprichwort — Volenti non fit injuria — sowohl bey der Selbst-Falsion als bey den freiwilligen Güter-Käufen.

§. 11.

Zulezt bleibt aber immer der gründliche Einwurf gegen jede neue Grundsteuer-Anlage oder Grundsteuer-Rectification, daß die soge-

Digitized by Google

nannte Grundsteuer eigentlich mehr die Natur eines Grundzinnses als die Natur und Wesenheitliche Eigenschaft einer wahren gerechten, dem Gesammt-Vermögen angemessenen Steuer annehme und behalte, mithin durchaus nicht für eine gerechte Steuer gelten könne.

§. 19.

Demohngeachtet suchen noch immer fast alle Finanziers und Regierungen ihr Heil in der Rectification der Grundsteuer-Anlage, um über kurz oder lang ihre Grundsteuer-Einkünfte desto leichter steigern und vermehren zu können, und dennoch den Vorwurf — ihre Unterthanen durch einen gar zu unverhältnißmäßigen Grundsteuerfuß ins Verderben oder zur Verzweiflung zu bringen — zu beseitigen.

Diesen Vorwurf verdient mit allem Rechte der bisher so ungeheuer mißbrauchte, auf die Vermögens-Umstände der Contribuenten oder Censiten durchaus unpassende Landsteuerfuß — im würzburgischen Simplum oder Monathgeld genannt, — nach welchem bisher fast alle gemeinen und ausserordentlichen Staats- Kriegs- und Gemeinde-Lasten repartirt und erhoben worden sind, zum Verderben vieler einzelnen Güterbesitzer und ganzer Gemeinden — besonders mancher armen Häckers-Orte z. B. Randersacker, Erlabrunn und dergl. indem bei jetziger Kriegszeit mehrere Jahre statt 30 bis 36 ordinärer Simplen — 100 bis 400 Simplen in einem Jahre vom Staate, und von der Gemeinde nach diesem

abgeschmackten Grundsteuer-Fuß an Geld- und Natural-Lasten, an Einquartirung, Kriegsfuhren und Recrutenstellen, dann Requisitionen aller Art aufgebürdet wurden.

§. 25.

Ursprünglich war statt der nachherigen Grundsteuer eine allgemeine Vermögenssteuer eingeführt und zwar ½ Prozent von dem Werthe des sämmtlichen fahrenden und liegenden Vermögens; davon wurde aber abgezogen, was die Contribuenten an Leibgedingen und Zinnsen selbst zu zahlen schuldig waren, und die übrige Summe des Anschlags durch symbolische Münzen, — die man in drey dastehende Töpfe warf, — den Städtebothen angezeigt, welche dann nach diesen Anschlägen die Beyträge jeder einzelnen Stadt regulirten und zugleich aus dem Verhältniß des städtischen und adelichen Anschlags bestimmten, ob die Städte von dem Ganzen der Bundes-Kosten — des schwäbischen Bundes — die Hälfte oder nur ein Drittel zu übernehmen hätten. Die Städte contribuirten durch Bezahlung der Hinleggelder, der Adel durch Stellung eines Contingents und zwar von jedem 200 Gulden jährlicher Nutzung hatte der Adel 5 Fußknechte oder 1 Reisigen zu stellen.

Der Pfarrer aus der Landstadt, zwey aus dem Rathe, zwey aus der Gemeinde und der Amtmann schrieben alles auf, was eingenommen wurde, verwahrten es in einer Kiste, wozu jeder einen Schlüssel hatte. In einem Dorfe geschah die Einnahme

Digitized by Google

durch den Pfarrer, 2 Schöffen oder Kirchengeschworne, 2 Gemeindsmänner, den Amtmann. In einer Reichsstadt durch 3 Rathsherren und drey aus der Gemeinde.

In jedem Erzbisthume war ein Schatzmeister, der das Geld von den Pfarrherren in Empfang nahm; — in allem gewöhnlich Sieben für ganz Deutschland:

den ersten bestellte der Kaiser,
den zweyten die Kurfürsten,
den dritten die übrigen geistlichen und weltlichen Fürsten,
den vierten die Prälaten,
den fünften die Grafen und Herren,
den sechsten die Ritterschaft,
den siebenten die Stadt.

Das Geld wurde in die Legstädte deponirt, darunter waren Nürnberg, Salzburg, Köln, Breslau ꝛc.

Sechs Einnehmer in jeder Legstadt übernahmen das vom Schatzmeister gelieferte Geld, die ganze Hauptsumme wurde endlich nach Abzug der Lieferungs-Kosten dem obersten Hauptmanne und den 9 Kurfürstlichen und Städtischen Deputirten eingehändiget.

Von diesem Gelde bestritt man nun Feldlager, Ueberzug, tägliche Händel und gewaltthätige Thaten gegen die Friedbrecher und Ungehorsame ꝛc. ꝛc. Dieser Abgabe konnte sich weder Geistlicher noch Edelmann mittelbarer oder unmittelbarer, Befreyter oder

Digitized by Google

Unbekrenzter entziehen, und die Unterthanen konnten durch gewaltsame Mittel dazu gezwungen werden.

So war es ehemals und ursprünglich, es wurde aber nicht besser — sondern durchaus schlechter.

§. 14.

Nach und nach fand man es fast allenthalben bequemer, den etwaigen Betrag der Vermögenssteuer blos auf die Grundstücke umzulegen, und zwar im nördlichen und östlichen Theil von Deutschland,

1.) nach Pflügen, wie im Holsteinischen,

2.) nach Stücken, wie im Brandenburgischen und in böhmischen Ländern, so daß bestimmt war, wie viel Stücke (etwa Morgen oder Tagwerk) ein jedes Gut haben müsse, und auf das Stück — Tagwerk — wurde eine bestimmte Steuer bewilliget.

3.) nach Schocken, wie in Kursachsen.

4.) nach Pfunden, wie im Oesterreichischen, wo der Besitzer sein Gut mit so viel Pfunden oder Schocken, als es angeschlagen war, an currenten Gelde lösen mußte.

§. 15.

Als aber wegen sehr kostspieliger Landes-Defension ꝛc. ꝛc. die Auflagen nach Schocken, Pfunden, Pflügen ꝛc. ꝛc. nicht weiter vermehrt werden konnten, ohne endlich den Landbauer mit einer unerschwinglichen Last zu erdrücken, ohne seinen ohnehin schwachen Credit gänzlich scheitern zu machen, während eine Menge Kapitalisten, Handelsleute, Bürger oder Handwerker neben dem Lastwagen mitliefen —

Digitized by Google

ohne nach ihren Kräften mitziehen zu helfen, — so verfiel man endlich auf die Einführung der Consumtionssteuer — unter den Namen Accis — Licent — Aufschlag — Impost — endlich auf Gewerbs- und Handelsmonopolien, Tabackspachten, Salzniederlagen, Consens-Gelder, Staats-Lotterien ꝛc. ꝛc.

§. 16.

In dem südlichen Deutschland blieb die Einrichtung des Steuerwesens einfacher, und man ersparte bey dem festeren Band der Kreis-Verfassung die weiteren Kosten einer eigenen Landes-Defension. Jede Obrigkeit hatte ihre Einlagsregister oder Schatzrollen, in welchen der Unterthan sein sämmtliches inländisches und ausländisches — liegendes und fahrendes Vermögen eidlich einbekannte, und es wurde hernach darauf die Umlage der Steuer nach Maaßstab der Amtsregister in runden Summen auf die ganzen Dörfer ausgeschlagen und von der Gemeinde selbst bey einer Zeche auf die einzelnen Gemeinde-Glieder umgelegt. Dieses war also im Grunde noch keine Grundsteuer, keine auf Hauß und Gütern haftende Abgabe, sondern eine wahre Vermögenssteuer. Endlich fixirte man die Vermögenssteuer auch im südlichen Deutschlande auf die Grundstücke, weil sonsten die adelichen — endlich frey von der persönlichen Vermögenssteuer — viele sonst steuerbare Grundstücke an sich brachten, und dadurch die Steuer-Einnahme verkürzen konnten, —

Digitized by Google

eben so auch die Kloster-Geistlichkeit, deren Güter gleichsfalls mit allen Steuern verschont blieben, und nur die Güter ihrer Hintersasen besteuert wurden. Um verschiedenen dergleichen Mißbräuchen, wodurch die Steuer-Einnahme vom Adel, von der Geistlichkeit und von den Reichsstädtlern merklich verkürzt wurde — auf eine beständige feste Art vorzubeugen, brachten es endlich die Landesherren dahin, daß die Güter mit einer beständigen — ihrem damaligen wahren Werthe proportionirten Grund-Abgabe, unter dem Namen Grundsteuer, Steuerstock, belegt wurden.

§. 17.

Nämlich die Güter aller steuerbaren Unterthanen wurden förmlich ausgemessen, — mit ihrem Flächen-Inhalte, Angränzern und Eigenthümern, in ordentlich verfaßte Kataster oder Saal- und Lagerbücher eingetragen und mit einem Steuerstock belegt. Man taxirte die untheilbaren Höfe mit ihren Gebäuden, dem Vieh und Wirthschafts-Geräthe nach dem wahren Werthe und von diesem Anschlage trug man einen bestimmten Theil z. B. den dritten Theil als Steuerstock in das Kataster ein, nach dessen Maaßstab die ordinäre Steuer procentmäßig bestimmt werden konnte. Z. B. auf 100 fl. fränkl. Tax in Simplo 14 Pfennig monatlich, also jährlich in 12 Simplen oder Monathgeldern 12 mal 14 Pfennige oder 28 Schillinger oder 1 fl. fränkl. auf 100 fl. Tax von 300 fl. fränkl. Kaufwerth. Da aber dieser Kaufwerth von den dabey interessirten oder gar bestochenen Einschätzern durchaus nicht ganz

Digitized by Google

ſtreng — da oder dort mehr oder weniger günſtig — taxirt wurde, ſo kann man wohl mit Wahrheit behaupten, daß die anfängliche Grundſteuer ſtatt $\frac{1}{3}$ Prozent im allgemeinen Durchſchnitte wohl nur $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$ Prozent von dem würklichen Kaufpreiſe der ſteuerbaren Grundſtücke betragen haben möge. Sobald dieſe Grundſteuer auf die Grundſtücke ſelbſten fixirt war, und dergleichen Grundſtücke nicht anders als mit dieſer darauf haftenden Grundſteuer verkauft werden konnten, ſo wurden dergleichen ſteuerbare Güter oder Grundſtücke von den Adelichen, Geiſtlichen und Reichsſtädtlern um ſo geringer geſchätzt, je höher und theuerer die übrigen von der Grundſteuer freyen Güter geachtet und gekauft wurden.

§. 18.

Wer aber ſolche mit der ſogenannten Grundſteuer belaſteten Unterthans-Gründe oder Güter kaufte, mußte vernünftiger Weiſe auf den Kapitalwerth dieſer muthmaßlich jährlichen Grundſteuer eben ſo gut, wie auf den Kapitalwerth anderer darauf haftenden Grundzinnſen oder Grundlaſten Rückſicht nehmen, indem er den Kapitalwerth der darauf haftenden Grundlaſten ſich mit einer äquivalenten Verminderung des ſonſtigen Kaufwerthes vergütet; mithin mußte der *mit der Grundſteuer zuerſt belaſtete Güterbeſitzer* die ordinäre Grundſteuer auch nach dem Verkauf ſeines Gutes eigentlich in dem decourtirten eiſernen Grundſteuer-Kapitale auf ewig fort auf ſeinen Rücken behalten. *Jeder Nach-*

Digitized by Google

folger zahlte eigentlich diese ordinäre Grundsteuer blos als Zinns des ihm dafür im verminderten Kaufschillinge vergüteten Grundsteuer-Kapitals.

§. 19.

Nur durch die nicht zu vermuthende enorme Vermehrung der Simplen an Grundsteuer, besonders seit dem letzten fast-dreyßig jährigen Revolutions-Kriege wurden sehr viele steuerbare Güterbesitzer ausserordentlich beschädiget, indem man den auf das Gesammt-Vermögen aller Staats-Einwohner niemals — am allerwenigsten aber nach einem so großen Zeitraume passenden Grundsteuer-Fuß stets und allenthalben zum allgemeinen Maaßstab bey Austheilung aller ordinären und extra ordinären Staats-Kriegs- und Gemeindelasten beybehalten hat.

§. 20.

Allein so ungerecht es seyn würde, diesen himmelschreienden Unfug mit Vermehrung der Simplen bey fernerer Beybehaltung dieses durchaus unverhältnißmäßigen Steuerfußes noch länger fortdauern zu lassen, eben so ungerecht und unpolitisch würde es seyn — die ganze Grundsteuer gänzlich abzuschaffen und das daher entstehende Deficit durch eine allgemeine Vermögenssteuer decken zu wollen — aus der Ursache — weil diese Grundsteuer bey der ersten Anlage eine Ungerechtigkeit gegen die anfangs damit belasteten Güter-Besitzer gewesen sey.

Digitized by Google

§. 21.

Unpolitisch würde es seyn, die ordinäre Grundsteuer deswegen abschaffen zu wollen, indem ein Simplum Landsteuer, zum Beyspiel im Großherzogthum Würzburg auf ppter 100 Quadrat-Meilen mit 340,000 Einwohner ppter 15000 fl. betragen würde, diesemnach würden 36 Simplen schon 540,000 fl. rhl. jährlich ordinäre Grundsteuer betragen, das heißt 4 Prozent von 13½ Million Gulden. Eine solche Revenue von so großem Kapitalwerth fahren zu laßen, um dieselbe mit einer neuen Besteuerungsart zu vertauschen, wäre sehr unpolitisch, besonders da die jetzigen Grundbesitzer keinen Anspruch darauf haben, dasjenige für sich zu fordern, was die ersten Grundbesitzer bey der ersten Grundsteuer-Anlage für Schaden gelitten haben. Diese ersten Grund-Besitzer oder ihre rechtmäßigen Erben würden selbst von der kostspieligsten Peräquations-Commission nicht entdeckt werden können. Auch hier könnten die Peräquations-Kosten unerträglicher und drückender werden, als der dadurch zu erreichende Zweck den beschädigten Contribuenten selbst werth seyn mögte, wie dieses bey manchen Peräquations-Commissionen oder Prozessen der Fall war.

§. 22.

Der Gerechtigkeit gemäß würde es eben so wenig seyn, die ordinäre Grundsteuer deswegen abzuschaffen, denn die jetzigen Güter-Besitzer haben bey ihrem Güter-Ankauf die von Alters herkömmliche Grundsteuer-Last eben so gut wie andere darauf haftende Grundzinsen und Grundkosten nach ihrem Betrage und ihrem Kapitalwerthe

Digitized by Google

bey Bestimmung des damaligen Kaufwerthes entweder würklich gewürdiget und im Anschlag gebracht, oder hätten es wenigstens thun können und sollen.

§. 23.

Wenn also nur jetzt die Regierung mit den Landständen dahin sich vereinigen wird, daß von nun an die ordinäre altherkömmliche Grundsteuer (zum Beyspiel im Großherzogthume Würzburg mit 36 oder auch 40 Simplen nach dem uralten Landsteuer-Fuß) auf ewig fort unveränderlich, wie ein beständiger Grundzinnß unter dem Namen alte Grundsteuer auf den Gütern ohne alle weitere Steigerung verbleiben soll — so braucht man durchaus keine Grundsteuer-Rectification weder jetzt, weder jemals — sobald nur von der Regierung und von den Landständen allen Güter-Besitzern feierlichst garantirt wird, daß künftighin dieser uralte Grundsteuer-Fuß niemals mehr als Maaßstab bey Repartition irgend einer Staats-Kriegs- oder Gemeinde-Last angewendet werden soll oder darf, — sondern blos die ordinären 36 oder 40 Simplen jährlicher Grundzinnß unter dem Namen alte Grundsteuer auf den bisher steuerbaren Grundstücken fixirt werde, so können und werden alle Güterbesitzer vernünftiger weise wohl zufrieden seyn.

§. 24.

Selbst die bisher am stärksten besteuerten Weinbergs-Besitzer, zum Beyspiel in Randersacker, werden dabey sehr viel gewinnen, indem ihre eben wegen

Digitized by Google

der ungeheuern Steueranlage spottwohlfeil gekauften Güter oder Weinberge bald nach der Versicherung der fixirten niemals mehr zu steigernden Grundsteuer auf das duplum oder triplum des lezten Kaufschillings steigen werden.

§. 25.

Diese höchstwahrscheinliche oder vielmehr sichere Steigerung des Kaufschillings wird die jetzigen Besitzer dieser bisher zu sehr belasteten Grundstücke sogar für ihr bisher erlittenes Ungemach so ziemlich entschädigen.

§. 26.

Wollte man aber die bisher durch den ungerechten Gebrauch des unpassenden Grundsteuer-Fußes beynahe ganz ruinirten und verschuldeten Weinbergs- oder Güterbesitzer und ganze Weinorte z. B. Randersacker, Erlabronn und dergleichen, noch besser und gründlicher curiren, so dürfte man durchaus den jetzigen Schuldenstand von allen Gemeinden ohne Verzug liquidiren lassen mit der Bedingniß — daß die erweislich durch die ungebührliche Repartition der Kriegslasten vermittels der ungerechten, dem Vermögen der Contribuenten nicht proportionirten Grundsteuer-Fußes aufgehäufte Gemeindeschulden ganz oder größtentheils zu allgemeinen Landesschulden erklärt, die höchstherrschaftlichen Reste aber gänzlich niedergeschlagen oder geschenkt werden.

§. 27.

Wollte man dergleichen ohne ihre Schuld

Digitized by Google

blos durch ungebührliche Anwendung dieses unverhältnißmäsigen Steuerfusses oder Repartitions-Maaßstabes herunter gebrachte oder entkräftete Häckers-Orte oder Güter-Besitzer noch sicherer und geschwinder in einen kräftigen Stand versetzen, um ihre Güter gehörig und bald zu einem besseren Ertrag und höheren Werth bringen zu können, so könnte dieses ohne Schaden des Landes oder der Staats-Kasse durch solide Creditanstalten geschehen, — nach Art der preussischen Güter-Credit-Anstalten in Brandenburg, Pommern, Schlesien. Dergleichen Credit-Anstalten würden dem verderblichen Judenwucher und den meisten verderblichen Debit-Prozessen am sichersten und geschwindesten ein Ende machen.

§. 28.

Wer aber immer noch den Staat mit einer neuen Grundsteuer-Rectification beglücken will, sollte doch bedenken:

1.) Daß die neu aufgelegte sogenannte Grundsteuer eben so gut wie ein neu aufgelegter Grundzinnß blos dem zuerst belasteten mit seinem ganzen Kapitalwerthe auf immer aufgebürdet wird, und daher sein mehr besteuertes Grundstück mit einem neuen eisernen Grundsteuer-Kapital belastet desto wohlfeiler verkauft werden muß.

2.) Daß jede Steuer dem Gesammt-Vermögen aller verschiedenen Staats-Einwohner so genau als möglich proportionirt seyn sollte, so daß jeder nicht

Digitized by Google

mehr und nicht weniger als nach dem Verhältniß seines Vermögens zur Beysteuerung gezogen werden kann.

3.) Daß aber sehr viele Grundbesitzer bey großem Grund-Vermögen deductis Palsivis sehr wenig wahres Gesammt-Vermögen besitzen, beweisen alle Tage die Intelligenz-Blätter durch ihre häufigen Anzeigen von auszuschätzenden Hausvätern mit beträchtlichen Gütern, so wie es nicht in Abrede zu stellen ist, daß die reichsten Staats-Einwohner selten viel Grundvermögen besitzen. Mithin ist nicht zu läugnen, daß die sogenannte Grundsteuer eigentlich keine gerechte Steuer sey, indem sie keine dem Gesammt-Vermögen der Contribuenten proportionirte Abgabe gewährt, so wie es doch seyn sollte.

4.) Mithin ist die Regierung auch nicht befugt,

a.) eine neue Grundlast unter dem Namen Grundsteuer auf die Güterbesitzer oder auf ihre Grundstücke zu legen, weil jede Steuer vor allem gerecht, — das heißt dem Vermögen der verschiedenen Contribuenten proportionirt seyn muß, oder

b.) eine sogenannte Grundsteuer-Rectification vorzunehmen — weil durch eine jede Alteration der Grundsteuer-Anlage

α.) einerseits den mehr belasteten eine neue, ihrem Gesammt-Vermögen nicht proportionirte Steuer, also eine ungerechte Steuer aufgebürdet wird

β.) andererseits denjenigen, deren sogenannte ordi-

Digitized by Google

näre Grundsteuer-Anlage nicht nach dem Verhältniß des Gesammt-Vermögens der Contribuenten sondern blos nach dem Verhältniß der neuern Güter-Einschätzung oder Taxation verringert wird, auf Kosten der übrigen Contribuenten ein ungebührliches Geschenk gemacht wird, — also wieder eine Ungerechtigkeit gegen die übrigen Contribuenten.

5.) Verschiedene Schriftsteller zum Beyspiel Herr von Arretin, Thaer, Pfriffer, Boße, Wektrich, Keßler ꝛc. ꝛc. und fast jede Instruction für Güter-Schätzer beweisen, wie unendlich viel zu einer gründlichen Gütertaxe gefodert werde, und dem ohngeachtet wird mit allen dem noch kein einziges Grundstück so tarirt werden, daß die Taxe dem wirklichen reinen Ertrage nur in den nächsten 10 Jahren noch weniger in den weiters folgenden Jahren genau entsprechen wird. — Kein Taxator wird behaupten, daß er nach aller angewandten Mühe von einem einzigen Stücke, geschweige von einem ganzen Gute den reinen Ertrag (das Resultat von dem gesammten Inbegriff, von dem Cultur-Aufwand und dessen Kosten, vom Dünger und dessen Kosten, von der Industrie und Kenntniß des Landwirths — von der Art der Bestellung, der Besaamung, endlich von der Witterung und dem künftigen Marktpreiß der Produkte) — so genau treffen könne, daß nicht 5 bis 10 Prozent mehr oder weniger übrig bleiben könnten oder würden, als der Taxator in Aufschlag

Digitized by Google

bringt. Allein 5 bis 10 Prozent über oder unter das wahre oder rechte macht schon 10 bis 20 Prozent Differenz — das heißt mehr als die sogenannte Grundsteuer selbst jemals betragen sollte.

6.) Demohngeachtet aber ist dieses Geschäft sehr langwierig und sehr kostspielig. Z. B. im Alt-würtenbergischen Lande mit 160 Quadrat-Meilen und 700000 Einwohnern, kostete die lezte Revision des Contributions-Fußes über eine Million Gulden, obgleich alles sehr sparsam eingerichtet war, und hat gegen 40 Jahre gedauert. — Ueber 8000 Anfragen wurden von den Revisoren eingehohlt und über 1500 Gutachten deswegen ausgefertiget — über 500 Responsa hat man sich von Juristen-Fakultäten darüber geben lassen.

7.) Nach 20. bis 30. Jahren haben sich die ökonomischen Verhältniße schon wieder so sehr geändert, daß es nöthig befunden wird, den Contributions-Fuß abermals und dann nach 30 bis 40 Jahren wieder zu revidiren, so wird er von Zeit zu Zeit anders, ohne jemals ein verhältnißmäsiger Maaßstab des Grund-Vermögens geschweige des Gesammt-Vermögens aller verschiedenen Contribuenten zu werden. Da doch jeder gerechte Steuerfuß ein Maaßstab des gesammten Vermögens — nicht blos ein mehr oder weniger vollkommener Maaßstab des Grundvermögens seyn sollte.

Digitized by Google

Wer dieses alles wohl und reiflich erwägt, wird wohl zufrieden seyn, wenn man zeigt, daß der Staat und eine bessere Staatshaushaltung ohne Vermehrung der ordinären sogenannten Grundsteuer-Simplen und ohne Grundsteuer-Rectification wohl bestehen könne, und zwar auf welche Art.

§. 29.

Ich zweifle nicht, daß bey der möglich größten Sparsamkeit der gesammten Staatshaushaltung, verbunden mit der besten Benüzung der vorhandenen Domainen und anderer Kräfte etwa innerhalb 15 bis 20 Jahren nicht nur sämmtliche Staatsschulden bezahlt, sondern auch allen Staats-Einwohnern die vollkommenste Sicherheit gegen innere und äussere ungerechte Angriffe unseres Eigenthums und unserer Freiheit, auch gegen Hungersnoth, gegen Holz- und Geldmangel, auch gegen die Feinde der Wahrheit und Aufklärung verschaft und erhalten werden könne, — ohne eine einzige drückende oder verderbliche oder schandvolle Auflage beyzubehalten oder neuerdings aufzubringen.

§. 30.

Die möglich größte Sparsamkeit der gesammten Staatshaushaltung ohne irgend eine Ungerechtigkeit, ist das leichteste und sicherste Mittel einer soliden Finanz-Kunst gegen Deficit und Armseligkeit. Vernünftige Sparsamkeit ist himmelweit verschieden von unvernünftigem Geiz; sowohl bey der Privat- als Staatswirthschaft. Unvernünftiger Geiz spart auch Ausga-

Digitized by Google

ben mit Verkürzung der Gerechtigkeit und Nützlichkeit — statt der vernünftige Haushalter nur unnütze und unnöthige Ausgaben soviel möglich zu sparen sucht. —

§. 31.

Bey einer soliden Staatswirthschaft sollte man aber eben so gut wie bey einer soliden Privatwirthschaft durch ein deutliches gründliches Rechnungswesen den Nutzen einer jeden Ausgabe unschwer und deutlich sich und allen Interessenten vor Augen legen, indem Ausgabe und Einnahme allenthalben auf dem nähmlichen Blatte oder Conto, wie Ursache und Wirkung, oder Mittel und Zweck mit einander verglichen werden könnten. — Allenthalben ist die Frage — ob der nehmliche gerechte und vernunftmäßige Zweck nicht mit weniger Kraft und Kosten-Aufwand zu erzielen sey.

§. 32.

Es giebt bey der Staatswirthschaft sehr viele Ausgabs-Rubriken von vielen Tausenden, Hundert Tausenden, oder Millionen — wo es wohl interessant seyn mögte — durch öffentliche Preiß-Fragen herauszubringen, ob und wie da oder dort grose Summen ohne Ungerechtigkeit und ohne Schaden oder Gefahr zum Nutzen des Staates erspart werden könnten, z. B. beym Militär-Etat? Civil-Etat? — Hof-Etat? beym Bau-Etat? beym Polizey-Etat ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§. 33.

Publicität und eigenes Interesse sind durchaus die besten, sichersten und wohlfeilsten Controlleurs.

Digitized by Google

Daher ist es rathsam sämmtliche Ausgaben und Einnahmen des Staats und der verschiedenen Gemeinden auf die möglichste beste Art allen Interessenten bekannt zu machen, und jedermann öffentlich und feierlich aufzufodern, seine etwaigen Gedanken über die Verminderung der Ausgaben oder über die Vermehrung der Einnahmen mit bescheidener Aufrichtigkeit und Freymüthigkeit entweder durch das Intelligenz-Blatt oder durch bloße schriftliche Anzeigen dem Publico oder der Regierung bekannt zu machen.

§. 34.

In den Dörfern sollen alle merkwürdige Vorfälle in der Gemeinde nach der Zeit-Ordnung durch den Schullehrer den sämmtlichen Schreib- und Rechenschülern statt anderer weniger interessanten Schreib- und Rechenübungen in die Feder dictirt werden, wodurch ihre Eltern und Verwandten alles zur Einsicht, Prüfung und Controlle am wohlfeilsten und sichersten mitgetheilt erhalten, sowohl Einnahmen als Ausgaben an Geld oder Geldeswerth ꝛc. ꝛc. oder sonstige interessante Contrakte oder Vorfälle nebst dem, daß die Gemeinde-Rechnungen von den besten Schreib- und Rechenschülern für jede 20te Haußhaltung einmal kopirt, sämmtlichen Interessenten oder Orts-Einwohnern zur Revision und Controll nach und nach mitgetheilt werden müssen. Dadurch werden auch die größeren Schulkinder nicht nur im Schreiben und Rechnen geschickt, sondern auch schon in allen interessanten Gemeinds-Sachen eingeweiht.

In den Städten könnte wohl auch das nehmliche

Digitized by Google

geschehen, indem die Schulkinder mit der Anzahl der Familien in den Städten wie in den Dörfern proportionirt sind.

Die summarische Recapitulation sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben von den verschiedenen Gemeinden mit der Anzahl der Einwohner, ihren verschiedenen Viehgattungen, Morgenzahl an Getraid- und Futter-Feldern, deren Ertrag und deren verschiedenen Steuer-Beträgen, kann in tabellarischen Consignationen durch die statistischen Jahrbücher oder Intelligenz-Blätter, — sämmtlichen Gemeinden bekannt werden. In dergleichen Intelligenz-Blätter kann auch alles — was die verschiedenen Landgerichte in statistischer Rücksicht betrift, gleichfalls in tabellarischen Consignationen, (zur leichteren Vergleichung ihrer verschiedenen auf einander Bezug habenden ökonomischen und statistischen Verhältnisse) allen Interessenten mitgetheilt werden.

§. 35.

Um das Steuerwesen so einfach, so gerecht und billig, so wenig drückend als möglich einzurichten, scheint rathsam, vor allem in jedem Orte alle auf der ganzen Markung haftende Grundzinnse, Grundsteuern oder sonstige Grundlasten mit ihrem Ursprungs-Titel aufzusuchen, und an die Gemeinde — nach einem 10—20 oder 30jährigen Rechnungs-Extracte zu verpachten und zwar auf ewige Zeiten mit der Bedingniß.

1.) Daß die Gemeinde zu Ende jeden Monaths den

Digitized by Google

10ten Theil dieses etatsmäßigen Ertrags an die Grundherrschaft franco und ohne Verzug abliefern muß.

2.) Hingegen ist jeder einzelne Ortsnachbar verbunden, das auf ihn oder auf seine Realitäten kommende Ratum an dem gesetzmäßigen Termin an die Gemeinde abzutragen, oder jeden Gulden Rückstand monatlich mit $\frac{1}{5}$ kr. an die Gemeinde zu verzinnsen, — dieses beträgt auf das Jahr $6\frac{2}{3}$ Prozent Zinnß und Provision.

3.) Wer etwa nach seiner Gemächlichkeit mehr Geld an die Gemeinde-Kasse zahlt als er schon zu zahlen schuldig ist, erhält für jeden Gulden Vorschuß monatlich $\frac{1}{6}$ kr. Zinns vergütet, also jährlich $3\frac{1}{3}$ Prozent.

4.) Dazu gehört, daß jeder Ortsnachbar, wie jeder Soldat, ein eigenes Abrechnungs-Buch in Händen habe, so wie der Gemeinde-Einnehmer in seinem General-Abrechnungs-Buche für jeden Orts-Nachbar eine besondere Abrechnung anzulegen hat, so daß in beyden Büchern gleichförmig eingetragen werden muß:

a) einerseits, was der Censit schuldig ist, und wann, sammt Verzugs-Zinns a $\frac{1}{2}$ kr. p. fl. monatlich,

b) anderer Seits was der Censit gezahlt hat, sammt Zinns a $\frac{1}{6}$ kr. monatlich von jedem Gulden Vorauszahlung.

5.) Was etwa die Rückstände weniger betragen werden, als die Vorauszahlungen der Censiten — muß der Gemeinde-Einnehmer zulegen — oder

Digitized by Google

an die Haupt-Kasse mit Wechseln ausgleichen, á ½ procent monatlich verzinnßlich.

Diese Wechsel werden von den unterschreibenden Orts-Deputirten im Namen der ganzen Gemeinde auch in Subsidium von der gesammten Landschaft garantirt, — müssen also auch von der Landschaft selbsten unterschrieben oder acceptirt werden.

6.) Damit aber der Gemeinde-Einnehmer stets wisse, wann der Censit im Begriff ist, Geld einzunehmen, also auch seine Steuern und schuldigen Giebigkeiten in Geld bezahlen kann; so soll es ein allgemeines Gesetz seyn, daß jeder Verkauf von Immobilien oder Producten vor der Bezahlung beym Gemeinde-Einnehmer einregistrirt werden muß — bey Strafe nochmaliger Bezahlung oder bey Strafe der Confiscation der gekauften Sache, oder daß wenigstens aller daraus entstehende Schaden von dem Käufer der nicht einregistrirten Sache getragen werden müsse. Die Einregistrirungs-Gebühren sollen äusserst mäßig seyn und zwar von jedem Act. 1 kr. nebst ½ kr. Schreibgebühr von jeder Zeile. — Dadurch werden beyde Theile gegen Prozeß, oder Streit gesichert; Der Verkäufer kann sich soviel Haftgeld (Draufgab, Aufgab) ausbedingen, als sein Rückstand beträgt; — und das Haftgeld soll stets beym Gemeinde-Einnehmer deponirt werden. Wer nichts an Giebigkeiten rückständig ist, — erhält das Haftgeld vom Gemeinde-Einnehmer eingehändiget, oder das Haftgeld wird ihm als

Digitized by Google

Vorschuß auf seine künftige Praestanda zu gutgerechnet — verzinnslich zu $\frac{1}{2}$ kr. monatlich von jedem Gulden.

7.) Ohne Noth soll der Gemeinde-Einnehmer von dem Geld-Erlöß des restirenden Verkäufers nicht mehr zur Bezahlung seines schuldigen Restes einziehen, als der Restant ohne Schaden seines Haushalts zur Zeit entrathen kann. Wo der Einnehmer zweifelhaft ist, ob er weiteren Credit geben dürfe oder nicht, soll er bey den Orts-Deputirten anfragen, und entscheiden lassen.

8.) Auf solche Art kann man jeden Censiten zur bequemsten Zeit zahlen lassen, wo er bey Geld ist, also auch Geld bezahlen kann, statt bisher viele Censiten zahlen sollen, wo sie kein Geld besitzen, auch kein Geld ohne großen Schaden lösen oder beym Mangel an Credit-Anstalten borgen können.

9.) So lange aber ein Rentbeamter von 20 bis 40 Ortschaften mit 2 bis 5 Tausend Familien die Staas-Einkünfte und Giebigkeiten einzunehmen hat, muß derselbe jeden Rückstand so geschwind als möglich herauspressen, wenn auch Blut daran hangen, oder der Censit manchmal zwey bis dreymal so viel Schaden — als seine ganze Schuldigkeit betrug, dabey erleiden sollte. Wenn es auch dem Rentamtmanne erlaubt und befohlen ist, nöthigen Falls Nachsicht zu haben, und darüber Ratification bey der Regierung einzuhohlen, so ist es ihm doch nicht möglich den Re-

Digitized by Google

ſtanten ſo gut zu helfen, als dieſes die Gemeinde ſelbſt ohne Schaden und Gefahr thun kann.

20.) Der Gemeinde-Einnehmer kennt ſeine wenigen Nachbarn mit ihrem Einkommen und Vermögen weit beſſer, als der Rentamtmann ſeine vielen Cenſiten in vielen von ihm entfernten Ortſchaften.

21.) Der Gemeinde-Einnehmer hat es aber noch viel leichter als der Rentamtmann — ſobald ſämmtliche Grundlaſten eines jeden Nachbarn ſammt deſſen Grundſteuer-Betrag in einem einzigen jährlichen Geldzinnß verwandelt ſeyn werden, mithin als wie ein Kapital-Zinnß zu betrachten und zu behandeln ſind, mit der erſten Hypotheck auf das geſammte Vermögen des Cenſiten.

22.) Der Cenſit kann nicht nur dieſes Grundlaſten-Kapital nach ſeiner Gemächlichkeit ganz oder zum Theil abtragen, und zwar jeden Gulden Zinns mit 20 fl. ſondern bey jedem Güter-Verkauf muß wenigſtens $\frac{1}{10}$ bis $\frac{4}{10}$ des ganzen Kaufſchillings zur Tilgung dieſes Grundlaſten-Kapitals angewendet oder vom Gemeinde-Einnehmer eingezogen werden, nämlich je nachdem das Grundlaſten-Kapital $\frac{1}{10}$ — $\frac{2}{10}$ — $\frac{3}{10}$, oder noch mehr von dem geſammten Grund-Kapitalwerth des Cenſiten ausmachen wird.

23.) Dieſe Ablöſungs-Kapitalien werden entweder zur Tilgung der Staatsſchulden, oder zur Fun-

Digitized by Google

birung der Staats-Credit-Anstalten durch die Landstände unter der Controlle der Regierung angewendet, auf solche Art werden die Staatsschulden nach und nach getilgt, und die Staats-Obligationen durch den Gesammt-Kapitalwerth sämmtlicher Dominikalprästanden und der ordinären Grundsteuer aufs beste gesichert, unter Garantie der Landstände vollen Werth erhalten und behalten, lieber als baares Geld von jedermann angenommen werden, weil sie in deposito und fortlaufend wie unsere Schulden-Tilgungs-Obligationen monatlich $\frac{1}{3}$ Prozent Zinns tragen und sicherer zu bewahren sind, indessen das baare Geld in deposito keinen Zinns trägt, und viel unsicherer zu bewahren ist, als Staats-Credit-Scheine.

14.) Dadurch werden also alle baaren sonst müssigen Gelder aus ihren Gräbern hervorgebracht und in Circulation gesetzt, auch der Geldmangel am sichersten beseitigt werden, mit dem leidigen Heer von Uebeln, welche den Geldmangel und Judenwucher allenthalben begleiten.

15.) Wenn nicht auf diese oder auf eine andere Art in kurzer Zeit dem Geldmangel und Judenwucher vermittelst der Landständischen Garantie abgeholfen wird, so werden innerhalb einiger Decennien die beschnittene und getaufte Juden die meisten Fürsten, Grafen, Barone und Bauern in Bettler — sich aber mit fürstlichen Einkünften für ihre kostbare Dienstfertigkeit in Barone

Digitized by Google

und Grafen verwandeln. — zum Schimpf der Regierung und zum Aerger aller anderen Stände und guten Bürger.

16.) Dieser verderbliche Geldwucher der getauften und ungetauften Juden, und der Geldmangel überhaupt mit allen seinen schädlichen Folgen wird verschwinden:

a.) sobald jeder Geldbedürftige gegen hinlängliche Sicherheit von der Orts-Credit-Kasse soviel Geld als er zur Verbesserung seines Gewerbs oder zur Erhaltung seiner Wirthschaft verlangt und nöthig hat, — zu 5 Prozent erhalten kann;

b.) sobald jeder Geldreiche sein übriges Geld zu 4 Prozent an die von der General-Landschaft garantirte Credit-Anstalt anbringen kann, mit der Sicherheit — nicht nur seinen Zinnß zur gehörigen Zeit, sondern auch sein Kapital ganz oder zum Theil nach vorheriger gesetzmäßiger Aufkündigung zurück zu erhalten.

17.) Sobald diese Credit-Anstalt allenthalben im ganzen Lande in gehöriger Thätigkeit seyn wird, — so kann auch das allgemeine Gesetz statt finden, daß durchaus keine actio Debiti fernerhin statt finden soll, — weil dann jeder Creditwürdige Staats-Einwohner gegen hinlänglichen Versatz an Grundstücken oder Producten oder anderen Mobilien bey seiner Orts-Credit-Kasse das nöthige Geld für die möglichst billigen Zinnsen gelehnt erhält.

18.) Wer aber aus guten Gründen kein Geld bey

der Orts-Credit-Kasse geliehen erhalten kann, soll auch von niemand etwas so geborgt erhalten, daß der Darleiher dagegen eine actionem debiti erhielte. Dadurch ist am besten und zweckmäßigsten zu verhüten, daß schlechte, leichtsinnige Haushalter ihre Familie fernerhin so leicht und häufig als bisher, mit grundlosen unnöthigen Schuldenmachen ins Verderben stürzen können.

Blos Kaufleute können einander auf Wechsel und mit Wechselrecht creditiren, und die Wechselschuldner sollen nach Wechselrecht desto strenger behandelt werden, und zwar ohne alle Verzögerung.

).) Jeder Geldreiche wird wegen großer Sicherheit und pünktlicherer Bezahlung der schuldigen Zinnsen sowohl als des aufgekündigten Kapitals lieber 1 Prozent weniger bey der General-Landschaft, als bey nicht so sicheren Privatleuten nehmen; so wird auch jeder Geldbedürftige lieber 1 Prozent Zinns mehr an die General-Landschaft geben, als an Privat-Gläubiger, welche ihr Kapital öfters zur ungelegenen Zeit zurückfordern, statt die Landschafts-Credit-Kasse die Kapitalien nicht aufsagt, so lang der Zinns gehörig entrichtet wird, und so lang der Debitor noch fernerhin Credit und Nachsicht verdienen wird.

).) Das dabey gewonnene Eine Prozent von allen Kapitalien wird nicht nur alle Administrations-Kostender landschaftlichen Credit-Anstalt, sondern auch alle übrigen Kosten der Volks-Repräsentanten, ihre Reiß- und Taggelder — und

Digitized by Google

die Publication aller ihrer Verhandlungen und aller Staatsrechnungen mit allen Schreibgebühren und Schreibmaterialien vollkommen decken, ja vielleicht noch was beträchtliches übrig lassen für die garantirenden Grundbesitzer.

21.) Die Staats-Credit-Anstalt bestehet

a.) aus den verschiedenen Orts-Credit-Anstalten,

b.) aus den verschiedenen Landgerichts-Credit-Anstalten,

c.) aus den verschiedenen Kreise-Credit-Anstalten,

d.) aus der Central-Staats-Credit-Anstalt.

Diese sämmtliche Credit-Anstalten stehen mit einander in wirksamster Correspondenz und wechselseitiger Thätigkeit und Wirksamkeit nach einer zweckmäßigen Constitution und Formation, — wovon mehreres im Anhange.

§. 36.

Die garantirenden Staatsbürger sollen netto soviel bey der ganzen Staats-Haushaltung, so wie bey ihrer Gemeinde-Haushaltung, zu votiren haben,

a.) als sie mit ihrem activen Vermögen zur allgemeinen Credit-Anstalt Caution leisten können und wollen —

b.) als sie nach der Selbst-Faßion ihres Vermögens contribuiren wollen und werden, zur Deckung des Deficits, welches etwa noch zu bestreiten seyn mögte, nach Abzug der sämmtlichen Domainen und anderen Staats Einkünften,

c.) als jeder mit seiner persönlichen Kraft zur

Digitized by Google

Vertheidigung des deutschen Vaterlandes
α) beytragen will und
β) beytragen wird.

§. 37.

An Steuer-Simplum zahlt jeder Selbstständige Staats-Einwohner in Simplo I. 20 kr. Personal-Steuer II. 1 kr. von jedem Hundert Gulden assecurirten Grund-Kapital, nach Abzug seiner Passiven, III $\frac{1}{5}$ kr. von jedem Gulden assecurirtes Einkommen.

Zum Beyspiel Sempronius hat 15600 fl. assecurirtes Grund-Vermögen und 450 fl. assecurirtes anderes Einkommen, so giebt er in Simplo 156 kr. + $\frac{450}{5}$ = 156 + 90 = 246 kr. in Simplo Vermögenssteuer nebst 20 kr. Personalsteuer, also zusammen 266 kr. in Simplo, sein Votum ist also wie 266.

§. 38.

Da jeder selbstständige Staats-Einwohner in der Gemeinde und im Staate überhaupt so viel gilt und zu votiren hat, als er nach seinem Vermögen und Einkommen zu contribuiren hat, so wird schon jedermann desto lieber sein ganzes Vermögen und Einkommen der Wahrheit gemäß selbst fatiren, nach seinem eigenen besten Wissen und Gewissen, ohne den Bürgereid schwören lassen zu müssen, ohne gehäßige kostspielige, weitwendige und zuletzt doch unzuverlässige, den Credit unsanft berührende, Vermögens-Inquisitionen.

§. 39.

Die Selbst-Faksion geschieht zu Ende jeden Jahrs von jedem selbstständigen Staats-Einwohner bey seiner Gemeinde, auf einer gleichförmig rubricirten

Digitized by Google

Consignation, wo blos die Zahlen beyzusetzen sind, mit der Summa aller verschiedenen Vermögens-Theile und anderer Einkünfte, mit Abzug der Passiven, endlich des reinen übrigen Activ-Vermögens. Diese Consignation wird von dem Fatenten versiegelt mit Aufschrift seiner Nummer und der resultirenden Activ-Vermögens-Summe, der Orts-Commißion übergeben, — um sämmtliche Fassionen von allen Orts-Nachbarn in eine Tabelle zusammen zu stellen und damit das gesammte Activ-Vermögen mit dem darauf gegründeten Vermögenssteuer-Simplum des ganzen Orts nebst Bevölkerung, dem Landgerichte zur weiteren tabellarischen Zusammenstellung zu überreichen. Woraus endlich das Activ-Vermögen aller verschiedenen Landgerichte in die Haupt-Kreis-Tabelle zusammen getragen wird, zur leichten und gründlichen Einsicht und Bemessung alles Activ-Vermögens, als den besten Maaßstab aller Staats-Kräfte, und deren Theilnahme zur Bestreitung der ordinären und extraordinären Staats-Bedürfnisse.

§. 40.

Die Rectification der einzelnen Selbst-Falsion der verschiedenen Staats-Einwohner, geschieht am besten und zuverläßigsten a) am Schluße seiner Wirthschaft, bey seinem Vermögens-Abtritt an seine Kinder oder Erben, oder b) bey seiner Auswanderung, das heißt zu einer Zeit, — wo ohnehin in der Regel das Vermögen desselben genau inventirt und nach dem laufenden Zeit- und Local-Werthe in Geld verwandelt und berechnet wird. Am Ende beym Aus-

Digitized by Google

kehren findet man am besten und zuverläßigsten das wahre Aktiv-Vermögen eines jeden einzelnen, ohne besondere Kosten, und kann dasselbe mit seiner Selbst-Falsion vergleichen.

§. 41.

Die Differenz sagt, wie viel die Selbst-Fasion, größer oder kleiner als das würkliche Activ-Vermögen nach Abzug der Passiven gewesen sey. Soviel nun das endliche Aktiv-Vermögen der Selbst-Falsion übertrifft, soviel soll noch in die allgemeine Noth- und Hülfs-Kasse nachgesteuert werden, und zwar für jedes während seiner Wirthschaft geleisteten Vermögenssteuer-Simplum 1½ kr. auf jedes Hundert Gulden Vermögens-Ueberschuß. — Hingegen sollen auch die Erben des Erblassers für jedes Hundert Gulden Deficit, was sich am Ende weniger finden wird — als die Selbstfalsion besagt, und darnach contribuirt worden ist, 1 kr. auf jedes während seiner ganzen Vermögenssteuer-Zeit geleisteten Vermögenssteuer-Simplum — aus der allgemeinen Noth- und Hülfs-Kasse zurück vergütet erhalten.

Auf solche Art wird die Steuer-Rectification bey allen nach und nach abtretenden Individuen am leichtesten und gründlichsten, ohne alle Ungerechtigkeit, ohne besonderen Aufwand von Mühe und Kosten, mit der mindesten gehäßigen und kränkenden Credit-Verletzung nach und nach geschehen — nicht von der Regierung selbst, sondern von der Orts Commission durch die von den Gemeinde-Nachbarn selbst ge-

Digitized by Google

wählten Gemeinde-Deputirten, unter dem Praesidio des Orts-Pfarrers oder Pfarrey-Verwesers, welcher allenthalben die Interessenten zum Frieden und zur Gewissenhaftigkeit hinleiten wird — alles ohne besondere Reise-Kosten und Diäten, welche bisher den Unterthanen oft mehr wehe thaten, als ihre Steuern selbsten. Die bisher mit dergleichen Vermögens-Inventarisation, Licitation und Theilung in loco beschäftigten Beamten kosteten täglich viele Thaler und wurden in Verrichtung ihrer Berufsgeschäfte zum Schaden und Verdruß der Interessenten und der Regierung oder auch der Beamten selbsten verhindert.

In Frankreich wurden diese und alle andere aussergerichtliche Akten und Contrakte von den Notariis verrichtet, welches freilich auch etwas kostspielig für die Interessenten ausfiel, dort waren aber diese Notarien mehr nöthig wegen dem Enregistrement.

§. 42.

Damit die Staatsbürger während ihres Lebens in ihrem Gewerbe so wenig als möglich, mit gehäßigen Steuern geplagt und beschränkt werden, mögte es am rathsamsten seyn, nebst der ordinairen Grundsteuer zur allgemeinen Staats-Kasse blos am Ende ihres bürgerlichen Lebens und Gewerbes eine ihrem genossenen Staatsschutze angemessene Vermögenssteuer von ihrem endlich hinterlassenen Vermögen erheben zu lassen, und zwar $\frac{1}{2}$ Prozent für jedes Wirthschafts- oder Steuerjahr.

Zum Beyspiel Sempronius hinterläßt oder übergiebt seinen Kindern oder sonstigen Erben 10450 fl.

Digitized by Google

rhl. nachdem er 15 Jahre gewirthschaftet hat, so sollen $\frac{15}{2} = 7\frac{1}{2}$ Prozent von 10450 fl. also $783\frac{3}{4}$ fl. rhl. Vermögenssteuer zur allgemeinen Staats-Kasse bezahlt werden müßen. Hoffentlich wird jeder Schutzverwandter Staatsbürger am Ende seines 15ten Wirthschafts-Jahrs, wo er nicht mehr lebt, oder zu wirthschaften aufhört, oder auswandert, oder seinen Kindern sein Vermögen ganz oder zum Theil überläßt, lieber auf einmal $7\frac{1}{2}$ Prozent davon an die Staats-Kasse überlassen, als daß er jährlich den Verdruß hätte — seinen Vermögensstand untersuchen lassen und $\frac{1}{2}$ Prozent davon Contribution entrichten zu müssen, zu einer Zeit, wo es ihm vielleicht schwer fiele $\frac{1}{2}$ Prozent seines Vermögens in baarem Gelde aus seinem Gewerbe herauszureißen, als am Ende seiner Wirthschaft auf einmal für seine ganze Wirthschaftszeit $\frac{1}{2}$ Prozent für jedes verflossene Jahr zu contribuiren oder vielmehr von seinem hinterlassenen Vermögen unter der Controll seiner Erben von der Orts-Commission erheben zu lassen.

§. 43.

Der jährliche Total-Betrag dieser Verlassenschaftssteuer bey $3\frac{1}{2}$ Million Einwohner oder ppter 750000 Familien mögte etwa $\frac{1}{2}$ Prozent von 1750 Million Gesammt-Vermögen mit 8,750000 fl. wenigstens bis 10,500,000 fl. der allgemeinen Staats-Kasse eintragen, indem man wohl annehmen kann, daß im allgemeinen Durchschnitt auf jeden Einwohner 500 fl. wenigstens bis 600 fl. rhl. Vermögen kommen mögten.

Digitized by Google

§. 44.

Je mehr nach und nach die Bevölkerung und das Vermögen der Staats-Einwohner unter einer guten gerechten und vernünftigen Regierung wachsen und zunehmen wird, desto mehr wird diese allgemeine Vermögenssteuer nach und nach der Staats-Kasse eintragen, — ohne nöthig zu haben, mit Verdruß der Unterthanen und der Regierung, neue Anfinnungen zu neuen Contributionen zu machen. Gesetzt, ohne alle Kriegs-Eroberungen steige die Bevölkerung des Königreichs Baiern mit ppter 1500 Quadrat-Meilen von 3½ Million auf 4—5 bis 6 Million Menschen, und ihr Gesammt-Vermögen á 500 bis 600 fl. pr. Kopf von 1750 Million, nach und nach auf 2000—2500—3000 bis 4000 Million Gulden, so würde auch diese Vermögenssteuer nach und nach ohne alle neue Steuer-Anfinnung von 8¾ Million auf 10— 12½—15 bis 20 Million Gulden hinansteigen.

Je mehr Vermögen jeder Staatsbürger bis zum Ende seines Lebens oder seines Gewerbes, frey von sonstiger Hadeley und Gewerbs-Hinderniß, zusammen bringen wird, desto leichter und lieber wird man die stets verhältnißmäßige Vermögenssteuer erheben oder geben können.

§. 45.

Es scheint rathsam und zweckmäßig zu seyn, zur Bestreitung des Hof-Etats etwa 10 Prozent dieser gesammten Vermögenssteuer nebst einem mäßigen Kopf-Geld oder Familien-Geld á 12 kr. pr. Kopf, oder

Digitized by Google

1 fl. pr. Familie zu bestimmen, und von der General-Landstandschaft garantiren zu lassen. Auf solche Art würde der König mit allen seinen Angehörigen

a. für Tafel,
b. für Hof-Lustbarkeiten,
c. für Ameublement,
d. für Garderobe,
e. für Marstall, und
f. für Jagdzeug.
g. für Schloßbauten,
h. für Besoldung der Schloßoffizianten und Leibgarde,
i. für die königliche Bibliothek.
k. für Unterhaltungs-Kosten der königlichen Gärten — Bilder — Gallerien und Naturalien-Kabinette für die Königinn, königliche Kinder, Schwester, Tanten und Brüder des Königs, — Wittwen oder sonstige königliche Prinzen, ein mit der Bevölkerung und dem Wohlstande seines Reichs stets verhältnißmäsig zunehmendes Einkommen zu beziehen haben, dadurch würde das Privat-Interesse des Regenten und seines ganzen Hauses mit dem Interesse der Regierten aufs innigste verbunden werden.

§. 46.

Gesetzt die Bevölkerung des Königreichs Baiern steige nach und nach von 3½ Million auf 4, 5 bis 6 Million Menschen und ihr Gesammt-Vermögen steige gleichfalls nach und nach von 1750 Million auf 2000, 2500, — 3000 bis 4000 Million Gul-

Digitized by Google

den, also das halbe Prozent jährliche Vermögenssteuer steige gleichfalls von $8\frac{3}{4}$ nach und nach auf 10 — 12 — 15 bis 20 Million, so würde der mit der Bevölkerung á 12 kr. pr. Kopf und mit der Vermögenssteuer á $\frac{1}{2}$ Prozent nach und nach steigen von

a) nach der Bevölkerung		b. nach dem Vermögen		zusammen
auf 700,000 fl.	+	875,000 fl.	=	1575,000 fl.
800,000 fl.	+	1000,000 fl.	=	1800,000 fl.
1000,000 fl.	+	1250,000 fl.	=	2250,000 fl.
1200,000 fl.	+	1500,000 fl.	=	2700,000 fl.

§. 47.

Der Preusische Staat hatte nach einem sechsjährigen Durchschnitt vor 1806 bey ppter 10 Millionen Einwohner,

	fl. rhl.
39,150,000 Rthlr. in toto Einkünfte	= 68,512,500
bey nachfolgenden Ausgaben	
2,000000 Rthlr. Königl. Hauß-Etat	= 3,500,000.
20,000000 Rthlr. Militär-Etat incl. Servis	= 35,000,000 fl.
6,000000 Rthlr. Civil-Etat	= 10,500,000 fl.
7000,000 Rthlr. übrige Ausgaben	= 12,250,000 fl.
4000,000 Rthl. Ueberschuß z. Schatz	= 7,000,000 fl.
39,000,000 Rthlr. in Summa	— 68,250,000 fl.

§. 48.

Vergleicht man diese Einkünfte und Ausgaben mit der Bevölkerung und der Truppen-Zahl des

Digitized by Google

preuſiſchen Staats, ſo ergeben ſich nachfolgende Verhältniſſe

I. 39,150000 Rthlr. = 68,512500 fl. rhl. auf 10 Million Einwohner, alſo im allgemeinen Durchſchnitt 6 fl. 51 kr. rhl. pr. Kopf Staats-Einkünfte. Von jeher ſtand die königlich preuſſiſche Regierung in dem Rufe, daß ſie ihre Einnahmen, Auflagen und Steuern ſo hoch als möglich, getrieben, hingegen auch ihre Cenſiten bey allerley Calamitäten kräftigſt unterſtützt habe. Unter den nehmlichen Bedingnißen wollen wir einſtweilen annehmen, daß auch im Königreich Baiern auf jeden Kopf im allgemeinen Durchſchnitt 6 fl. 51 kr. alſo auf 3½ Million Einwohner 23,975000 fl. rhl. Staats-Einkünfte kommen ſollen.

II. Kön. Hauß-Etat 2,000000 Thl. = 3,500,000 fl. auf 10 Million Einwohner à 21 kr. rhl. pr. Kopf, alſo auf 5½ Million Einwohner Bevölkerung des Königreichs Baiern a 21 kr. 1,125,000 fl. rhl.

III. Militär-Etat inclusive Servis 20 Million Thaler = 35 Million Gulden auf 250000 Mann Landtruppen, alſo auf jedes

1000 Soldaten 140000 fl. alſo:

auf 30,000	Mann	4,200000 fl.
auf 40,000	Mann	5,600,000 fl.
auf 50,000	Mann	7,000,000 fl.
auf 60,000	Mann	8,400,000 fl.
auf 70,000	Mann	9,800,000 fl.
auf 80,000	Mann	11,200,000 fl.

Digitized by Google

IV. Civil-Etat 6 Million Thaler oder 10$\frac{2}{3}$ Millionen Gulden rhl. auf 10 Million Einwohner also 1 fl. 3 kr. pr. Kopf im allgemeinen Durchschnitt.

V. Uebrige Ausgaben 7 Million Thaler = 12$\frac{1}{2}$ Million Gulden auf 10 Million Einwohner, also pr. Kopf im allgemeinen Durchschnitt 1 fl. 13$\frac{1}{2}$ kr. rhl. für die übrigen Ausgaben, worunter nebst den Zinnsen der Staatsschulden, die Steuer-Nachlässe bey verschiedenen Feld- und anderen Schaden, oder Unglücken, auch sonstige Unterstützungen zu Beförderungen der Fabriken und Gewerbe, zum Wasserbau und Chaulsee-Bau ꝛc. für Kirchen und Schulen ꝛc. ꝛc. inbegriffen sind, das heißt mit der einen Hand väterlich geben, was man mit der anderen Hand mehr oder weniger sanft genommen hat, um geben zu können.

VI. Ueberschuß 4 Million Thaler = 7 Million Gulden zum Schatz und zur Tilgung der Staatsschulden. — Die preusischen Staatsschulden betrugen den 1ten Januar 1805 24,780,220 Rthl. 10 gr. 11 Pfennige, welche bis den 1ten Januar 1828 mit 1500,000 Rthl. jährlichen Zinns und Kapitalstück-Abzahlungen getilgt seyn sollten.

Daß die preusische Staatswirthschaft immer noch vorzüglicher und nachahmungswürdiger sey, als die Haushaltung anderer Staaten, mögte wohl nicht zu bezweifeln seyn, wenigstens stehet der preusische Ere-

Digitized by Google

dit nebst dem Sächsischen selbst nach ihren fatalsten Kriegs-Unglücken und ausserordentlichen Kraft-Anstrengungen immer noch am allerbesten.

§. 49.

Es mögte sehr interessant seyn, die Kosten der Staats-Anstalt unter der königlich französischen Regierung vor der Revolution mit der preussischen Staatshaushaltung zu vergleichen. Nach Necker betrugen dieselbe bey ppter 24 Millionen Einwohner 34,072,000 Liv. = 15,583,333⅓ fl. rhl.

Hofhaltung nehmlich für den

Hofstaat des Königs .	18,272,000 Liv.
für den Hofstaat der Königinn	4,000,000 Liv.
die Ausgaben für die Kinder, die Schwestern und Tanten des Königs	3,500,000 Liv.
die Ausgaben für des Königs Bruder	8,300,000 Liv.
also im Ganzen	34,072,000 Liv.

bey 24 Million Einwohner pr. Kopf im allgemeinen Durchschnitt 1 $\frac{42}{100}$ Liv. oder fast 39 kr. Dieser grose Hof-Etat soll keine der geringsten Ursachen der ausgebrochenen Revolution mit allen ihren Gräueln für König, Adel, Beamte und Volk gewesen seyn; Unter Napoleon im Jahre XIII. oder Anno 1805. waren . . . . . 22,616,667 Franc für das Kaiserliche Hauß, dann 1,833,333 Franc für die Kaiserlichen Prinzen

23,450,000 Franc = 23,745,125 Liv. = 10,882,265. fl. auf 30 Million

Digitized by Google

Einwohner vertheilt, also auf jeden Kopf im allgemeinen Durchschnitt 21¼ kr. also fast soviel als in Preusen, wo 21 kr. pr. Kopf oder 2 Million Thaler Hof-Etat auf 10 Million Einwohner kommen.

Das Königreich der Niederlande enthält:
in Europa 5,200,000 Einwohner auf 1165 □ Meilen.
auf Europa 1,733,000 — — auf 5200 □ Meilen.

zusammen 6,935,000 Einwohner auf 6365 □ Meilen, mit 73,000,000 Einkünfte a 59 kr. den Gulden, wovon der Hof-Etat 2,500,000 fl. erhält.

Hier kommen also auf jeden Kopf im allgemeinen Durchschnitt 21¼ kr. also fast so wie in Preusen.

Die 73,000,000 fl. holländisch machen a 59 kr. rhl. 71,783,333⅓ fl. rhl. a 60 kr. rhl. auf fast 7 Million Einwohner, also pr. Kopf im allgemeinen Durchschnitt 10 fl. 21 kr. Wenn dieses auch bey großem fast allgemeinem Wohlstande der niederländischen Provinzen möglich ist, so mögte es doch für das gesammte Königreich Baiern zuviel seyn, wenn man von 3½ Million Einwohner a 10 fl. 21 kr. pr. Kopf 36,225,000 fl. rhl. Staats-Einkünfte erheben wollte.

II. für den Militär-Etat wurden in Frankreich v. r der Revolution nach Necker bey 24 Million Einwohner für 250,000 Mann Linientruppen sammt Korsika 106,700,000 Liv. oder 49 Million Gulden angewendet, also auf jedes Tausend Soldaten im allgemeinen Durchschnitt 196,000

Digitized by Google

fl. rhl. statt in Preusen auf 1000 Mann 140,000 fl. gekommen sind.

Hingegen kamen in Frankreich auf jedes 10000 Einwohner 104 Soldaten mit 20416⅔ fl. rhl. Militär-Etats-Kosten in Preusen aber mit 10 Million Einwohner 250,000 Soldaten mit 35 Million Gulden Militär-Etat, also auf jedes Tausend Einwohner 25 Soldaten mit 3500 fl. Militär-Etats-Kosten.

Das Königreich Baiern scheint nun keines so beträchtlichen stehenden Kriegsheeres zu bedürfen — wie ehemals Preusen, welches bey nicht mehr als 10 Million Einwohner sich mit zwey bis dreymal so volkreichen Staaten als Oestreich, Frankreich, Rußland messen, und gleichen militärischen Rang behaupten wollte.

Bayern sehr gut arrondirt, wird vermuthlich (auser seinem deutschen Bundes-Contingent mit 35000 Mann zur Vertheidigung Deutschlands) noch mehr als 100,000 Landwehrmänner von verschiedenem Alter und Klassen, ohne Sold in Friedenszeiten, zur Vertheidigung des Vaterlands in ihrer Heymath bestens geübt und bereit halten können.

Ich hoffe, daß unter zweckmäsigen Bedingungen der Militär-Etat für das Königreich Baiern in Friedenszeiten mit 4 höchstens 6 Millionen Gulden ausreichen könne, und dennoch für den Fall eines feindlichen Angriffs mehr als 200,000 gut exercirte und bewaffnete Landwehr-

Digitized by Google

männer mit einer verhältnißmäßigen Anzahl sehr geschickter Offiziers und Linien-Soldaten bereit seyn können und werden — nicht nur zur Vertheidigung des Königreichs Baiern, sondern auch zur Vertheidigung der deutschen Bundes-Nachbarn. Davon in der Folge mehreres.

III. Für den Civil-Etat wurden in Frankreich vor der Revolution nach Necker bey 24 Million Einwohner 108,250,600 Liv. oder 50 Million Gulden verwendet, mithin kommen hier pr. Kopf im allgemeinen Durchschnitt 2 fl. 5 kr. rhl. statt in Preusen zum nehmlichen Zwecke 10½ Million Gulden bey 10 Million Einwohner, also pr. Kopf 1 fl. 3 kr. hinreichten; — ohne daß die Unterthanen im Königreich Preusen schlimmer dabey bestanden als die Franzosen bey einem verhältnißmäßig fast zweimal so großen Kosten-Aufwand.

Im Gegentheile stehet zu erwarten, daß mit der Zeit nach besserer Ausbildung unserer Municipal- oder Gemeinde-Verfassungen und der von ihren Mit-Nachbarn frey zu erwählenden Gemeinde-Deputirten bey uneingeschränktester Rede und Preßfreyheit und bey möglichster Klarheit und Einfachheit der Landes-Orts- oder Dorfs-Ordnungen bey öffentlichen Gerichten mit Geschwornen kaum 500 fl. rhl. Civil-Etats-Kosten auf jedes Tausend Einwohner nöthig seyn werden.

Die Schweitz und Nordamerika können uns die Möglichkeit davon beweisen, so wie wir gewiß wissen, daß wir durch unsere jetzige äuserst kostspielige

und schreibselige Justiz- und Polizey-Administration mehr unglücklich als glückselig geworden sind. —

Daß die jetzigen Angestellten, so lang sie leben, nicht um ihre rechtmäßige Besoldung gebracht werden sollen oder dürfen, versteht sich von selbsten. Genug, daß unser jetziger sehr hochgespannter Civil-Etat nach und nach immer abnehmen kann, mit dem successiven Absterben der gegenwärtigen Besoldeten. Die dabey unnöthig werdenden Angestellten werden mit großem Vortheil zur successiven Bildung der Orts-Kommissionen und Orts-Deputirten gebraucht, gerne Ehr und Dank von ihren Mitbürgern, von ihren Kindern und Nachkommen für ihre patriotischen Bemühungen verdienen und einerndten.

Unsere lieben Landesväter werden sich im Einklange mit unseren getreuen Landständen beeifern, es dahin zu bringen, statt das gegenwärtige Deficit der Finanzen blos durch Vermehrung der Auflagen und Steuern zu decken, und die Staats-Papiere zum Troste der getauften und ungetauften Staats-Gläubiger auf eine kürzere oder längere Zeit zu einen höheren Cours zu erheben, oder al pari zu bringen, vielmehr a) durch alle mögliche vernünftige und rechtmäsige Ersparniße in den verschiedenen Rubriken der Staatshaushaltung vermittels Vereinfachung aller Administrations-Zweige die verschiedenen Etats, — Hof-Etat, Militär-Etat,

Digitized by Google

Civil-Etat, Polizey-Etat ꝛc. ꝛc. so weit zu reduciren, daß die jetzigen Schulden nebst den dazu gehörigen Zinnsen nach und nach redlich und richtig abgetragen werden, ohne neue drückende und verderbliche schädliche und schändliche Auflagen, oder Erpreßungen, b) auch kräftigst zu verhüten, daß künftighin nie mehr nöthig oder möglich werde, beträchtliche Staats-Schulden wieder der Nation aufzuladen, endlich c) zu beweisen, daß und wie die Staatsbürger unter einer monarchischen Regierung eben so glücklich, wo nicht noch glücklicher, als die Republikaner in der Schweiz oder in Nordamerika bestehen, und von Zeit zu Zeit nicht nur zu gröserem Wohlstande, sondern auch zu mehr Kraft und Muth gelangen können, ihr geliebtes Vaterland sammt ihrem lieben Landes-Vater gegen jeden feindlichen Angriff oder Eingriff zu vertheidigen, ohne dazu in Friedens-Zeiten fast wie im Kriege, einen drückenden oder verderblichen Militär-Etat zu bedürfen.

Die Regenten so wie die Regierten, haben nun seit mehr als 30 Jahren her, die traurige, endlich die erfreuliche Erfahrung gemacht:

a.) daß fast ganz Europa bey enormen Anstrengungen und Auflagen sämmt seinem ungeheuern Militär beynahe gänzlich unterjocht wurde, von einer einzigen sich freydünckenden Nation mit einem geschickten Imperator an der Spitze — bis endlich die Nationen selbst in Malsa gegen den Druck der Fran-

Digitized by Google

zosen aufgebracht, mit vereinter Kraft den übermüthigen Feind demüthigten und Gleiches mit Gleichem vergalten, und den Räubern ihren Raub wenigstens zum Theil wieder abnahmen.

b.) Daß die Staatsbürger, Regenten und Regierte von Zeit zu Zeit um so glücklicher geworden sind, je verwickelter und kostspieliger die Regierungsart und Organisation der Regierungs-Machinerie geworden ist, bis man endlich wieder vom unseligen französirenden Centralisiren zur Wiederherstellung der Lokal- und Gemeinde-Regierung zurückgieng, wo mehr Vertrauen und Gemeinsinn herrscht, und die Individuen menschlicher, mehr ihrer Natur gemäß, nach ihren localen und individuellen Eigenschaften behandelt und geleitet, statt bisher alles und jedes obgleich von ganz verschiedener Natur, nach ganz allgemeinen Formen und willkührlichen Maximen beherrscht und mißhandelt oder über den nämlichen Kamm geschoren wurde.

Nach Necker wurden in Frankreich vor der Revolution angewendet 106,98,000 Liv. für allerhand sonstige Rubriken und zwar

32,800,000 Liv. für Landes Cultur ꝛc.
3,100,000 — für Bildungs-Anstalten,
31,200,000 — für Gnaden-Bewilligungen,
3,078,000 — für unvorhergesehene Kosten,

Digitized by Google

28,300,000 Liv. für ständisch und städtische Kosten,
endlich:
8,500,000 — für auswärtige Angelegenheiten also:

106,978,000 Liv. oder 49 Million Gulden in Summa bey 24 Millionen Einwohner also 2 fl. 2½ kr. pr. Kopf im allgemeinen Durchschnitt, statt bey Preußen für allerhand dergleichen Ausgaben 12¼ Million Gulden oder 7 Million Thaler angewandt wurden, bey 10 Million Einwohner, also 1 fl. 13½ kr. pr. Kopf im allgemeinen Durchschnitt. Mithin brauchte Preußen auch hier unter den nehmlichen Rubriken mit noch besserer Würkung im Verhältniß der Bevölkerung, fast nur halb soviel als Frankreich.

Nach Necker betrugen in Frankreich kurz vor der Revolution die jährlichen Zinnsen von der Nationalschuld 182,360,000 Liv. oder 83⅓ Million Gulden, welche also eine Kapitalschuld von 1671⅔ Million Gulden à 5 Prozent voraussetzen; zur Schulden-Tilgung sollten jährlich 27 Million Liv. oder 12⅔ Million Gulden verwendet werden, und zwar bey 24 Million Einwohner, mithin kämen auf jedes Tausend Einwohner 3482⅔ fl. Zinnß mit 69651⅓ fl. Nationalschuld, oder pr. Kopf 3 fl. 29 kr. rhl. Zinnß mit 69⅔ fl. Nationalschuld und 31 kr. pr. Kopf jährliche Schulden-Tilgungssteuer — indessen bey Preußen mit 10 Million Einwohner im Jahre 1805 nur 24,780,220½ Thlr. oder 43,360,385⅞ fl. Nationalschuld also auf jeden Kopf im allgemeinen Durchschnitt nur 4⅓ fl. Nationalschuld gekommen ist.

Digitized by Google

Wie hoch sich dermal die königlich-baierischen Staats-Schulden belaufen, wird man nun im kurzen erfahren; einstweilen wollen wir nur Beyspielshalber annehmen, daß sie etwa 120 Million betrügen, bey 3½ Million Einwohner; diesemnach kämen auf jeden Kopf im allgemeinen Durchschnitt, fast 34⅓ fl. Staatsschuld, also auf jedes Landgericht mit ppter 10000 Menschen, circa 343,000 fl. National-Schuld. — Würde man aber dazu die sehr beträchtlichen Gemeinde-Schulden schlagen, so mögte beynah auf jeden Kopf im allgemeinen Durchschnitt, gegen 60 bis 70 fl. Staats- und Gemeindeschuld kommen; das heißt fast soviel als in Frankreich vor der Revolution, also weit schlimmer als in Preußen.

Aber nun fragt es sich, ob es rechtlich und rathsam sey? die verschiedenen Landesschulden der verschiedenen Länder und Kreiße auf einen Bündel oder Haufen zusammen zu machen, und sodann wieder jedem Kreiße, jedem Landgerichte, jeder Gemeinde, jedem Hausvater, einen verhältnißmäsigen Antheil davon zuzumessen, und nach welchem Maaßstabe?

Das Zusammenwerfen war nun seit geraumer Zeit wohl stark im Gange; daß aber viel Gutes und Ersprießliches daraus erfolget sey, könnte man eben nicht behaupten.

In Frankreich und in anderen Ländern, wo man nach dem Beyspiele der Franzosen haußte, hat man leider bewiesen, — daß Zusammenwerfen — Niederreißen, Andersmachen, wohl viel

Digitized by Google

leichter sey, als die Sachen besser machen, so machen, daß die Menschen durch das Andersmachen im allgemeinen Durchschnitt glücklicher und zufriedener, wohlhabender, kraft- und muthvoller, arbeitsamer, und industriöser — gesünder an Leib und Seel ꝛc. werden, statt die Landesschulden auf einen Haufen zusammen zu werfen, und sie wieder auseinander zu suchen, scheint es rathsamer zu seyn, einem jedem Lande einstweilen seine Landesschulden zu lassen, und nur genau diejenigen Schulden auszuscheiden, welche schlechterdings als rechtmäßige Central-Schulden von allen Kreißen anerkannt werden müßen, und zu deren billigen Verzinnsung sämmtliche Staats-Einwohner nach einem rechtmäßigen und billigen Maaßstab contribuiren zu lassen.

§. 50.

Wenn aber die Landstände eine beträchtliche Schuldenlast übernehmen sollen, so wird es auch billig und recht seyn, diese Last nur unter solchen Bedingnißen dem Volke aufzubürden, daß fernerhin die Staatshaushaltung und das Finanzwesen niemals mehr nach einseitiger Willkühr, sondern vielmehr hauptsächlich zum allgemeinen Staats-Glücke nach dem Wunsche der gesammten

Digitized by Google

Nation — geoffenbart durch ihre Repräsentanten unter der obersten Leitung und Aufsicht des Landes-Vaters von seinen Ministern und Räthen geführt werden solle.

Um Festigkeit in das Finanzwesen zu bringen, ist es schlechterdings nöthig, — a.) festzusetzen, daß jede Regierung oder Staatshaushaltung wie jede gute Privathaushaltung den ersten Wirthschafts-Grundsatz — Strecke dich nach der Decke — nie ausser Augen laßen dürfe. b.) Die Staats-Ausgaben müßen stets dem Einkommen oder Vermögen aller Staats-Einwohner oder allen Contribuenten angemessen seyn. c.) Nie sollen die Staatssteuern nebst den Domainen-Einkünften und der Grundsteuer im allgemeinen Durchschnitt — mehr betragen dürfen, als ein halbes Prozent des Gesammt-Vermögens aller Staatsbürger. d.) Diejenigen subsidiarischen Vermögenssteuer-Simplen, welche in extraordinären Fällen von den Landständen zu ausserordentlichen Staats-Bedürfnissen bewilliget und zur allgemeinen Noth- und Hülfskasse erhoben werden, sollen nur als Darleihen betrachtet, in der Folgezeit nach und nach von den Ersparnißen des künftigen Staatshaushalts wieder an die allgemeine Noth- und Hülfskasse zurückbezahlt werden. e.) So wie jeder Staatsbürger in Nothfällen nach seinem Gesammt-Vermögen zur allgemeinen Noth- und Hülfskasse — nach dem Beschlusse der Volks-Repräsentanten zu contribuiren hat, so

Digitized by Google

hat auch jeder Contribuent seinen verhältnißmäßigen Antheil an dem Gesammt-Betrage der allgemeinen Noth- und Hülfskasse — worüber in der Folge mehreres der Beurtheilung und Prüfung des Publikums unmaßgeblich vorgetragen werden soll. —

§. 51.

Bisher behauptete man zwar fast allgemein, daß die Regierung vor allem einen Etat von allen nöthigen Staats-Ausgaben und Bedürfnissen zu entwerfen habe, um zu bestimmen, wie viel nebst den Domainen-Einkünften, noch durch Beysteuern aus dem Privat-Vermögen sämmtlicher Staats-Einwohner beyzutreiben sey. Allein so wie jeder vernünftige Privathaushalter seine Ausgaben nach seinem Einkommen einschränken muß, so muß auch der Staatswirth seine Ausgaben stets nach dem Gesammt-Vermögen reguliren und beschränken, so daß der Contribuent im allgemeinen Durchschnitte nicht mehr als ½ Prozent seines Gesammt-Vermögens jährlich zur allgemeinen Steuer-Kasse zu contribuiren haben solle. Daß der Begriff: nöthige Ausgab, in der Privat-Haushaltung blos relativ sey, wird man daraus sehen, wenn man die Ausgaben eines Hausvaters mit 3000 fl. und die Ausgaben eines anderen mit 600 fl. jährlichen Einkommens vergleichen wird. Beyde behaupten mit Recht, daß ihre Ausgaben nothwendig seyen, ob sie gleich sehr verschieden voneinander sind, — wenn nur eines jeden Ausgaben seinen Einkünften angemessen sind; — würde aber der Mann mit 600 fl. behaupten, daß für ihn die Ausga-

ben des Mannes mit 3000 fl. Einkünften nöthig seyen, so würde ihn jedermann für verrückt halten. Eben so würde der Graf mit 40,000 Gulden Einkünften von 6000 Morgen eigenen Feldern und 600 Grundholden eine lächerliche oder traurige Figur machen, wenn er statt einer, seinem Vermögen angemessenen Anzahl von Bedienten, Reit- und Kutschenpferden, mit einem oder etlichen Beamten einen Hofstaat, wie ein Graf mit 200000 fl. Einkünften von 30,000 Morgen Feldern und 4000 Grundholden für nöthig halten wollte. Eben so gilt es von Fürsten und Königen, jeder muß verhältnißmäsig haushalten; stets muß so gewirthschaftet werden, daß weder die Fürsten und Könige, noch ihre Unterthanen dabey herunter statt hinauf, — rückwärts statt vorwärts kommen werden oder müßen.

Es wird von ausserordentlichem Nutzen für den ganzen Staat, für das ganze Volk seyn, wenn der Regent und die Regierung auch in der Sparsamkeit bey der Hof- und Staatshaushaltung, wie in jeder anderen Tugend, mit einem reitzenden Beyspiel leuchten und vorangehen wird; den Beweiß davon sah man bey dem Hauße Brandenburg, welches hauptsächlich durch seine Sparsamkeit vom kleinern zum größerem emporgekommen ist, und auch von Zeit zu Zeit weiter kommen kann, so lang die Tugend der vernünftigen Sparsamkeit bey Hofe so gut, wie bey den Unterthanen und Angestellten anhalten wird.

§. 52.

Daß aber $\frac{1}{2}$ Prozent Vermögenssteuer nebst den

Domainen-Einkünften und der ordinairen Grundsteuer, (so wie die Grundsteuer vor dem Revolutions-Kriege gestanden) für jetzt und immer zureichen können, mag aus Folgenden zu ersehen seyn.

§. 53.

Ein Beyspiel wird wohl dieses am deutlichsten machen: Das ehemalige Hochstift Würzburg mit circa 300,000 Einwohner, auf circa 90 □ Meilen, reichte vor dem französischen Revolutions-Kriege in den achtziger Jahren blos mit seinen Domainen-Einkünften und 36 Simplen ordinairer Landsteuer á 20,000 fl. in Simplo bey 50,000 fl. Zoll- und Accis-Revenüen, nicht nur für unsern Hof-Civil- und Militär-Etat ꝛc. zu, sondern es wurden noch beträchtliche Summen zur Tilgung der vom siebenjährigen Kriege herrührenden Kammer- und Landesschulden und zu verschiedenen neuen Schul- und Kirchen-Spitäler- und Regierungs-Gebäuden verwendet. — Besonders unter unserm unvergeßlichen Fürst-Bischofe Franz Ludwig, selbst während dem beyspiellosen dreißigjährigen Revolutions-Kriege, bestanden unsere Finanzen und unser Staats-Credit immer noch besser, als bey anderen größeren und mehr gerühmten Staaten. Heute noch stehen die Würzburger Staats-Obligationen unter der Königlich Baierischen Regierung, wie unter der großherzoglichen Regierung al pari, — obgleich vor einigen Jahren die Zinnsen von 5 auf 4 Prozent gesetzt wurden, indessen die Landesläufigen Zinnsen bey gerichtlichen Privat-Obligationen durchaus zu 5 Pro-

Digitized by Google

zent. frehen blieben; weil die Creditoren bey jetziger Justiz-Verfassung nicht sicher sind, ob und wann sie ihre Zinnsen von Privat-Schuldnern erhalten, und ihr Kapital nach gesetzlicher Aufkündigungs Zeit wieder zurückbekommen können. Daher bleibt sogar eine beträchtliche Menge Gelds müssig liegen, zur Vergrösserung des Geldmangels und Judenwuchers; welches sich aber bey Herstellung einer guten Credit-Anstalt unter landschaftlicher Garantie, sehr bald verbessern wird. Wenn nicht zu viel fremde Sünden und Schulden dem Untermain-Kreise aufgebürdet werden, so würden zweifelsohne die sämmtlichen Domainen-Einkünfte nebst der ordinairen Grundsteuer und jährlichen ½ Prozent Vermögenssteuer von dem Gesammt-Vermögen aller Einwohner des Untermain-Kreises, ohne Maut- und Accis- oder Malz-Aufschlag und ohne Lotterie, wohl hinreichen:

1.) zu unserm verhältnißmäsigen Antheil a) an dem Hof-Etat, b) Civil- und c) Militär-Etat,

2.) zur Bezahlung der Zinnsen von den sämmtlichen Landesschulden des Untermain-Kreises;

3.) zur successiven Abbezahlung dieser Staats-Schulden, endlich

4.) zur successiven Abbezahlung eines mit unserer Bevölkerung im Verhältniß stehenden Antheils der auszuscheidenden rechtmäsigen Central-Staatsschulden des Königreichs Bajern.

Die Vermögenssteuer vom Untermain-Kreis mit ppter 450,000 Einwohner auf ppter 135 □ Meilen mögte nach meinem Bedünken, herma-

Digitized by Google

len jährlich ½ Prozent von 225000000 Gesammt-Vermögen 1,125000 fl. betragen. Diese Vermögenssteuer würde den Abgang aller übrigen schlimmen Auflagen, als Maut- und Lotterie, wodurch das Commerz erschwert, und der Hang zu Veruntreuungen und zu Liederlichkeiten hervorgebracht und unterhalten wird, zum großen Schaden des Staats und zum Verdruß aller gutdenkenden Haus Väter, so bald diese und verschiedene andere Hindernisse der Cultur-Verbesserung und der Industrie überhaupt aus dem Wege geschaft werden, besonders Naturalzehend und dergleichen abschreckende Grundherrschaftliche Servituten, als Schäferey- und Jagd-Servitut, — dann wird der Werth der Grundstücke und dessen Ertrag, und das gesammte Vermögen, somit auch der Betrag der Vermögenssteuer bey stets zunehmender Industrie und Bevölkerung in sehr kurzen Terminen von Zeit zu Zeit zunehmen.

§. 54.

Wenn die Staats-Dominical-Praestanda Zehend und Handlohn, Gült und Grundzinnß, und andere Grundlasten und Servituten oder Jagd- und Trift-Gerechtigkeiten auch um den billigsten Preiße in einem ablösbaren Geldzinnß verwandelt werden; so gewinnt der Staat dennoch bey dieser Verwandlung, weil der Werth der Grundstücke, also auch das Gesammt-Vermögen und der Betrag der Vermögenssteuer um so gröser wird.

§. 55.

Nicht ganz so verhält es sich aber mit an-

Digitized by Google

deren Grundherrschaften, welche keinen Theil an der dabey zunehmenden Vermögenssteuer haben. Es ist billig und gerecht, daß jeder Privatmann für die Aufopferung seiner wohlerworbenen oder rechtmäsig ererbten Feudal- oder anderer Gerechtigkeiten oder Servituten, welche er von oder auf den eigenthümlichen oder vererbten Feldern oder Gründen seiner Grundholden oder anderer Besitzer zu genießen hat, auf eine solche Art entschädiget werde, daß er durchaus nicht mit Recht über Beschädigung von Seiten dieser von Staatswegen zum allgemeinen Besten abgenöthigten Opfer zu klagen hat.

§. 56.

Die Grundherrschaften werden zwar nichts dabey verliehren, wenn sie, nach Billigkeit und Recht, nach einem 10—20 oder 30 jährigen Rechnungs-Extract gefundenen Durchschnitts-Ertrag, dieser abzulösenden Grundherrlichen Gerechtigkeiten, sogleich jeden Gulden jährlichen Ertrag mit 20 fl. Kapital baar gezahlt erhielten, und die so erhaltenen Ablösungs-Kapitalien sogleich a) zur Tilgung ihrer etwaigen Passiven oder b) zur Ablösung ihrer anderseitigen Schuldigkeiten — Grundgiebigkeiten oder auch der auf ihren Gütern haftenden Grundsteuern, c) zum Ankauf von Grundstücken, d) oder zu verzinnslichen Kapital-Anleihen zum fortdauernden Besten ihrer Familie und Nachkommenschaft, anwendeten.

Digitized by Google

§. 57.

Im Falle die Grundholden oder Orts-Credit-Anstalten diese Ablösungs-Kapitalien nicht sogleich abzahlen können, sobald die Grundherrschaften den ihnen für alle ihre aufzugebenden nutzbaren Grundgerechtigkeiten rechtmäsig zuerkannten einzigen Grundzinnß nicht fernerhin fortleisten lassen, sondern zu andern ihrer Familie besser zusagenden Zwecken verwenden wollen, so müssen die Grundholden, oder vielmehr die ganze Gemeinde ihrer Grundholden das dazu nöthige Kapital bey der Landschafts-Credit-Kasse negoziren, um ihre Grundherrschaft in der besseren Benützung dieses Ablösungs-Kapitals nicht zu hindern, indem auch Grundholden oder ihre Gemeinde befugt sind, die Ablösungs-Kapitalien sobald ihnen beliebt, der Grundherrschaft heimzuzahlen.

§. 58.

Daß auch von Staatswegen dafür zu sorgen sey, daß die an die Grundherrschaft heimgezahlten Ablösungs-Kapitale eben so wenig als die an den Staat heimgezahlten Ablösungs-Kapitalien vergeudet oder schlecht angewendet — sondern vielmehr zum fortdauernden Wohl ihrer Familie und Nachkommen angewendet werden, versteht sich von selbst.

§. 59.

Sogar die Grundsteuer soll eben so gut, wie in England ablößbar seyn, — nachdem sie fernerhin unter dem Nahmen alte Grundsteuer, wie ein auf den Gütern haftender Grundzinnß betrachtet werden kann und muß.

Digitized by Google

§. 60.

Da aber die Grundsteuer nach ihrem ersten Ursprung zur Bestreitung der Feldlager — Ueberzug — Heerzug — der täglichen Händel und gewaltthätiger Thaten gegen die Friedbrecher und Ungehorsamen — also zu Militär- und Malefiz-Kosten bestimmt war, und künftig seyn soll, so müssen die heimgezahlten Grundsteuer Ablösungs-Kapitalien an die allgemeine Noth- und Hülfskasse zur Bestreitung dieser zwey Etats, (Militär- und Malefiz-Kosten-Etat) verzinnßlich angelegt werden, und zwar in jedem Lande, wohin die Grundsteuer gehört; doch können sie auch zur Tilgung der Landsschulden, aber nicht zur Tilgung der Central-Reichsschulden angewendet werden, so lang man nicht ganz sicher weiß, ob über kurz oder lang niemals mehr ein oder das andere Land wieder vom Königreiche abgerissen, verkauft oder vertauscht werden könne, welches alsdann beym Entgang dieser Fonds zum Militär- und Malefiz-Kosten-Etat sehr übel daran seyn könnte.

§. 61.

Wenn aber die Vermögenssteuer à ½ Prozent jährlich, als eine ordinäre Steuer an die Stelle,

a.) der Grundsteuer-Vermehrung

b.) Der Maut- und Lotterie- und aller andern Staatssteuern, auch Salz- und Malz-Aufschlags- und anderer Consumtionssteuern von den Landständen und von der Regierung angenommen werden wollte, so müste aufs feierlichste festgesezt, und aufs heiligste garantirt werden, daß

Digitized by Google

niemals künftighin und unter keinerley Vorwand vom Staate jemals wieder eine solche indirekte Steuer aufgelegt oder dem Unterthan zugemuthet werden dürfte.

§. 62.

Doch soll es den Gemeinden erlaubt seyn, zur Bestreitung ihrer Gemeinde-Bedürfnisse, zur Abzahlung der Gemeinde-Schulden nebst Zinnsen, ihren Zeit- und Lokal-Umständen angemessene Consumtions- und Produktionssteuern unter Oberaufsicht des Landgerichts und der Landes-Regierung zu erheben, sobald dieses der Wunsch von drey Viertel aller votirenden Gemeinds-Glieder seyn wird. In den Städten könnte die Consumtionssteuer auf Fleisch, Mehl, Brod, Bier, Wein, Brandwein und Holz am rathsamsten seyn, ihre städtischen Schulden und Zinnsen, dann andere unumgängliche Gemeinde-Kosten zu bezahlen.

§. 63.

Von allen Gemeinde-Accis-Einkünften sollen 10 Prozent an die landgerichtliche Polizey-Kasse bezahlt werden, zur Bestreitung der landgerichtlichen Polizey-Kosten, — wiewohl am räthlichsten ist, die Gränzen des Polizey-Amtes desto mehr einzuschränken, je weiter durch die Franzosen und ihre Nachahmer diese Gränzen der Polizey erweitert würden, auf Kosten des grösten menschlichen Kleinods, der edlen Freiheit der Menschen und der Bürger.

§. 64.

Die Vermögenssteuer à $\frac{1}{2}$ Prozent für jedes

Digitized by Google

Wirthschafts-Jahr kann mit der Zeit bey völliger Freiheit aller Gewerbe, besonders des landwirthschaftlichen Gewerbes und aller Grundstücke, so weit ansteigen, daß endlich davon allein der ganze Hof-Etat, Civil-Etat, Militär-Etat und aller rechtmäsige Staats-Aufwand überhaupt bestritten werden kann, — versteht sich, wenn allenthalben und jederzeit die möglichst vernünftige, rechtmäsige Sparsamkeit angewendet werden wird.

§. 65.

Um sich zu überzeugen, wie weit die Vermehrung des Gesammt-Vermögens von einem Reiche wie Baiern ist, (mit 1500 □ Meilen Landes, in der Mitte von Deutschland und Europa, von einem sehr guten Schlage von Menschen bewohnt) bey ganz uneingeschränkter Freiheit, Industrie und Aufklärung aller Stände gehen könne, so sehe man sich nur in verschiedenen Gegenden um, wo die Landwirthschaft und der Gewerbsfleiß schon ziemlich vorwärts geschritten, und daher auf kleinen Markungen eine große Anzahl Menschen sich wohl ernähren, — so wird man finden, daß sich hie und da, zum Beyspiel 10,000 Menschen blos von der Landwirthschaft oder mit Landes-Cultur ernähren und fortbringen, bey einem Vermögen von 5 Millionen auf einer □ Meile, als dermalen auf 1500 □ Meilen nur $3\frac{1}{2}$ Million Menschen, also auf jeder □ Meile im allgemeinen Durchschnitt 2333 Menschen mit 1,166,667 fl. oder $1\frac{1}{6}$ Million Gulden Gesammt-Vermögen, bestehen mögten.

Digitized by Google

Obgleich in Brabant im ganzen Schelde-Departement mit 1153¾ Lieux □ = 55⅓ deutsche □ Meilen 10736 Menschen auf jeder geograph. □ Meile oder 3865 Menschen auf jeder französischen □ Meile in sehr gutem Wohlstande leben, so will ich doch nicht annehmen, daß mit der Zeit bey allgemeiner großer Cultur-Verbesserung, auf jeder □ Meile vom ganzen baierischen Lande 10,000 Menschen, wohl aber doch endlich 5000 bis 6000 Menschen auf jeder □ Meile, also auf 1500 □ Meilen 7½ bis 9 Million Menschen im Wohlstande leben, bey einem Gesammt-Vermögen von 4500 bis 5400 Million, wovon also á ½ Prozent jährlich 22½ bis 27 Million Vermögenssteuern unschwer und ohne Verderben der Unterthanen zu erhehen wären.

§. 66.

Bey diesen Berechnungen des Gesammt-Vermögens einer großen Menschen-Zahl, von einem beträchtlichen Lande — Kreiß oder Reich — nehme ich auf jeden Menschen im allgemeinen Durchschnitt 500 bis 600 fl. Gesammt-Vermögen á ½ Prozent, — 2½ bis 3 fl. Vermögenssteuer auf jeden Kopf im Allgemeinen Durchschnitte an. Hievon habe ich mich durch verschiedene Erfahrungen im Großen überzeugt, und jeder wird meinen Ansatz der Wahrheit ziemlich nahe finden, sobald er sich die Mühe nehmen will, auf gehörigen Wegen die Wahrheit davon zu suchen. Ich finde es aber wohl möglich, daß in einem gut regierten Lan-

Digitized by Google

de (oder vielmehr in einem wenig beherrschten Lande, bey den wenigsten Einschränkungen, bey möglichst freier Industrie und Aufklärung aller Stände) die Bewohner nach und nach zu einem solchen allgemeinen Wohlstand und Reichthum gelangen können, daß jeder Kopf im allgemeinen Durchschnitt, statt 500 bis 600 fl. auch 700 bis 800 fl. besitzen mögte, doch wird dieses erst nach mehreren Decennien der Fall seyn können.

§. 67.

Man wird finden a) daß in der Regel in Orten und Gegenden, wo es mehrere sehr reiche Familien giebt, dagegen auch wieder desto mehr sehr arme Leute sich befinden werden, b) und wo es wenig sehr Reiche giebt, auch die sehr Armen und Elenden in geringer Anzahl vorhanden seyen; c) daß aber das Gesammtvermögen in jenen Orten und Gegenden im Verhältniß der Menschen-Zahl am allergrößten sey, wo wenig Arme und wenig sehr Reiche — fast lauter wohl bemittelte Leute bey vorzüglicher Industrie und Frugalität, ferne von Luxus und begleitenden Lastern und Verbrechen, wohnen und leben, woraus dann folgt, daß eine weise gute Regierung mehr auf Beförderung des allgemeinen Wohlstandes durch Beförderung der vorzüglichen bürgerlichen Tugenden — Industrie, Frugalität und Rechtschaffenheit — hinzuarbeiten, und allen Luxus und übermäßigen Glanz und Reichthum — Müssiggang und Sittenlosigkeit

Digitized by Google

kräftigst entgegen zu würken habe, — besonders durch gute Beyspiele von oben herunter, und durch gute Bildungs- und Sitten-Verbesserungs-Anstalten.

§. 68.

So lang uns ein besserer Maaßstab fehlt, so darf man noch am sichersten bey grösern Länderflächen, bey einer ganzen wohlzusammenhangenden durch ihre natürliche Lage und deren Producte in einem ziemlich guten Wechsel-Kommerze stehenden Kreiße zu 100 bis 200 geographischen □ Meilen, seine Bevölkerung oder Menschenzahl als Maaßstab seines Vermögens, seiner Kräfte oder seines Steuer-Raums annehmen und anwenden lassen, und wird dabey weniger Gefahr laufen, auf Mißverhältnisse und schädliche Parteilichkeiten, Ungerechtigkeiten und Irrthümer zu stoßen, als bey andern künstlichern Maaßstaben.

§. 69.

Das heißt aber nicht so viel, als wenn ich die Kopfsteuer der Russen oder Türken vertheidigen, oder gar eingeführt wissen wollte — denn bey den einzelnen will ich Vermögenssteuer — nebst einer sehr mäsigen Personalsteuer von allen majorennen Staats-Einwohnern, welche nicht unter der Landwehrmannschaft conscribirt sind. — (Von der Landwehrmannschaft, deren Bildung, Bezahlung und Würkung oder Werth, werde ich in der Folge meine unmaßgebliche Meinung zur Prüfung vorlegen.)

Digitized by Google

§. 70.

Eben die Bevölkerung oder Volkszahl scheint am zuverlässigsten als Maaßstab zur Repartition der endlich ausgeschiedenen, unbestreitbaren rechtmäßigen Centralschulden angenommen zu werden, nachdem jedem Lande seine selbst gemachten Landesschulden, wie seine Gemeinde-Schulden nach wie vor, zur künftigen Abbezahlung sammt seinem gesammten Staats- und Privat-Vermögen überlassen bleiben. — Jeder andere Maaßstab, besonders aber die Meinung von dem Vermögen der einzelnen Menschen oder von ganzen Gemeinden, Landgerichten oder Provinzen, ist unzuverläßig und nicht zu gebrauchen, so lang der Vermögensstand selbst nicht genau hergestellt und gründlich bewiesen ist.

§. 71.

Um aber die muthmaßliche Rechtmäßigkeit der sogenannten Central-Staats-Schulden zu prüfen, muß man a) den Ursprung einer jeden Schuld, und b) versionem in rem, c) den ersten Urheber davon aufsuchen und prüfen, d) zu welchem Zwecke α) zu des Landes-Nutzen, β) oder zu wessen sonstigen Nutzen, e) und mit welchem Rechte die fragliche Schuld gemacht worden sey.

§. 72.

Die eigentlichen Hof- und Cabinetsschulden dürfen nicht so leichtsinnig den guten Unterthanen aufgebürdet werden. Jeder Unterthan muß seine eigene und seiner Eltern Schulden auf sich nehmen und

bezahlen, so bald es ihm beliebt, dessen Hinterlassenschaft anzutreten; — und wenn ihm auch noch so wenig dabey übrig bleiben sollte. Dieses Gesetz ist gerecht und natürlich bey den geringeren Ständen, warum sollten die großen Herren, Fürsten und Könige davon ausgenommen seyn? da doch diese am ersten von ihrem verhältnißmäßigen Hof-Etat auch ihrer Eltern oder Erblaßer Schulden, wo nicht auf einmal, doch nach und nach bezahlen könnten und sollten?

§. 73.

Die Staatsgüter oder die daher rührenden Grundzinse und Zehenden und andere Dominical-Praestanda sammt den Domainen-Waldungen machten von jeher das Staats-Vermögen aus, wovon nebst dem Hof-Etat, auch sämmtliche andere Ausgaben bestritten wurden, — bis endlich der stehende Soldat an die Stelle des Heerbanns und der Lehn-Miliz gekommen. — Blos das fehlende, (insoweit die Einkünfte aller Staats-Güter nicht mehr zur Bestreitung des Staats-Bedarfs hinreichten) müsse dann erst von den Staatsbürgern contribuirt werden.

Es war eine von den abgefeimtesten Schlechtigkeiten des Napoleons, daß er von manchen Ländern, wie zum Beyspiel von Fulda, Baireuth ꝛc. die Domainen als Eroberer sich zueignete oder an seine Günstlinge verschenkte, als wenn diese Staats-Güter nicht zum Staate gehörten, als wenn sie kein annexum von den Staaten mit ihren Staatsbürgern, sondern bloses Privat-Eigenthum der von ihm verfolgten Regenten wären. Auch die Unterthanen

würden weit eher und mehr gegen den abscheulichen Eroberer gereizt und aufgebracht worden seyn, wenn er ein Aequivalent von diesen Domainen den Unthanen selbst oder dem Lande als Kriegs-Contribution abgefordert oder aufgebürdet hätte. — Das wuste und fürchtete der Schlau-Kopf, und erreichte den nehmlichen Zweck durch ein weniger verhaßtes Mittel; indessen doch die Unterthanen oder das Land dabey fast das nehmliche, wo nicht noch ein gröseres Unglück erdulteten, als wenn ihnen etwa vom saubern Protector des rheinischen Bundes, so viel Brandschatzung auferlegt worden wäre, als die Käufer dieser geraubten National-Güter dafür bezahlt haben. Es war hohe Zeit, daß dieser unwürdige Regent vom Schauplatze der politischen Welt auf immer abgeführt wurde, welcher nicht nur die National-Güter von Frankreich und Deutschland, sondern auch die Gürer der Gemeinden, so gut wie aller Privatleute, ja sogar alle Menschen sammt der ganzen Welt als sein Eigenthum betrachtete und behandelte, als wenn er die ganze Welt nicht nur regieren, sondern auch beherrschen, etwa auch gar vernichten dürfte. Er hat den Geist der Zeit — den Revolutions-Geist — nicht nur zu seinen Privat-Absichten gebraucht, sondern von Zeit zu Zeit mehr und mehr mißbraucht, mißhandelt, endlich so beleidiget, daß eben dieser Geist sich gegen seinen Herrscher selbst empörte, und ihn vernichtete.

Ein Glück für die Welt, daß auch dieser Eroberer nicht eher ruhete, bis er ein schlechtes Ende

Digitized by Google

nahm, sonst würde sein Beyspiel vielleicht mehr zur Nachahmung gereizt haben.

Keine Eroberung soll Bestand und Gedeihen haben, als die Eroberung der Herzen aller Unterthanen, durch Tugend, Gerechtigkeit und Weisheit der Regenten.

Die Regenten unseres Zeitalters sind nun auf dem rechten Wege, indem sie ihren Völkern gerechte, auf Vernunft und Recht gegründete Constitutionen geben, und durch frey gewählte Volks-Repräsentanten den allgemeinen Wunsch und Willen ihrer Völker erforschen und vollziehen wollen. So werden wir durch und mit unserem Regenten würklich glücklich, stark und überwindlich werden, solange wir — Regenten und Regierte, den guten Zeitgeist nicht bös machen, stets und allenthalben der Stimme der Tugend und Weisheit — mehr als der Stimme des Egoismus folgen werden.

Als ich hier schließen wollte, fand ich noch folgende interessante Aufzeichnung über die königlich-westphälischen Staats-Ausgaben de 1808, sammt dem Finanz-Gesetz de 21ten August 1808, für die Ausgaben und Einnahmen des Jahrs 1809, extrahirt aus einer damaligen politischen Zeitung.

Da das ganze Finanz-System vom neuen französisch-deutschen Königreich Westphalen im Kurzen in diesem Finanz-Gesetze spezifizirt ist, so werde ich dasselbe Satz vor Satz durchgehen, nach Vortrag des Finanz-Plans de 21ten August 1808 für das folgende Jahr 1809.

Digitized by Google

Es scheint wohl sehr interessant zu seyn, von mehreren verschiedenen Staaten oder Regierungen in und äusser Deutschland, soviel möglich, den ganzen Staatshaushalt mit ihren verschiedenen Einkünften und Steuern einerseits und ihren verschiedenen Ausgaben oder Ausgabs-Etats anderer Seits zusammen zu stellen, und den Volks-Vertretern zur Vergleichung, auch zur Nachahmung des Besseren vorzulegen, indem stets zu diesem Zwecke beyzusetzen ist

a.) wie viel Gulden oder Kreuzer auf jeden Kopf — von jeder Revenue und von jeder Ausgabs-Rubrike oder Etat, im allgemeinen Durchschnitt der ganzen Volkszahl kommen.

b.) wie viel Würkung, Nutzen oder Schaden hie oder dort auf jedes Hundert Gulden Staats-Aufwand erzielt worden, oder zu erwarten seyn mögte.

So verfährt der Landwirth bey seiner Viehwirthschaft.

So lange man die Menschen beynah wie Vieh behandelt oder mißhandelt, verhandelt oder verkauft und schätzet, mögte die Staatswirthschaft ohnehin nach ähnlichen Maximen wie eine zweckmäßig eingerichtete Viehwirthschaft zu beurtheilen und zu behandeln seyn. Ja es könnte sich bisher ein Land noch für glücklich schätzen, wo die Regierung die Menschen nach eben so gut behandelte und benützte, wie vernünftige Landwirthe ihr Vieh benützen und behandeln; diese sehen nämlich mit allem Fleiße darauf, und sorgen, daß ihr liebes Vieh gut genährt,

Digitized by Google

gegen schlimme Einwirkungen des Wetters, Regen und Schnee, Hitze und Frost, auch gegen die Mißhandlungen böser leichtfertiger Buben und schlechter unbarmherziger Viehwärter, so viel möglich geschützt wird. Sie lassen ihren Schaafen zwar mit aller möglichen Schonung die überflüßige Wolle abscheeren, aber sie sehen strenge darauf, daß ihre lieben Schaafe nicht von groben ungeschickten Scheeren schmerzlich gezwickt oder verwundet oder auf andere Art mißhandelt werden. Multum distat Summas ne prudenter an rapias. (Hor.)

In manchen Ländern aber ist ein gräulicher Abstand zwischen den lieben Pferden im höchstherrschaftlichen Marstalle und den getreuen Unterthanen. Ueberhaupt könnten die Finanzier von vernünftigen guten Viehhaltern — die Regenten von vernünftigen geschickten Fuhrleuten oder Kutschern, wenn sie ernstlich wollten, manches Gute absehen, ablernen, und zur Nachahmung abstrahiren. Gott und allen guten Regenten seys tausendmal gedankt, daß wir endlich doch noch das Glück haben sollen, so weit zu kommen, daß bey allgemeiner Einführung guter vernünftiger, durchaus gerechter Staats-Verfassungen die Menschen oder Unterthanen — wie vernünftige Thiere — als selbstständige, mit Vernunft und Freiheit begabte Gottes-Geschöpfe, wie wahre selbstständige Staatsbürger behandelt und geachtet werden müssen, keinesweges nicht mehr wie unvernünftiges Vieh oder wie leibeigene Sklaven, der Willkühr unvernünftiger grober Treiber, Scheerer oder Viehwärter überlassen, unbarmherzig und unvernünftig mißhandelt werden

Digitized by Google

dürfen, nicht einmal bey Kriegs-Zeiten, noch weniger bey Friedenszeit.

Im nächsten Hefte werde ich bey jeder Rubrike der Staats-Ausgaben, so wie der Einnahmen oder Steuern, meine unmaaßgebliche Zusätze und Anmerkungen machen

a.) wie viel davon auf jedem Kopf im allgemeinen Durchschnitt gekommen wäre.

b.) wie etwa hier oder dort ein besseres Verhältniß eingehalten werden sollte.

Ich werde mich genau an die Ordnung des westphälischen Finanz-Gesetzes de 21. August 1807 halten, und bey jeder Position meine Meinung über den Gegenstand, selbst über dessen Verhältniße und Würkungen, auf Bevölkerung, National- und Staats-Vermögen und Moralität der Contribuenten beyfügen, — und meine bisher ziemlich unordentlich vorgetragene — bisweilen noch zu kurz berührte Meinungen, etwas besser zu ordnen — gründlicher zu motifiziren und durch das Beyspiel vom Königreich Westphalen, zu erläutern oder klärer und begreiflicher zu machen, trachten. Ich füge hier nur noch das Finanzgesetz selbsten bey, mit dem Zusatze, wie viel von jedem Posten

a.) auf jedem Kopf im allgemeinen Durchschnitt

b.) auf jede □ Meile im allgemeinen Durchschnitt kommen, indessen die Bevölkerung vom Königreich Westphalen auf 2,543,905 Einwohner auf 680 geographischen □ Meilen angenommen wird.

Digitized by Google

A. Ausgabe

auf 680 Quadrat-Meilen mit 2,543,905 Einwohner.

	franc zu 28 kr. rhl.	Auf jeden Kopf kr.	auf jede □ Meile mit 3764 Einwohner.
I. Zinnsen der Reichsschuld	3,700,000	$40\frac{3}{10}$ kr.	2493 fl. 48 k.
II. Kapital-Abtrag .	800,000	$8\frac{8}{10}$ kr.	539 fl. 12 k.
III. Hofhaltung . .	5,000000	55 kr.	3070 fl. — k.
IV. Staatsrath . .	322000	$3\frac{5}{10}$ kr.	216 fl. 54 k.
V. Ministerium des Innern und der Justitz	5,000,000	55 kr.	3370 fl. — k.
VI. Ministerium des Kriegs	13,000,000	143 kr.	8762 fl. — k.
VII. Ministerium der Finanzen des Handels und des Schatzes .	8,463000	93 kr.	5704 fl. — k.
VIII. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten . . .	1,040000	$1\frac{1}{10}$ kr.	701 fl. — k.
IX. Gesammt-Ausgab aller Etats . . .	37,325,000	$410\frac{2}{3}$ kr.	25156 fl. 54 k.

B. Staats-Einnahme.

			Gulden rhl.
I. Grundsteuer . .	10,000000	110 kr.	6740
II. Personalsteuer .	4,000000	44 kr.	2696
III. Patente . . .	1,000000	11 kr.	674
IV. Summa dieser directen Steuern . . .	15,000000	165 kr.	10,110 fl.
V. Accise	8,000,000	88 kr.	5392 fl. — k.
VI. Zölle	1,000,000	11 kr.	674 fl. — k.
VII. Stempel . .	1,600,000	$17\frac{6}{10}$ kr.	1078 fl. 24 k.
VIII. Salzsteuer .	800,000	88 kr.	539 fl. 12 k.
IX. Summa dieser indirecten Steuern .	11,600000	$127\frac{6}{10}$ kr.	7818 fl. 36 k.
X. Regalien geistliche Güter: Lehens-Gefälle	12,000000	132 kr.	8088 fl. — k.
Gesammt-Summa aller dieser Einkünfte .	38,400000	$422\frac{4}{10}$ kr.	25881 fl. 36 k.

Digitized by Google

B. Staats-Einnahme.

I. Grundsteuer . . .	10,000,000	6,000
II. Personensteuer . .	4,000,000	25 %
III. Zölle	1,000,000	60 %
	15,000,000	10,110 fl.

C. Staats-Ausgabe.

I. Civilliste . . .	3,000,000	1,800 fl.
II. Hofstaat . . .	2,000,000	1,200 fl.
III. Ministerium des Innern	1,000,000	600 fl.
IV. Ministerium der Finanzen	1,000,000	600 fl.
V. Ministerium der Justiz	1,000,000	600 fl.
VI. Ministerium des Krieges	3,000,000	1,800 fl.
VII. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	1,000,000	600 fl.
VIII. Ministerium des Handels	1,000,000	600 fl.
IX. Ministerium der Marine	1,000,000	600 fl.
	14,000,000	8,400 fl.

Digitized by Google

Digitized by Google

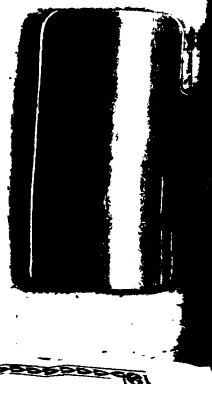

Digitized by Google